GRENZEN DER VEREINIGUNGSFREIHEIT

DIE GRENZEN DER POSITIVEN VEREINIGUNGS-FREIHEIT IM SINN DES ART. 9 ABS. I UND II DES GRUNDGESETZES IM AUSSENVERHÄLTNIS

Gotthold Gerhard ULLRICH

1969

GRENZEN DER VEREINIGUNGSFREIHEIT

DIE GRENZEN DER POSITIVEN VEREINIGUNGSFREIHEIT IM SINN DES ART. 9 ABS. I UND II DES GRUNDGESETZES IM AUßENVERHÄLTNIS

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes

vorgelegt von
Gotthold Gerhard ULLRICH
Rechtsreferendar aus München

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan: Prof. Dr. H. HAX
Erstberichterstatter: Prof. Dr. H.F. ZACHER
Zweitberichterstatter: Prof. Dr. H. WEHRHAHN

Tag der Disputation: 29. 12. 1969

Meinen lieben Eltern und Großeltern

in Dankbarkeit

GLIEDERUNG

	Seite
Abkürzungs- und Schrifttumsverzeichnis	I-XXIV
Einleitung und Gegenstand der Arbeit	1
1. Die Problemsituation	1
2. Abgrenzung des Themas	3
a. Begrenzung auf die Vereinigungen i.S. des Art. 9 I und II GG	3
b. Begrenzung auf die Grenzen der Vereinigungsfreiheit im Außenverhältnis	4
c. Begrenzung auf die positive Vereinigungsfreiheit	4
3. Gang der Untersuchung	5
Erstes Kapitel	
Die dogmatischen Grundlagen für eine Begrenzung der Grundrechte	6
1. Abschnitt: Die Grundrechtsgrenzen und ihre Bestimmung	6
§ 1 Die Immanenz von Grundrechtsgrenzen als Resultat einer Interessenabwägung	6
§ 2 Der Verfassungsauftrag zur institutionellen Grundrechtsausgestaltung	11
§ 3 Der bisherige Meinungsstand zur institutionellen Ausgestaltung der Grundrechte	12
1. Grundrecht und Institut als Gegensätze	12
2. Das Institut als institutionelle Seite des Grundrechts	13
3. Eigener Lösungsversuch	14
§ 4 Der Wesensgehalt der Grundrechte im Sinne des Art. 19 II GG	19
§ 5 Die gefahrabwehrenden und die institutsbedingten Grenzen der Grundrechte	24
Zweites Kapitel	
Inhalt und Struktur der Vereinigungsfreiheit	26
1. Abschnitt: Die Vereinigungen i.S. des Art. 9 I und II GG	26
§ 6 Die allgemeinen Vereinigungen i.S. des Art. 9 I und II GG und ihre Abgrenzung zu den politischen Parteien, Koalitionen und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als den anderen Assoziationen des Grundgesetzes	26
1. Die Vereinigungen i.S. des Art. 9 I und II GG	26
2. Die politischen Parteien (Art. 21 GG)	27

Seite

3. Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Art. 4 I, II, 140 GG i.V. mit Art. 137 WV) 28
4. Die Koalitionen (Art. 9 III GG) 29
5. Beispiele für Vereinigungen i.S. des Art. 9 Abs. I und II GG, die keine Qualifikation i.S. der Art. 9 III, 21 und 140 i.V. mit Art. 4 GG aufweisen 30

§ 7 Die Grundrechtsfähigkeit der Vereinigung 31
1. Die Grundrechtsfähigkeit der juristischen Personen nach Art. 19 III GG 32
2. Die Grundrechtsfähigkeit der Vereine ohne allgemeine Rechtsfähigkeit 35

§ 8 Der vorpositive Charakter der Vereinsgrundrechte 36

2. Abschnitt: Die auf Vereinigungen anwendbaren Grundrechte (Die Vereins- oder Korporationsgrundrechte) 38

§ 9 Individualgrundrechte als Vereinsgrundrechte 38
1. Die zweifelsfrei auf Vereinigungen anwendbaren Grundrechte 40
2. Die zweifelsfrei nicht auf Vereinigungen anwendbaren Grundrechte 42
3. Die zweifelhaften Fälle der Vereinsgrundrechte 42
a. Art. 2 I GG 42
b. Art. 12 GG 45
c. Art. 13 GG 46
d. Art. 14 GG 46
e. Art. 16 GG 47

§ 10 Der besondere Wertgehalt der Vereinsgrundrechte 47
1. Die Vereinsgrundrechte und ihr spezifischer Wertgehalt für das Individuum (Art. 1 I GG) 47
2. Die Vereinsgrundrechte und ihr spezifischer Wertgehalt für die Verwirklichung des demokratischen Prinzips (Art.20 I GG) 53

3. Abschnitt: Die Vereinsbildungsfreiheit, die Vereinsgrundrechte und die Vereinsbestandsgarantie in ihrem Zusammenhang 56

§ 11 Die Vereinsbildungsfreiheit 56
§ 12 Die Vereinsbestandsgarantie 57
§ 13 Die Vereinigungsfreiheit als Sammelbegriff für die Vereinsbildungsfreiheit, die Vereinsbetätigungsfreiheiten und die Vereinsbestandsgarantie (die drei Teilgarantien der Vereinigungsfreiheit) 58
1. Allgemeines 58
2. Dogmatische Einordnung 59
3. Das Verhältnis der punktuellen Grenzen der Vereinsgrundrechte zur generellen Maßnahme des Vereinsverbots 60

Drittes Kapitel

		Seite
	Die Grenzen der Vereinigungsfreiheit	62
§ 14	Vorbemerkung	62
	1. Das Sinn-Ende (definitorische Ende) "der Vereinigungsfreiheit" als Limitierung ihres phänotypischen Gehaltes	62
	2. Die Vereinigungsfreiheit als Deutschenrecht	66
1. Abschnitt:	Die Grenzen der Vereinsgrundrechte	68
§ 15	Die gefahrabwehrenden Grenzen der Vereinsgrundrechte	68
	1. Die Grenzen der Individualgrundrechte als Grenzen der Vereinsgrundrechte	68
	2. Zusätzliche Grenzen der Vereinsgrundrechte zum Schutze der Interessen anderer Grundrechtsträger	70
	3. Mittelbare Sanktionen gegen die Vereinsbetätigung als zusätzliche Grundrechtsverkürzung bei Interessenverletzungen der Vereinigung	72
	a. Strafen gegen Vereinsmitglieder	72
	b. Art. 18 GG als Grenze der Grundrechte der Vereinsmitglieder	75
	4. Unmittelbare Sanktionen gegen die Vereinsbetätigung als zusätzliche Grundrechtsverkürzung bei Interessenverletzungen der Vereinigung	76
	a. Die Unzulässigkeit von kriminellen Vereinsstrafen	77
	b. Sicherungsmaßnahmen als unmittelbare Begrenzung der Vereinsgrundrechte	79
§ 16	Die institutsbedingten Grenzen der Vereinsgrundrechte und ihre Bestimmung	83
	1. Allgemeines	83
	2. Die Wesensgehaltsgarantie als Grenze der Ausgestaltungsfreiheit des Gesetzgebers bei den Vereinsgrundrechten	87
	a. Die Beachtung des Regelcharakters	88
	aa. Der völlige Ausschluß von Vereinsgrundrechten bei den einzelnen Vereinstypen	89
	bb. Die unzulängliche Realisierung von Vereinsgrundrechten bei den einzelnen Vereinstypen	90
	b. Die Beachtung des Interessenabwägungsprinzips	91
	c. Die allgemeine Rechtsfähigkeit als Beispiel für die Beachtung des Wesensgehalts der Vereinsgrundrechte bei ihrer institutionellen Ausgestaltung	91
	aa. Die Bedeutung des Regelcharakters der Vereinsgrundrechte	91

Seite

bb. Die Bedeutung des Interessenabwägungsprinzips 97
cc. Die Gewährleistung des Wesensgehalts der Vereinsgrundrechte durch das Institut der Gesamthand 98
3. Bindung des Gesetzgebers an eine Grundstruktur der Vereinstypen 103
4. Grob sachwidrige (willkürliche) Begrenzung der Vereinsgrundrechte im Koordinationsverhältnis 105
5. Das Reglementierungsverbot und die Vereinsgrundrechte 108
6. Die institutionelle Begrenzung der Vereinsgrundrechte als Sekundäreffekt der institutionellen Ausgestaltung anderer Freiheitsbereiche 111
2. Abschnitt: Die Grenzen der Vereinsbestandsgarantie 112
§ 17 Allgemeines 112
§ 18 Die gefahrabwehrenden Grenzen der Vereinsbestandsgarantie 112
1. Allgemeines 112
2. Die Strafgesetze i.S. des Art. 9 II GG als Grenze der Vereinsbestandsgarantie 113
3. Die verfassungsmäßige Ordnung i.S. des Art. 9 II GG als Grenze der Vereinsbestandsgarantie 115
4. Der Gedanke der Völkerverständigung i.S. des Art. 9 II GG als Grenze der Vereinsbestandsgarantie 121
5. Art. 18 GG i.V. mit § 39 II BVerfGG als Grenze der Vereinsbestandsgarantie 123
6. Exkurs über die Zulässigkeit der Beschränkung der Vereinigungsfreiheit durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen 124
a. Präzisierung der Problemstellung 124
b. Die gefahrabwehrenden Grenzen der Vereinsbestandsgarantie i.S. des Art. 9 II GG und das "Kartellverbot" gemäß § 1 GWB 126
aa. Die "Strafgesetze" i.S. des Art.9 II GG als Rechtfertigung für das Kartellverbot 127
bb. Die "verfassungsmäßige Ordnung" i.S. des Art. 9 II GG als Rechtfertigung für das Kartellverbot 127
cc. Rechtfertigung des Kartellverbots als Mißbrauchsgesetz 131
c. Rechtfertigung des Kartellverbots aus dem Auftrag an den Gesetzgeber, die grundrechtlich garantierte wirtschaftliche Freiheitssphäre institutionell in einer Wirtschaftsordnung auszuformen 134

Seite

aa. Das Kartellverbot und der Regelcharakter des Vereinsgrundrechts auf Wettbewerbsabstinenz 135
bb. Das Kartellverbot und das Verhältnismäßigkeitsprinzip 136
§ 19 Die institutsbedingten Grenzen der Vereinsbestandsgarantie 137
1. Erweiterung der grundrechtlichen Freiheitssphäre durch institutionelle Ausgestaltung 139
2. Konkrete Bestimmung der institutsbedingten Grenzen der Vereinsbestandsgarantie 141
3. Das Verhältnis zwischen Vereinsauflösung und Entzug der Rechtsfähigkeit, als den beiden institutsbedingten Grenzen der Vereinsbestandsgarantie 144
4. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip und die institutsbedingten Grenzen der Vereinsbestandsgarantie 145
3. Abschnitt: Die Grenzen der Vereinsbildungsfreiheit 147
§ 20 Allgemeines 147
§ 21 Die gefahrabwehrenden Grenzen der Vereinsbildungsfreiheit 147
1. Allgemeines 147
2. Art. 18 GG als gefahrabwehrende Grenze der Vereinsbildungsfreiheit 151
§ 22 Die institutsbedingten Grenzen der Vereinsbildungsfreiheit 151
1. Allgemeines 151
2. Konkrete Bestimmung der Grenzen nach dem BGB 154
a. Die Vereinsbildungsfreiheit und das Konzessionssystem nach § 22 BGB 154
b. Die Vereinsbildungsfreiheit und § 61 II BGB 156
3. Die Garantie des Wesensgehaltes der Vereinsbildungsfreiheit als Regelcharakter 158
Schlußthesen 160

LITERATURVERZEICHNIS

ABDERHALDEN, Ernst	Die Vereinigungsfreiheit im schweizerischen Verfassungsrecht, Bern 1938.
ABEL, Günther	Die Bedeutung der Lehre von den Einrichtungsgarantien für die Auslegung des Bonner Grundgesetzes, Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. XV, Berlin 1964.
ADAMOVICH, Ludwig SPANNER, Hans	Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts, 5. Aufl., Wien 1957.
Alternativ-Entwurf	eines Strafgesetzbuches, Bes.Teil, Polit. Strafrecht, Jürgen BAUMANN u.a., Tübingen 1968 (zit.: BT, Polit. Strafrecht).
ANSCHÜTZ, Gerhard	Die Verfassung des Deutschen Reich vom 11. August 1919, unveränderter fotomechanischer Nachdruck der 14. Aufl., Bad Homburg v.d.H. 1960 (zit.: Verfassung).
ANSCHÜTZ, Gerhard THOMA, Richard	Handbuch des Deutschen Staatsrechts Bd. II, Tübingen 1932 (zit.: ANSCHÜTZ-THOMA).
BACHOF, Otto	Freiheit des Berufs, BETTERMANN-NIPPERDEY-SCHEUNER, Die Grundrechte, Bd. III, 1. Halbbd., S.155 ff, Berlin 1958 (zit.: Grundrechte).
----	Teilrechtsfähige Verbände des öffentlichen Rechts, AöR 83 (1958), S. 208 ff.
----	Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, JZ 1966, S.167 f
BÄUMEN, Heinz	Sinn und Grenzen der Vereins- und Versammlungsfreiheit im Rahmen der Grundrechte des Bonner Grundgesetzes, Freiburg 1955.
BALLERSTEDT, Kurt	Von den Grenzen der Vereinigungsfreiheit, Der öffentliche Dienst, Ausgabe A, 1952, S. 161 ff.
----	Wirtschaftsverfassungsrecht, BETTERMANN-NIPPERDEY-SCHEUNER, Die Grundrechte, Bd. III, 1.Halbbd S 1 ff, Berlin 1958.
BAUMBACH, Adolf HUECK, Alfred HUECK, Götz	AktienG Kommentar, 12. Aufl., München 1967 (zit.: BAUMBACH-HUECK).
BAUMANN, Jürgen	Strafrecht, Allg. Teil, Ein Lehrbuch, 5. Aufl., Bielefeld 1968.
BECKER, Rudolf G.	Art. 9 I Bonner Grundgesetz und das Vereins- und Gesellschaftsrecht, Tübingen 1957.

BENISCH, Werner	Ist das Kartellverbot grundgesetzwidrig?, DB 1956, S. 37 ff.
BETTERMANN, Karl-August	Der Schutz der Grundrechte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, BETTERMANN-NIPPERDEY-SCHEUNER, Die Grundrechte, Bd. III, 2.Halbbd., S. 779 ff, Berlin 1959 (zit.: Grundrechte).
BIEDENKOPF, Kurt H.	Die Verfassungsproblematik eines Kartellverbots, BB 1956, S.473.
----	Negative Vereinigungsfreiheit gegenüber privatrechtlichen Vereinigungen, JZ 1961, S. 346.
----	Zum politischen Boykott, JZ 1965, S. 553 ff.
BÖHM, Franz	Wirtschaftsordnung und Staatsverfassung, Recht und Staat, Heft 153/154 (1950), S. 19 ff.
----	Verstößt ein gesetzliches Kartellverbot gegen das Grundgesetz?, WuW 1956, S. 173 ff.
BOEHMER, Gustav	Erbrecht, NEUMANN-NIPPERDEY-SCHEUNER, Die Grundrechte, Bd. II, S. 401 ff, Berlin 1954.
BOGS, Walter	Vereinigungsfreiheit, Arbeitsrecht-Blattei, Stuttgart 1959
BREITLING, Rupert	Die Verbände in der Bundesrepublik, Meisenheim an der Glan 1955.
----	Die zentralen Begriffe der Verbandsforschung, Politische Vierteljahresschrift 1960, S. 47 ff.
BRINKMANN, Karl	Grundrechts-Kommentar zum Grundgesetz für die BRD, Bonn 1964.
COING, Helmut	Zur Entwicklung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, JZ 1958, S. 558 ff.
COPIC, Hans	Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art, Tübingen 1967.
DELIUS, Hans	Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Hrsg. Hans Carl NIPPERDEY, Bd. II, Berlin 1930, S. 138 ff (zit.: Grundrechte).
DIETZ, Rolf	Die Koalitionsfreiheit, BETTERMANN-NIPPERDEY-SCHEUNER, Die Grundrechte, Bd. III,1. Halbbd., S. 426 ff, Berlin 1958 (zit.: Grundrechte).
DOBROSCHKE, Eduard	Die Konzessionierung des wirtschaftlichen Vereins, DB 1966, S. 1717 ff.
DREWS, Bill WACKE, Gerhard DÜRIG, Günter	Allgemeines Polizeirecht, 7. Aufl., Berlin 1961. Die Verwirkung von Grundrechten und Art. 18 GG, JZ 1952, S. 513 ff.

DÜRIG, Günter	Das Eigentum als Menschenrecht, ZStW 1o9 (1953), S. 326 ff (zit.: Menschenrecht).
----	Art. 2 des GG und die Generalermächtigung zu allgemein-polizeilichen Maßnahmen, AöR 79 (1953/54) S. 57 ff.
----	Freizügigkeit, NEUMANN-NIPPERDEY-SCHEUNER, Die Grundrechte, Bd. II S. 520 ff, Berlin 1954, (zit.: Grundrechte).
----	Art. 9 GG in der Kartellproblematik, NJW 1955, S. 729 ff.
----	Der Deutsche Staat im Jahre 1945 und seither, VVDStRL 13 (1955), S. 27 ff
----	Grundrechte und Zivilrechtsprechung in: Festschrift zum 75. Geburtstag von Hans NAWIASKY, S. 157 ff, München 1956 (zit.: NAWIASKY Festschrift).
----	Zum"LÜTH-Urteil" des Bundesverfassungsgerichts vom 15.1.1958, DÖV 1958, S. 194 ff.
EHMKE, Horst	Wirtschaft und Verfassung, Karlsruhe 1961.
----	Staat und Gesellschaft als verfassungstheoretisches Problem, in: Festschrift zum 8O. Geburtstag für Rudolf SMEND, S. 23 ff, Tübingen 1962.
ENNECCERUS, Ludwig NIPPERDEY, Hans Carl	bearbeitet von Hans Carl NIPPERDEY, Lehrbuch des BGB, 15. Aufl., Bd. I, Teil 1, Tübingen 1959 (zit.: ENNECCERUS-NIPPERDEY).
ERMACORA, Felix	Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte. Ein Kommentar zu den österreichischen Grundrechtsbestimmungen, Wien 1963.
ESCHENBURG, Theodor	Herrschaft der Verbände?, Stuttgart 1956.
----	in: Der Staat und die Verbände, Gespräch veranstaltet vom BDI, herausgegeben von Wilhelm BEUTLER, Gustav STEIN und Hellmuth WAGNER, S. 30 ff, Heidelberg 1957.
EUCKEN, Walter	Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Tübingen 1952.
EVERS, Hans-Ulrich	Verbände, Verwaltung, Verfassung, Der Staat, Bd. III, S. 41 ff, Berlin 1964.
EYERMANN, Erich FRÖHLER, Ludwig	Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 4. Aufl., München, Berlin 1965 (zit.: EYERMANN-FRÖHLER)

FABRICIUS, Fritz	Relativität der Rechtsfähigkeit, München, Berlin 1963.
FECHNER, Erich	Die soziologische Grenze der Grundrechte, Tübingen 1954.
FEILER, Manfred	Das Bonner Grundgesetz und die juristischen Personen als Träger von Grundrechten, München 1963.
FELDMANN, Peter	Das neue Vereinsgesetz, DÖV 1965, S. 29 ff.
FENN, Herbert	Zivilprozessualer Rechtsschutz unter rivalisierenden Gewerkschaften - BGHZ 42, S. 210, JuS 1965, S. 175 ff.
FLUME, Werner	Allg. Teil des bürgerl. Rechts, Bd. II, Berlin, Heidelberg, New York 1965.
FORSTHOFF, Ernst	Anm. zum Urteil des OVG für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein, Lüneburg vom 12. Juni 1950, AöR 76 (1950/51), S. 369 ff.
Frankfurter Kommentar	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Kommentar, bearbeitet v. Heinz KAUFMANN u.a., Köln 1958 ff.
FRÖHLICH,	Die Grundzüge des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts, DVBl 1964, S. 799 ff.
FÜßLEIN, Rudolf Werner	Vereins- und Versammlungsfreiheit, NEUMANN-NIPPERDEY-SCHEUNER, Die Grundrechte, Bd. II, S. 425, Berlin 1954 (zit.: Grundrechte).
GADOW, Wilhelm HEINICHEN, E.	Aktiengesetz, Großkommentar, 2. Aufl., Berlin 1965 (zit.: GADOW-HEINICHEN).
GALLWAS, Hans-Ullrich	Der Mißbrauch von Grundrechten, Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. IL, Berlin 1967.
GASTROPH, Claus-Friedrich	Die politischen Vereinigungen, München 1969.
GEIGER, Willi	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht, Berlin-Frankfurt a.M. 1952 (zit.: BVerfGG).
----	Grundgesetzliche Schranken für eine Kartellgesetzgebung, Köln, Berlin 1955 (zit.: Kartell).
----	Grundrechte und Rechtsprechung, München 1959 (zit.: Grundrechte).
GERBER, Hans	Studentisches Vereinswesen, DÖV 1958, S. 401 ff.
GERNHUBER, Joachim	Lehrbuch des Familienrechts, München, Berlin 1964.
GIERKE von, Otto	Das Wesen der menschlichen Verbände, Leipzig 1902 (zit.: Wesen).
----	Deutsches Privatrecht I, München, Leipzig 1936 (zit.: Deutsches Privatrecht I).

GIESE, Friedrich	Grundgesetzliche Schranken bei Bekämpfung des Kartellmißbrauchs, NJW 1950, S. 336.
GÖBEL, Reinhold	Der wirtschaftliche Verein, Besteht ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Rechtsfähigkeit gemäß § 22 BGB?, DB 1964, S. 137 ff.
GÖHLER, Erich	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Kommentar, München 1968.
GUTMANN, Gernot HABSTRATE, Hans-Joachim	Die Wirtschaftsverfassung der BRD Stuttgart 1964.
HÄBERLE, Peter	Die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 II GG, Freiburg 1962.
HAMANN, Andreas	Die verfassungsmäßige Ordnung, BB 1957, S. 229 ff, S. 343 ff.
----	Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht, Berlin-Neuwied 1958 (zit.: WiVerfR).
----	Das Grundgesetz für die BRD vom 23. Mai 1949, 2. Aufl., Berlin-Neuwied 1960 (zit.: Kommentar).
HAMEL, Walter	Die Bedeutung der Grundrechte im sozialen Rechtsstaat, Berlin 1957
----	Glaubens- und Gewissensfreiheit, BETTERMANN-NIPPERDEY-SCHEUNER, Die Grundrechte, Bd. IV, 1.Halbbd S. 37 ff, Berlin 1960 (zit.: Grundrechte).
HARTUNG, Fritz	Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart, 3. Aufl., Göttingen, Berlin, Frankfurt a.M. 1964.
HAUPT, Günter	Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., vor Rudolf REINHARDT, Tübingen 1952.
HEEB, Reiner	Der präventive Verfassungsschutz, Art. 18, 9 II, 21 II GG, Tübingen 1962.
HENNKE, G.	Der Begriff "verfassungsmäßige Ordnung" im StGB und im GG, GOLTDAMMER'S Archiv für Strafrecht, Hamburg 1954, S. 140 ff.
HENKE, Wilhelm	Das Recht der politischen Parteien Göttingen 1964.
HENKEL, Heinrich	Einführung in die Rechtsphilosophie, München und Berlin 1964.
HERZOG, Roman	Die Einschränkung der Versammlungsfreiheit durch Gesetzgebung und Verwaltung, Bay. Vbl 1968, S. 77 ff.
HESSE, Konrad	Die verfassungsrechtliche Stellung der politischen Parteien im modernen Staat, VVDStRL 17 (1959 S. ff (zit.: VVDStRL).
----	Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl., Karlsruhe 1969.

HEYDTE von der, Friedrich August	Das Weiß-Blau-Buch zur deutschen Bundesverfassung und zu den Angriffen auf Christentum und Staatlichkeit der Länder, Regensburg 1948 (zit.: Bundesverfassung).
----	Freiheit der Parteien BETTERMANN-NIPPERDEY-SCHEUNER, Die Grundrechte, Bd. II, S. 457 ff, Berlin 1954 (zit.: Grundrechte).
HEYDTE von der, Friedrich August	Soziologie der deutschen Parteien, München 1955.
SACHERL, Karl	
HIPPEL von, Eike	Grenzen und Wesensgehalt der Grundrechte, Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. XIX, Berlin 1965
----	Die Konkretisierung von Grundrechtsnormen NJW 1967, S. 539 ff.
HOFMANN, Josef	Wettbewerbsbeschränkungen und Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 des Bonner Grundgesetzes, Mainz 1954.
HOFSTÄTTER, Peter	Gruppendynamik, Hamburg 1957.
HUBER, Hans	Die Umwälzung im Staatsgefüge durch die Verbände, ORDO Bd. VII (1955), S. 189 ff.
----	in: Der Staat und die Verbände, Gespräch veranstaltet vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), S. 43 ff, Heidelberg 1957 (zit.: BDI).
----	Staat und Verbände, Recht und Staat, Heft 218, Tübingen 1958.
----	Die Vereinsfreiheit der Ausländer, in: Festschrift für Hermann JAHREIS, S. 101 ff, Köln, Berlin, Bonn, München 1964.
HUBER, Ernst Rudolf	Bedeutungswandel der Grundrechte, AöR 23 (1933), S. 1 ff (38).
----	Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2. Aufl., Bd. I und II, Tübingen 1953/4 (zit.: WiVerwR I oder WiVerwR II).
----	Der Streit um das Wirtschaftsverfassungsrecht, DöV 1956, S. 97 ff, S. 135 ff, S. 172 ff und S. 200 ff.
HUBMANN, Heinrich	Das Persönlichkeitsrecht, Beiträge zum Handels-, Wirtschafts- und Steuerrecht, Heft 4, S. 245, Münster, Köln 1953.
----	Grundsätze der Interessenabwägung, AcP 155 (1956), S. 85 ff.
HUECK, Götz	Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung im Privatrecht, Berlin, München 1958.
HUECK, Götz NIPPERDEY Hans Carl	Lehrbuch des Arbeitsrechts,Bd.II, 1. Halbbd., Berlin, Frankfurt a.M., 1967 (zit.: HUECK-NIPPERDEY).

JAN von, Heinrich	Das Vereinsgesetz für das Deutsche Reich, München 1931.
JELLINEK, Georg	Allgemeine Staatslehre, 7. Neudruck der 3. Aufl., Darmstadt 1960.
----	System der subjektiven öffentlichen Rechte, Neudruck, Darmstadt 1963.
Jahrbuch	des öffentlichen Rechts der Gegenwart, neue Folge, Bd. I, Hrsg. Gerhard LEIBHOLZ und Hermann MANGOLDT, Tübingen 1951 (zit.: JöR).
KAISER, Joseph H.	Die Repräsentation organisierter Interessen, Berlin 1956 (zit.: Repräsentation).
KAUB, Reinhold	Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit im Bonner Grundgesetz, Würzburg 1957.
KERN, Eduard	Schutz des Lebens, der Freiheit und des Heims, BETTERMANN-NIPPERDEY-SCHEUNER, Die Grundrechte, Bd. II, S. 51 ff, Berlin 1954 (zit.: Grundrechte).
KLEIN, Friedrich	Institutionelle Garantien und Rechtsinstitutsgarantien, Breslau 1934.
KNITTEL, Wilhelm	Besteht ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Konzessionierung eines wirtschaftlichen Vereins nach § 22 BGB i.V. mit Art. 9, Abs. I GG?, DB 1965, S. 243 f.
KOHLMANN, Günter	Nulla poena - nullum crimen sine lege, Art. 103, Abs. 2 GG und das Aktienrecht, Die AG, 1961, S.309
KRÜGER, Herbert	Die Verfassungen in der Zivilrechtsprechung, NJW 1949, S.163 f
----	Die Einschränkung von Grundrechten nach dem Grundgesetz, DVBl 1950, S. 625 ff.
----	Grundgesetz und Kartellgesetzgebung, Göttingen 1950 (zit.: KartellG).
----	Staatsverfassung und Wirtschaftsverfassung, DVBl 1951, S. 361 ff.
----	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftsverwaltung, Rechtsstaat, DB 1953, S. 565 ff.
----	Neues zur Freiheit der Persönlichkeitsentfaltung und deren Schranken, NJW 1955, S. 201 ff
----	Der Wesensgehalt der Grundrechte i.S. des Art. 19 GG, DÖV 1955, S. 97.

KRÜGER, Herbert	Die Stellung der Interessenverbände in der Verfassungswirklichkeit, NJW 1956, S. 1217 ff.
----	Der Staat und die Verbände: Gespräch, veranstaltet vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), S. 35 ff, Heidelberg 1957 (zit.: BDI).
----	Verfassungsauslegung aus dem Willen des Verfassungsgebers, DVBl 1961, S. 685 ff.
KÜBLER, Klaus	Über Wesen und Begriff der Grundrechte, Tübingen 1965.
LARENZ, Karl	Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin - Göttingen - Heidelberg 1960 (zit.: Methode).
----	Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, München 1967 (zit.: AT).
----	Schuldrecht des BGB, Bd. I, 9. Aufl., München, Berlin 1968 und Bd. II, 9. Aufl., München, Berlin 1969 (zit.: Schuldrecht I bzw. II).
LASSALLY, Oswald	Die Schranken der Grundrechte, MDR 1953, S. 76 ff.
LEHMANN, Heinrich	Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., Berlin, Frankfurt a. M. 1959.
LEIBHOLZ, Gerhard RINCK, Hans J.	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Köln - Marienburg 1966 (zit.: LEIBHOLZ-RINCK).
LEIBHOLZ, Gerhard	Staat und Verbände, VVDStRL 24 (1966), S. 1 ff.
LEISNER, Walter	Grundrechte und Privatrecht, München 1960 (zit.: Grundrechte).
----	Von der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zur Gesetzmäßigkeit der Verfassung, Tübingen 1964 (zit.: Verfassung).
----	Die Gesetzmäßigkeit der Verfassung, JZ 1964, S. 201 ff.
LENGSFELD, Michael	Das Recht zum Verbot verfassungswidriger Vereinigungen und der Ausgleich zwischen Interessen des Staates und Rechten der Individualsphäre, Münster 1965.
LERCHE, Peter	Grundrechtsbegrenzungen durch Gesetz im Wandel des Verfassungsgebildes, DVBl 1958, S. 524, Anm. 51.
----	Übermaß und Verfassungsrecht, Bonn 1961 (zit.: Übermaß).

LERCHE, Peter	Stil, Methode, Ansicht, DVBl 1961 S. 690 ff.
----	Rezension zu Peter HÄBERLE, Die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG, DÖV 1965, S. 212 ff
----	Verfassungsrechtliche Zentralfragen des Arbeitskampfes, Bad Homburg 1968.
LIEBERAM, Ekkehard	Die Zerstörung der Vereinigungsfreiheit in Westdeutschland und der Kampf der Volkskräfte für die Erhaltung, die verfassungsmäßige Sicherung und den Ausbau dieses Grundrechts, Leipzig 1965.
LÜTTGER, Hans	Ist § 90 a III StGB verfassungswidrig?, GOLTDAMMERS Archiv 1958, S. 181 ff.
LUHMANN, Niklas	Grundrechte als Institution, Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. XXIV, Berlin 1965.
MAIHOFER, Werner	Vom Sinn menschlicher Ordnung, Frankfurt a. M., 1956 (zit.: vom Sinn menschlicher Ordnung).
----	Naturrecht als Existenzrecht, Frankfurt a. M. 1963 (zit.: Naturrecht).
----	Staatsschutz im Rechtsstaat, Blätter für deutsche und internationale Politik, 1964, S. 126 ff.
----	Menschenwürde im Rechtsstaat, Hannover 1967 (zit.: Menschenwürde).
MALLMANN, Walter	Vereins- und Versammlungsfreiheit in: Staatslexikon, herausgegeben von der GÖRRES-Gesellschaft, Bd. VIII, S. 106 ff, Freiburg 1963.
MANGOLDT von, Hermann KLEIN, Friedrich	Ist eine Zwangsmitgliedschaft bei Berufs- und Wirtschaftsverbänden mit dem Grundgesetz vereinbar?, DB 1951, S. 621 ff.
----	Das Bonner Grundgesetz, Kommentar Bd. I, 2. Aufl., Berlin, Frankfurt a. M. 1966 (zit.: v.MANGOLDT KLEIN).
MASER, Siegfried	Die Geltung der Grundrechte für juristische Personen und teilrechtsfähige Verbände, Bonn 1964
MAUNZ, Theodor	Deutsches Staatsrecht, Lehrbuch, 16. Aufl., München 1968 (zit.: MAUNZ LB).
MAUNZ, Theodor DÜRIG, Günter HERZOG, Roman	Grundgesetz-Kommentar, München, Berlin 1968 (zit.: MAUNZ-DÜRIG).

MAUNZ, Theodor SIGLOCH, Heinrich SCHMIDT-BLEIBTREU, Bruno KLEIN , Franz	Kommentar zum BVerfGG, München, Berlin 1965 ff.
MAURACH, Reinhard	Deutsches Strafrecht, Besonderer Teil, Ein Lehrbuch, 5. Aufl., Karlsruhe 1969 (zit.: BT).
MEYER-CORDING, Ulrich	Die Vereinsstrafe, Tübingen 1957.
MILLS, Theodore M.	Soziologie der Gruppe, Grundfragen der Soziologie, Bd. X, München 1969.
MÜLLER, Friedrich	Korporation und Assoziation, Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. XXI, Berlin 1965.
MÜLLER, Gerhard	Drittwirkung von Grundrechten und Sozialstaatsprinzip, RdA 1964, S. 121 ff.
MÜLLER, Helmut	Kartellverbot und Grundgesetz, WuW 1953, S. 734 ff.
MÜLLER-HENNEBERG, Hans SCHWARTZ, Gustav	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Europ. Kartellrecht, 2. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München, 1963 (zit.: MÜLLER-HENNEBERG).
MÜNCH von, Ingo	Erläuterungen zu Art. 9 GG, Bonner-Kommentar, zweite Bearbeitung, Hamburg 1966 (zit.: nach Randnummern = Rdn.).
NAWIASKY, Hans	Die Grundgedanken des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart, Köln 1950.
NIPPERDEY, Hans Carl	Die Grundprinzipien des Wirtschaftsverfassungsrechts, Recht, Staat, Wirtschaft, Bd. III, S. 223 ff, Düsseldorf 1951 (zit.: Recht, Staat, Wirtschaft).
----	Die soziale Marktwirtschaft in der Verfassung der Bundesrepublik, WuW 1954, S. 211 ff.
----	Boykott und Meinungsäußerung, DVBl 1958, S. 445 ff.
----	Freie Entfaltung der Persönlichkeit, BETTERMANN-NIPPERDEY, Die Grundrechte, Bd. IV, 2. Halbbd., S. 741 ff, Berlin 1962 (zit.: Grundrechte).
----	Soziale Marktwirtschaft und Grundgesetz, Kartellrundschau 1965, Heft 2.
OBERMAYER, Klaus	Der Vollzug des Vereinigungsverbotes nach Art. 9 II GG, BayVBl 1956, S. 5 ff, S. 38 ff, S.146 ff.
OECHSLE, Manfred	Zur wesensgemäßen Anwendung der Grundrechte auf juristische Personen des Zivilrechts, Tübingen 1960.

OEHLER, Dietrich	Postgeheimnis, NEUMANN-NIPPERDEY-SCHEUNER, Die Grundrechte, Bd. II S. 605 ff, Berlin 1954 (zit.: Grundrechte).
PAULICK, Heinz	Die eingetragene Genossenschaft, Tübingen 1954.
PETERS, Hans	Elternrecht, Erziehung, Bildung und Schule, BETTERMANN-NIPPERDEY-SCHEUNER, Die Grundrechte, Bd.IV, 1. Halbbd., S. 369 ff, Berlin 1960 (zit.: Grundrechte).
PETZOLD, Kurt	Rechtsstaatliches Verfahren für verfassungswidrige Vereine - das neue Vereinsgesetz, NJW 1964, S. 2281 ff.
PICK, Heribert Hans	Der Verfassungsrechtsgehalt der Verbände und seine Bestimmung, Mainz 1962.
PIEPENSTOCK, Wolfgang	Das Verbot politischer Vereinigungen und die freiheitliche Demokratie, Blätter für deutsche und internationale Politik, 1965, S. 142 ff.
QUIDDE, Torsten	Grundrechtsschutz vor Zwangsmitgliedschaft, DÖV 1958, S. 521 ff.
RAISER, Ludwig	Vertragsfreiheit heute, JZ 1958, S. 1 ff.
RAMM, Thilo	Die Freiheit der Willensbildung. Zur Lehre von der Drittwirkung der Grundrechte und der Rechtsstruktur der Vereinigungsfreiheit Stuttgart 1960.
RASCH, Harold	Kartellverbot und Grundgesetz, WuW 1955, S. 667 ff.
REBMANN, Kurt ROTH, Werner HERMANN, Siegfried	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Kommentar, Köln 1968
REHMERT, Fritz	Zum Begriff der Organisation, NJW 1960, S. 325 ff.
REIMERS, Walter	Die Bedeutung der Grundrechte für das Privatrecht, Hamburg 1959.
RENNER, Karl	Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion, Stuttgart 1965.
REUß, Wilhelm	Die Organisation der Wirtschaft, BETTERMANN-NIPPERDEY-SCHEUNER, Die Grundrechte, Bd. III, 1. Halbbd., S. 91 ff, Berlin 1958 (zit.: Grundrechte).
REUTER, Dieter	Kindesgrundrechte und elterliche Gewalt, Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. LXXII, Berlin 196
RIDDER, Helmut	"Sühnegedanke", Grundgesetz, "verfassungsmäßige Ordnung" und Verfassungsordnung der Bundesrepubli Deutschland, DÖV 1963, S.321 ff.

ROTH, Herbert	Die Bedeutung des Art. 9 des Bonner Grundgesetzes für das Wirtschaftsrecht, Heidelberg 1954.
RÜFNER, Wolfgang	Zur Bedeutung und Tragweite des Art. 19 III des Grundgesetzes, AöR 89 (1964), S. 261 ff.
RUHRMANN, H.W.	Das Verbot von Ersatzorganisationen aufgelöster verfassungswidriger Vereinigungen, GOLTDAMMER'S Archiv, Hamburg 1959, S. 129 ff.
RUPP, Hans Heinrich	Verfassungsrecht und Kartelle, in: Wettbewerb als Aufgabe, S. 187 ff, herausgegeben von Ernst-Joachim MESTMÄCKER, Bad Homburg v.d.H., Berlin, Zürich 1968.
SASSE Christoph	Die verfassungsrechtliche Problematik der Steuerreformen, AöR 85 (1960), S. 423 ff.
SCHÄTZLER, J.G.	BVerfG und verfassungsmäßige Ordnung, NJW 1957, S. 818 ff.
SCHAFHEUTLE,	Das Strafrechtsänderungsgesetz, JZ 1951, S. 609 ff.
SCHEUNER, Ulrich	Der Verfassungsschutz im Bonner Grundgesetz, in: Festgabe zum 70. Geburtstag von Erich KAUFMANN, Stuttgart, Köln 1950 (zit.: Festgabe für KAUFMANN).
----	Die institutionellen Garantien des Grundgesetzes, Recht, Staat, Wirtschaft, Bd. IV, S. 88 ff, Düsseldorf 1953.
----	Die staatliche Intervention im Bereich der Wirtschaft, VVDStRL 11 (1954), S. 1 ff.
----	Grundrechtsinterpretation und Wirtschaftsordnung, DÖV 1956, S. 65 ff.
----	Der Staat und die Verbände, Gespräch, veranstaltet vom Bundesverband der Deutschen Industrie,(BDI), Heidelberg 1957, S. 10 ff (zit.: BDI).
----	Pressefreiheit, in: VVDStRL 22, (1965), S. 55 ff.
----	Politische Repräsentation und Interessenvertretung, DÖV 1965, S. 577 ff.
SCHIFFER, Eckart	Zum öffentlich-rechtlichen Vereinsbegriff, insbesondere zum Merkmal der "Leitung" oder "Organisation", DÖV 1962, S. 167 ff.
SCHLOSSER, Peter	Zur verfassungsrechlichen Problematik der Irrtumsregelung im § 22 des Wehrstrafgesetzes, JZ 1958, S. 526 ff.

SCHMIDT, Karl	Das Vereins- und Versammlungsrecht nach den Notverordnungen im Vergleich zur Reichsverfassung und zum Reichsvereinsgesetz, Gießen 1934.
SCHMIDT, Konrad	Die Entwicklung des Vereins- und Versammlungsrechts seit Erlaß des RVG vom 19.4.1908, München 1955.
SCHMIDT, Walter	Das neue Vereinsgesetz und Art. 9 II, 18 des Grundgesetzes, NJW 1965, S. 424 ff.
----	Die Freiheit vor dem Gesetz, AöR 91 (1966), S. 42 ff.
SCHMIDT, Walther Wieland	Grundrechte und Nationalität juristischer Personen, Heidelberg 1966.
SCHMIDT-BLEIBTREU, Bruno KLEIN, Franz	Kommentar zum Grundgesetz, Berlin-Neuwied 1967.
SCHMITT GLAESER, Walter	Mißbrauch und Verwirkung von Grundrechten im politischen Meinungskampf, Bad Homburg v.d.H., Berlin, Zürich 1968.
SCHMITT, Rudolf	Strafrechtliche Maßnahmen gegen Verbände, Stuttgart 1958 (zit.: Verbände).
SCHMITT, Carl	Verfassungslehre, 1928, Neudruck, Berlin 1954.
----	Die Grundrechte und Grundpflichten des deutschen Volkes in: Handbuch des Deutschen Staatsrechts, herausgegeben von Gerhard ANSCHÜTZ und Richard THOMA, Bd. II, S. 572 ff, Tübingen 1932.
----	Freiheitsrechte und institutionelle Garantien, in: Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924 - 1954, Berlin 1958 (zit.: Aufsätze).
SCHNEIDER, Herbert	Die Interessenverbände, Geschichte und Staat, Bd. CV, München, Berlin 1965.
SCHNORR, Gerhard	Kommentar zum Vereinsgesetz, Köln Berlin, Bonn, München 1965.
SCHÖNKE, Adolf SCHRÖDER, Horst	Strafgesetzbuch, Kommentar, 14. Aufl., München, Berlin 1969 (zit.: SCHÖNKE-SCHRÖDER).
SCHOLTISSEK, Herbert	Innere Grenzen der Freiheitsrechte, NJW 1952, S. 561 ff.
SCHÜTZE, Otto	Die Geltung der Grundrechte für juristische Personen, Köln 1957.
SCHUNCK, Egon DE CLERK, Hans	Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 2. Aufl., Siegburg 1967 (zit.: SCHUNCK-DE CLERK).

SCHWARZ, Otto DREHER, Eduard	Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl., München, Berlin 1968 (zit.: SCHWARZ-DREHER).
SEEGERS, Herrmann	Das in § 1 des GWB enthaltene "Kartellverbot" und das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit, Frankfurt a. M. 1960.
SEELIGER, Rolf	Die außerparlamentarische Opposition, München 1968.
SEIFERT, Karl Heinz	Probleme des öffentlichen Vereinsrechts, DÖV 1954, S. 353 ff.
----	Zur Rechtsstellung der politischen Parteien, DÖV 1956, S. 1 ff.
----	Vereinsverbindungen im öffentlichen Recht, DÖV 1962, S. 408 ff.
----	Das neue Vereinsgesetz, DÖB 1964, S. 685 ff.
----	Ist § 128 StGB verfassungswidrig?, NJW 1964, S. 2142.
----	nochmals: Das neue Vereinsgesetz, DÖV 1965, S. 35 ff.
SERICK, Rolf	Rechtsform und Realität juristischer Personen, Berlin, Tübingen 1955.
SEUBERT, Otto	Zum Vollzug des Vereinigungsverbots nach Art. 9 II GG, BayVBl 1956, S. 145 ff.
SMEND, Rudolf	Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, Berlin 1955.
SOERGEL, Hans Th. SIEBERT, Wolfgang	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Allg. Teil, 10. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1967 (zit.: SOERGEL-SIEBERT).
STAMMER, Otto	Verbände und Gesetzgebung, Köln, Opladen 1965.
STAUDINGER von, Julius	Bd. III, 1. Halbbd., erläutert von Hans BERG, Josef RING und Günther SEUFERT, 11. Aufl., Berlin 1956 (zit.: Bd. III, 1).
----	Kommentar zum BGB. Allg. Teil, erläutert von Franz BRÄNDL und Helmut COING, 11. Aufl., Berlin 1957 (zit.: AT).
STEIN, Ekkehart	Lehrbuch des Staatsrechts, Tübingen 1968.
STÜMMER, Erich	Die Vereins- und Versammlungsfreiheit, ihre geschichtliche Entwicklung in Deutschland bis heute, Erlangen 1948.
STIER-SOMLO, Fritz	Reichsvereinsgesetz vom 19.4.1908, Systematischer Kommentar, Stuttgart, Leipzig 1909.
STRICKRODT, Georg	Das Kartellverbot in verfassungsrechtlicher Betrachtung, NJW 1955, S. 1697 ff.

TIEßLER, Hans	Das Grundrecht der Vereins- und Versammlungsfreiheit und die Polizei, Halle, Wittenberg 1930.
TÖNNIES, Ferdinand	Gemeinschaft und Gesellschaft, Fotomechanischer Nachdruck der 8. Aufl., Darmstadt 1963.
UBER, Giesbert	Freiheit des Berufs, Art. 12 GG, Hamburg 1952.
VIERKANDT, Alfred	Gesellschaftslehre, Stuttgart 19
WALDECKER, Ludwig	Vereins- und Versammlungsfreiheit in: THOMA-ANSCHÜTZ, Handbuch des deutschen Staatsrechts, Bd. II, Tübingen 1932.
WEBER, Hermann	Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetz Schriften zum öffentlichen Recht Bd. XXXII, Berlin 1966.
WEBER, Werner	Eigentum und Enteignung, NEUMANN-NIPPERDEY-SCHEUNER, Die Grundrechte, Bd. II, S. 361 ff, Berlin 1954, (zit.: Grundrechte)
----	Staatskirchenrecht, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften Bd. IX, S. 753 ff, Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1956 (zit.: Staatskirchenrecht).
---	Der Staat und die Verbände, Gespräch, veranstaltet vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), S. 19 ff, Heidelberg 1957 (zit.: BDI).
----	Die verfassungsrechtlichen Grenzen sozialstaatlicher Forderungen, Der Staat, 1965, S. 409 ff.
WEHRHAHN, Herbert	Lehrfreiheit und Verfassungstreu Recht und Staat, Bd. 183/4, Tübingen 1955.
----	Systematische Vorfragen einer Auslegung des Art. 2 I des Grundgesetzes, AöR 82 (1957), S.250 f
WEIPPERT, Georg	in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. IV, S. 718 ff, Göttingen 1965.
WERNICKE, Kurt Georg	Erstbearbeitung der Erledigung z Art. 9 GG, Kommentar zum Bonner Grundgesetz, Hamburg 1949.
WIESE von, Leopold	Allgemeine Soziologie als Lehre von den Beziehungen und Beziehungsgebilden der Menschen, München, Leipzig 1924.
WIHLIDAL, Margarete	Der Eingriff in das Vereinswesen Köln 1963.
WILLMS, Günther	Die Organisationsdelikte, NJW 19 S. 565 ff.

WILLMS, Günther	Das Vereinsverbot des Art. 9 II GG und seine Vollziehung, NJW 1957, S. 1617 ff.
----	Art. 18 GG und der strafrechtliche Staatsschutz, NJW 1964, S.225 ff.
----	Der strafrechtliche Staatsschutz nach dem neuen Vereinsgesetz, JZ 1965, S. 86 ff.
----	Geheimbündelei - Änderung oder Verzicht, NJW 1965, S. 565 ff.
WITTKÄMPER, Gerhard W.	Grundgesetz und Interessenverbände, Köln, Opladen 1963.
Wörterbuch	der Soziologie, herausgegeben von Wilhelm BERNSDORF und Friedrich BÜLOW, Stuttgart 1955.
WÖSSNER, Jakobus	Die ordnungspolitische Bedeutung des Verbandswesens, Tübingen 1961.
WÜRDINGER, Hans	Kartelle und Justiz, DB 1953, S. 226 ff.
WURZBACHER, Gerhard KÜCHENHOFF, Klaus SCHRÖTER, Gertrud	Vereins- und Versammlungsfreiheit- Hannover 1966.
ZACHER, Hans F.	Freiheit und Gleichheit in der Wohlfahrtspflege, Schriftenreihe Annales Univers. Saraviensis, Heft 10, Köln 1964 (zit.: Freiheit).
----	Wirtschaftsordnung und Rechtsordnung, in: Festschrift zum 70. Geburtstag von Franz BÖHM, Aufgabe einer Theorie der Wirtschaftsverfassung, S. 63 ff, Karlsruhe 1965 (zit.: Aufgaben).
ZIPPELIUS, Reinhold	Das Verbot übermäßiger gesetzlicher Beschränkung von Grundrechten, DVBl 1956, S. 353 ff.

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die zivilistische Praxis (Zeitschrift)
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
allg.	allgemein (-e, -es)
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv für öffentliches Recht (Zeitschrift)
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BAG (E)	Bundesarbeitsgericht (Amtliche Entscheidungssammlung)
BdWüVBl	Baden-Württembergische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
Bay.	Bayerisch (-e, -er, -es)
BV	Bayerische Verfassung
BayVerfGH (E)	Bayerischer Verfassungsgerichtshof (amtliche Entscheidungssammlung)
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH (E)	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (amtliche Entscheidungssammlung)
BB	Der Betriebsberater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie
Bem.	Bemerkung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGHSt	Bundesgerichtshof in Strafsachen, Amtliche Entscheidungssammlung
BGHZ	Bundesgerichtshof in Zivilsachen, Amtliche Entscheidungssammlung
Bl.f.d.u.i.P.	Blätter für deutsche und internationale Politik (Zeitschrift)
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT	Besonderer Teil
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht (amtliche Entscheidungssammlung)
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz

BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgericht (amtliche Entscheidungssammlung)
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
Die AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
Diss.	Dissertation
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DVBl	Deutsche Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
E	Entscheidung nach den amtlichen Entscheidungssammlungen
Einl.	Einleitung
etc.	et cetera
f	folgende Seite
ff	fortfolgende Seiten
Fußn.	Fußnote (n)
G	Gesetz
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftswissenschaften
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GOBT	Geschäftsordnung des Bundestags
GR	Grundrecht (-e)
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Halbbd.	Halbband
HCHE	Grundgesetzentwurf des Verfassungskonvents auf Herrenchiemsee
HdBDStR	Handbuch des Deutschen Staatsrechts
HGB	Handelsgesetzbuch
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
insbes.	insbesondere
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
JöR	Jahrbuch für öffentliches Recht
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
KG	Kommanditgesellschaft
LB	Lehrbuch
MDR	Monatszeitschrift für deutsches Recht(Zeitschrift)
n.F.	neue Folge, neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht

ORDO	Jahrbuch für die Ordnung von Wirt: schaft und Gesellschaft
OVG	Oberverwaltungsgericht
OwiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
polit.	politisch
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
Rdn.	Randnummer
RG	Reichsgericht
Rhld.-Pfalz	Rheinland-Pfalz
RGSt.	Reichsgericht in Strafsachen (amtliche Entscheidungssammlung)
RGZ	Reichsgericht in Zivilsachen (amtliche Entscheidungssammlung)
S.	Satz, Seite
SchuldR	Schuldrecht
sog.	sogenannt (-e)
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StGH	Staatsgerichtshof
usw.	und so weiter
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VG	Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechtes (Vereinsgesetz)
Verf.	Verfassung
Verw.Rspr.	Verwaltungsrechtsprechung
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (Zeitschrift)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WiVerfR	Wirtschaftsverfassungsrecht
WiVerwR	Wirtschaftsverwaltungsrecht
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WV	Verfassung des Deutschen Reiches (Weimarer Reichsverfassung)
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

EINLEITUNG UND GEGENSTAND DER ARBEIT

1. Die Problemsituation

Die Vereinigungsfreiheit stellt, wie die anderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes, einen Ausfluß des in Art. 1 I GG festgelegten Anspruchs auf Achtung der Menschenwürde und eine spezielle Ausformung des allgemeinen Hauptfreiheitsrechts dar (1). Dieser der menschlichen Persönlichkeit inhärente Drang auf Persönlichkeitsentfaltung in Gemeinschaft erscheint nur dann hinreichend gesichert, wenn sich der grundrechtliche Schutz nicht in der Gewährleistung der in Art. 9 I GG positivierten Freiheit der Vereinsgründung und des Vereinsbeitritts erschöpft, sondern auch die Betätigung und den Bestand der Vereinigung mit in den Schutzbereich einbezieht. Da Freiheit in der staatlichen Gemeinschaft nicht hemmungslose Befriedigung von Individualinteressen, sondern nur wohlabgewogener Ausgleich aller im Staat aufeinandertreffenden Interessen (2) bedeuten kann, darf auch die Ausschöpfung der im Grundrecht der Vereinigungsfreiheit gewährleisteten Freiheitssphäre nicht unbegrenzt sein. Eine effektive Gestaltung dieser Grenzen ist beim Tätigwerden der Vereinigung um so notwendiger, als allen Betätigungen in Gemeinschaft mit anderen ein besonderes Wirkungspotential zukommt, dessen Stoßkraft in aller Regel die individuelle Grundrechtsbetätigung weit übertrifft. Andererseits ist ohne weiteres einsichtig, daß die Vereinigungsfreiheit neben ihrer Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung als zweite Komponente eine entscheidende interessenintegrierende Funktion aufweist und daher für die Verwirklichung des demokratischen Prinzips (3) unentbehrlich ist.
Hier gilt es, diejenigen Kriterien herauszuarbeiten, die, aufbauend auf einer aus dogmatischen Gründen für alle Grundrechte anwendbaren Bestimmungsmethode, dennoch Raum lassen für eine Berücksichtigung der genannten besonderen Gefahren- und Wertkomponenten der Vereinigungsfreiheit.

---

1) Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 1, Rdn. 6.
2) Unter "Interesse" in diesem Sinne ist dabei zu verstehen, daß sich jemand dem anderen gegenüber als ausschließlichen Zweck setzt. Vgl. dazu FABRICIUS, S. 69 ff; GALLWAS, S. 32; HUBMANN, AcP 155 (1956), S. 85 ff. Vom Standpunkt der Rechtsgemeinschaft erscheinen diese Interessen als materielle und ideelle, aktuelle Begehren und latente Begehrenstendenzen. Vgl. HENKEL, S. 226.
3) MAUNZ-DÜRIG, Art. 5, Rdn. 5.

Die Beachtung der auf diese Weise ermittelten Grenzen der Vereinigungsfreiheit zum Schutze der Interessen anderer Grundrechtsträger, der Allgemeinheit oder des Staates (1), ist nur dann einigermaßen sichergestellt, wenn ihre Verletzung zusätzliche grundrechtsverkürzende Sanktionen auslöst. Das kann geschehen, um den bereits eingetretenen Interessenverstoß zu sühnen oder um weitere Verletzungen für die Zukunft zu verhindern; je nachdem ist zwischen Kriminalstrafen und Sicherungsmaßregeln zu unterscheiden. Bei der Vereinigungsfreiheit ist es außerdem denkbar, daß sich die staatlichen Reaktionen auf einen Interessenverstoß nicht nur gegen die Vereinsmitglieder, sondern unmittelbar gegen die Vereinigung selbst richten. Eine zusätzliche Komplizierung bei der Beantwortung der Frage, welche Grenzen der Vereinigungsfreiheit jeweils zulässig sind, tritt dadurch ein, daß die Sanktionen bei der Vereinigungsfreiheit an folgende drei Teilgarantien ansetzen können.

1. Der Interessenverstoß der Vereinigung kann freiheitsverkürzende Maßnahmen gegen einzelne Vereinsbetätigungen auslösen.

2. Der Interessenverstoß kann eine totale Beseitigung der Vereinsbestandsgarantie erforderlich machen und auch eine Begrenzung der Vereinsbildungsfreiheit durch das Verbot der Bildung von Ersatzorganisationen nach sich ziehen.

3. Daneben kann die Vereinsbildungsfreiheit auch unabhängig von einer aktuellen Vereinsbetätigung begrenzt werden, wenn schon bei der Vereinsbildung eine Interessenverletzung eintritt oder die Existenz der Vereinigung für sich genommen bereits konkrete Anhaltspunkte für eine potentielle Interessenverletzung zuläßt.

Neben diesen, dem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit von vornherein (2) anhaftenden spezifischen Grenzen, die der Gesetzgeber zur Ausbalanzierung der kollidierenden Interessen zu ermitteln hat (3), werden die Freiheitssphären auch noch durch eine andere, nicht durch eine Interessensynthese abgenötigte Begrenzung verkürzt. Diese Begrenzung resultiert als nicht intendierter Nebeneffekt aus der institutionellen Ausgestaltung der an sich normlosen Freiheitssphären.
Wie alle Grundrechte - wenn auch mit unterschiedlicher Intensität so bedarf auch die Vereinigungsfreiheit der Bereitstellung eines Normengerüstes, d. h. einer Vielzahl gesetzlich typisierter Verhaltensmuster, um diese grundrechtliche Freiheitszone intensiver zu nutzen.

---

1) Wie GALLWAS, S. 32 f, überzeugend dargetan hat, lassen sich alle im Wettstreit liegenden Interessen auf diese drei Interessenträger zurückführen.
2) Gleichsam "vor-institutionell", "elementar".
3) Positivrechtlich sind sie im Grundgesetz nur in bescheidenem Umfang gezogen; vgl. dazu NAWIASKY, S. 29.

Der Gesetzgeber wird bei dieser Konkretisierung des grundrechtlichen Freiheitsgehaltes der Vereinigungsfreiheit von der Intention geleitet, den Individuen eine Skala der verschiedensten Modalitäten korporativer Interessenwahrnehmungen zu eröffnen. Zu diesem Zweck stellt er eine Reihe von Vereinstypen zur Verfügung, die einer effektiveren Interessenwahrnehmung unter Berücksichtigung der verschiedensten individuellen Gestaltungswünsche Rechnung trägt. Diese Ausgestaltung im zivilrechtlichen Koordinationsverhältnis der Individuen stellt zugleich eine denknotwendige Begrenzung der Vereinigungsfreiheit dar, weil die Möglichkeiten einer Ausschöpfung der Freiheit dadurch eingeschränkt sind. Im Gegensatz zu den erstgenannten gefahrabwehrenden Grenzen der Vereinigungsfreiheit handelt es sich hierbei also um einen vom Gesetzgeber nicht intendierten Nebeneffekt der Ausgestaltung, der im weiteren als i n s t i t u t s b e d i n g t e G r e n z e bezeichnet werden soll. Aufgabe vorliegender Arbeit ist es auch, für die Ermittlung dieser Grenzen der Vereinigungsfreiheit verfassungsgemäße Kriterien zu erarbeiten.
Diese institutionelle Ausgestaltung bewirkt aber auf Grund der stoßkräftigeren Interessenwahrnehmung durch die einzelnen Vereinstypen zusätzliche Konflikte mit den Interessen anderer Grundrechtsträger, des Staates und der Allgemeinheit. Hier muß deshalb wiederum zum Zwecke des Interessenschutzes eine gezielte gefahrenabwehrende Begrenzung erfolgen, die auf Grund derselben Kriterien zu lösen ist, die für alle gefahrabwehrenden Grenzen gelten. Diese gefahrabwehrenden Grenzen sind jedoch in ihrer Geltung auf die jeweiligen Vereinstypen beschränkt; da sie ebenso durch die institutionelle Ausgestaltung der Vereinigungsfreiheit ausgelöst werden, sind sie zweckmäßigerweise mit unter die institutsbedingten Grenzen einzubeziehen.

2. Abgrenzung des Themas

a. Begrenzung auf die Vereinigungen i. S. des Art. 9 I u. II GG

Vorliegende Arbeit beschränkt sich auf die Behandlung der Grenzen für die Vereinigungsfreiheit i. S. des Art. 9 I und II GG. Die politischen Parteien (Art. 21 GG), die Koalitionen (Art.9 III GG) und die Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften (Art.4 I, II, 140 GG i. V. mit 137 WV) werden bei der Untersuchung ausgeklammert.
Die Außerachtlassung dieser Vereinigungen bei der vorliegenden Arbeit rechtfertigt sich daraus, daß diese Vereinigungen einer anderen Abgrenzung ihrer grundrechtlichen Garantien bedürfen als die übrigen Vereinigungen (1).
Der Grund hierfür liegt in der ihnen eigenen spezifischen Zwecksetzung und ihrer besonderen Bedeutung, sei es als bestimmende Kraft des politischen Prozesses (2), als spezifisches Element

---

1) SCHNORR, S. 96/97, bezügl. der Religionsgemeinschaften.
2) So bei den politischen Parteien. Vgl. HESSE, § 22, II und unten § 6, 2.

der sozialen staatlichen Ordnung (1) oder als Sammelbecken eines Bemühens um die religiöse oder rationale Erfassung des Weltbildes (2).
All dies ermöglicht eine Begrenzung der Untersuchungen vorliegender Arbeit aus der Natur der Sache auf diejenigen allgemeinen Vereinigungen i. S. des Art. 9 I und II GG, die sich nicht durch ein zusätzliches Merkmal als politische Parteien, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften oder als Koalitionen qualifizieren.

b. Begrenzung auf die Grenzen der Vereinigungsfreiheit im Außenverhältnis

Aus der Struktur der Vereinigung als einer selbständigen soziologischen Wirkenseinheit mehrerer korporierter Individuen folgt, daß bei Vereinigungen zwischen einem inneren und einem äußeren Bezugsverhältnis unterschieden werden muß. Letzteres betrifft das Spannungsverhältnis zwischen der Vereinigung und anderen Sozialgebilden und Individuen, die nicht Mitglieder der Vereinigung sind. Auf die Untersuchung dieser Außenbeziehung der Vereinigung beschränkt sich vorliegende Arbeit. Bei der Infrastruktur der Vereinigung geht es dagegen um das grundrechtlich relevante Verhältnis der Vereinigung zu ihren Mitgliedern (3).

c. Begrenzung auf die positive Vereinigungsfreiheit

Die Arbeit beschränkt sich außerdem auf eine Untersuchung der Grenzen für die p o s i t i v e Vereinigungsfreiheit, d. h. die aktive Wahrnehmung dieses Grundrechts. Sie läßt daher die sog. n e g a t i v e Vereinigungsfreiheit, die als Korrelatsgarantie die Freiheit gewährleistet, sich nicht zu vereinigen, außer Betracht. Ihre Grenze liegt dort, wo eine Verpflichtung zur aktiven (positiven) Ausübung der Vereinigungsfreiheit angenommen werden könnte. Unter den Grenzen der Vereinigungsfreiheit i. S. des Themas sollen dagegen nur solche verstanden werden, bei denen die aktive Grundrechtsbetätigung wegen einer bestimmten Interessenkollision in ein gesolltes passives Verhalten (4) umschlägt (5).

---

1) So bei den Koalitionen. Vgl. SCHNORR, S. 242 und unten § 6,4.
2) Vgl. SCHNORR, S. 94 ff und unten § 6, 3.
3) Es geht hierbei um das Recht der Vereinsmitglieder, auf die Willensbildung der Vereinigung Einfluß nehmen zu dürfen, sowie um den Schutz der Vereinsmitglieder vor einem Machtmißbrauch durch die Vereinigung, einem Diktat durch die leitenden Funktionäre und einer Pression auf opponierende Vereinsmitglieder. Vgl. STEIN, S. 140 f. Freilich muß die innere Vereinigungsfreiheit nicht im selben Maße den demokratischen Grundsätzen entsprechen, wie dies für die innere Parteienfreiheit Art. 21 I 3 GG ausdrücklich vorschreibt; vgl. dazu STEIN, S. 148 ff.
4) Unterlassen der Grundrechtsbetätigung zur Vermeidung von Interessenverletzungen.
5) Zur Frage der Grundpflichten vgl. MAUNZ, LB, S. 100 ff.

3. Gang der Untersuchung

Aus der vorausgehenden kurzen Skizzierung der Interessenlage erschließt sich der Gang des Lösungsversuchs der vorliegenden Arbeit.

Die angestrebte deduktive Entfaltung der Grenzen der Vereinigungsfreiheit kann nicht umhin, in einem e r s t e n K a p i t e l zunächst kurz zu den für die Ermittlung der allen Grundrechtsgrenzen gemeinsamen dogmatischen Fragen Stellung zu beziehen. Dabei werden die Methode der Interessenabwägung und der absolute Schutz der institutionellen Grundrechtsseite in ihrer Bedeutung für die Bestimmung der Grundrechtsgrenzen erkannt. Damit ist die Basis für einen Einstieg in die spezifische Problemsituation bei der Ermittlung der Grenzen der Vereinigungsfreiheit vorbereitet.

In einem z w e i t e n K a p i t e l wird die Vereinigungsfreiheit zunächst von den übrigen Assoziationsrechten abgegrenzt und sodann in die sie konstituierenden T e i l g a r a n t i e n der Vereins b i l d u n g s freiheit, der Vereins b e t ä t i g u n g s freiheit und der Vereins b e s t a n d s garantie zerlegt, weil sie unterschiedliche Interessenverletzungen auslösen und spezifischen Grenzen unterliegen können.

Im d r i t t e n K a p i t e l erfolgt eine Bestimmung der Grenzen für die genannten drei Teilgarantien der Vereinigungsfreiheit; sie nimmt zweckmäßigerweise bei der Vereinsbetätigungsfreiheit ihren Ausgang. Auf Grund ihrer spezifischen Dynamik präjudiziert diese nämlich eine Reihe von Problemlösungen auch für die Begrenzung der Vereinsbestandsgarantie und der Vereinsbildungsfreiheit. Die sich daran anschließende Behandlung der Grenzen der Vereinsbestandsgarantie findet ihre Rechtfertigung in der besonders engen Verknüpfung mit den Grenzen der Vereinsbetätigung. Als dritte und letzte Teilgarantie werden dann die Grenzen der Vereinsbildungsfreiheit untersucht. Bei allen Teilgarantien sollen auch die in der institutionellen Ausgestaltung der Vereinigungsfreiheit liegenden sog. institutsbedingten Begrenzungen mit behandelt werden.

ERSTES KAPITEL

Die dogmatischen Grundlagen für eine Begrenzung der Grundrechte

Erster Abschnitt

Die Grundrechtsgrenzen und ihre Bestimmung

§ 1 Die Immanenz von Grundrechtsgrenzen als Resultat einer Interessenabwägung

Die Grundrechte stehen nicht isoliert. Sie bedürfen der Zuordnung zu anderen Rechtsgütern. Diese Zuordnung legt die inhaltliche Tragweite des jeweiligen Freiheitsrechts fest (1). Die grundrechtlich garantierten Freiheiten sind also inhaltlich begrenzte Freiheitssphären (2).
Der Verfassungsgeber wollte zunächst (3) die Grenzen für die grundrechtlichen Freiheiten generell bestimmen, zog dann aber als stärkeren Grundrechtsschutz eine für jedes Grundrecht kasuistische und spezifische Schrankenregelung vor (4) und ergänzte diese durch das generelle Verbot mißbräuchlicher oder übermäßiger Ausnutzung der Gesetzesvorbehalte (5).

---

1) HESSE, § 10, II.
2) Dazu GALLWAS, S. 17 ff; vgl. v. MANGOLDT-KLEIN, S. 120 f. Kein Grundrecht ist unbeschränkt. Dagegen die Bill of rights of Virginia 1776 und die USA-Verfassung von 1787, die die Grundrechte als objektive Prinzipien ansehen und schrankenlos garantieren. Mit der neuen Betrachtung der Grundrechte als Freiheiten der Individuen bekundete man auch ihre Beschränkbarkeit. So in der französischen Menschenrechtserklärung vom 26.8.1789. Vgl. HAMEL, S. 8 f; v. HIPPEL, S. 21; v. MANGOLDT-KLEIN, S.120; MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 70, S. 56; NIPPERDEY, Grundrechte, S. 741 (767).
3) In Art. 21 III und IV des HCHE:
   III: Die Grundrechte sind, soweit sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt, im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung zu verstehen.
   IV: Eine Einschränkung der Grundrechte ist nur durch Gesetz und unter der Voraussetzung zulässig, daß es die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit oder Gesundheit zwingend erfordert. Die Einschränkung eines Grundrechtes oder die nähere Ausgestaltung durch Gesetz muß das Grundrecht als solches unangetastet lassen.
4) v.HIPPEL, S. 21; v.MANGOLDT-KLEIN, S. 120 f; kritisch dazu DÜRIG, AöR 79, (1953/54), S. 57 und 59.
5) Art. 19 I u. II GG, vgl. HESSE, § 10, IV,1.

Der Grund dafür lag in der Hoffnung, auf diese Weise eine stärkere Sicherung der Grundrechte zu erreichen (1), als dies mit einer Generalklausel für die Beschränkbarkeit möglich gewesen wäre. Durch diese differenzierte Grenzfestlegung erlangten die Grundrechte zwar eine gewisse Robustheit gegenüber staatlichen Eingriffen; damit war das Problem der Bestimmung der Grundrechtsgrenzen aber nur unvollständig gelöst, denn es zeigte sich bald, daß den Schrankenformulierungen im GG nur eine w i d e r l e g b a r e V e r m u t u n g für ihre Vollständigkeit zukam (2). Weder kann aus der Tatsache, daß es Grundrechte ohne positivierte Grenzen gibt, der Schluß auf die Unzulässigkeit jeglicher weiterer Begrenzung gezogen werden, noch bedeutet die Positivierung von Grundrechtsgrenzen ihre Vollständigkeit (3). Auch sind die angegebenen Grenzen oft selbst noch zu unbestimmt, so daß auf den ihnen zugrundeliegenden Abwägungsprozeß (4) rekurriert werden muß (5).

Damit ist die Frage nach der Methode zur Bestimmung der Grundrechtsgrenzen gestellt. Es gilt zunächst, den Weg zu ermitteln, den der Verfassungsgeber bei den positivierten Grenzen beschritten hat. Die Frage nach den Grundrechtsgrenzen ist die Frage nach einem verfassungsimmanenten Prinzip, das auf dem Boden des GG eine Bestimmung der Grundrechtsgrenzen für jedes Grundrecht ermöglicht. Dieses Prinzip, durch das die Grenzen und - methodologisch immer nur sekundär, als Folge - der Inhalt jedes Grundrechts bestimmt werden, ist der Grundsatz der Güterabwägung (6). Jede grundrechtliche Freiheitssphäre ist nur insoweit von der Verfassung verbürgt, als kein höherwertiges Interesse (Rechtsgut) entgegensteht (7). Jedes Recht entscheidet über den Vorzug eines Interesses (8).

---

1) MANGOLDT, JöR, Bd. I (1951), S. 176.
2) GALLWAS, S. 26.
3) GALLWAS, S. 28/29.
4) Vgl. unten § 4.
5) Vgl. z. B. "allgemeine Gesetze" i. S. des Art. 5 II GG, "Strafgesetze" i. S. des Art. 9 II GG.
6) GALLWAS, S. 42; HÄBERLE, S. 31, 52, 53; HESSE, § 10, II; v.HIPPEL, S. 26.
7) Interesse = Rechtsgut, vgl. BVerfGE 7,S.207 (210) und oben Einleitung 1., Fußn. 2.: v. HIPPEL, S. 26.
8) Vgl. GALLWAS, S. 32; HUBMANN, AcP 155 (1956), S. 85 ff (96). Dieses Prinzip wurde von Rudolf SMEND und Erich KAUFMANN schon zur Bestimmung der das Recht auf freie Meinungsäußerung Art. 118 WV begrenzenden "allgemeinen Gesetze" angewandt. Vgl. jetzt Art. 5 II GG; HÄBERLE, S. 32; v. HIPPEL, S. 26; MAUNZ-DÜRIG, Art. 5, Rdn. 248 ff.

Träger dieser Interessen und damit am Interessenkonflikt beteiligt sind: die Rechtsgenossen (1) als Träger der Grundrechte, die Allgemeinheit (2) und der Staat. Die Interessen der Allgemeinheit als der sozialen Gemeinschaft und die Interessen des Staates lassen sich nicht auf die Interessen der Individuen reduzieren (3). Die Gemeinwohlforderungen und das Sittengesetz (4) bilden für die Allgemeinheit ebenso spezifische Interessen wie die des Staates an seiner Existenz und Effizienz (5). Wegen des größeren Abstraktionsgrades der Interessen des Staates und der Allgemeinheit und der dadurch für die Grundrechte drohenden Gefahr muß versucht werden, soweit wie möglich auf die hinter diesen Interessen stehenden Interessen der Individuen zu rekurrieren (6). Das verfassungsimmanente Prinzip der Interessenabwägung ist rein formaler Natur (7). Es kann nicht gleichzeitig als Wertmesser (Maßstab) für die Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen herangezogen werden (8). Der Grundsatz der Güterabwägung stellt eine "Leerformel" dar, keine "Zauberformel" (9). Er präzisiert nur die Fragestellung (10). Das eigentliche Problem, nämlich die materielle Erfüllung dieses formalen Prinzips, ist dann noch zu lösen. Die bloße Behauptung der Höherrangigkeit eines Interesses nach irgendwelchen "Theorien oder Dogmen" (11) reicht keinesfalls aus (12), ein Grundrecht zu begrenzen. Das von dem jeweiligen Grundrecht repräsentierte Interesse und das mit diesem in Kollision tretende Interesse muß auf seine Höherrangigkeit nach einem Maßstab geprüft werden, der wiederum aus dem Grundgesetz selbst zu entnehmen ist. Das Grundgesetz will nämlich keine wertneutrale Ordnung, sondern eine objektive Wertordnung sein (13).
Die darin enthaltene Wertrangordnung liegt nicht immer offen zutage. Der Verfassungsgeber hat nur in einer Reihe von typischen Kollisionsfällen diese Interessenabwägung selbst durchgeführt und das Resultat als Grenze positiv bei dem jeweiligen Grundrecht aufgeführt.

---

1) Wozu, wie später noch zu zeigen sein wird, auch die Vereinigungen als selbständige Grundrechtsträger zählen.
2) Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 74, S. 62.
3) GALLWAS, S. 33.
4) GALLWAS, S. 75 und 79.
5) GALLWAS, S. 88. Im Einzelfall kann es freilich schwierig sein, Die Interessen dem richtigen Interessenbereich zuzuordnen. GALLWAS, S. 88.
6) MAUNZ-DÜRIG, Art. 5, Rdn. 262 ff.
7) HÄBERLE, S. 67; v. HIPPEL, S. 31, 40; siehe v. HIPPEL, S. 30: Dieser Satz von "überpositiver Richtigkeit.....".
8) Das wäre der Zirkelschluß, wie ihn die Interessenjurisprudenz zog.
9) v. HIPPEL, S. 31, Fußn. 40 und S. 39.
10) v. HIPPEL, S. 39.
11) v. HIPPEL, S. 39.
12) Vgl. HESSE, § 10, II.
13) LÜTH-Urteil: BVerfGE 7, S. 198, 205, 215.

Es gibt also keine feststehende Wertskala für alle Grundrechte, vielmehr muß die Wertung für jedes Grundrecht spezifisch durchgeführt werden und, - wenn das Grundrecht mehrere Befugnisse umfaßt -, auch für diese wiederum gesondert (1), die Grundrechtsgrenzen sind also für den Grundrechtsträger das Resultat einer Wertrelation, die von Grundrecht zu Grundrecht verschieden ist. Die der Güterabwägung zugrundeliegende Wertskala ist dabei aus den vom Verfassungsgeber schon positivierten Grundrechtsgrenzen (2) und den grundrechtlichen Fundamentalnormen zu ermitteln. Solche obersten Prinzipien (3) sind insbesondere die Menschenwürde, die Sozialstaatsklausel, das Rechtsstaatsprinzip und das demokratische Prinzip (4). Ihre Stellung als Grundwerte der Verfassung bestätigt Art. 79 III GG, der sie sogar gegenüber einer Verfassungsänderung tabuiert (5). Die Kollision von Grundrechten untereinander in den Fällen der sog. Drittwirkung der Grundrechte führt zu sehr schwierigen Abwägungsfragen (6), die freilich in den meisten Fällen schon vom Gesetzgeber in der Normenordnung des Zivilrechts einer Lösung zugeführt sind (7).

Es wird hier nicht einer apokryphen Immanenzlehre das Wort geredet, die etwa die in Art. 2 I GG genannten Grenzen unmittelbar oder mittelbar (8) in alle Grundrechte hineininterpretiert oder sonstige "Gemeinwohlklauseln" (9) oder "Nichtstörungsklauseln" (10) annimmt (11). Nach der hier vertretenen Ansicht sind alle Grundrechtsgrenzen in dem Sinne immanent, daß der Gesetzgeber nicht von sich aus nach eigenem Gutdünken Grundrechtsgrenzen bestimmen kann, sondern schon an vorgezeichnete Grenzen gebunden ist.

---

1) Z. B. für Art. 12 GG, vgl. v. HIPPEL, S. 60, aber auch für Art. 9 GG.
2) So bei den meisten Grundrechten die typischen Kollisionsfälle. Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 4: "Der "Soweit"-Satz liefert in diesen Fällen Auslegungsmaßstäbe für G e m e i n s c h a f t s w e r t e, die von der Verfassung als Bindungen der individuellen Freiheiten v o r a u s g e s e t z t werden". Beachte HESSE, § 10, II. Bei ungeschriebenen Grundrechtsbegrenzungen ist besondere Vorsicht geboten.
3) Höherrangige Verfassungsnormen, überpositive Rechtsgedanken, vorverfassungsrechtliche Grundideen.
4) Art. 1 I 1 GG; 20 I und 28 I 1 GG; 20 III und 28 I 1 GG; 20 II GG.
5) Die Problematik eines vorverfassungsrechtlichen Wertmaßstabs, also die Frage nach einer naturrechtlichen Basis der Grundrechte, muß hier außer Betracht bleiben. Vgl. dazu MAUNZ-DÜRIG, Art. 1 II, Rdn. 73.
6) Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 13, Fußn. 1.
7) Vgl. unten § 3, 3 in der Fußnote über die Drittwirkungsproblematik.
8) Als Auslegungsregel zur Interpretation immanenter Grundrechtsgrenzen MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 69 ff.
9) Vgl. v. HIPPEL, S. 25, Fußn. 13.
0) Vgl. v. HIPPEL, S. 25, Fußn. 13.
1) Bleibt doch dabei unklar, woraus sich eine solche Übernahme anderer Grundrechtsgrenzen rechtfertigt.

Jedes Grundrecht geht von vornherein nicht weiter, spricht seinem Träger nicht mehr Rechte zu, als er von vornherein a u f G r u n d d e s V e r f a s s u n g s g a n z e n innehat. Der Gesetzgeber "ermittelt" auf Grund der Interessenabwägung die dem jeweiligen Grundrecht wesensmäßig zukommenden Grenzen (1).
Er trägt keine Schranken (2) von "außen" nachträglich an absolut gedachte Grundrechtsgrenzen heran. Diese Grenzen wohnen dem Grundrecht vielmehr inne, sind ihm immanent, d. h. Grundrechte sind von vornherein durch jene gleich- und höherrangigen Rechtsgüter begrenzt, die ebenso wie sie verfassungsrechtliche Anerkennung gefunden haben (3). Der Gesetzgeber darf also auch, soweit es an einem ausdrücklich positivierten Vorbehalt bei einem einzelnen Grundrecht fehlt, das Grundrecht begrenzen, soweit ihm ein gleich- oder höherwertiges Interesse entgegensteht (4).
Von sich aus ist er aber nicht genötigt, alle ihm daraus erwachsenden Begrenzungsbefugnisse auszuschöpfen. Es handelt sich also nur um eine potentielle Beschränkbarkeit.

Das Auffinden der Grundrechtsgrenzen ist für den Gesetzgeber dort am einfachsten, wo der Verfassungsgeber die Grundrechtsgrenzen auf Grund historischer und typischer Kollisionsfälle schon positiviert hat. Es bedarf dann nur mehr einer Konkretisierung dieser Grenzen für den Einzelfall. Wo es an solchen archimedischen Punkten fehlt, muß der Gesetzgeber den schwankenden Pfad der Güterabwägung betreten, wobei ihm freilich der Blick auf sachlich verwandte Freiheitsgarantien und deren positivrechtlich benannte Grenzen hilfreich werden kann (5).

---

1) HÄBERLE, S. 54 ff.
2) An Stelle des sonst üblichen Begriffs der Grundrechtsschranken, vgl. v. MANGOLDT-KLEIN, S. 120, wird in der vorliegenden Arbeit von Grundrechtsgrenzen gesprochen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß keine Schranken von Gesetzgeber an die Grundrechte herangetragen werden, sondern den Grundrechten insoweit eine potentielle Beschränkbarkeit innewohnt.
3) HÄBERLE, S. 57: Die Grundrechte sind von vornherein nur "innerhalb der ihnen immanenten Grenzen gewährleistet".
4) v.HIPPEL, S. 40, Fußn. 76.
5) Vgl. z. B. HERZOG, Bay VBl 1968, S. 79 und allgemein LERCHE, Arbeitskampf, S. 35 f.

§ 2 Der Verfassungsauftrag zur institutionellen Grundrechtsgestaltung

Bei vielen Grundrechten darf sich jedoch der einfache Gesetzgeber nicht mit einer Begrenzung der Freiheitssphäre zum Schutze von gleich- und höherwertigen Rechtsgütern begnügen (1). Es fällt ihm auch die Verpflichtung zu (2), den auf diese Weise begrenzten Freiheitsbereich auszugestalten, d. h. rechtlich zu ordnen. Meistens können erst dadurch die gewährleisteten Freiheiten realisiert werden. Die Grundrechte wollen keine "normlosen Sphären der Freiheit" (3) sichern, sondern "rechtlich geordnete und freiheitlich ausgestaltete Lebensbereiche" (4). Vielfach läßt sich eine grundrechtliche Freiheit überhaupt nicht als "natürliche Freiheit" verwirklichen, sie bleibt ohne die Bereitstellung von Rechtsinstituten und Rechtsformen eine brachliegende Freiheitssphäre (5). Hier zeigt es sich, daß der Gesetzgeber den grundrechtlich verbürgten Freiheitssphären nicht nur feindlich gegenübersteht (6), sondern ihm vielfach auch eine ausführende, dem Grundrecht erst Inhalt gebende Tätigkeit zugewiesen wird. Der Gesetzgeber übernimmt also bezüglich der Grundrechte eine begrenzende u n d ausgestaltende Aufgabe. Die Gesamtheit dieser das Grundrecht ausgestaltenden unterverfassungsrechtlichen Normen wird herkömmlicherweise zu dem Begriff "Einrichtung" oder "Institut" zusammengefaßt (7), und man spricht von einer "institutionellen Ausgestaltung" (8) der Grundrechte durch den einfachen Gesetzgeber.

---

1) HÄBERLE, S. 192.
2) HESSE, § 10, I: a u s d r ü c k l i c h e r Verfassungsauftrag bei Art. 4 III 2, 12 II 4, 38 III, 104 II 4 GG, oder k o n k l u d e n t: Art. 3 II GG. Gleichberechtigung von Mann und Frau, Pressefreiheit Art. 5 I 2 GG, Vereinigungsfreiheit Art. 9 I GG, Art. 14 I GG.
3) HÄBERLE, S. 192.
4) HÄBERLE, S. 192.
5) HÄBERLE, S. 192: So sind z. B. viele Grundrechte ohne das Institut des Rechtsgeschäfts, der Geschäfts- und Prozeßfähigkeit nicht realisierbar. v.MANGOLDT-KLEIN, S. 86: Es ist schlechterdings unmöglich, allen Deutschen von Verfassung wegen das Recht zuzugestehen, Vereine und Gesellschaften zu bilden, ohne daß gleichzeitig die Rechtseinrichtungen Vereine und Gesellschaften garantiert werden; HESSE, § 10, I: "...mit der Normierung von Bestimmungen, die ein geordnetes Vereinsleben erst möglich machen und dieses in das allgemeine Rechtsleben einfügen (z.B. Erwerb und Verlust der Rechtsfähigkeit, innere Ordnung der Vereine, Haftung usw.), ...ermöglicht es deren Gebrauch und gestaltet es insofern die Vereinigungsfreiheit aus". Ebenso bei Art. 14 I 2 und 12 I 2 GG; vgl. HESSE, § 10 I: Bestimmung des Inhalts des Eigentums. Regelung der Berufsausübung.
6) HÄBERLE, S. 163 ff, 180 ff; HESSE, § 10, I.
7) MAUNZ-DÜRIG, Art. 1 III, Rdn. 97.
8) Vgl. dazu die weiteren Ausführungen.

§ 3 Der bisherige Meinungsstand zur institutionellen Ausgestaltung der Grundrechte

1. Grundrecht und Institut als Gegensätze

Die erste systematische Untersuchung über Grundrecht und Institut verdanken wir Carl SCHMITT (1). Auf ihn geht insbesondere auch der immer wieder in der Literatur zitierte Satz zurück (2): "Die Freiheit ist kein Rechtsinstitut". Was Freiheit ist, könne nämlich letztlich nur derjenige entscheiden, der frei sein soll sonst sei es nach aller menschlichen Erfahrung mit der Freiheit schnell zu Ende (3). SCHMITT'S Freiheitsbegriff ist eine Freihe im negativen Sinn, eine Freiheit zur Beliebigkeit, eine prinzipiell unbeschränkte, absolute Freiheit (4). Der Gesetzesvorbehal ist Vorbehalt einer Ausnahme, die prinzipiell begrenzt, berechenbar und nachprüfbar sein muß (5). SCHMITT definiert die Institutsgarantie als: "Verfassungsrechtliche Gewährleistung von Rechtsinstituten i. S. von typischen, traditionell feststehenden Normenkomplexen und Rechtsbeziehungen". (6).

Die scharfe begriffliche Trennung zwischen Institutsgarantie und Grundrecht hindert ihn aber nicht, die Institutsgarantie als "konnexen oder komplementären" Grundrechtsschutz heranzuziehen (7). Dadurch wird ein "Umbau" (8) von rechtlichen Normierungen gegen die ständige potentielle Bedrohung der Freiheit des Individuums errichtet.

Eine Kritik dieser Lehre muß bei ihrem verfassungsrechtlichen A liegen einsetzen. Dieses zielte darauf ab, die Grundrechte gegenüber einem im Zeichen des Gesetzespositivismus allmächtigen Gesetzgeber vor Vernichtung zu bewahren (9). Herrschte doch die Vorstellung, daß die Grundrechte nur im Rahmen der Gesetze gelten sollten (10). Die Institutsgarantie hatte so den Zweck, für die zwischen "Programmsatz und Leerlauf" zerriebenen Grundrechte ei Art Wesensgehaltssperre aufzurichten (11).

---

1) Verfassungslehre, a.a.O..
2) Aufsätze, S. 167, HÄBERLE, S. 90 f.
3) Carl SCHMITT, Aufsätze, S. 167.
4) HÄBERLE, S. 92.
5) Carl SCHMITT, HdBDStR II, 591 = Aufsätze, S. 208.
6) Carl SCHMITT, HdBDStR II, S. 596 = Aufsätze, S. 215.
7) Carl SCHMITT, Aufsätze, S. 214.
8) MAUNZ-DÜRIG, Art. 1 III, Rdn. 98, S. 47.
9) DÜRIG, Menschenrecht, S. 331, 334.
10) KRÜGER, KartellG, S. 12.
11) SASSE, AöR 85 (1960), S. 446.

Mit der im Grundgesetz in den Art. 1 III und 20 III statuierten Bindung der drei Gewalten an die Grundrechte erhebt sich die Frage, ob die Lehre von der Institutsgarantie als "gelungene Kunstschöpfung der Staatsrechtslehre der Weimarer Zeit" (1) ihre Existenzberichtigung verloren hat.

So scheint es DÜRIG möglich, gegen die Lehre von der Institutsgarantie insgesamt Stellung zu beziehen (1), weil Art. 19 II und 79 III GG die Rolle der Institutsgarantie positivrechtlich erfüllen würden. Daß diese Auffassung zu sehr am überkommenen Eingriffsdenken haftet, das den Gesetzgeber nur als potentiellen Grundrechtsverletzer , nicht auch als Grundrechtsschützer sieht, wird später noch zu zeigen sein.

DÜRIG selbst sieht seine Begründung nicht für ganz stichhaltig an. Dies wird daraus deutlich, daß er sich trotz seiner Behauptung nicht dazu entschließen kann, die Lehre von der Einrichtungsgarantie als überholt und unbrauchbar zu bezeichnen (1), sondern nur davor warnt, ihr m e h r Bedeutung zuzumessen als dem Grundrecht selbst. Versucht man, dieser Inkonsequenz auf den Grund zu kommen, so muß nach einer Funktion der Institutsgarantie unter der Geltung des GG gesucht werden.

2. Das Institut als institutionelle Seite des Grundrechts

In diese Richtung zielen jene Stimmen, die eine Antithese von Freiheit und Institut ablehnen (2). Sie setzen den Hebel tief im Bereich der Grundrechtsdogmatik an und gelangen zu einem neuen Grundrechtsverständnis, in dem sie das Institut in das Grundrecht inkorporieren und ihm eine neue Funktion zuordnen. Die grundrechtliche Freiheit wird nicht mehr nur einseitig und subjektivistisch auf das Individuum gegründet, sondern wegen der Verbürgung der Grundrechte auch im Allgemeininteresse deutet man die Grundrechte als objektiv-institutionell (3) und betont damit ihre soziale Funktion.

Der Gesetzgeber stehe der grundrechtlich verbürgten Freiheitssphäre nicht nur "feindlich" gegenüber, sondern ihm sei vielfach gerade auch eine ausfüllende, den Grundrechten erst Inhalt gebende Tätigkeit zugewiesen. Der Gesetzgeber, der die Grundrechte ausführe, übernehme eine begrenzende u n d ausgestaltende Aufgabe. Er müsse dem einzelnen oftmals eine Fülle von Normen zur Verfügung stellen, um überhaupt eine grundrechtliche Freiheit zu ermöglichen. Das Grundrecht wolle nicht eine normlose Sphäre der Freiheit sichern, sondern freiheitliche Lebensbereiche ausgestalten und ordnen.

---

1) MAUNZ-DÜRIG, Art. 1 III, Rdn. 98; vgl. SASSE,AöR 85 (1960), S. 423 ff.
2) Vgl. HÄBERLE, S. 92; LERCHE, Übermaß, S. 239.
3) HÄBERLE, S. 94 und 95.

Neben die Bedeutung des Grundrechts als Individualrecht, das dem einzelnen Grundrechtsträger bei Verletzung seiner Freiheitssphäre ein subjektives öffentliches Recht einräumt, müsse die institutionelle Seite des Grundrechts gleichrangig hinzutreten. Erst dadurch werde das Grundrecht zu etwas Eingerichtetem, zum formiert und organisiert Bestehenden, zum verfaßten Lebensverhältnis (1). Die individuelle Freiheit finde die Freiheit als Institut vor (2) Freiheit und Institut seien also keine Gegensätze, sondern zwei verschiedene Betrachtungsweisen desselben Objekts. Vom Individuum aus erscheinen die Grundrechte als subjektive öffentliche Rechte (individualrechtliche Grundrechtsseite), von den verfaßten Lebensverhältnissen aus als Institute (institutionelle Seite des Grundrechts) (3). Das Grundrecht zeichne sich also durch einen Doppelcharakter aus, er besitze einen Januskopf (4). Diesem entsprächen auch zwei Wesensgehalte, ein Wesensgehalt des Grundrechts als subjektives öffentliches Recht und ein Wesensgehalt des Grundrechts als Institut (5).

Damit ist aber aus der dienenden Funktion des Instituts ein Element des Grundrechts geworden, und es besteht die Gefahr, daß das Grundrecht der Disposition des Gesetzgebers ausgeliefert, d. h. sein Bestand nur mehr nach Maßgabe des Instituts gewährleistet wird (6). Den strukturellen Gegensatz zwischen Institut und Freiheit zu leugnen (7) hieße, eine Methode zur Bestimmung der Grundrechtsgrenzen überflüssig werden zu lassen. Man könnte diesem Lösungsversuch daher mit Recht die Worte DÜRIG'S (8) von der drohenden "Institutionalisierung großen Stils" entgegenhalten.

3. Eigener Lösungsversuch

Der Versuch, das Verhältnis von Grundrecht und Institut zu klären muß sich insbesondere von der einseitigen Sehweise freimachen, die im Gesetzgeber nur eine Gefahr für die individuelle Freiheitssphäre erblickt. Die meisten Grundrechte werden vielmehr überhaupt erst durch die gesetzgeberische Tätigkeit realisierbar.

---

1) HÄBERLE, S. 97.
2) HÄBERLE, S. 99.
3) HÄBERLE, S. 71.
4) HÄBERLE, S. 71.
5) HÄBERLE, S. 124, Fußn. 322.
   Nach HÄBERLE, S. 234 hat Art. 19 II GG:
   a) deklaratorische Bedeutung als abgekürzte Bezugnahme auf der Grundsatz der Güterabwägung und ist
   b) eine institutionelle Garantie.
6) Vgl. v. MANGOLDT-KLEIN, S. 125: Art. 6 I GG enthalte kein Individualrecht zur Ehe, sondern nur noch Institut, S. 223: Art. 4 II GG enthalte nur eine Institutsgarantie.
   Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 1 III, Rdn. 98, Fußn. 2.
7) ABEL, S. 51: Freiheit bestehe nur bei negativer Ausführung, da Wie und Ob wird vom Individuum bestimmt.
8) MAUNZ-DÜRIG, Art. 1 III, Rdn. 98.

So könnte der einzelne das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit ohne ein entsprechendes Normgerüst kaum entfalten (1). Der Zwang zur Normierung ergibt sich also aus der praktischen Unmöglichkeit, von normlosen Freiheitssphären sinnvoll Gebrauch machen zu können (2). In vielen Fällen deutet deshalb schon das positivierte Grundrecht selbst die Ausgestaltungsbedürftigkeit der Freiheitssphäre an (3). So unterschied ABDERHALDEN (4) schon 1938 zwischen der Glaubens- bzw. Gewissensfreiheit, für deren Verwirklichung es genüge, wenn eine völlig staatsfreie Sphäre geschaffen würde, und der Vereinigungsfreiheit, mit der es ohne Ausgestaltung (Institut) nicht weit her wäre, weil gerade die wirkungsvollsten Vereine zu ihrer Entstehung ein Zivilrecht voraussetzen. Es gäbe, so meinte er, voraussetzungslose Freiheiten, die nur eine staatsfreie Sphäre garantieren und andere, nicht rein negative, die nur einen Sinn haben, wenn ein Zivilrecht existiere (5).

Bei einigen Grundrechten ist die das Grundrecht ausgestaltende Funktion des Gesetzgebers nur eine notwendige Nebenfolge der Grundrechtsbegrenzung. In den übrigen Fällen muß der Gesetzgeber gerade und in erster Linie um der Ausgestaltung des Grundrechts willen tätig werden (6). Bei dieser institutionellen Ausgestaltung der Grundrechte in der Zivilrechtsordnung wäre der Gesetzgeber nur dann zu beliebigen Regelungen berechtigt, wenn die Grundrechte die Freiheitssphären ausschließlich gegenüber dem Staat absichern wollten. Es ist aber heute allgemein anerkannt, daß die Grundrechte keine wertneutrale Ordnung (7) darstellen, sondern in ihnen eine verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts (8) getroffen wurde (9).

---

1) HÄBERLE, S. 98
2) v. MANGOLDT-KLEIN, S. 125: Ein Institut wird denknotwendig gefordert bei Art. 14 und 9 GG.
3) So z.B. Art. 12 und 14 GG: "Inhalt und Schranken".
4) a.a.O., S. 37.
5) a.a.O., S. 37.
6) HÄBERLE, S. 166; HAMEL, S. 45.
7) Vgl. GALLWAS, S. 52.
8) Vgl. BVerfGE 7, S. 198 (205); 10, S. 302 (322); 13, S. 318 (325).
9) Der Streit um die sog. Drittwirkung der Grundrechte hat sich dahingehend verlagert, ob den Grundrechten u n m i t t e l b a r e Wirkung in der Drittrichtung zukommt oder ob sie nur m i t t e l b a r über die Generalklauseln des Zivilrechts Einfluß auf die Beziehung der Rechtsgenossen untereinander nehmen. Nach der einen, insbes. von NIPPERDEY (vgl. DVBl.1958, S. 435 (447)) und dem BAG (E 1, S. 185 ff, 191 ff) vertretenen Auffassung , gelten die Grundrechte unmittelbar auch auf dem Gebiet gleichgeordneter Rechtsgenossen. Die herrschende Meinung tritt dagegen für die sog. mittelbare Drittwirkung der Grundrechte ein. Danach sind die Grundrechte nur gegen den Staat gerichtet. Es kommt ihnen aber darüberhinaus als allgemeine Wertentscheidung der Verfassung (DÜRIG, DÖV 1958,S. 194; GALLWAS, S. 52) Bedeutung für die gesamte Rechtsordnung zu. Sie wirken, wie man sagt, über die Generalklauseln der zivilen Normenordnung zur Lückenschließung auf das Gleichordnungsver -

hältnis ein. Wie GALLWAS überzeugend dargetan hat (GALLWAS, S. 58 ff), müßten beide Methoden eigentlich zum selben Ergebnis gelangen, denn auch die sog. mittelbare Drittwirkung über die Ge neralklauseln kommt nicht umhin, die materiale Wertrangordnung unmittelbar aus dem Grundgesetz zu entnehmen. Den Generalklausel kommt ja selbst keine materiale, sondern eine "formale, weiterweisende Funktion" (BAGE 1, S. 184; 4, 274; ENNECCERUS-NIPPERDEY § 15 II 4 c mit Fußn. 62; LEISNER, Grundrechte, S. 356; MÜLLER, RdA 1964, S. 121 ff) zu. Als entscheidender Einwand gegen die un mittelbare Geltung der Grundrechte in der Drittrichtung wird immer wieder vorgebracht, daß dadurch die Grundrechte zu absoluten auch private, einzelne und Gruppen bindenden Rechten (BVerfGE 7, S. 198; COING JZ 1958, 560; DÜRIG, NAWIASKY Festschrift, S. 176; FLUME, § 1, 10 b; HUECK, S. 104; KRÜGER , NJW 1949, S. 163; v. MANGOLDT-KLEIN, I Vorb. A II 4 b; MAUNZ-DÜRIG, Art. 1 III, Rdn. 128) umgedeutet werden. Dabei wird aber verkannt, daß auch eine unmittelbare Grundrechtsgeltung nicht bedeutet, daß ein Grundrecht mit dem subjektiven Privatrecht eines anderen Rechtsgenossen kollidiert. Ihm steht vielmehr ein ebensolches Grundrecht der anderen Rechtsgenossen gegenüber (BOEHMER, S. 422; GALLWAS, S. 64; MAUNZ-DÜRIG, Art. 1 III, Rdn. 128 ff). Sowohl di Lehre von der mittelbaren Grundrechtsdrittwirkung als auch die von der unmittelbaren sind an ein und dieselbe Wertordnung der Verfassung gebunden. Gegen diese Auffassung können daher auch von der Lehre der m i t t e l b a r e n Grundrechtsdrittwirkung keine durchgreifenden Einwände erhoben werden. Die von ihren Ver fechtern vorgebrachten Beispielsfälle zum Beweis der Unrichtigkeit der Lehre von der unmittelbaren Rückwirkung führt auch bei dieser zu denselben Ergebnissen.

So ist z. B. eine letztwillige Verfügung (Ausfluß der Testierfreiheit), die jemanden wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt, auch nach der Lehre, die eine unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte annimmt, nicht wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 III GG, nichtig. Bei Fehlen von "Vorzugselementen" für ei Grundrecht ist wegen des Willkürverbotes (Art. 3 GG von der Gle wertigkeit der kollidierenden Grundrechte (nämlich Art. 2 I GG u Art. 3 III GG) auszugehen (GALLWAS, S. 60. Dies insbes. bei Kollisionen desselben Grundrechts). Nur aus Gründen der größeren Praktikabilität ist also die von der h.M. verfochtene Methode d mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte vorzuziehen. Der Gesetzgeber hat sich nämlich in der weitaus überwiegenden Mehrzahl de zivilrechtlichen Normen im Rahmen seiner ihm von der Verfassung im Koordinationsverhältnis zugebilligten Dispositionsfreiheit g halten. "Die Fälle wertmäßiger Umakzentuierung der bestehenden Privatrechtsnormen sind selten" (GALLWAS, S. 65; HESSE, § 11, I

Auch die Betätigung eines Grundrechtsträgers im Koordinationsverhältnis und damit im Bereich der Grundrechtsdrittwirkung ist also eine Grundrechtsbetätigung, die mindestens vom generellen Freiheitsrecht des Art. 2 I GG erfaßt wird (1). Die Grenzen, die sich für die Grundrechte im Verhältnis zu den Grundrechten anderer Rechtsgenossen ergeben, sind im Grundgesetz nur selten positiviert (2), sie sind aber ebenso grundrechtsimmanent wie diejenigen, die sich aus einer Interessenabwägung mit den Interessen des Staates und der Allgemeinheit ergeben. Dieses rechtliche Grundprinzip, nach dem das weniger wertvolle Interesse dem wertvolleren zu weichen hat, bietet freilich "sehr schwierige Fragen" (3). Es geht hier nämlich nicht mehr um die Abwägung von Grundrechten gegenüber sonstigen Interessen des Staates oder der Allgemeinheit, sondern um die Abwägung von Grundrechten verschiedener Grundrechtsträger untereinander oder von Grundrechten gegenüber sonstigen vorrangigen Interessen eines anderen Grundrechtsträgers (4).

Das BVerfG hatte dazu im sog. LÜTH-Urteil (5) die Frage zu entscheiden, wie eine Kollision zwischen der Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 GG) und der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit (Art. 2 I GG) zu lösen sei. Es hat dabei für diesen konkreten Fall die Meinungsäußerungsfreiheit als höherwertig gegenüber der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit erachtet. Als "Faustregel" (6) gilt dabei eine Höherwertigkeit geistiger und immaterieller, kultureller und sittlicher Werte gegenüber ökonomischen und materiellen Werten. Fehlt es aber an einer solchen, die Verfassung konkretisierenden Zivilrechtsnorm, oder gibt es sie, aber erweist sie sich als unverträglich mit der Wertordnung des Grundgesetzes, so muß das richtige Wertverhältnis (7) aus der grundrechtlichen Wertordnung selbst ermittelt werden (8).

---

1) BVerfGE 7, S. 198; GALLWAS, S. 52.
2) Vgl. Art. 2 I GG: "Rechte anderer", darunter sind nach herrschender Meinung auch Grundrechte zu verstehen. GALLWAS, S. 56.
3) MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 13, Fußn. 1.
4) Vgl. GALLWAS, S. 54: Darunter fallen insbesondere die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 I 2 GG), der Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) und die Sozialstaatsklausel (Art.20 GG).
5) BVerfGE 7, S. 198 ff.
6) MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 13, Fußn. 1
7) Dabei verleihen die Generalklauseln dem Zivilrecht die nötige Elastizität.
8) GALLWAS, S. 59.

Die Grundrechtsausübung kann auch gegen andere vorrangige Interessen eines Grundrechtsträgers verstoßen. Auch hierbei handelt es sich um ein Problem der sog. Drittwirkung, "weil unter Berufung auf ein Grundrecht der Übergriff eines anderen Grundrechtsträgers abzuwehren versucht wird", so etwa, wenn eine unter den Schutz des Art. 4 GG fallende Glaubensabwertung (1) mittels Verletzung der Würde der Person des Abgeworbenen geschieht. Das BVerfG (2) hat in einem solchen Fall die in Art. 4 GG gesicherte Freiheit der Glaubensabwerbung hinter dem Recht auf Schutz der Menschenwürde zurücktreten lassen (3). Hierher gehören auch Knebelungsverträge, durch die sich jemand in eine Art von Abhängigkeit zu anderen begibt, die mit der Menschenwürde nicht vereinbar ist oder die ihm keine Möglichkeit mehr läßt, sein Leben in Selbstverantwortung zu gestalten (4). Die Grundrechte können ihrer dualistischen Funktion, nämlich der Gewährleistung eines optimalen Freiheitsschutzes der Individuen und einer Grund struktur der objektiven staatlichen Ordnung nur dann voll gerech werden, wenn sie das Individuum neben der Bedrohung durch den Staat auch gegen jegliche Grundrechtsausübung anderer Grundrechtsträger schützen, die die Grundrechte in ihrem Wesensgehalt (5) verletzt. Damit wird auch nichtstaatliche Macht der Modernisierung durch die Grundrechte unterworfen. Überall dort, wo die Freiheit des Stärkeren die des Schwächeren bedroht, muß sich letzterer durch die Drittwirkung der Grundrechte zur Wehr setzen können, "das ist der wahre Kern der Drittwirkungsproblematik der Grundrechte" (6).

Auch im Bereich der institutionellen Grundrechtsausgestaltung droht den Grundrechten Gefahr. Sie liegt darin, daß grundrechtliche Inhaltsbestimmungen und Begrenzungen zusammengehören in dem Sinn, daß jede Inhaltsbestimmung ein Stück Begrenzung ist und umgekehrt (7). So bedeutungsvoll also diese ausgestaltende Tätigkeit des Gesetzgebers ist, sie wäre ein Danaergeschenk, wenn deswegen die Grundrechte zur freien Disposition des Gesetzgebers gestellt würden. Der Gesetzgeber könnte auf diese Weise unter dem Vorwand der Ausgestaltung die grundrechtlichen Freiheiten beseitigen.

---

1) GALLWAS, S. 41.
2) BVerfGE 12, S. 1 (4): Versprechen von Tabak an Gefangene unter der Bedingung ihres Kirchenaustritts.
3) Vgl. auch GALLWAS, S. 41.
4) LARENZ, Schuldrecht I, § 5, S. 61/62.
5) Zum Wesensgehalt vgl. unten § 4.
6) ZACHER, Aufgaben, S. 99, Fußn. 202 a.
7) HÄBERLE, S. 179; HAMEL, S. 45 ff; HESSE, § 10, II.

Auch soweit der Gesetzgeber daher die Begrenzung der Grundrechte nur als notwendigen Nebeneffekt seiner institutionellen Ausgestaltung bewirkt, unterliegt seine Tätigkeit denselben Kriterien (1), wie bei denjenigen Grundrechtsgrenzen, die nicht primär ausgestalten, sondern in erster Linie der Abwehr von Gefahren für die Interessen der anderen Interessenträger dienen. Aber auch damit ist die durch die institutionelle Ausgestaltung bewirkte Freiheitsbegrenzung noch nicht ganz diszipliniert. Von dieser Seite droht den Grundrechten in besonderem Maße sowohl die Gefahr einer willkürlichen, sachfremden Ausgestaltung als auch einer die Freiheit reglementierenden "Durchnormierung", die jeden schöpferischen Individualakt erstickt.

§ 4 Der Wesensgehalt der Grundrechte im Sinne des Art. 19 II GG

Mit der Frage nach den Grundrechtsgrenzen ist auch die Problematik der Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 II GG angeschnitten. Sie gebietet dem Staat, in keinem Fall den Wesensgehalt eines Grundrechts anzutasten.
Die hier vertretene Bestimmung des Wesensgehaltes eines Grundrechts im Sinne des Art. 19 II GG läßt sich erst dann voll erkennen, wenn man sich den dualistischen Aufbau eines Grundrechts vor Augen hält. Danach garantiert jedes Grundrecht eine Freiheitssphäre gegenüber staatlichen Eingriffen, bei deren Verletzung ein Abwehranspruch als subjektives öffentliches Recht entspringt. Man spricht daher von der individualrechtlichen Grundrechtsseite (2).
Daneben stellen die Grundrechte aber auch die Gewährleistung freiheitlich geordneter und ausgestalteter Lebensbereiche dar (3), d. h. sie haben eine objektiv institutionelle Bedeutung (4). Diese ist von Grundrecht zu Grundrecht verschieden ausgestaltet, wie etwa ein Vergleich zwischen der kaum wahrnehmbaren objektiv-institutionellen Seite der allgemeinen Handlungsfreiheit (5) und der Eigentumsfreiheit des Art. 14 GG zeigt. Auf dieser institutionellen Grundrechtsseite trifft den Gesetzgeber die Verpflichtung zur Ausgestaltung.

---

1) Vgl. dazu unten § 16. Dem Interessenabwägungsprinzip, dem objektiven Regelcharakter, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und dem Menschenrechtsgehalt.
2) HÄBERLE, S. 70.
3) HÄBERLE, S. 70
4) Vgl. HESSE, § 9 II, 3: "In allem beruht die Demokratie des Grundgesetzes auf der Funktion der Grundrechte als Elemente objektiver Ordnung....."
5) HÄBERLE, S. 101.

Erst durch diese wird die individuelle Grundrechtsseite aktivierbar. Andererseits dynamisiert die schöpferische Kraft des einzelnen Grundrechtsträgers die institutionelle Grundrechtsseite und bewahrt dadurch den Regelcharakter als Element des grundrechtlichen Wesensgehaltes. Individuelle und institutionelle Grundrechtsseite stehen so im Verhältnis komplementärer Wechselbezüglichkeit und Abhängigkeit (1).
Jede institutionelle Grundrechtsausgestaltung bedeutet aber zugleich eine Grundrechtsbegrenzung (2). Erst durch sie werden die grundrechtlichen Freiheiten zu geordneten Lebensbereichen. Ordnungsvorschriften, Rechtsformen und Institute werden durch den Gesetzgeber in die normlose Sphäre der Freiheit eingefügt. Die Freiheit findet hierin einerseits eine sie bestärkende Bereicherung, andererseits wird ihr dadurch neben der gefahrabwehrenden eine zusätzliche, sog. institutsbedingte Grenze gezogen. Von dieser dualistischen Struktur der Grundrechte her soll im weiteren die Bedeutung der Wesensgehaltsgarantie ermittelt werden Die Wesensgarantie umfaßt als Sammelbegriff vier Elemente.

1. Die e r s t e K o m p o n e n t e dieser Garantie bildet das bereits erörterte verfassungsimmanente Prinzip der Interessenabwägung (3). Nach ihm ist jede Grundrechtsgrenze nur insoweit zulässig, als sie zum Schutz gleich- oder höherwertiger Interessen erforderlich ist. Daraus erhellt, daß auch der Wesensgehalt keine "Größe" an sich (4) ist, d. h. unabhängig von dem Verfassungsganzen und der in ihm anerkannten Wertordnung steht. Er ist vielmehr mit der wechselnden potentiellen Begrenzbarkeit des Grundrechts identisch (5).

---

1) HÄBERLE, S. 72. Die Verpflichtung zur institutionellen Ausgestaltung der amorphen Freiheit, wie sie durch das einzelne Grundrecht gewährleistet wird, stellt sich dem Gesetzgeber nicht nur bei Grundrechten, bei denen dies ausdrücklich positiviert ist - so in den Art. 12 I 2, 14 I 2 GG -. Auch die meisten anderen Grundrechte, wie etwa die Ehe-, Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsfreiheit - vgl. HESSE, S. 122 und v. MANGOLDT-KLEIN, S. 124 f - wären in ihrer Freiheitssphäre ohne das vom Staat zur Verfügung gestellte objektive Ordnungsgefüge ohne Maß, Richtung und Effektivität.
2) HÄBERLE, S. 100.
3) HÄBERLE, S. 234.
4) HÄBERLE, S. 58, spricht von einer "institutionellen Wesensgehaltsgarantie".
5) HÄBERLE, S. 58.

In der Regel nützt der Gesetzgeber die an sich zulässige Beschränkbarkeit eines Grundrechts nur teilweise aus, so daß sich die vom Gesetzgeber positivierten Grundrechtsgrenzen nicht mit dem Wesensgehalt des Grundrechts decken. Soweit das Grundrecht sich nach vollzogener Interessenabwägung als begrenzbar erwiesen hat, kann sein Wesensgehalt nicht verletzt sein. Diese Wertrelation, die für jede Güterkollision im Grundrechtsbereich zu einer spezifischen Grundrechtsgrenze führt und die vom Gesetzgeber nur ermittelt, nicht aber neu aufgestellt werden kann, wird in der Regel dazu führen, daß eine Grundrechtsbegrenzung, die das Grundrecht als subjektives öffentliches Recht völlig beseitigt, wegen Verstoßes gegen den Abwägungsgrundsatz und damit gegen den Wesensgehalt des Art. 19 II GG verfassungswidrig ist.

In einzelnen Fällen kann aber nach dem Interessenabwägungsprinzip auch eine völlige Beseitigung der individualrechtlichen Grundrechtsseite zulässig sein (1). So wird z. B. das Grundrecht auf Freizügigkeit (2) bei der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe in seiner Individualfunktion völlig beseitigt (3).

---

1) Zu den verschiedenen Theorien über den Wesensgehalt der Grundrechte nach Art. 19 II GG vgl. v. MANGOLDT-KLEIN, S. 557 ff. Die sog. absoluten Theorien sehen im Wesensgehalt einen unantastbaren Grundrechtskern: "Kerntheorie". In diesem Sinne z.B.: BVerwGE 1, S. 272, 273. E.R. HUBER, DöV 1956, S. 135 (141); KRÜGER, DöV 1955, S. 597; LEISNER, Grundrechte, S. 152; v. MANGOLDT-KLEIN, S. 559. Danach beurteilt sich die Frage, ob ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet ist, nicht nach dem Zweck und Grund der Beschränkung, sondern ausschließlich danach, was nach der Beschränkung von Grundrechten überhaupt übrig bleibt.
Hierzu sind auch D Ü R I G und M A U N Z (MAUNZ, LB, S. 104 und MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 78, S. 67, Fußn. 2) zu rechnen, nach denen der Wesensgehalt als unantastbarer Kern mit der Menschenwürde i. S. des Art. 1 I GG identisch ist: Menschenrechts- = Menschenwürde- = Wesensgehalt, so MAUNZ-DÜRIG, Art. 1 II, Rdn. 81.
Alle diese Theorien scheitern daran, daß sie nicht erklären können, warum in vielen Fällen von einem Grundrecht auf seiner subjektiven Seite zulässigerweise nichts mehr übrigbleibt, vgl. dazu die Beispiele im folgenden.
Die sog. relativen oder proportionalen Theorien sehen im Wesensgehalt nur das Verbot unverhältnismäßiger Begrenzungen. Vgl. dazu BGHZ , DVBl 1953, S. 371; BGHSt 4, S. 375 (377). Gegen sie spricht die Schwächung der Wesensgehaltsgarantie, die aus einer solchen Relativierung resultiert.
2) Art. 11 GG.
3) Vgl. dazu BVerfGE 7, S. 377; HAMEL, S. 57; HESSE, § 10, IV, 1; v. HIPPEL, S. 48.

Auch bei Sperrung eines an sich voll geeigneten Bewerbers vom Zugang zu einem Beruf (1) und bei den nach Art. 18 GG für verwirkt erklärten Grundrechten bleibt von der subjektiven Grundrechtsseite nichts mehr übrig. Freilich darf auch in diesen Fällen die Grundrechtsbegrenzung nicht das Maß überschreiten, das durch die Güterabwägung zwingend erforderlich ist. Während sich deshalb z. B. die Wiedereinführung der Todesstrafe (2) bei Kapitalverbrechen und die Tötung in Notwehr durch Interessenabwägung rechtfertigen lassen, wäre es ein Verstoß gegen das Interessenabwägungsprinzip, wenn man auch geringere Interessenverstöße auf diese Weise ahnden wollte.

2. Ein letzter Bereich der individuellen Grundrechtsseite verbleibt allerdings auch hier als absoluter Wert und z w e i t e s E l e m e n t der Wesensgehaltsgarantie. In keinem Fall darf der Mensch zum bloßen Objekt staatlicher Tätigkeit herabgewürdigt und als vertretbare Sache behandelt werden (3). Das wäre eine Verletzung des Menschenwürdegehalts (4), als Element des Wesenstehalts. Paradigmatisch sind etwa zu nennen: Die "Freigabe" von Menschen für zwangsweise wissenschaftliche Versuche auf dem Gebiete der Menschenzucht, die Vollstreckung von Strafen auf besonders qualvolle Weise, die Verbannung in völlige Isolation von mitmenschlichen Kontakten, die Anwendung von Narkoanalyse und "Gehirnwäsche" (5) oder die totale Registrierung und Katalogisierung der menschlichen Persönlichkeit (6).

---

1) Soweit es zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlich schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zwingend erforderlich ist. Vgl. BVerfGE 7, S. 408; 11, S. 183; MAUNZ-DÜRIG, Art. 12 Rdn. 49, S. 25.
2) Bei Art. 102 GG handelt es sich um keine durch Art. 79 III GG tabuierte Norm.
3) MAUNZ-DÜRIG, Art. 1 I, Rdn. 34 ff.
4) Damit identisch ist der sog. Menschenrechtsgehalt, vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 1 II, Rdn. 81.
5) Vgl. dazu MAUNZ-DÜRIG, Art. 1 I, Rdn. 35 und Art. 8, Rdn. 5.
6) Vgl. das "Mikrozensus-Urteil" des BVerfG, NJW 1969, S.1707 ff. Danach wäre die Menschenwürde verletzt, wenn dem Menschen kein Innenraum verbliebe, in dem er sich selbst besitzt, in den er sich zurückziehen kann, zu dem die Umwelt keinen Zutritt hat, in dem er in Ruhe gelassen wird und ein Recht auf Einsamkeit genießt.

Dieser Menschenwürde- oder Menschenrechtsgehalt der Grundrechte ist über Art. 1 und 79 III GG völlig tabuiert (1).

Kann daher diese Individualfunktion des Grundrechts bis auf den Menschenrechtsgehalt beseitigt werden, wenn es auf Grund der Güterabwägung geboten erscheint, so gilt das nicht für die objektive Funktion des Grundrechts, d. h. für das Grundrecht in seiner Bedeutung für das soziale Leben überhaupt.

3. Diese institutionelle Seite des Grundrechts garantiert als d r i t t e K o m p o n e n t e der Wesensgehaltsgarantie das Grundrecht als unantastbaren objektiven Wert und verleiht dem Wesensgehalt der Grundrechte dadurch ein absolutes Element. Der Wesensgehalt ist deshalb immer dann beeinträchtigt, wenn dem Grundrecht keine Regelfunktion mehr zukommt, d. h. wenn es nicht mehr in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle gewährleistet wird. Ein Blick nach "drüben" und "in die Vergangenheit" genügt, um sich zu vergewissern, wie schnell dieser objektive Wertgehalt durch kollektive Maßnahmen des Staates weggewischt werden kann (2).

4. Als v i e r t e s E l e m e n t beinhaltet die Wesensgehaltsgarantie der Grundrechte, die mit der potentiellen Begrenzbarkeit der Grundrechte identisch ist (3), den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (4). Er ist nicht mit dem Interessenabwägungsprinzip identisch, sondern setzt eine solche Abwägung gerade voraus (5). Erst wenn nämlich feststeht, daß die Begrenzung einer Freiheitssphäre überhaupt zulässig ist (6), wird die Frage akut, welche zusätzlichen Grenzen zur Verhinderung solcher Interessenverletzungen proportional sind.

---

1) Er bewirkt darüberhinaus eine Korrektur der als "Deutschenrechte" positivierten Grundrechte, wie z. B. Art. 8 und 9 GG. Soweit diese Grundrechte durch den Menschenrechtsgehalt des Art. 1 I GG gedeckt sind, stehen sie, entgegen dem Wortlaut, j e d e r m a n n , nicht nur den Deutschen, i. S. des Grundgesetzes zu. Vgl. näher, unten § 14, 2.
2) Man denke nur an die Ausreisefreiheit - vgl. Art. 2 I GG und BVerfGE 6, S. 32 ff - im Zusammengang mit "Mauer und Stacheldraht".
3) HÄBERLE, S. 58 f.
4) HÄBERLE, S. 68; HUBER, DÖV 1956, S. 205; LERCHE, Übermaß, S. 250; MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 64.
5) Gemeinsam ist beiden Prinzipien nur, daß sie lediglich formaler Natur sind, vgl. HÄBERLE, S. 67.
6) Daß es z. B. nicht mehr von der allgemeinen Handlungsfreiheit gedeckt ist, Diebstähle zu begehen.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip verlangt, daß das angewandte Mittel nicht außer Verhältnis zur Erreichung des erstrebten Erfolgs steht (1), und schließt damit Maßnahmen aus, durch die ein Schaden verursacht werden könnte, der außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg steht (2).

Die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 II GG erscheint daher als abgekürzte Bezugnahme auf das Interessenabwägungsprinzip an Hand der Wertordnung des Grundgesetzes den absoluten Schutz des Grundrechts in seiner objektiv-institutionellen Bedeutung, den Menschenrechtsgehalt und das Verhältnismäßigkeitsprinzip. An dieser grundrechtlichen Wesensgehaltsgarantie ist jede Grundrechtsbegrenzung zu messen.

§ 5 Die gefahrabwehrenden und die institutsbedingen Grenzen der Grundrechte

Bei allen Grundrechten kann nach den bisherigen Ergebnissen zwischen solchen Grenzen differenziert werden, die u n a b h ä n g i g von jeder die grundrechtliche Freiheitssphäre a u s g e s t a l t e n d e n N o r m, rein ä u ß e r l i c h die Freiheitszone gegenüber den I n t e r e s s e n der anderen Interessenträger abstecken, und solchen Grenzen, die auf der institutionellen Ausgestaltung der Grundrechte beruhen.
Bei ersteren tritt die interessentrennende, gefahrenabwehrende Funktion in den Vordergrund. Sie wollen in erster Linie Interessenkonflikte lösen und fördern einen möglichst statischen Bezug "elementarer", "vor-institutioneller" Interessen. Alle strafrechtlichen Sanktionen und alle Sicherungsmaßnahmen (3) fallen hierunter.
Die institutsbedingten Grenzen der Grundrechte zeichnen sich dagegen durch ihre dynamische, interessenverbindende, "sozialgestaltende" (4) Funktion aus.

---

1) HÄBERLE, S. 67; LERCHE, Übermaß, S. 19.
2) Ein Polizist darf daher wohl einen Mörder, nicht aber einen sich verkehrswidrig verhaltenden und die Personalangaben verweigernden Fußgänger durch Gebrauch von der Schußwaffe an der Flucht hindern: Damit nicht zu verwechseln ist das Gebot der Erforderlichkeit (Notwendigkeit) eines Mittels, d. von mehreren verhältnismäßigen Mitteln ist nur dasjenige zulässig, das den geringsten Eingriff bedeutet. So darf etwa der Polizist, wenn er körperlich in der Lage ist, den entfliehenden Mörder ohne Schwierigkeiten einzufangen, ihn nicht durch Gebrauch der Schußwaffe fluchtunfähig machen.
3) Vgl. dazu im einzelnen unten § 15.
4) MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 87.

Sie resultieren als Nebeneffekt aus der institutionellen Ausgestaltung der Grundrechte; einmal, weil jeder Ausgestaltung notwendigerweise auch eine begrenzende Funktion zukommt, zum anderen, weil die Ausgestaltung neue, zusätzliche Interessenkonflikte auslöst, die einer Synthese bedürfen (1).
Bei den institutsbedingten Grenzen ist die gesetzgeberische Tätigkeit daher primär auf die Bereitstellung effektiver Institute zur Belebung der brachliegenden Freiheitssphären im Interesse der einzelnen Grundrechtsträger gerichtet. Die Verfolgung eigener, staatlicher Interessen tritt in den Hintergrund.
Beide Grenzen sind nur soweit verfassungsmäßig, wie sie im Einklang mit der Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 II GG stehen. Darüberhinaus ist für die institutsbedingte Begrenzung noch in besonderem Maße relevant, ob der Gesetzgeber unzulässigerweise die grundrechtliche Freiheitssphäre durch ein Übermaß an Normen reglementiert, sachfremde Ausgestaltungen getroffen oder die historisch gewachsene Grundstruktur des Grundrechts verletzt hat (2).

---

1) Wie im 3. Kapitel näher zu zeigen sein wird, löst die Verletzung beider Grenzen unterschiedliche staatliche Reaktionen aus. Pauschal wird schon auf den ersten Blick deutlich, daß ein Mißbrauch einzelner, auf typischen, regelhaften Sozialverhalten basierender, institutioneller Ordnungsgebilde, schwächere Reaktionen auslösen wird, als eine Verletzung elementarer "vor-institutioneller" Interessen.
2) Die verfassungsrechtliche Grundlage bildet das allgemeine Gerichtigkeitsprinzip des Art. 3 GG, vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 1 III, Rdn. 99, S. 48 und der "topos" der Rechtssicherheit.

ZWEITES KAPITEL

Inhalt und Struktur der Vereinigungsfreiheit

Erster Abschnitt

Die Vereinigung i. S. des Art. 9 I und II GG

§ 6 Die allgemeinen Vereinigungen i. S. des Art. 9 I und II GG und ihre Abgrenzung zu den politischen Parteien, Koalitione und Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften als den anderen Assoziationen des Grundgesetzes

1. Die Vereinigung i. S. des Art. 9 I und II GG

Der Begriff "Vereinigung" (1) wird in Art. 9 GG nicht näher finiert. Sein Begriffsinhalt deckt sich aber mit den Merkma die Lehre und Rechtsprechung im Anschluß an den ihm vorausg henden Art. 124 der Weimarer Reichsverfassung im Laufe der herausgebildet haben. Danach ist unter "Vereinigung" i. S. Art. 9 I und II GG ohne Rücksicht auf die Rechtsform jeder freiwillige, einer organisierten Willensbildung unterworfer Zusammenschluß von mindestens zwei natürlichen oder juristi schen Personen zu verstehen, der für gewisse Dauer einen ge meinsamen Zweck verfolgt (2).

Neben dieser positiven Abgrenzung des verfassungsrechtliche Schutzobjektes vorliegender Untersuchung sollen im folgende noch die spezifischen Assoziationsformen der Vereinigung au gesondert werden, deren besondere Zwecksetzung den Verfassu geber zu einer separaten Normierung veranlaßt hat.

---

1) Daneben wird auch der verfassungsrechtlich synonyme Begriff "Verein" gebraucht. Vgl. Art. 9 I GG. Wenn der Verfassungs- geber in Art. 9 I GG zusätzlich noch die "Gesellschaften" e wähnt, so wollte er damit keine Alternative zum Verein auf- zeigen, sondern nur andeuten, daß dieser zivilrechtlichen U terscheidung keine verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt. Vgl. SCHNORR, S. 66.

2) Vgl. die im wesentlichen gleichen Begriffsbestimmungen bei v. MÜNCH, Rdn. 29 f; SCHNORR, S. 67.

. Die politischen Parteien (Art. 21 GG)

Die politischen Parteien (1) genießen auf Grund ihrer "funktionalen staatsrechtlichen Bedeutung" (2) als Integrationsfaktoren der Demokratie (3) eine Sonderstellung innerhalb der Vereinigungen. Der Verfassungsgeber hat dem Art.21 GG positiven Ausdruck verliehen, indem er den Eingriff in den Bestand und die Betätigung der politischen Parteien dem BVerfG vorbehalten hat (4).
Die Merkmale, die eine Vereinigung als politische Partei kennzeichnen und sie daher von den allgemeinen Vereinigungen i. S. des Art. 9 I GG abheben, sind in § 2 ParteienG entsprechend der bis dahin von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Begriffsbestimmung (5) legal definiert. Entscheidend ist demnach das Ziel der Vereinigung für den Bereich des Bundes oder eines Landes, auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Bundestag oder einem Landtag mitwirken zu wollen (6) und dies durch Teilnahme an Bundestags- und Landtagswahlen mindestens alle 6 Jahre durch eigene Wahlvorschläge kundzutun (7).
Außerdem muß sie nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten und sich nur aus natürlichen Personen rekrutieren (8)

Die rein formal unter den allgemeinen Vereinsbegriff i. S. des Art. 9 I und II GG fallen.
H.M. vgl. z. B. BVerfGE 2, S. 1 (13); HENKE , S. 181; MAUNZ-DÜRIG, Art. 21, Rdn. 38; SCHNORR, S. 83; SEIFERT, DÖV 1956, S. 5.
SCHNORR, S. 83.
HESSE, S. 259: "...bestimmenden Kräfte des politischen Prozesses".
Die verfahrensrechtliche Konsequenz aus der materiell-rechtlichen Sonderstellung der politischen Parteien zieht § 2 II Ziff. 1 des VG. der sie nicht als Vereinigung i. S. dieses Gesetzes ansieht.
Vgl. MAUNZ, LB. S. 79.
§ 2 I ParteienG.
§ 2 II ParteienG.
§ 2 I ParteienG.

Nach § 2 III des ParteienG dürfen die Ausländer nicht die Mehrheit der Mitglieder oder des Vorstandes ausmachen. Zudem müssen Sitz und Geschäftsleitung in der Bundesrepublik liege Keine politischen Parteien, sondern nur allgemeine Vereinigungen i. S. des Art. 9 I GG sind demnach die sog. Rathausparteien, da sie sich ausschließlich auf kommunaler Ebene betätigen (1).

3. Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Art. 4 I, 140 GG i. V. mit Art. 137 WV)

Die Religionsgemeinschaften erfüllen zwar die Merkmale der a gemeinen Vereinigungen, zeichnen sich aber dadurch aus, daß sie die allseitige Erfüllung der durch das gemeinsame religi se Bekenntnis bedingten Aufgaben (2) zum Ziel haben und dies unabhängig vom staatlichen Macht- und Rechtsbereich erfüllen (3). Der Verfassungsgeber hat ihnen zu diesem Zwecke die Aut nomie "innerhalb des für alle geltenden Gesetzes" (4) zugest den. Diese Sonderstellung betrifft alle Religionsgemeinschaf gleich welcher Konfession (5).

---

1) Schwierige Abgrenzungsfragen ergeben sich bei der Zuordnung von Teil-, Ersatz-, Tarn- und Hilfsorganisationen der politischen Parteien. Teilorganisationen (vgl. § 3 III VG), wie z. B. die Landes-, Kreis- und Ortsverbände, teilen das Schick sal der politischen Parteien. Ebenso die Ersatzorganisationen (§ 8 I VG und § 33 ParteienG), die an Stelle einer verbotenen Partei deren verfassungswidrige Ziele fortsetzen wollen. Hilfs- und Tarnorganisation der politischen Parteien unterliegen dagegen nicht dem besonderen Grundrechtsschutz des Art. 21 GG. Vgl. BVerfGE 2, S. 78; MAUNZ-DÜRIG, Art. 21, Rdn. 26; v. MÜNCH, Rdn. 37 f; SCHNORR, S. 91 ff. Auch die Parlamentsfraktionen als "Vereinigungen von Mitgliedern des Bundestages, die der gleichen Partei angehören (§ 10 I 1 GOBT), genießen gegenüber den allgemeinen Vereinigungen i. S. des Art. 9 I GG auf Grund ihrer besonderen Bedeutung für die parlamentarische Arbeit eine Sonderstellung. Vgl. v. MÜNCH, Rdn. 39; SCHNORR, S. 92. Auch verfahrensrechtlich unterliegen sie nicht dem Vereinsgesetz. Vgl. § 2 II Ziff. 2 VG.
2) Vgl. ANSCHÜTZ, Verfassung, S. 635.
3) Über die Entwicklung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche vom sog. Trennungssystem zum heutigen überwiegend vertretenen Koordinationssystem, vgl. WEBER, Staatskirchenrecht, S. 756 f.
4) Art. 137, Abs. III WV.
5) SCHNORR, S. 98: Alle Religionen im religionsphilosophischen Sinne.

Für alle religiösen Zusammenschlüsse, die sich nur auf einzelnen Gebieten (1) betätigen oder überwiegend politisch agieren, entfällt dagegen die verfassungsrechtliche Sonderstellung der Religionsgemeinschaften, und sie fallen dann nur unter die allgemeinen Vereinigungen des Art. 9 I GG. Dasselbe gilt für die sog. Weltanschauungsgemeinschaften, die sich durch ihr "allseitiges geistiges Verständnis des Weltbildes" (2) auszeichnen (3).
Dieser Sonderstellung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nach materiellem Verfassungsrecht wird verfahrensrechtlich durch § 2 II 3 VG Rechnung getragen, der diese Vereinigungen auch nicht dem Vereinsgesetz unterstellt (4).

4. Die Koalitionen (Art. 9 III GG)

Diejenigen Vereinigungen (5), die die "Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen" (6) bezwecken, haben in Art. 9 III GG eine S o n d e r r e g e l u n g gegenüber der allgemeinen Vereinigungspflicht erfahren. "Koalitionen" i. S. dieser Bestimmung sind nach h. M. (7) nur die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände (8), weil nur sie die speziellen sozialen Rechtssetzungsbefugnisse (Tarifvertragsrecht) neben dem staatlichen Gesetzgeber als die unerläßlichen Träger politischer Ordnung besitzen (9).

) z. B. nur caritativ.
) SCHNORR, S. 99.
) Nicht hierher gehören nur ideologisch orientierte Vereinigungen (Vereinigungen, die z. B. den Kommunismus oder den Nationalismus verfechten), da sie nicht den Kosmos menschlicher Betätigungsbereiche als Selbstzweck anstreben, sondern nur einzelne Ausschnitte, insbes. die Gesellschaftsordnung umzugestalten trachten. Vgl. SCHNORR, S. 99.
) Zu den Abgrenzungsfragen im einzelnen SCHNORR, S. 94 - 100.
) I. S. des Art. 9 I GG. Vgl. DIETZ, Grundrechte, S. 426 f; HUECK-NIPPERDEY, S. 77; v. MÜNCH, Rdn. 120; SCHNORR, S. 239.
) Art. 9 III 1 GG.
) SCHNORR, S. 238; STEIN, S. 169.
) E.R. HUBER, WiVerwR II, S. 383: "Nur Berufsverbände im eigentlichen Sinne - korrelative Arbeitgeber - und Arbeitnehmervereinigungen".
Vgl. auch HUECK-NIPPERDEY, S. 77. v. MAUNZ-DÜRIG, Art. 9 V Anm. 9; v. MÜNCH, Rdn. 133.
) HESSE, § 12, I, 8; SCHNORR, S. 243.

Im Gegensatz zur allgemeinen Vereinigungsfreiheit "garantiert die Koalitionsfreiheit" also auch besondere korporative Betätigungsrechte, die dem einzelnen nicht zustehen. Darüberhinaus erfordert es die wirksame Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, daß die Koalition "frei gebildet, gegnerfrei, unabhängig und auf überbetrieblicher Grundlage" (1) organisiert ist.

5. Beispiele für Vereinigungen i. S. des Art. 9 Abs. I und II G die keine Qualifikation i. S. der Art. 9 III, 21 und Art. 14 i. V. mit Art. 4 GG aufweisen

Trotz der vorausgehenden Ausklammerung zahlreicher Vereinigungen mit speziellen verfassungsrechtlichen Funktionen verbleiben als Substrat für die vorliegende Untersuchung nicht nur die kleineren Vereinigungen mit kulturellen, wissenschaflichen, religiösen, wirtschaftlichen, politischen, geselligen und sportlichen Zwecken, sondern auch eine Reihe großer Verbände (2) mit überregionalem Wirkungskreis.

Paradigmatisch seien hier nur herausgegriffen: Die privaten Wirtschaftsverbände, soweit sie nicht Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervereinigungen sind, so z. B. der Bundesverband der deutschen Industrie, der Zentralausschuß der deutschen Landwirtschaft mit seinen Teilorganen, wie dem deutschen Bauernverband und dem deutschen Raiffeisenverband, der Zentralverband des deutschen Handwerks, der Gesamtverband des deutschen Groß- und Außenhandels, der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, der Bundesverband des deutschen Bankgewerbes und der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft; die Kartelle, Syndikate, Trusts, die Heimatvertriebenenverbände, die Kriegs- und Währungsgeschädigtenverbände, die Bürgervereine, der Bund der Steuerzahler, die Wählervereine und die Föderalistenverbände, die Automobilclubs, die karitativen Verbände und nicht zuletzt die Vereinigungen der außerparlamentarischen Opposition (3).

Es verbleibt also eine große Fülle von Vereinigungen mit der unterschiedlichsten, isolierten und kombinierten Zwecken, die alle Bereiche korporativer Grundrechtswahrnehmung mehr oder minder machtvoll erschließen.
Für sie alle ist die Bildungsfreiheit in Art. 9 I GG gewährl stet. Während, wie noch zu zeigen sein wird, die kleineren, machtlosen Vereine den Grundrechtsschutz wie die Individuen vor allem in der Staatsrichtung genießen, nähern sich die großen Verbände mit ihrer Machtpotenz in bedenklicher Weise staatlicher Machtfülle.

---

1) STEIN, S. 169.
2) Zum Begriff "Verband" vgl. HUBER E.R., WiVerwR I, S.249; HUECK-NIPPERDEY, S. 73; KAISER, Repräsentation, S. 23; SCHNOR S. 89 f. Danach zählen auch die Verbände zu den Vereinen i. S des Art. 9 I GG.
3) Für letztere vgl. die umfangreiche Zusammenstellung und Analyse bei SEELIGER, S. 89 ff.

Dies kann zu einer starken Bedrohung der Grundrechte durch Grundrechtsträger führen, der die Lehre von der Drittwirkung der Grundrechte begegnen will. Dazu wird im einzelnen bei den Grenzen der Vereinsbetätigung näher einzugehen sein (1).

§ 7 Die Grundrechtsfähigkeit der Vereinigung

Die Grundrechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Grundrechten zu sein (2). Im Gegensatz zur zivilrechtlichen Rechtsfähigkeit (3) fehlt es im Grundgesetz an einer allgemeinen Regelung für Beginn und Ende der Grundrechtsfähigkeit natürlicher Personen (4).

Umso mehr muß es erstaunen, daß der Verfassungsgeber, zum ersten Mal in einer deutschen Verfassung, die Grundrechtsfähigkeit für juristische Personen ausdrücklich geregelt hat (5), scheint doch die Erstreckung der grundrechtlichen Freiheitssphären auf Vereine im fundamentalen Widerspruch zum historischen Ursprung der Grundrechte und zu den Normen des Grundgesetzes zu stehen (6). Dieser scheinbare Widerspruch löst sich, wenn man die Wandlungen in der soziologischen Struktur der individuellen Interessenwahrnehmung berücksichtigt. Der Mensch darf nicht nur als isoliertes Individuum gesehen werden, wenn man seine Existenz und Tätigkeit grundrechtlich würdigen will. Die Entfaltung der einzelnen Persönlichkeit (7) als Verfassungswert steht, wie alle grundrechtlichen Freiheitsgewährleistungen, im Dienste der Menschenwürde. Art. 19 III GG bezweckt nun die Erstreckung des individuellen Rechtswertes der Persönlichkeitsentfaltung auf die Persönlichkeitsentfaltung in Gemeinschaft (8). Dieser verdanken wir einen Großteil der effektivsten Realisierungen grundrechtlich gewährleisteter Freiheiten.
Daraus erhellt, daß Art. 19 III GG das Individuum nicht aus dem Brennpunkt grundrechtlich gewährter Freiheitsgewährleistungen verdrängen will, sondern eine Erweiterung des Grundrechtsschutzes erstrebt.

---

1) Vgl. unten § 15 ff.
2) Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 12 ff.
3) § 1 BGB.
4) Vgl. zu diesem Problem MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III Rdn. 17; MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 20; REUTER a. a. O., zur Frage der Grundrechtsmündigkeit.
5) Art. 19 III GG.
6) Art. 1 I GG: ..."des Menschen"...
7) "Alle Menschen", "alle Deutschen", "jedermann".
8) MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 2.

Auch Art. 19 III GG ist also um der Menschen willen da (1), auch er dient dem Schutz der Menschenwürde.

1. Die Grundrechtsfähigkeit der juristischen Personen nach Art. 19 III GG

Als positive Rechtsgrundlage für die Anwendung einzelner Grun rechte auf die juristischen Personen des Privatrechts (2) dient Art. 19 III GG. Danach gelten die Rechte des Grundgesetzes auch für inländische juristische Personen, soweit sie "ihrem Wesen nach" auf diese anzuwenden sind. Immer noch strittig ist, ob dieser Bestimmung konstitutive oder lediglic deklaratorische Bedeutung zukommt (3).
Von konstitutiver Bedeutung wäre Art. 19 III GG dann, wenn sich aus keiner anderen verfassungsrechtlichen Norm oder keinem Rechtsgrundsatz eine Anwendung von Grundrechten auf juristische Personen ergeben würde. Als Ausgangspunkt für eine Lösung dieser Frage bieten sich die sog. Assoziationsgrundrechte an (4). Der durch sie grundrechtlich gewährleistete Vorgang des Sich-Assoziierens (5) muß auf seinen Zweck hin analysiert werden.
Der durch Art. 9 I GG geschützte, assoziative Vorgang ist ein teleologischer Prozeß (5), der auf Steigerung der Handlungseffektivität und des Wirkungspotentials der Individuen gerichtet ist. Der Gründungsvorgang hat also nur initialen Charakter.
Der Staat kann nicht den Verein als solchen bestehen lassen, die typischen Vereinsbetätigungen aber verbieten, sonst wäre das Recht auf Vereinsbildung hohl. Die herrschende Meinung will daher Art. 9 I GG weit auslegen (6) und versteht unter dem Grundrecht der Vereinsbildung auch die Freiheit der Vereinstätigkeit (7).

---

1) MAUNZ-DÜRIG, Art. 19, Rdn. 1, vgl. im einzelnen JöR 1, S.180 f
2) Für das öffentliche Recht vgl. FEILER, S. 25.
3) W. W. SCHMIDT, S. 29. Die Entscheidung dieser Frage hat grundlegende Bedeutung für die Anwendbarkeit der Grundrechte auf Vereine ohne allgemeine Rechtsfähigkeit.
4) Art. 9 I und III, 4 I, II i. V. mit 140 GG und 137 II WV und 2
5) Art. 19 III und 21 GG.
Für die übrigen Assoziationsgrundrechte gilt Entsprechendes.
6) v. MÜNCH, Rdn. 47.
7) Wie später noch zu zeigen sein wird, kann aus Art. 9 II GG aber nicht gefolgert werden, daß jede Vereinstätigkeit, die nicht zu den in Art. 9 II GG genannten zählt, grundrechtlich geschützt ist. Vgl. unten § 15.

Ist damit aber der Schutz der Vereinsbetätigung bereits aus Art. 9 I GG abzuleiten, so ergibt sich, daß Art. 19 III GG grundsätzlich nur deklaratorischer Natur ist (1). Art.19 III GG zieht also nur die Konsequenzen, die sich schon bei teleologischer Interpretation des Individualgrundrechts auf "Sich-Vereinigen-Dürfen" ergeben (2). Damit wird zugleich der soziologischen Tatsache Rechnung getragen, daß das Handeln in Gemeinschaft ein höheres personales Kräfte- und Wirkungspotential aufweist als die bloße Summe einzelmenschlicher Handlungen. Es geht dabei also nicht um die bloße Addition einzelner, grundrechtlich geschützter Handlungen von Individuen, d. h. nicht um ein quantitatives "Mehr", sondern um ein qualitatives aliud (3).

Trotz des Wortlautes des Art. 19 III GG will eine Reihe von Autoren die grundrechtlichen Freiheiten vereinsmäßigen Handelns allein in Art. 9 I GG gewährleistet sehen (4). Die Freiheit der Vereinsbetätigung sei also nicht in Art. 2 I GG und den anderen Grundrechten, sondern in der Spezialnorm des Art. 9 I GG selbst enthalten. Sie allein sei fähig, das korporative Element des Vereins und sein Wirken gegen staatliche Eingriffe abzusichern. Art. 9 I GG erlaube, den Verein zu " b i l d e n " und damit das Vereinsleben zu " g e s t a l t e n ". Die Vereinsfreiheit des Art. 9 I GG werde ad absurdum geführt, wenn sie nicht die einer Vereinigung gestattete Tätigkeit enthalte (5).
Diese Interpretation des Art. 9 I GG ist aus mehreren Gründen abzulehnen (6). Art. 9 I GG sagt selbst nichts über die Art der zulässigen Vereinsbetätigung. Auch die teleologische Interpretation führe nur zur Feststellung der Grundrechtsfähigkeit für Vereinigungen, nicht aber läßt sich daraus etwas über die Art der Vereinstätigkeit herleiten. Art. 9 II GG wäre ebenfalls überfordert, wollte man aus ihm schließen, daß alle übrigen Vereinsbetätigungen grundrechtlich geschützt sein sollen (7).

) Konstitutiv nur bezügl. Vereinigungen ohne personales Substrat (Stiftungen).
) FÜßLEIN, S. 433; v. MANGOLDT-KLEIN, S. 321; MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 55; v. MÜNCH, Rdn. 47; OECHSLE, S. 73, Anm.3.
) So BÄUMEN, S. 39 f.
Das liefe auf eine Privilegierung der Vereine im Vergleich zu den Individuen als Grundrechtsträgern hinaus.
) Vgl. FRÖHLICH, DVBl 1964, S. 62; HAMANN, WiVerfR, S. 62; LENGSFELD, S. 36; RAMM, S. 30; RÜFNER, AöR 89 (1964), S. 270; WITTKÄMPER, S. 73. SCHNORR sieht in Art. 9 I GG nicht jede Einzelbetätigung des Vereins, sondern nur die "Substanz", den "Kernbereich" der Existenz und Funktionsfähigkeit der Vereinigung garantiert (a.a.O., S. 39). Anders dagegen DÜRIG, AöR 79 (1953/54), S.64; MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 3.
) RÜFNER, AöR 89 (1964), S. 270.
) Vgl. W. W. SCHMIDT , S. 160.
) So aber BÄUMEN, S. 39; HAMANN, WiVerfR, S. 64.

Eine solche Argumentation würde die Logik des Grundrechtsaus
baus geradezu auf den Kopf stellen, die einzelne Grundrechte
speziell für die wichtigsten Lebensbereiche kennt und aus-
stattet (1). Man muß alle übrigen, auch für Vereine gelten-
den Grundrechte erst einmal gänzlich ignoriert haben, um so
dann ein Bedürfnis, den Grundrechtsschutz der Vereine ins-
gesamt in Art. 9 I GG zu lokalisieren, rechtfertigen zu kön
nen (2). Für die Anwendung der einzelnen Individualgrundrec
te auf Vereinigungen wäre bezüglich der juristischen Person
auch Art. 19 III GG völlig übergangen, der auf die einzelne
Grundrechte verweist.

Entscheidend spricht gegen die Lokalisierung eines generel-
len Vereinsbetätigungsgrundrechts in Art. 9 I GG die Tatsac
daß Vereine nur Nutznießer von Grundrechten sind (3), daß s
nur am Individualgrundrecht partizipieren (4), also nicht u
ihrer Einheit willen (5), sondern wegen der dahinter stehen
Individuen Grundrechtsschutz genießen.
Soweit Grundrechte auf Vereinigungen Anwendung finden, soll
sie im weiteren als V e r e i n s g r u n d r e c h t e (
bezeichnet werden, um ihren noch näher darzulegenden besonde
ren Wertgehalt von den Grundrechten abzugrenzen, die von de
Individuen wahrgenommen werden.

---

1) W. W. SCHMIDT, S. 161, Fußn. 12.
2) W. W. SCHMIDT, S. 161, Fußn. 12.
3) v. MANGOLDT-KLEIN, S. 566.
4) MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 3.
5) MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 3.
   Vgl. dabei den Unterschied der Vereinsbildungsfreiheit
   des Art. 9 I GG zu dem speziellen Assoziationsgrundrecht
   des Art. 9 III GG (Koalitionsfreiheit), das spezifische
   Betätigungsformen gewährleistet, so daß hier ein Rekurs
   auf Art. 2 I GG nicht zulässig wäre. BVerfGE 4, S. 98, (101
   18, S. 18 (20); W. W. SCHMIDT, S. 161/2.
6) v. MANGOLDT-KLEIN, S. 318, bezeichnet sie als Korporations-
   rechte, vgl. auch SCHMITT GLAESER, S. 240.

. Die Grundrechtsfähigkeit der Vereine ohne allgemeine Rechtsfähigkeit

ie bereits dargelegt, können aus Art. 19 III GG keine Folgerungen für oder gegen die Grundrechtsfähigkeit von Vereinen ohne llgemeine Rechtsfähigkeit gezogen werden (1). Art. 19 III GG st vielmehr als eine, für den Bereich der j u r i s t i s c h e n e r s o n e n schon vollzogene, teleologische Interpretation der ssoziationsgrundrechte anzusehen. Das hier interessierende Assoiationsgrundrecht des Art. 9 I GG bedarf deshalb einer e i g e n t ä n d i g e n Interpretation bezüglich seiner Anwendbarkeit uf nicht rechtsfähige Vereinigungen. Hierbei kann auf die Überegung, die zur Problematik der deklaratorischen Bedeutung des rt. 19 III GG angestellt wurde (2) zurückgegriffen werden. rt. 9 I GG differenziert nicht zwischen allgemeinen rechtsfähien und nicht rechtsfähigen Vereinigungen (3). Die für die juritische Person bei Art. 9 I GG angestellten Überlegungen, die unabängig von Art. 19 III GG zu einem Grundrechtsschutz der Verinsbetätigungen führten, müssen daher auch für Vereine ohne allemeine Rechtsfähigkeit gelten. Die Grundrechtsfähigkeit der ereinigung deckt sich also nicht mit deren allgemeiner Rechtsähigkeit (4).

) Vgl. aber HUECK-NIPPERDEY, S. 142, der mit dem Schluß argumentu a maiore ad minus arbeiten will. Das BVerfGE 4, S. 7 (12) will Art. 19 III GG direkt auch auf Vereine ohne allgemeine Rechtsfähigkeit, insbesondere auf OHG und KG zur Anwendung bringen. Dagegen mit Recht MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III Rdn. 55: Art. 19 III GG blockiere nicht die eigenständige Interpretation der Assoziationsgrundrechte; ebenso FORSTHOFF, AöR 76 (1950/51), S. 373.

) Vgl. oben § 7, 1. Als Ergebnis war danach die grundsätzlich nur deklaratorische Bedeutung des Art. 19 III GG festzustellen. Vgl. auch W.W. SCHMIDT, S. 33 mit weiteren Nachweisen und S. 37, der mit Recht eine konstitutive Bedeutung des Art. 19 III GG nur für die juristischen Personen ohne personales Substrat annimmt.

) Es kommt nicht auf die Rechtsform der Vereinigung an, sondern auf deren personales Substrat.
Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 2, Fußn. 1.

) Vgl. FEILER, S. 172; MAUNZ-DÜRIG, Art. 19, Rdn. 13.
So kann z. B. ein nicht rechtsfähiger Verein die Verletzung des Art. 14 GG durch Verfassungsbeschwerde geltend machen, obwohl das Vereinsvermögen zivilrechtlich nur allen Vereinsmitgliedern zur gesamten Hand zusteht.

Auch die herrschende Meinung wendet daher die Grundrechte, sowe dies nach ihrem Wesen möglich ist, auf nicht rechtsfähige Verei gungen an (1).

§ 8 Der vorpositive Charakter der Vereinsgrundrechte

Gemäß ihrem naturrechtlichen, vorstaatlichen Anknüpfungspunkt gelten die Grundrechte für die Menschen als eine dem staatliche Gesetzgeber für die Zukunft v o r g e g e b e n e und gesiche Wesensbestimmung des Menschen "hinter die wir in Zukunft nicht mehr zurückkönnen" (2). Darauf deuten neben ihrem historischen Ursprung die traditionelle Bezeichnung als Menschenrechte (3), vor allem aber das oberste Bekenntnis des Grundgesetzes zur Men schenwürde hin (4).
Die Positivierung der Grundrechte im Grundgesetz bedeutet aber auch, daß ihre unmittelbare Geltung als vorpositive und vorstaatliche Rechte erst dann wirksam werden kann, wenn ihre Positivierung hinter dem "Standard" (5) der überstaatlichen Grundrechte zurückbleibt. Das ist für die Frage, ob die Vereinsgrundrechte echte Menschenrechte oder nur den Grundrechten inhaltsgleiche Rechte sind (6), von entscheidender Bedeutung.

---

1) MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III Rdn. 57:
Partiell grundrechtsfähig sind wegen Art. 9 I GG auch nicht rechtsfähige Vereine, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften usw. als solche. Vgl. so auch BVerfGE 4, S. 7; 12, S. 12 (Spiegelurteil).
Falsch dagegen Bay. VerfGHE 5, S. 204 (210) und FEILER, S. 1 der bei der OHG und KG und BGB-Gesellschaft meint, daß es für diese Vereinigungen bei begrenzter Mitgliederzahl genüge wenn die Vereinsmitglieder zusammen Verfassungsbeschwerde er heben. Dem kann nicht zugestimmt werden. Zwar würde verfahrenstechnisch in diesen Fällen nicht allzuviel vereinfacht w den, wenn man diesen Vereinen als solchen partielle Grundrechtsfähigkeit zugesteht, aber der kollektive Grundrechtsschutz bedeutet ein "Mehr" (vgl. unten § 10) gegenüber der bloßen Addition einzelner Grundrechte der Vereinsmitglieder. Die korporativen Grundrechte der Vereinigungen treten an die Stelle der Grundrechte der Vereinsmitglieder.
2) MAIHOFER, Naturrecht, S. 44.
3) Vgl. Art. 1 II GG.
4) Auch die Formulierungen der Grundrechte unterstreicht diesen Bezugspunkt: "Alle Menschen", "jedem", "allen Deutschen".
5) Vgl. W.W. SCHMIDT, S. 29, Fußn. 77.
6) GEIGER, BVerfGG; § 90; W.W. SCHMIDT, S. 29, Fußn. 49.

enn nämlich die Grundrechte einmal "in der Niederung der Positi-
ität stehen", dann ist ihr vorstaatlicher Charakter nur dann von
elang für ihre thematische Weite, wenn sie hinter dem Menschen-
echtsgehalt zurückbleiben (1).

as Grundgesetz gewährleistet die Grundrechte nämlich als positive
taatliche Rechte und nicht als vorstaatliche Rechte. Hat aber
ie teleologische Interpretation des Art. 9 I GG ergeben, daß
uch den Vereinigungen solche Grundrechte zukommen, soweit Sinn
nd Zweck der Grundrechtsnorm es zulassen, dann gelten diese Grund-
echte mit derselben Wertintensität wie für Individuen. Die Gel-
ung der Grundrechte für Vereinigungen in Gestalt der Vereins-
der Korporationsgrundrechte und damit die Anerkennung der Grund-
echtsfähigkeit von Vereinigungen beruht nämlich nicht auf einer
Realexistenz kollektiver Persönlichkeiten" (2); sie geschieht
ielmehr um der Grundrechte der Individuen willen, wobei aber die
inzelnen auf die Mitglieder des Verbandes bezogenen Grundrechte
ie Verbandstätigkeit nur unvollkommen decken. Wie noch genauer
azulegen sein wird, ist eben die Summe der Einzelbetätigungen
in Minus gegenüber der Tätigkeit des Verbandes. Die Einzelinte-
essen der Vereinsmitglieder, etwa ihr rein interner Ausgleich und
ie vereinsinterne Synthese der Interessen, lassen neue Kräfte ent-
tehen. Den Vereinigungen steht demnach die Grundrechtsfähigkeit
icht erst auf Grund einer Verleihung der Rechtsfähigkeit durch
en Gesetzgeber zu (3). Der einfache Gesetzgeber ist vielmehr
ensowenig befugt, die Grundrechtsfähigkeit der Vereinigungen
u gewähren, wie die der Individuen. Die Zuordnung von Grundrech-
en, ihre Verknüpfung mit dem Zuordnungssubjekt, resultiert näm-
ich aus den im Grundgesetz positivierten Grundrechten selbst.

) Voraussetzung ist natürlich, daß alle Menschenrechte auch positivrechtlich in der Verfassung verankert sind. Das ist im Grundgesetz der Fall. Durch das Auffangrecht des Art. 2 I GG und einen lückenlosen Grundrechtsschutz ('jede, aus der Unteilbarkeit der Persönlichkeit und ihrer Würde benötigte individuelle Freiheit) gewährleistet, vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 3. Für den Fall, daß ein Grundrecht hinter dem Menschenrechtsgehalt zurückbleibt, vgl. unten § 14, 2.

) MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III Rdn. 3. Die Grundrechte der Individuen implizieren die Grundrechtsfähigkeit der Vereinigungen.

) Vgl. unten § 9.

ZWEITER ABSCHNITT

Die auf Vereinigungen anwendbaren Grundrechte

(Die Vereins- oder Korporationsgrundrechte)

§ 9 Individualgrundrechte als Vereinsgrundrechte

Mit der grundsätzlichen Festlegung, daß die Vereinsbetätigungen Grundrechtsschutz genießen und dieser nicht in Art. 9 I GG als "Generalgrundrecht" jeder Vereinsbetätigung lokalisiert ist, son dern seine positiv-rechtliche Grundlage in den einzelnen Individualgrundrechten findet, ist noch nicht gesagt, daß alle Individualgrundrechte auch Vereinsgrundrechte sein können.

Nach der hier vertretenen Auffassung ist es für die grundsätzliche Anwendung der Vereinsgrundrechte (1) auf a l l e Vereinigungen nicht Voraussetzung, ob und gegebenenfalls wie der einfache Gesetzgeber die Vereinsgrundrechte in der Privatrechtsordnung realisiert hat. Es ist also für diese grundsätzliche Frage unerheblich, ob die Vereinigung nach den zivilrechtlichen Vorschriften (2) allgemeine Rechtsfähigkeit besitzt, d. h. der Gesetzgeber ihr durch dieses Institut die Fähigkeit zuspricht, selbst Träger von Rechten und Pflichten zu sein, oder ob er sie nicht als eigene Rechtspersönlichkeit anerkennt. Die Vereinsgrundrechte sind keine Zweckschöpfung des einfachen Gesetzgebers; das sind nur die einzelnen vom Gesetzgeber gemäß dem nicht artikulierten grundrechtlichen Ausgestaltungsauftrag (3) als Träger der Vereinsgrundrechte geschaffenen Typen. Die Vereinsgrundrechte selbst sind dagegen eine unmittelbare Konsequenz der teleologischen Interpretation des Grundrechts der Vereinsbildungsfreiheit (Art. 9 I GG) selbst wiederum echte Menschenrechte und damit der freien Disposition des Gesetzgebers entzogen.
Der Aktionsradius der Vereinstypen, in dem sich die Vereinsgrundrechte realisieren, wird durch den Gesetzgeber bestimmt. Nur durch die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Vereinsgrundrechte kann der lückenhafte Grundrechtsschutz von isolierten Einzelbetätigungen der Individuen in einer dem Sinne des Art. 9 I GG entsprechenden Weise komplettiert werden. Würde man die Vereinsgrundrechte (4) daher dem Gesetzgeber zur Disposition stellen, läge ein Verstoß gegen Art. 1 III GG vor, der auch den Gesetzgeber an die Grundrechte bindet.

---

1) Vgl. zu diesem Begriff, oben § 7, 1.
2) §§ 21, 22, 42, 43, 80 BGB, HGB und Gesetze für die Kapitalgesellschaften.
3) Vgl. oben § 3, 2.
4) Schon die Bezeichnung als "Grundrechte" wäre dann unrichtig, da diese den Gesetzgeber nicht mehr binden würden, Art. 1 III

ÜFNER, der nicht zwischen Grundrechtsfähigkeit und allgemeiner echtsfähigkeit differenziert (1) und daher die Vereinsgrund-echte nur auf juristische Personen anwenden will, stellt diese rundrechte auch bei juristischen Personen weitgehend zur Dispo-ition des Gesetzgebers. Nur soweit der Gesetzgeber "die Ver-inigungsfreiheit" (2) beachten und auf die hinter den juristi-chen Personen stehenden Menschen Rücksicht nehmen müsse, sei er uch bei den Vereinigungen an die Grundrechte gebunden.
azu ist zu sagen, daß der grundrechtliche Schutz der Vereinsbil-ungsfreiheit es zwingend gebietet, a l l e B e t ä t i g u n - e n d e r V e r e i n s g r u n d r e c h t e unter den chutz der Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 II GG zu stellen (3). nwieweit diese Vereinsgrundrechte Grenzen unterliegen und insbe-ondere weitergehend eingeschränkt werden dürfen als Individual-rundrechte, ist erst eine sekundäre Frage, auf die im weiteren och ausführlich einzugehen sein wird (4).

s steht somit fest, daß grundsätzlich alle Individualgrundrechte n ihrer speziellen Ausprägung als Vereinsgrundrechte auf die ereinigung Anwendung finden.
ei einer Reihe von Individualgrundrechten zeigen sich diesbezüg-ich aber Probleme, die davon herrühren, daß die Grundrechte en Menschen in der g e s a m t e n Entfaltung seiner menschli-hen Würde schützen und fördern wollen. Damit werden auch so öchstpersönliche Bereiche wie das Recht auf Leben, körperliche nversehrtheit und Gewissensfreiheit gewährleistet (5). Diese In-ividualgrundrechte bewirken schon rein nach ihrem "Wesen" (6) ine Beschränkung der Zahl der Vereinsgrundrechte. Die Geltung der ndividualgrundrechte als Vereinsgrundrechte ist dabei rein objek-iv durch die Möglichkeit zu korporativer Grundrechtsbetätigung estgelegt (7).
m folgenden werden die Individualgrundrechte darauf untersucht, b sie auf Vereinigungen anwendbar sind und damit Vereinsgrund-echte sein können. Bei dieser Frage geht es ausschließlich darum, ob das betreffende Grundrecht nur i n d i v i d u e l l "innermenschlich, einzelmenschlich"), oder auch k o r p o r a - i v betätigt werden kann"(8).

) Vgl. RÜFNER, AöR 89 (1964), S. 267.
) Wobei RÜFNER es unterläßt, zwischen Vereinsbildungsfreiheit und Vereinsbetätigungsfreiheit zu differenzieren.
) GALLWAS, S. 52, Jede menschliche Betätigung wird zumindest durch Art. 2 I GG erfaßt.
) Vgl. unten § 15 ff.
) Z.B. Art. 6 I, 7 II, 12 III, 16 II GG. Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 52.
) Vgl. den ähnlichen Gedanken bei Art. 19 III GG: "ihrem Wesen nach...".
) MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 51.
Vgl. RÜFNER, S. 266, der diese Unterscheidung vermissen läßt.
) MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 51. Die Frage, welchen Grenzen die Vereinsgrundrechte unterliegen, wird erst im Anschluß daran behandelt.

1. Die zweifelsfrei auf Vereinigungen anwendbaren Grundrechte

Die meisten Individualgrundrechte können korporativ wahrgenommen werden (1).
Hierzu gehören:

Der allgemeine Gleichheitssatz als Gerechtigkeitsgrundrecht (Art. 3 I GG),
die Religionsausübungsfreiheit (Art. 4 II, 140 GG, 137 WV) (2)
die Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 I GG) (3),
die Presse-, Rundfunk-, Film- und Informationsfreiheit (Art. 5 I GG),
die Kunst-, Wissenschafts-, Forschungs- und Lehrfreiheit (Art. 5 III GG),
das Grundrecht auf Errichtung von Privatschulen (Art. 7 IV 1 (4),

---

1) Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 51.
Dies muß aber für alle Vereinigungen gelten, da die Ausführungen im zweiten Teil der Arbeit ergeben haben, daß kein Unterschied zu machen ist, ob die Vereinigung allgemeine Rechtsfähigkeit besitzt oder nicht. Die allgemeine Rechtsfähigkeit richtet sich nach den Vereinsgrundrechten, aber nicht umgekehrt. Vgl. unten die Ausführungen zum Unterschied zwischen Grundrechtsfähigkeit und der allgemeinen Rechtsfähigkeit.

2) HAMEL, Grundrechte, S. 67; v. MANGOLDT-KLEIN, S. 567. Vgl. au JöR 1, S. 181; MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 53.
Die Vereinigung selbst kann keinen Glauben haben oder eine Gewissensentscheidung treffen (BVerwGE 7, S. 185, 189), ist aber in der Lage, die religiöse Überzeugung ihrer Mitglieder wirksamer zu verkünden und gegenüber Angreifern zu verfechten als der einzelne (vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 3, S.

3) Vgl. RÜFNER, S. 291. Die Vereinigung kann zwar selbst keine Meinung haben, da aber Art. 5 I GG auch die Äußerung einer Meinung in seinen grundrechtlich geschützten Freiheitsbereich einbezieht, ist eine kollektive Ausübung möglich. MAUNZ-DÜRIG, Art. 5 Rdn. 17.
Es handelt sich hierbei nicht nur um höchstpersönliche Freiheiten, die eine Geltung als Vereinsgrundrecht ausschließen würden. Alle diese Freiheiten bedürfen der vielfachen Förderung durch Vereinigungen.

4) FEILER, S. 96. v. MANGOLDT-KLEIN, Art. 7, Anm. VI 2; MAUNZ-DÜRIG, Art. 7 Rdn. 70; PETERS, Grundrechte, S. 433 ff; RÜFNER, S. 302.

die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) (1),
die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG) (2),
die Grundrechte auf Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) (3),
das Grundrecht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) (4)
das Grundrecht des Eigentums (Art. 14 I GG) (5),
das Petitionsrecht (Art. 17 GG) (6) und
die prozessualen Grundrechte der Art. 19 IV, 101 I 2, 103 I GG (7).

) Die Vereinigungen können hier als Veranstalter von Versammlungen auftreten, d. h. Versammlungen organisieren, durch Beschaffung von Räumen, Werbung durch Handzettel etc. Daneben haben sie ein Recht auf Teilnahme an Versammlungen durch ihre Mitglieder und Organe. Schließlich genießen sie auch die Freiheit ihrer Mitgliederversammlung.
FÜßLEIN, Grundrechte, S. 443; v. MANGOLDT-KLEIN, Art. 8, Anm. II, 5, Art. 19, Anm. VI 3 b; MAUNZ-DÜRIG, Art. 8, Rdn. 15 und Rdn. 61; RÜFNER, S. 302 f.

) Dazu zählt einmal die Vereinsbildungsfreiheit des Art. 9 I GG. Den Vereinigungen ist damit die Möglichkeit gegeben, sich zu Spitzenorganisationen oder sog. Schachtelvereinigungen zusammenzuschließen. Dasselbe gilt auch für die Koalitionsfreiheit des Art. 9 III GG, vgl. FÜßLEIN, Grundrechte, S. 433; v. MANGOLDT-KLEIN, Art. 9, Anm. III 4 und Art. 19, Anm. VI 3 b; MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 53; REUß, Grundrechte, S. 109; RÜFNER, S. 303 f.

) FEILER, S. 118 f; v. MANGOLDT-KLEIN, Art. 10, Anm. II 6 und Art. 19, Anm. VI 3 b; MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 53; OEHLER, Grundrechte, S. 611; RÜFNER, S. 305.

) DÜRIG, Grundrechte, S. 520; HUBER, WiVerwR I, S. 420; v. MANGOLDT-KLEIN, Art. 11, Anm. II 4 und 19, Anm. VI 3 b; MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 53; RÜFNER, S. 305.
Es bedeutet bei Vereinigungen das Recht auf Sitzbegründung und Sitzverlegung, FEILER, S. 119 f.

) FEILER, S. 129 ff; v. MANGOLDT-KLEIN, Art. 14, Anm. II 10 und Art. 19, Anm. VI 3 b; MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 53; RÜFNER, S. 315; WEBER, Grundrechte, S. 361.

) FEILER, S. 136; v. MANGOLDT-KLEIN, Art. 17, Anm. II 7; MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 53; RÜFNER, S. 318.

) BETTERMANN, Grundrechte, S. 785; v. MANGOLDT-KLEIN, Art. 19, Anm. VI 3 b und VII 1; MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 53, RÜFNER, S. 319 ff.

2. Die zweifelsfrei nicht auf Vereinigungen anwendbaren Grundrechte

Einige Grundrechte sind schon auf den ersten Blick nicht als Vereinsgrundrechte denkbar, weil sie an höchstpersönliche, psychische und physische Voraussetzungen der Individuen anknüpfen (1).
Hierzu zählen:
Das Grundrecht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und auf körperliche Bewegungsfreiheit (Art. 2 II GG),
das Grundrecht auf Gleichbehandlung von Mann und Frau (Art. 3 II GG),
das Grundrecht auf Freiheit von ungleichen Differenzierungen, soweit es an höchstpersönliche Merkmale anknüpft (Art. 3 III GG: Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Glauben),
die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 I 1.HS GG),
das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung (Art. 4 III GG),
alle in Art. 6 GG enthaltenen Grundrechte,
das Grundrecht auf Bestimmung des Religionsunterrichts (Art. 7 II GG),
das Grundrecht der Frau auf Freistellung vom Ersatz- und Waffendienst (Art. 12 III GG),
die Auslieferungs- und Asylfreiheit (Art. 16 II GG).

3. Die zweifelhaften Fälle der Vereinsgrundrechte

Bei einer Reihe von Individualgrundrechten ist es zweifelhaft, ob sie auch korporativ wahrgenommen werden können (2).
Hierzu zählen:
Das Hauptfreiheitsrecht (Art. 2 I GG), die Bekenntnisfreiheit (Art. 4 I 2.HS GG), die Berufsfreiheit (Art. 12 GG), das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG), die grundrechtliche Garantie des Erbrechts (Art. 14 I GG) und das Grundrecht auf Staatsangehörigkeit (Art. 16 I GG).

a. Art. 2 I GG

Art. 2 I GG gewährleistet nach h. M. in Rechtsprechung und Literatur ein Auffangrecht, das überall dort eingreift, wo keine Spezialfreiheiten gewährleistet sind (3).

---

1) Dazu insgesamt: FEILER, S. 72 ff; MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 52; RÜFNER , S. 280 ff.
2) Von der Thematik der Arbeit her muß eine detaillierte Erörterung dieser Frage monographischen Untersuchungen vorbehalten bleiben.
3) Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 6 ff mit weiteren Nachweisen. Die gegenteilige Ansicht wird heute kaum noch vertreten, vgl. v. MANGOLDT-KLEIN, Art. 2, Anm. III 5 b. Gegen sie sprechen Wortlaut des Art. 2 I, die systemat. Stellung und Art. 1 III GG "die nachfolgenden Grundrechte". Im einzelnen muß auf MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 6 ff verwiesen werden.

Es wird von den einen als generelles Freiheitsrecht und als Hauptfreiheitsrecht (1) angesehen, das jedes menschliche Verhalten erfasse (2).
Die anderen begrenzen die grundrechtliche Garantie des Art. 2 I GG auf den Kernbereich der Persönlichkeitsentfaltung und verstehen darunter "die Gewährleistung der engeren persönlichen, freilich nicht auf rein geistige und sittliche Entfaltung beschränkten Lebenssphäre" (3).
Dieser Persönlichkeitskerntheorie ist vor allem entgegenzuhalten, daß sie keine klaren Abgrenzungskriterien dafür zu liefern vermag (4), was zum Kernbereich der Persönlichkeit gehören und damit Grundrechtsschutz genießen soll und was dem einfachen Gesetzgeber preisgegeben werden darf. Die Ansichten darüber, was zu diesem engeren Persönlichkeitsbereich zu zählen wäre, dürften ebenso auseinandergehen wie die Bestimmung des Wesensgehalts eines Grundrechts nach der sog. Kerntheorie (5).
Muß man daher annehmen, daß in Art. 2 I GG die Freiheit des menschlichen Handelns im umfassenden Sinn als Generalgrundrecht für unbenannte Freiheiten garantiert wird, so läßt sich die Frage nach der Geltung dieses Grundrechts für Vereinigungen "nicht einheitlich bejahen oder verneinen" (6).

MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 6.
Und liefert dadurch ein lückenloses Wert- und Anspruchssystem.
Vgl. GALLWAS, S. 52; MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 3.
HESSE, § 12, I, 10; W. SCHMIDT, AöR 91 (1966), S. 42, mit weiteren Literaturhinweisen.
Das gibt z. B. HESSE, § 12, I, ;O ausdrücklich zu.
Vgl. dazu oben § 4.
Nach der hier vertretenen Auffassung zum Wesensgehalt der Grundrechte i.S. des Art. 19 II GG - vgl. oben § 4 - ist die Bestimmung des Wesensgehalts auch bei der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 I GG möglich. Es gibt danach keinen Wesensgehalt "der allgemeinen Handlungsfreiheit" schlechthin, sondern die den Wesensgehalt mit konstituierende Güterabwägung und die institutionelle Grundrechtsseite lassen sich nur jeweils in Verbindung mit dem konkreten Lebensbereich - vgl. dazu HESSE, § 12, I, 10 und W. SCHMIDT, AöR 91 (1966),S. 45 - ermitteln, auf den sich das aus Art. 2 I GG fließende, einzelne Grundrecht bezieht. So ist z.B. die Ausreisefreiheit nach BVerfGE 6, S. 32 (34) in Art. 2 I GG anzusiedeln. Ihr Wesensgehalt läßt sich nach der im 1. Teil dargelegten Weise ohne weiteres ermitteln. Er ist z.B. verletzt, wenn die Ausreisefreiheit - z.B. durch totale Devisenbeschränkung - nicht mehr von einer beliebigen, unbestimmten Vielzahl von Rechtsgenossen in Anspruch genommen werden kann. Für die allgemeine Handlungsfreiheit als solche wäre eine Bestimmung des Wesensgehaltes undurchführbar - vgl. W.SCHMIDT, AöR 91 (1966), S. 42, ihr Freiheitsbereich ist unbenannt - W.SCHMIDT, a.a.O., S. 64, Fußn.11 - und läßt keine Möglichkeit für Güterabwägung und Bestimmung des objektiven Wertgehaltes.Die Handlungsfreiheit ist eben die Freiheit, die am ehesten "verfließt", (vgl. HÄBERLE, S. 101,) d.h. die am wenigsten institutionalisiert ist. Sie ist konturlos und es kommt nur selten zu dauerhaften und gleichförmigen Verhaltensweisen und Gewohnheiten zahlreicher Individuen.

Es ist vielmehr zu prüfen, ob die "jeweilige Erscheinungsform " (1) der allgemeinen Handlungsfreiheit auch korporativ wahrgenommen werden kann.
So ist etwa das in Art. 2 I GG enthaltene Grundrecht auf wirtschaftliche Betätigungsfreiheit (2) ohne weiteres auf Vereinigungen anwendbar, während etwa "das Recht am eigenen freien Willen" (3) seinem Wesen nach einer korporativen Betätigungsmöglichkeit entzogen ist und daher nicht Vereinsgrundrecht sein kann.
Für die sich bei dieser Prüfung der in Art. 2 I GG enthaltenen Freiheiten ergebenden Probleme gilt als Grundsatz, daß eine V e r m u t u n g f ü r d i e G e l t u n g als Vereinsgrundrecht spricht.

Wenn DÜRIG (4) unter Berufung auf "Art. 19 III GG als Ausnahmvorschrift" die Ansicht vertritt, es spreche eine Vermutung für die U n a n w e n d b a r k e i t eines Grundrechts auf Vereinigungen, so muß dem entgegengehalten werden, daß Art. 19 III GG k e i n e eng auszulegende Ausnahmevorschrift ist. Art. 19 III GG hat, wie schon festgestellt, für die Vereinigungen mit personalem Substrat (5) nur deklaratorische Bedeutung. Aus ihr kann nichts gegen eine Anwendung der Grundrechte auf Vereinigungen hergeleitet werden (6). Dagegen f o r d e r t ein l ü c k e n l o s e r Wertschutz der einzelmenschlichen Persönlichkeit (7) den besonderen Wertgehalt korporativer Interessenbetätigung (8), soweit zu gewährleisten, wie es nach dem Wesen des einzelnen Grundrechts überhaupt möglich ist. Art. 9 I GG und damit auch die Vereinsgrundrechte wollen ja letztlich nicht die Verbandspersönlichkeit als Trägerin von Grundrechten, sondern - wie alles Recht die dahinterstehenden, rein personalen Werte der Individuen schützen (9).

---

1) MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 68.
2) MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 11 und 43 ff.
3) MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 34: Das "Selbstbestimmungsrecht".
4) MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 68.
5) Anders ist es dagegen bei Stiftungen.
6) Das sagen auch MAUNZ-DÜRIG selbst: Art. 19 III, Rdn. 55.
7) MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 68.
8) Wie ihn die Vereinsgrundrechte schützen sollen.
9) Vgl. dagegen MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 68, die sich selbst in Widerspruch zu den Ausführungen in Art. 19 III, Rdn. 3, S. 3 und 4 setzen, wenn sie meinen, es spreche eine Vermutung für die Unabwendbarkeit von Grundrechten auf juristische Personen.

Bei der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses nach Art. 4 I 2.HS GG handelt es sich im Gegensatz zur Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht nur um den Schutz der menschlichen Intimsphäre, sondern um die Freiheit, diese Gesinnung bekennen zu dürfen. Auch eine Vereinigung ist aber in der Lage, den Glauben ihrer Mitglieder korporativ nach außen zu vertreten und zu verteidigen (1).

b. Art. 12 GG

Art. 12 GG garantiert die Berufswahl- und Berufsausübungsfreiheit. Ob dieses Grundrecht korporativ ausgeübt werden kann, hängt davon ab, was unter "Beruf" i. S. des Art. 12 GG zu verstehen ist (2). Nach der einen Auffassung, die j e d e auf Dauer berechnete, Erwerbszwecken dienende Betätigung darunter subsumiert (3), kann dieses Grundrecht auch Vereinsgrundrecht sein. Die Gegenmeinung will nur die "persönliche, prinzipiell lebensausfüllende Tätigkeit des einzelnen" (4) als Beruf i. S. dieser Grundgesetzbestimmung sehen. Ihr folgend, wäre eine korporative Ausübung des Art. 12 GG unmöglich. Dem kann nicht beigepflichtet werden. Die Entscheidung darüber, ob ein Individualgrundrecht auch Vereinsgrundrecht sein kann, bestimmt sich nicht danach, ob es sich um ein Grundrecht handelt, das, vom Individuum hergesehen, persönlich besonders wertvoll ist (5), sondern rein o b j e k t i v und f a k t i s c h danach, ob es korporativ ausgeübt werden kann (6) oder nur einzelmenschlich. Die in der Berufsfreiheit enthaltene Freiheit, eine Erwerbszwecken dienende Tätigkeit, insbesondere ein Gewerbe zu betreiben, kann ihrem Wesen und ihrer Art nach in gleicher Weise individuell und korporativ ausgeübt werden (7). Aus diesem Grunde ist die Geltung der Berufsfreiheit für Vereinigungen zu bejahen (8).

---

1) Ebenso: FEILER, S. 85; MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 3, S. 3; RÜFNER, S. 289; a.A. BVerwGE 7, S. 189 (195).
2) MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 54, Fußn. 1.
Vgl. RÜFNER, S. 306. Bejahend: BVerwGE 3, S. 304 (306); 6, S. 145 (147); 8, S. 14 f; 121 (122); BGHZ 19, S. 130 (138); v. MANGOLDT-KLEIN, Art. 12, Anm. VI, 4.
3) BVerwGE 8, S. 121 f.
4) RÜFNER, S. 307.
5) Vgl. die Gegenüberstellung bei RÜFNER, S. 307.
6) MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 54, Fußn. 1.
7) BVerfGE 21, S. 245 ff.
8) So auch MAUNZ-DÜRIG, Art. 12, Rdn. 8 für juristische Personen.

c. Art. 13 GG

Die Geltung des Rechtes auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) als Vereinsgrundrecht hängt davon ab, ob unter dem Begriff "Wohnung" i. S. des Art. 13 I GG auch die Verwaltungs- und Büroräume zu subsumieren sind. Die entsprechende Regelung in Art. 115 WV wurde von der damals herrschenden Meinung (1) so ausgelegt, daß unter "Wohnung" nicht nur das eigene Heim, sondern das Haus als "räumlich abgeschlossener Lebenskreis" insgesamt gegen die öffentliche Gewalt geschützt werden sollte. Dieser Begriff wurde unverändert in Art. 13 GG übernommen (2). Er wird daher mit Recht im Interesse eines weitgehenden Schutzes von der herrschenden Meinung (3) so weit ausgelegt, daß die Geschäftsräume in den Schutzbereich dieses Grundrechts einbezogen werden und es daher auch Vereinsgrundrecht sein kann (4).

d. Art. 14 GG

Die Vereinigung kann auch nicht Erblasser nach Art. 14 I GG sein, weil bei ihr nur eine Auflösung in Frage kommt (5), die sich vom Todesfall und der letztwilligen Verfügung wesentlich unterscheidet. Eine unumschränkte Testierfreiheit bezüglich der Vermögensnachfolgeregelung ginge nämlich letztlich zu Lasten des Vermögens der anderen Vereinsmitglieder. Bezüglich der aktiven Erbfähigkeit lassen sich solche Einwendungen dagegen nicht erheben. Im Sinne eines möglichst umfassenden Grundrechtsschutzes ist der Vereinigung daher die Rechtsposition eines Erben zuzugestehen (6).

---

1) ANSCHÜTZ, Verfassung, Art. 115, Anm. 1, S. 546.
2) JöR 1, S. 139 ff.
3) Büro, Lager, Arbeitszimmer, Läden etc., vgl. KERN, Grundrecht S. 103; v. MANGOLDT-KLEIN, Art. 13, Art. 13, Anm. III 1.
4) FEILER, S. 128/9; v. MANGOLDT-KLEIN, Art. 13, Anm. II 5. RÜFNER, S. 313.
5) z.B. nach §§ 45, 47 BGB, § 1 III GenG.
6) FEILER, S. 131; HAMANN, Kommentar, Art. 14, Anm. B 2.

e. Art. 16 GG

Das Grundrecht auf Staatsangehörigkeit (Art. 16 I GG) ist nach überwiegender und richtiger Meinung kein Vereinsgrundrecht, weil die Staatsangehörigkeit als die rechtliche Mitgliedschaft einer Person in einem Staat Rechte und Pflichten mit sich bringt (1), die auch heute noch Treuepflichten, wie etwa das Wehrrecht auslösen, die nur eine natürliche Person treffen können (2).

§ 10 Der besondere Wertgehalt der Vereinsgrundrechte

1. Die Vereinsgrundrechte und ihr spezifischer Wertgehalt für das Individuum (Art. 1 I GG)

Die Grundrechte sind als konkretisierender Ausfluß der Menschenwürde ihrer Natur nach individuelle Rechtswerte (3). Das Grundgesetz verkennt damit aber nicht die soziale Verschränkung, die das Individuum auch der Gemeinschaft zuordnet (4). Das Grundrecht auf Eheschließung (Art. 6 I GG), Die Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit (Art. 5 I GG), die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 8 und 9 GG), die Parteienfreiheit (Art. 21 GG) und die Freiheit zur Bildung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 WV) legen ein deutliches, positivrechtliches Zeugnis dieser Hinordnung des Individuums auf den anderen und die Gemeinschaft ab (5).

) MAUNZ-DÜRIG, Art. 16, Rdn. 8: "Es liegt kein Grund vor, das allgemeine Treueverhältnis des Staatsangehörigen als nicht mehr gegenwartsgemäß anzusehen".

) Vgl. FEILER, S. 133; MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III Rdn. 54, Fußn. 1 und Art. 16, Rdn. 8; RÜFNER, S. 317; A.A. W.W. SCHMIDT, S. 87.

) Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 1 I Rdn. 6. Der in Art. 1 I GG positivierte Anspruch auf Achtung und Schutz der Menschenwürde wurde in die einzelnen Menschenrechte gleichsam "aufgelöst".

) Vgl. MAIHOFER, Menschenwürde, S. 52, über die Rollenstruktur des Menschen, als Mensch in seiner Humanität, Sozialität und Individualität.

) Auch im Art. 19 III GG tritt dieser Schutz der "Persönlichkeitsentfaltung in Gemeinschaft" (MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn.2) offen zutage. Hier hat der Verfassungsgeber - wenigstens für die juristischen Personen - der soziologischen Realität Rechnung getragen, daß sich das Agieren in einer Vereinigung und durch eine Vereinigung nicht in der bloßen Summierung isolierter Einzelhandlungen der Individuen erschöpft (vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 3). Die Beschränkung dieser positiven Umsetzung vom faktischen Sein in ein juristisches Sollen auf die Vereinigungen mit allgemeiner Rechtsfähigkeit läßt - wie schon ausführlich dargelegt - freilich nicht den Schluß zu, daß der Verfassungsgeber dieses soziologisch unbestreitbare "Mehr" nur bei den juristischen Personen grundrechtlich geschützt sehen wollte.

Es ist eben soziologisch unbestreitbar:"Schon wenn zwei gemeinschaftlich dasselbe tun, ist das etwas anderes, als wenn es jeder für sich tut" (1). Nach der heute in der Soziologie herrschenden Meinung ist die Gruppe (2) "mehr als die bloße Summe ihrer Mitglieder" (3).
Diese soziologische Einheit der Gruppe existiert als "geistige Realität" (4). Die in ihr integrierten Individuen stellen weder Zellen eines Organismus dar, noch besitzt das Sozialgebilde als solches dinghaft-reale Existenz (5). Die Vereinigung zeigt sich vielmehr als " e i n h e i t l i c h e r W i r k u n g s z u s a m m e n h a n g", in dem sich die Einheit als erfahrbare Wirklichkeit darstellt (6) und ihren prägnanten Ausdruck (7) im "W i r - E m p f i n d e n " der Vereinsmitglieder erfährt.

---

1) MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 3, S. 3.
2) Der soziologische Begriff der Gruppe geht über den der Vereinigung i. S. des Art. 9 II GG hinaus. Er umfaßt "Sozialgebilde, Gesellungseinheit, soziale Wesenheit". Vgl. Wörterbuch der Soziologie S. 193.
3) Wörterbuch der Soziologie: S. 197, vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 3: "... nicht bloß die addierte Summe isolierter Einzelhandlungen". Dazu schon: v. GIERKE, Wesen, S. 722 f. freilich unter Heranziehung unzutreffender Analogieschlüsse. Was den naturwissenschaftlichen Organismus betrifft.
Über den zwischenzeitlich überholten Streit zwischen der individualistischen Theorie, die auch bezüglich der Gruppe i.S. der Soziologie die "summative, (additive, atomistische) Auffassung" vertrat, d. h. sie mit der Summe ihrer Teile indentifizierte und der universalistischen Theorie, die in der Grupp eine "transpersonale Einheit" als eine spezifische, über den Individuen schwebende Kraft sah, vgl. Wörterbuch der Soziologie, S. 197.
4) DÜRIG, VVDStRL. 13, (1955), S. 38.
5) Etwa einen "Kollektivkörper" oder eine Kollektivseele, vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 3.
6) Wörterbuch der Soziologie, S. 198.
7) WEIPPERT, S. 720.

Es tritt dabei eine derartige Verdichtung und Potenzierung der individuellen Kräfte ein, daß sie die Summe des bloßen gleichgerichteten Handelns von isolierten Individuen übersteigt.

Das dadurch freigesetzte " - gewissermaßen überschießende - durchaus personale Kräfte- und Wirkungspotential" (1) zeichnet die Vereinsgrundrechte in ihrem besonderen Wertgehalt aus. Dieses "Mehr" gegenüber der Summe isolierter Einzelhandlungen stellt keine feste Größe dar, sondern variiert als Produkt mehrerer Faktoren. Insbesondere die Zahl der Vereinsmitglieder, die Finanzkraft und die Intensität und Effizienz der Vereinsorganisation beeinflussen seine Mächtigkeit (2).
Dieses besondere, soziologisch nachweisbare Wirkungspotential wurzelt in der Zusammenlegung der geistigen und materiellen Kräfte der einzelnen Vereinsmitglieder, die als solche in starkem Maße instabil und wandelbar sind. Sie entfaltet sich in dem vereinsinternen Interessenausgleich, dem Dialog der Meinungen und der gegenseitig befruchtenden Kritik und führt zu einer Streuungsverringerung der Meinungsstandpunkte. Die Eigenart der Gruppenleistung liegt dabei nicht nur in einer Produktivitätssteigerung im Vergleich zum Individuum, sondern im integrativen Zusammenwirken, in der Interaktion der Mitglieder. Der Gruppenvorteil entspringt der Koordination und Integration der Mitgliederleistungen (3). All dies "faßt die Anstrengungen auseinanderstrebender Geister zusammen und treibt sie kraftvoll einem klar umschriebenen Ziel entgegen" (4).

---

1) MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 3, S. 3 f.
2) Vgl. SCHNEIDER, S. 126.
3) Die Gruppenleistung charakterisiert die Gruppe als eigene soziologische Wirkenseinheit.
Vgl. MILLS, S. 50 ff.
4) WÜRZBACHER, S. 56.
Die Mächtigkeit des korporativen Wirkens ist im Augenblick gerade bei der außerparlamentarischen Opposition überall im Gespräch:
Vgl. SEELIGER, S. 21: "So ist mit der wachsenden Einsicht, daß die Opposition der Einzelnen nun auf dem Umweg über gesellschaftliche Verbände und organisierte Gruppen Resonanz findet, die politische Effektivität der außerparlamentarischen Opposition gewachsen".
RETZKE Christian zitiert bei SEELIGER, S. 22:
"Das isolierte Individuum ist keine politische Wirkenseinheit. Es muß zu diesem Zweck die Sphäre des Privaten verlassen und in die gesellschaftliche Gruppenwirklichkeit eintreten.... Opposition als zielgerichtetes Bemühen um planmäßige Veränderung der gesellschaftlichen Gegebenheit ist soziologisch nicht anders wie als Gruppe denkbar".

Die materielle und ideelle Solidarität der Vereinsmitglieder die gemeinsame Störungsabwehr, die Objektivierung der Gruppeneinheit in den gemeinsamen, arbeitsteiligen Handlungen der Mitglieder führen nicht nur zu einer umfassenderen Ausschöpfung der Freiheitsgehalte der Individualgrundrechte (1), sondern erschließen einen, von den einzelnen Individuen und ihrer individuellen Freiheitsentfaltung unerreichbaren, n e u e n W e r t b e r e i c h grundrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, nämlich den der "Persönlichkeitsentfaltung in Gemeinschaft" (2). Diesem soziologischen Faktum der besonderen Wertpotenzierung bei Vereinsbetätigungen hat der Gesetzgeber in Art. 9 I GG Rechnung getragen. Er anerkennt damit zugleich die angeborene Sozialanlage, den Trieb zur Gesellung (3), der den Menschen aus der Individualität lockt und ihn neben der einfachen Beziehung zum Mitmenschen auch zur koordinierten Interessenwahrnehmung mit anderen treibt. Über die teleologische Interpretation des Art. 9 I GG ergibt sich dann, daß nicht nur, wie man aus Art. 19 III GG im Umkehrschluß folgern könnte, die juristischen Personen, sondern auch die Betätigungen und der Bestand der Vereinigungen ohne allgemeine Rechtsfähigkeit in den grundrechtlichen Schutzbereich einzubeziehen sind (4).

Mit der Erkenntnis, daß auch das überschießende Wirkungspotential der Vereinstätigkeit Grundrechtsschutz genießt und die Vereinigungen als solche Anspruchssubjekte dieses subjektiven öffentlichen Rechts sind, ist noch nichts darüber gesagt, ob auch die Individualgrundrechte der Vereinsmitglieder gleichsam als Basis der entsprechenden Vereinsgrundrechte in diese aufgehen und damit die Vereinigung auch diesbezüglich zum alleinigen Rechtsträger wird.
Es stellt sich also die Frage, ob die Vereinigung nur Träger des überschießenden Wirkungspotentials der Vereinsgrundrechte ist oder ob sie darüberhinaus auch Träger der entsprechenden Individualgrundrechte der Vereinsmitglieder wird.

---

1) Die "soziologische Grenze" der Grundrechte i. S. von FECHNER, als Mangel am Grundrechtssubstrat wird für die Vereinigungen daher viel weniger relevant, als für das Individuum, dem etwa die Eigentumsfreiheit ohne oder mit nur sehr minimaler Habe wenig nützt.
2) MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 2. Vgl. auch DÜRIG, AöR 79 (1953/54), S. 64: "So wahr der Satz, das Ganze ist gleich der Summe seiner Teile in der Mathematik sein mag, so unrichtig ist er im kulturwissenschaftlichen Bereich. Das Kapital einer Gesellschaft ist ein "Mehr" und ein "aliud" gegenüber den addierten eingebrachten Anteilen der Gesellschaft". Vgl. auch DÜRIG, VVDStRL, 13 (1955), S. 40: "... eigene Qualitäten gegenüber den Quantitäten der Elemente."
3) "appetitus societatis".
4) Vgl. unten § 11.

Eine Entscheidung hierüber läßt sich am leichtesten treffen, wenn man die Konsequenzen gegeneinander abwägt, die sich nach beiden möglichen Varianten ergeben.
Für den umfassenderen Inhalt der Vereinsgrundrechte spricht einmal die Natur der Sache selbst. Die Trennung des ü b e r s c h i e ß e n d e n Handlungs- und Wirkungspotentials von der Summe der in den Individualgrundrechten verkörperten Freiheitswerte läßt sich nämlich zwar gedanklich und idealtypisch vollziehen, in Wirklichkeit fehlt es aber an einer scharfen Trennlinie. Das Wertplus fließt aus der Summe der jeweils in Anspruch genommenen Individualgrundrechte, ohne dadurch sein personales Substrat zu verlieren oder sich sonst entscheidend zu verändern. Eine Aufspaltung erscheint als gekünstelte Konstruktion, die einen geschlossenen Wertschöpfungsprozeß zerreißen würde, ohne scharfe Kriterien für eine funktionsgerechte Gliederung liefern zu können. Die Vereinsmitglieder haben den Willen, ihre Individualgrundrechte durch die Vereinigung wahrgenommen zu sehen, der sie sich ja gerade zur wirksameren Verfolgung ihrer Interessen angeschlossen haben (1).
Die Fortdauer der Rechtsträgerschaft der Vereinsmitglieder bezüglich der die Vereinsbetätigung betreffenden Individualgrundrechte würde sie "auf den Weg individueller und getrennter Geltendmachung ihrer Rechte verweisen, wobei möglicherweise sogar verschiedene Gerichte zur Rechtskontrolle über den einheitlichen Akt berufen wären" (2).
Das jeweilige Vereinsgrundrecht tritt also an die Stelle der bloßen Summation der mitgliedschaftlich gebundenen Individualgrundrechte, die insoweit (3) keine Wirkung mehr entfalten (4).

) Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 3, S. 3: "Wer etwa einer Religionsgemeinschaft beitritt, strebt auch an, daß sein bisheriges Individualrecht auf Religionsausübung fortan von dieser Gemeinschaft als solcher mitgetragen und ggf. gegenüber Angreifern verfochten wird."
) BACHOF, Grundrechte, S. 179.
) Im Bereich vereinsi n t e r n e r Interessenkonflikte, wo das einzelne Vereinsmitglied der geballten Verbandsmacht gegenübersteht, müssen dagegen die Individualgrundrechte der Vereinsmitglieder reaktivierbar sein.
) Natürlich werden davon nicht die Grundrechte betroffen, die in keinem Zusammenhang mit der Eigenschaft als Vereinsmitglied stehen.

Zum anderen vereinfacht die Rechtsträgerschaft der Vereinigungen auch bezüglich der individualgrundrechtlichen Basis für den besonderen Wertgehalt der Vereinsgrundrechte vieles (1).
Die Vereinsgrundrechte rekrutieren sich aus der Summe der jeweiligen speziellen Individualgrundrechte der Vereinsmitglieder und ihrem daraus resultierenden vereinsspezifischen Wertüberschuß. Die Individualgrundrechte der Vereinsmitglieder sind insoweit auf die Vereinigung übergegangen.
Eine Verletzung ihrer Vereinsgrundrechte können die Vereinigungen selbständig geltend machen. Sie genießen dabei den Schutz des Art. 19 IV GG als prozessuales Hauptgrundrecht (2).
"Jedermann" i. S. dieser Bestimmung sind nicht nur die Vereinigungen mit allgemeiner Rechtsfähigkeit. Nach den obigen Ausführungen zur Grundrechtsfähigkeit der Vereinigungen (3) steht auch die Anwendung dieses prozessualen Grundrechts auf die Vereinigungen ohne allgemeine Rechtsfähigkeit außer Frage (4). Soweit die Vereinsgrundrechte reichen, steht den Vereinigungen daher bei der Verletzung eigener Rechte der Rechtsweg offen, wobei die substantiierte Behauptung einer solchen Rechtsverletzung genügt (5).
So können die Vereinigungen allein wegen ihrer Grundrechtsfähigkeit Verfassungsbeschwerde nach § 90 I BVerfGG erheben (6). Ebenso steht allen Vereinigungen der Verwaltungsrechtsweg offen (7), gleichgültig, ob sie allgemeine Rechtsfähigkeit besitzen oder nicht.

Auch die nach dem Zivilrecht nicht rechtsfähigen Vereinigungen sind nämlich, weil ihnen wegen der Vereinsgrundrecht "Rechte zustehen", nach § 61 Nr. 2 VwGO beteiligtenfähig (8

---

1) Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 3.
2) MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 IV, Rdn. 2.
3) oben § 6.
4) Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 IV, Rdn. 16: "Art. 19 IV GG schützt sicherlich juristische Personen des Privatrechts, aber auch teilrechtsfähige Personenverbände des Privatrechts ....".
5) MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 IV, Rdn. 39 und BVerfGE 21, S.191 (194).
6) MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 3.
7) § 61 Nr. 1 und 2 VwGO.
8) D.h. sie können entsprechend der zivilprozessualen Parteifähigkeit - § 50 ZPO - im Verwaltungsprozeß Kläger und Beklagter sein. Vgl. dazu SCHUNCK/ DE CLERK, S. 239, wonach beteiligtenfähig auch "privatrechtlich nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften" sind. Ebenso EYERMANN - FRÖHLER, § 61, I, 2a: "Das gilt insbesondere für die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, den nicht rechtsfähigen Verein, die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ...".

Den Vereinigungen steht daher die Möglichkeit der verwaltungsgerichtlichen Klage in dem Maße offen, in dem sie Zuordnungssubjekt von Grundrechten sein können (1). Eine Gesellschaft des BGB ist daher zwar zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde und der Verwaltungsklage aus eigenen Rechten befugt, nicht aber ist sie im Zivilrecht ein selbständiges Rechtssubjekt und daher auch nicht parteifähig. Deshalb müssen alle Mitglieder der Vereinigung bei der Erhebung der privatrechtlichen Klage zusammenwirken.
Im zivilrechtlichen und öffentlichrechtlichen Bereich fallen also die Rechtsträgerschaften oftmals auseinander. Das läßt sich mit der größeren Freiheit des Gesetzgebers bei der Abgrenzung und Ausgestaltung der grundrechtlichen Freiheitssphären im zivilrechtlichen Koordinationsbereich erklären (2).

2. Die Vereinsgrundrechte und ihr spezifischer Wertgehalt für die Verwirklichung des demokratischen Prinzips (Art.20 I GG)

Neben der Anhebung des Wertniveaus der Vereinsgrundrechte in der grundrechtlichen Rechtsgüterskala durch die machtvollere Entfaltung des von ihnen jeweils korporativ in Anspruch genommenen Individualgrundrechts kann sich ein weiterer Wertzuwachs aus der besonderen Bedeutung der Vereinigungsfreiheit für unsere demokratische Staatsordnung ergeben.

Der demokratische Rechtsstaat, wie er in den Art. 20 I und 28 I GG artikuliert wird, verdankt seine Funktionsfähigkeit nicht nur einer periodischen Legitimation der vom Volk anvertrauten Herrschaft durch Wahlen und Abstimmungen. Zu einem wesentlichen Teil wird er durch die ständigen Willensimpulse aktualisiert, die in Gestalt der öffentlichen Meinung (3), oder als Partikularinteressen über die Kanäle der Parteien und Verbände auf ihn einwirken.

Vgl. dazu oben § 6.
Im privatrechtlichen Bereich - bei den einzelnen Vereinstypen - hat der Gesetzgeber dagegen sowohl bei der materiellen Zuordnung von Grundrechten (allgemeine Rechtsfähigkeit) als auch bei deren verfahrensrechtlichen Durchsetzbarkeit (Parteifähigkeit) einen größeren Spielraum (vgl. dazu unten § 16, 4).
Vgl. dazu unten § 16, 4.
"...als Summe der im Volke vorhandenen und geäußerten Ansichten über beliebige Gegenstände."
MAUNZ-DÜRIG, Art. 5, Rdn. 5, Fußn. 4.

Dieser Gedanke eines ständig sich erneuernden demokratische Prozesses ist nur vollziehbar, wenn den Staatsbürgern auch politische Mitwirkungsrechte gewährleistet werden, die der Bildung einer öffentlichen Meinung und einer Vorformung des politischen Willens Raum geben (1). Damit erlangt insbesondere das Grundrecht der Meinungsfreiheit eine weitere Dimension und wird "für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung... schlechthin konstituierend" (2).
Neben der Meinungsfreiheit wirken auch die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) und die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG) als "Komplementärgarantien" bei der Entfaltung des demokratischen Prinzips mit (3). Gerade die dominierende Kraft der verschiedensten soziologischen Gruppen ist es, der der einzelne Staatsbürger ununterbrochen ausgesetzt ist. Ein Großteil dieser politischen Meinungsbildung ist heute zur Domäne der I n t e r e s s e n v e r b ä n d e geworden. Jede Vereinigung kann zu einem solchen Interessenverband werden, wenn sie durch Einwirkung auf die einzelnen Grundrechtsträger, die Öffentlichkeit oder den Staat Interessen ihrer Mitglieder nach außen vertritt (4). Während die meisten Verbände, deren Interessen weit gespannt sind und deren Handlungs- und Wirkungspotential besonders mächtig ist, permanent als Interessenverband wirken, tritt die große Zahl der kleineren und mittleren Vereinigungen nur ausnahmsweise als Interessenverband auf. In unserer "von Interessen zerklüfteten pluralistischen Gesellschaft" sind sie zu unentbehrlichen Integrationsfaktoren bei der politischen Willensbildung geworden, findet doch gerade in ihnen eine Sichtung, Ordnung und Integration der Individualinteressen statt. Der politische Wille wird, vorgeformt als Gruppeninteresse, an den Staat herangetragen.

---

1) Vgl. HESSE, S. 59; WITTKÄMPER, S. 139: "Die Gesellschaft ist im sozialen Rechtsstaat des Grundgesetzes über den Kanal der politischen Willensbildung mit der Staatswillensbildung verbunden".
2) BVerfGE 7, S. 198 (208); MAUNZ-DÜRIG, Art. 5, Rdn. 5 ff.
3) STEIN, S. 115: Art. 5, 8, 9 und 21 "...schützen verschiedene Stufen des Prozesses, durch den sich die einzelnen aus einer atomisierten Masse zur Gesellschaft integrieren".
4) Vgl. zum Begriff des Interessenverbandes:
SCHNEIDER, S. 9; WITTKÄMPER, S. 32, mit weiteren Nachweisen.

Diese Vorprüfung und Sammlung divergierender Interessen ist in unserer heutigen differenzierten Gesellschaft unumgänglich. Sie entlastet den Staat, der selbst nicht mehr zur Prognostik und Aufnahme aller Interessen in der Lage wäre, wenn diese nicht schon durch die Aufbereitung in den Vereinen in rezeptiver Form an den Staat herangetragen würden. Gleichzeitig verhindern die Interessenverbände auch, daß das Individuum trotz seiner individuellen Freiheit vom Staat "manipuliert, angepaßt, funktionalisiert und damit seinen personalen Selbstverwirklichungsmöglichkeiten entfremdet wird" (1).

Diese demokratische Komponente der Vereinigungsfreiheit tritt gleichberechtigt neben den besonderen individuellen Wertgehalt der Vereinigungsfreiheit. Als zusätzliche Funktion der Vereinigungsfreiheit führt sie zu einer Aufwertung dieses Grundrechts in der Rechtsgüterskala.

---

1) WURZBACHER, S. 54.

Dritter Abschnitt

Die Vereinsbildungsfreiheit, die Vereinsgrundrechte und die Vereinsbestandsgarantie in ihrem Zusammenhang

§ 11 Die Vereinsbildungsfreiheit

In Art. 9 I GG findet "das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit" (1) seinen einzigen positiv-rechtlichen Ansatz. Der Verfassungsgeber gewährleistet darin ausdrücklich nur das Grundrecht auf Vereinsbildung, während der Schutz der Vereinsbetätigung und des Vereinsbestandes durch teleologische Interpretation dieses Grundrechts ermittelt werden mußte.
Die Vereinsgründungsfreiheit selbst will den Zugang (den Entschluß) zu der korporativen Interessenbetätigung in den Vereinigungen unter denselben Grundrechtsschutz stellen wie die Vereinsbetätigung und den Vereinsbestand (1).
Von der Vereinsbildung werden dabei alle Tätigkeiten umfaßt, die sich auf die Bildung einer Vereinigung beziehen. Dazu gehört insbesondere die Freiheit, sich f r e i für einen V e r e i n s z w e c k entscheiden (2) und zwischen den Vereinstype wählen zu können.
Ebenso gehören die freie Wahl des Ortes (Sitzes) und des Gründungszeitpunktes der Vereinigung hierher (3). Daneben umfaßt di Vereinsbildungsfreiheit das Recht, einer schon bestehenden Vereinigung beitreten (4) und darin verbleiben zu dürfen (5).

---

1) Von " d e m " Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit zu spreche ist dennoch richtig, weil zwischen den Grundrechten der Vereinsbildung, -betätigung und des Vereinsbestandes eine enge Wechselbeziehung besteht. Würde eines dieser Teilgarantien b einträchtigt, so wären mittelbar auch die anderen betroffen "die Vereinigungsfreiheit" verletzt.
2) Der m a t e r i e l l e Kern der Vereinigungsfreiheit ist f r e i e W a h l des Vereinsz w e c k e s , so E.R.HUBER, DÖV 1956, S. 139/140.
3) v. MÜNCH, Rdn. 44.
4) FÜßLEIN, Grundrechte, S. 433; v. MANGOLDT-KLEIN, S. 321; v. MÜNCH, Rdn. 45.
5) Hessischer StGH vom 7.10.1949, Verw.Rspr. 2, S. 136.

Die Vereinsbildungsfreiheit ist darüberhinaus nicht nur Individualgrundrecht, sondern auch Vereinsgrundrecht (1), d.h. sie steht auch den Vereinigungen als Grundrechtsträgern zu. Dadurch wird ihnen das Recht auf Zusammenschluß zu Dachorganisationen und Spitzenverbänden grundrechtlich gewährleistet.

12 Die Vereinsbestandsgarantie

Das in Art. 9 I GG enthaltene Grundrecht auf Vereinsbildung erschließt über die teleologische Interpretation neue Schutzbereiche. Nach einer erfolgten Vereinsgründung kann die Vereinigung nämlich nicht mehr durch dieses Grundrecht geschützt werden, weil dessen definitorische Gewährleistungsgrenze überschritten ist.
Wie aber bereits dargelegt, ist durch die Vereinsbildung ein neues Grundrechtssubjekt entstanden. Als solches genießt der Verein s e l b s t grundrechtlichen Schutz, soweit die Grundrechte auf ihn anwendbar sind. Dieser Betätigungsschutz (2) sichert den Vereinsmitgliedern eine Freiheitssphäre kollektiver Interessenwahrung vor Übergriffen des Staates. Er ist nur dann volständig, wenn auch die Vereinsauflösung nicht in das Belieben des Staates gestellt ist (3). Die h.M. gewährt auf Grund dieser teleologischen Interpretation des Betätigungsschutzes und der Bildungs-

---

Dagegen kann d e m V e r e i n kein "Recht auf Entstehung" zugebilligt werden (anders ist es natürlich, wenn schon ein Verein als Vor- oder Gründerverein besteht, weil er dann ja selbst Träger des Vereinsgrundrechts der Vereinsbildungsfreiheit ist. Vgl. oben § 9, 1. Das gilt z. B. auch für die Bildung einer Spitzenvereinigung), wie es von der Literatur und Rechtsprechung angenommen wird.
Vgl. BVerfGE 13, S. 174 f; FÜßLEIN, Grundrechte, S. 433; E.R. HUBER, WiVerwR I, S. 250; v. MANGOLDT-KLEIN, S. 318; RÜFNER, AöR 89 (1964), S. 303; W.W. SCHMIDT, S. 160.
Vgl. dagegen FEILER, S. 101, Fußn. 1, der mit Recht meint, es könne sich hierbei nur um ein Versehen handeln, denn man wird nicht ernstlich behaupten können "daß etwas erst zu Schaffendes ein Recht auf Entstehen hat".
BVerfGE, NJW 1961, S. 2251; FEILER, S. 101; E.R. HUBER, WiVerwR I, S. 250; MASER, S. 65; v. MÜNCH, Rdn. 47; SCHNORR, S. 41.
A.A. FÜßLEIN, Grundrechte, S. 429.
Vgl. FEILER, S. 101; LENGSFELD, S. 35; QUIDDE, DÖV 1958, S. 521 f.
Die grundrechtliche Sicherung der einzelnen Vereinsbetätigungen durch die Vereinsgrundrechte hat nur dann einen Sinn, wenn die Vereinigung nicht durch äußere Maßnahmen ohne Rechtsverletzung jederzeit aufgelöst und damit als Grundrechtssubjekt beseitigt werden kann. Vgl. auch MAUNZ-DÜRIG, Art. 8, Rdn. 15, b, cc.

freiheit zumindest allen rechtsfähigen Vereinigungen eine Bestands- (Existenz-) garantie (1). Das impliziert auch der grundrechtlichen Schutz einer grundsätzlichen Funktionsfähigkeit und des Mitgliederbestandes der Vereinigung (2). Die Bestandsgarantie kann dem Verein die Grundrechtsfähigkeit aber nicht unter allen Umständen sichern. Neben dem Recht der Vereinigung auf Selbstauflösung muß dem Staat unter gewissen, an gegebener Stelle (3) noch genau zu erörternden Voraussetzungen das Recht zugebilligt werden, die Vereinigung von hoher Hand zu verbieten.

§ 13 Die Vereinigungsfreiheit als Sammelbegriff für die Vereinsbildungsfreiheit, die Vereinsbetätigungsfreiheiten und die Vereinsbestandsgarantie (die drei Teilgarantien der Vereinigungsfreiheit)

1. Allgemeines

Die in Art. 9 I GG gewährleistete Freiheit des einzelnen Grundrechtsträgers, Vereinigungen zu bilden, findet, wie gezeigt, ihre notwendige Ergänzung in dem Schutz der Vereinsbetätigung durch die Vereinsgrundrechte und in der Vereinsbestandsgarantie. Alle diese Schutzbereiche werden gemeinhin unter dem Begriff "der Vereinigungsfreiheit" zusammengefaßt. Eine solche Summierung rechtfertigt sich, weil sich diese Grundrechte gegenseitig zwingend ergänzen, d. h. eine Garantie die andere notwendigerweise mit bedingt, wenn nicht die staatlichen Verhaltenspflichten (4) gegenüber den Vereinigungen zur Wirkungslosigkeit verurteilt sein sollen.

---

1) So: MAUNZ-DÜRIG, Art. 8, Rdn. 15; v. MÜNCH, Rdn. 47; SCHNORR, S. 41. Wer nur die Betätigung der rechtsfähigen Vereine dem Schutz der Grundrechte unterstellen will, beschränkt konsequenterweise auch die Vereinsbestandsgarantie auf diese. Differenziert man dagegen, wie es in vorliegender Arbeit geschieht - vgl. oben § 7 - auch bei den Vereinigungen zwischen allgemeiner Rechtsfähigkeit und Grundrechtsfähigkeit und gesteht allen Vereinigungen die Grundrechtsfähigkeit zu, gleichgültig, ob sie die zivilrechtliche allgemeine Rechtsfähigkeit besitzen, so muß man konsequenterweise auch allen Vereinigungen die Vereinsbestandsgarantie zubilligen. Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 8, Rdn. 16: Im Gegensatz zu den V e r e i n i g u n g e n ist die V e r s a m m l u n g nicht eigenes Grundrechtssubj und daher auch nicht Träger eines Grundrechts auf Bestand. Diser wird aber praktisch durch die " B ü n d e l u n g " der Grundrechte der Versammlungsteilnehmer aus Art. 8 GG gewährleistet.
2) Vgl. v. MÜNCH, Rdn. 47; SCHNORR, S. 42.
3) Vgl. unten § 18.
4) Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 1 III, Rdn. 96, Fußn. 2.

Aus diesem Grunde sollen sie im weiteren als "Teilgarantien" bezeichnet werden.

2. Dogmatische Einordnung

Für ihre dogmatische Einordnung bieten sich die vom BVerfG (1) für das Grundrecht der Berufsfreiheit entwickelte Stufentheorie und das Institut der Komplementärgarantien (2) an. Zwar heben sich die drei Teilgarantien der Vereinigungsfreiheit schärfer voneinander ab, als die einzelnen Stufen der Berufsfreiheit, aber trotzdem ähneln sie bezüglich ihrer dogmatischen Einordnung qualitativ mehr den "Stufen" eines Grundrechts, als den selbständigen Komplementärgarantien, die sich wie etwa die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit, als selbständige Grundrechte nur gegenseitig ergänzen. Die Teilgarantien der Vereinigungsfreiheit bedingen einander nämlich in der Weise, daß bei Fehlen einer Teilgarantie auch den verbleibenden Garantien bezüglich desselben Substrats keine freiheitsschützende Funktion mehr zukommt.

Ähnlich der Stufentheorie bei der Berufsfreiheit enthält auch "die Vereinigungsfreiheit", je nach dem betroffenen Teilbereich einen stärkeren oder schwächeren Freiheitsschutz, und damit engere oder weitere Grenzen. Auch bedarf etwa die V e r e i n s b i l d u n g s f r e i h e i t einer anderen Abgrenzung zu den mit ihr kollidierenden Interessen, als die einzelnen V e r e i n s g r u n d r e c h t e.

) Grundlegend BVerfGE 7, S. 377 ff. Vgl. zur B e r u f s w a h l und B e r u f s a u s ü b u n g und der dabei entwickelten "Stufentheorie" MAUNZ-DÜRIG, Art. 12, Rdn. 29 ff. So darf der Gesetzgeber die Berufsw a h l nur dann und unter erschwerten Bedingungen begrenzen, wenn eine Begrenzung der Berufsa u s - ü b u n g zur Normalisierung der kollidierenden Interessen nicht mehr ausreicht.

) Im ersteren Fall handelt es sich um unselbständige "Pole" e i n e s Grundrechts (vgl. BVerfGE 7, S. 377 ff; MAUNZ-DÜRIG, Art. 12, Rdn. 35), im zweiten Fall um s e l b s t ä n d i g e Grundrechte. Vgl. HESSE, § 12, I, 8.

3. Das Verhältnis der punktuellen Grenzen der Vereinsgrundrechte zur generellen Maßnahme des Vereinsverbots

Nicht jede Begrenzung der V e r e i n s g r u n d r e c h t e bedeutet gleichzeitig eine solche der V e r e i n s - b e s t a n d s g a r a n t i e. Es sind nämlich Vereinsbetätigungen denkbar, die zwar gegen die Grenzen von Vereinsgrundrechten verstoßen, und als Sanktion zusätzliche punktuelle (1) Beschränkung der Vereinsbetätigung auslösen ein generelles (2) Vereinsverbot nach Art. 9 II GG aber nicht rechtfertigen (3).
Die generelle Maßnahme des Vereinsverbots als Grenze der Vereinsbestandsgarantie beinhaltet als schwersten Eingriff in die Vereinigungsfreiheit auch eine totale Begrenzung der Vereinsbetätigung und damit der Vereinsgrundrechte. Ähnlich der sog. Stufentheorie des BVerfG (4) zu Art. 12 GG darf der Staat aber wegen seines grundsätzlichen Toleranzgebots (5) auch bei der Vereinigungsfreiheit von den punktuellen Maßnahmen gegen die Vereinsgrundrechte erst dann zur generellen Maßnahme des Vereinsverbots übergehen, wenn sich kein gemeinsamer Nenner mehr für die antagonistischen Interessen finden läßt. Dieser Konflikt antinomischer Interessen (6) läßt keine Interessensynthese mehr zu, sondern führt zur totalen Auslöschung eines Interessenträgers (7). Das Vereinsverbot als "autoritäre Maßnahme" (8) muß in unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung "systemfeindlich wirken und systemfeindlich bleiben". (9), sie ist als ultima ratio auf die Konflikte beschränkt, in denen sich die Interessen der Interessenträger unversöhnlich gegenüberstehen, sich also nicht auf einen gemeinsamen Nenner bringen lassen und die Vereinigung daher der weniger wertvolle Interessenträger ist (10).

---

1) d.h. gegen einzelne Vereinsgrundrechte gerichtete. Vgl. zur Terminologie: GALLWAS, S. 122 ff; GASTROPH, S. 122.
2) Als Maßnahme gegen die Vereinsbestandsgarantie. Vgl. zur Terminologie: GALLWAS, S. 122 ff; GASTROPH, S. 122.
3) Es sei hier sowohl auf die Fälle der institutionellen Begrenzung in den Vereinstypen verwiesen, deren Verstoß allenfalls zu einer Vereinsauflösung führt.(Vgl. unten § 19,4) als auch auf das Verhältnis der Grenzen der Vereinsgrundrechte zum Vereinsverbot (vgl. unten § 18).
4) BVerfGE 3, S. 377 ff.
5) in dubio pro libertate; vgl. GASTROPH, S. 131 mit Nachweisen.
6) Vgl. MAIHOFER, Naturrecht, S. 33.
7) Hier der Vereinigung, vgl. die vitale Indikation als ähnlich Fall im Bereich der Individualgrundrechte. Vgl. MAIHOFER, Naturrecht, S. 33.
8) GASTROPH, S. 131.
9) GASTROPH, S. 131.
10) Vgl. dazu auch noch unten § 18.

Mit der Erkenntnis, daß die Differenzierung in die Vereinsbildungsfreiheit, die Vereinsbetätigungsfreiheiten und die Vereinsbestandsgarantie für die Ermittlung der Grenzen "der Vereinigungsfreiheit" unerläßlich ist, ist der Weg für den weiteren Gang der Untersuchung vorbereitet, der die Grenzen für die jeweiligen Teilgarantien getrennt ermitteln wird (1). Die Gliederung richtet sich dabei nicht nach der chronologischen Reihenfolge der Ausübung der Teilgarantien der Vereinigungsfreiheit (2), sondern die Grenzen der Vereinsbetätigungsfreiheiten werden vorangestellt, weil diese das Auffinden der Grenzen für die Vereinsbildungsfreiheit und die Vereinsbestandsgarantie erleichtern. Die Vereinsbildungsfreiheit und die Vereinsbestandsgarantie stehen sich bezüglich ihrer Grenzen näher. Sie empfangen den Stempel der Werthaftigkeit oder ein Unwerturteil von der jeweiligen Bewertung der Vereinsbetätigung oder dem Vereinszweck (3).

---

(1) Die Vereinsgrundrechte werden dabei zwecks Vereinfachung zur "Vereinsbetätigungsfreiheit" zusammengefaßt, obwohl es sich - wie noch zu zeigen sein wird - , streng genommen, um kein "Generalgrundrecht auf Vereinsbetätigung" handelt.

(2) Also: Vereinsbildungsfreiheit, Vereinsbetätigungsfreiheiten und Vereinsbestandsgarantie.

(3) Gemeint ist dabei natürlich immer, daß der Vereinigung eine entsprechende Tätigkeit eines Individuums als eigene "zugerechnet" wird. Vgl. R. SCHMITT, Verbände, S. 189.

DRITTES KAPITEL

Die Grenzen der Vereinigungsfreiheit

§ 14 Vorbemerkung

1. Das Sinn-Ende (definitorische Ende) "der Vereinigungsfreiheit als Limitierung ihres phänotypischen Gehaltes

Jede Grundrechtsnorm garantiert mit einer bestimmten Freiheitsphäre einen speziellen Lebensbereich. Dadurch "grenzen" sich die Grundrechte voneinander ab. Diese Art von "Grenzziehung" legt nicht den Umfang kollidierender Interessensphären verschiedener Interessenträger fest (1), sondern setzt die verschiedenen Interessensphären ein und desselben Grundrechtsträgers als typisch-wiederkehrende Ausformung des allgemeinen Freiheitsrechts i. S. des Art. 2 I GG voneinander ab (2). "Anspruchsobjekt" ist dabei nie die Freiheitssphäre als solche sondern immer ein bestimmtes "Verhaltensollen" des Staates "im Bezug auf" diese Freiheitssphäre (3).
Bei dem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit wird diese Freiheitsphäre durch den Begriff "Vereinigung" bestimmt. Dieser ist offensichtlich als Oberbegriff zu dem in Art. 9 II GG aufgeführten Begriffspaar "Vereine und Gesellschaften" gedacht (4). Damit sollte aber nicht die zivilrechtliche Unterscheidung zwischen Vereinen und Gesellschaften (5), gleichsam als Institut in das Grundgesetz einfließen und garantiert werden.

---

1) Die Vereinigungsfreiheit wird hier, wie in der Literatur, als Sammelbegriff verstanden, der die Vereinsbildungsfreiheit, die Vereinsbetätigungsfreiheit und die Vereinsbestandsgarantie umfaßt. Vgl. für die Koalitionsfreiheit jetzt HUECK-NIPPERDEY S. 134.
2) GALLWAS, S. 52. Damit befaßt sich vorliegende Arbeit. Dagegen HESSE, S. 123, der die Begrenzungen, die den grundrechtlichen Gewährleistungen selbst innewohnen, als "grundrechtsimmanente Grenzen" bezeichnet. V. MANGOLDT-KLEIN, S. 124, spricht von "immanenten sachlichen Gewährleistungsschranken".
3) MAUNZ-DÜRIG, Art. 1 III, Rdn. 96, Fußn. 2.
4) Vgl. Art. 9 II GG.
5) V. MÜNCH, Rdn. 55; SCHIFFER, DÖV 1962, S. 169; SCHNORR, S. 66. Häufig wird auch der Begriff: "Verein" in einem weiteren Sinne gebraucht und tritt als Synonym an die Stelle der Vereinigung. So: LENGSFELD, S. 24; v. MÜNCH, Rdn. 27; SCHNORR, S. 66.

Die Erwähnung der "Gesellschaften " neben den Vereinen in Art. 9 I GG wurde aus Art. 124 WV übernommen. Sie war als Klarstellung dafür gedacht, daß unter Vereinen nicht nur solche i. S. des bürgerlichen Rechts zu verstehen sind (1).

Der Begriff Vereinigung (2) bzw. Verein und Gesellschaft i. S. des Art. 9 I und II GG ist also unabhängig von den zivilrechtlichen Rechtsformen in Gestalt der verschiedenen Vereinstypen zu entwickeln (3). Der öffentlichrechtliche Vereinsbegriff muß dabei umfangreich genug sein, um jede konkrete Form korporativer Interessenwahrnehmung in sich aufnehmen zu können und sich andererseits von der Versammlung und ihrem speziellen Grundrechtsschutz (4) genügend abzuheben (5).
Der von Lehre und Rechtsprechung entwickelte öffentlich-rechtliche Vereinsbegriff deckt sich dabei mit der in § 2 I VG (6) aufgenommenen Definition des Vereins (7).

---

1) Vgl. dazu v. MANGOLDT-KLEIN, S. 320; SEIFERT, DÖV 1954, S.353, Anm. 1; 1962, S. 408; ebenso: v. MÜNCH, Rdn. 42; SCHNORR, S. 66, der aber dann den Gesellschaften doch den Grundrechtsschutz abspricht, weil bei ihnen eine organisierte Willensbildung fehle.
2) FÜßLEIN, Grundrechte , S. 430; v. MANGOLDT-KLEIN, S. 320.
3) Man spricht hier von einem öffentlichrechtlichen, im Gegensatz zum zivilrechtlichen Vereinsbegriff; vgl. SCHNORR, S.68.
4) Vgl. Art. 123 WV und Art. 8 GG.
5) Daher ist eine extensive Interpretation anzuwenden. Vgl. v. MÜNCH, Rdn. 30, 31, 34.
6) VereinsG vom 5.8.1964, BGBl I, S. 593.
Im Vereinsgesetz von 1908 fehlte dagegen noch eine Legaldefinition des öffentlichen Vereins.
7) FÜßLEIN, Grundrechte, S. 431; LENGSFELD, S. 23; v.MANGOLDT-KLEIN, S. 320; v. MÜNCH, Rdn. 27; SCHNORR, S. 65; SEIFERT, DÖV 1954, S. 353 Anm. 1 und DÖV, 1962, S. 408.

Danach ist "Verein" i. S. des Vereinsgesetzes, "ohne Rücksich
auf die Rechtsform (1), jede Vereinigung, zu der sich eine Me
heit natürlicher oder juristischer Personen (2) für längere
Zeit (3) zu einem gemeinsamen Zweck (4) freiwillig (5) zusamm
geschlossen und einer organisierten Willensbildung (6) unter-
worfen hat" (7).

---

1) So die herrschende Meinung; vgl. FRÖHLICH, DVBl 1964, S. 799:
"spielt die Rechtsform keine Rolle". FÜßLEIN, Grundrechte,
S. 431; SEIFERT, DÖV 1954, S. 353, Anm. 1.
Der Gesetzgeber unterliegt also bei der Bereitstellung aller
Vereinstypen der Garantie des Art. 9 I GG.

2) Im Gegensatz dazu steht die früher von ANSCHÜTZ, Verfassung,
S. 575, vertretene Ansicht, daß eine Vereinigung von juristi-
schen Personen nicht unter den Vereinsbegriff falle. Vgl.
v. MÜNCH, Rdn. 29; SCHNORR, S. 70. Danach besteht heute Einig-
keit i. S. obiger Definition. Dach- und Spitzenverbände setzen
sich häufig nur aus juristischen Personen zusammen. Auf die vo
Gesetzgeber manipulierbare allgemeine Rechtsfähigkeit kommt
es nicht an, die Grundrechtsfähigkeit muß vielmehr genügen.
Vgl. oben § 7. Eine Mindestmitgliederzahl wie im Zivilrecht
(§§ 56, 73 BGB) ist nicht erforderlich. So FÜßLEIN, Grund-
rechte, S. 432; v. MANGOLDT-KLEIN, S. 320; v. MÜNCH, Rdn. 29,
differenzieren je nach Bedeutung des Vereins.
Auch die kleinste Personenmehrheit, nämlich zwei Vereinsmitgli
der, muß genügen. Dadurch unterscheidet sich die Vereinigung
als "Dauerverband" von der Versammlung i. S. des Art. 8 GG als
"Augenblicksverband". Vgl. ANSCHÜTZ, Verfassung, S. 575 ff;
BVerwGE, DVBl 1954, S. 778; v.MANGOLDT-KLEIN,S. 320; v. MÜNCH
Rdn. 30; OVG Berlin, DVBl 1954, S. 780 f; RGSt 21, S. 73;
SCHNORR, S. 71 f.
So sind z. B. Streiks und Kongresse mangels des zeitlichen Ele
ments keine Vereinigungen. Dieses Unterscheidungsmerkmal ist
allerdings nicht immer eindeutig und bedarf der Ergänzung ins-
besondere durch die organisierte Willensbildung und namentlich
Individualisierbarkeit der einzelnen Vereinsmitglieder.
Vgl. SCHNORR, S. 72.

3) Die Zwecke sind nicht beschränkt. H.M. vgl. v. MANGOLDT-KLEIN,
321; v. MÜNCH, Rdn. 31; SCHNORR, S. 81.
Jeder korporativ wahrnehmbare Zweck - z. B. ein wirtschaftlich
politischer, wissenschaftlicher, geselliger, sportlicher, ego-
istischer, altruistischer, religiöser usw. - fällt hierunter.

4) Die Freiheit des Gründungsvorgangs und des Mitgliedschafter-
werbs ist als freie Entscheidung eines Grundrechtsträgers nur
dann voll geschützt, wenn kein staatlicher Organisationszwang
besteht. Bei öffentlich-rechtlichen Vereinigungen steht es der
zukünftigen Mitgliedern aber nicht frei, sie zu gründen oder
ihre Gründung zu unterlassen. Vgl. BVerfGE 10, S. 102, S. 362
HUBER, WiVerwR I, S. 198; SCHNORR, S. 65. Es kann sich also
bei dem Vereinen i. S. des Art. 9 I GG nur um p r i v a t -
r e c h t l i c h e Vereinigungen handeln. Das ist von Bedeu-
tung für die hier nicht behandelte Grenze der negativen Verei
bildungsfreiheit, d. h. das Recht des einzelnen, einem Verein

nach freiem Belieben fern zu bleiben. Vgl. HUBER, WiVerwR I, S. 198/99; v. MANGOLDT, DB 1951, S. 622.

) Die organisierte Willensbildung bedeutet keine Bindung der Vereinigung an eine bestimmte Organisationsform für das Zustandekommen des Gesamtwillens der Vereinigung. So die h.M.; vgl. v. MÜNCH, Rdn. 34; SCHNORR, S. 75. Nach h.M. fallen daher auch die Gesellschaften i. S. des Zivilrechts darunter, weil sie eines Mindestmaßes an Organisation bedürfen. So etwa LARENZ, Schuldrecht II, S. 288: " Die Gesellschaft ist nicht nur ein Schuldverhältnis unter den Gesellschaftern, sondern zugleich eine sozialrechtlich verbundene Personengemeinschaft, die als solche eines Mindestmaßes an Organisation bedarf und als organisierte Gesamtheit von ihren einzelnen Mitgliedern - auch von ihrer Summe - zu unterscheiden ist." Dagegen SCHNORR, S. 77 f, der die "typisch" bürgerlich-rechtliche Gesellschaft, sowie die OHG und KG aus dem Vereinsbegriff i. S. des Vereinsgesetzes ausklammern und auch nicht mehr der Garantie des Art. 9 I GG unterstellen will. Ihm ist entgegenzuhalten, daß dadurch eine Reihe von sozialen Wirkungseinheiten den Grundrechtsschutz verlieren würde. Im Interesse eines umfassenden grundrechtlichen Schutzes des vereinsspezifischen Wirkungspotentials muß jedes, und sei es auch ein noch so geringes Maß an organisierter Willensbildung, genügen. Es dürfen k e i n e b e s o n d e r e n Anforderungen an die soziale Verbundenheit der Vereinsmitglieder gestellt werden. Vgl. v. MÜNCH, Rdn. 34: "Das Merkmal der organisierten Willensbildung ist vielmehr weit dahin auszulegen, daß überhaupt eine organisierte Willensbildung erfolgt". Sie muß keine so starken vereinsrechtlichen Züge aufweisen, daß das einzelne Mitglied einer Verbandsdisziplin unterworfen ist (so aber SCHNORR, S. 73). Die Frage nach der Intensität der Organisation einer Vereinigung betrifft vielmehr die institutionelle Ausgestaltung der Vereinigungsfreiheit in den einzelnen Vereinstypen.

5) Damit umfaßt der verfassungsrechtliche Vereinsbegriff alle zivilrechtlichen Vereins- und Gesellschaftstypen. Auch Vereine, die einen rechtlich verbotenen Zweck verfolgen, fallen zunächst hierunter. Vgl. v. MÜNCH, Rdn. 32. In Abweichung zur Vorauflage jetzt auch HUECK-NIPPERDEY, S. 77, 128.

7) Diese Inhaltsbestimmung des öffentlich-rechtlichen Vereinsbegriffs war auch schon v o r der Legaldefinition in § 2 I VG herrschend. Vgl. DELIUS, Grundrechte, S. 159; FÜßLEIN, Grundrechte, S. 431; v. MANGOLDT-KLEIN, S. 320; v. MÜNCH, Rdn. 27; SCHNORR, S. 65; SEIFERT, DÖV 1962, S. 408; WALDECKER, S. 637.

2. Die Vereinigungsfreiheit als Deutschenrecht

Die Vereinigungsfreiheit bezieht nach Art. 9 I GG nur die "Deutschen" i. S. des Art. 116 GG in ihren Schutzbereich ein. Das könnte zu dem Schluß verleiten, daß es sich nur um ein du den Staat gewährtes und damit letztlich seiner verfassungsändernden Befugnis unterliegendes Grundrecht handelt. Eine solc Auffassung würde aber die Bedeutung der Vereinigungsfreiheit als Ausfluß der in Art. 1 I GG für unantastbar erklärten Menschenwürde verkennen. Dieser Menschenwürde- oder Menschenrechtsgehalt (1) eines Grundrechts wird durch Art. 79 III GG als Ewigkeitsentscheidung gewährleistet und entzieht sich dadurch jeder Disposition durch den Verfassungsgeber. Der Menschenrechtscharakter der Grundrechte (2) wird durch den Positivierungsprozeß nicht denaturiert, sondern behält seine überpositive Qualität (3). Art. 9 GG verfügt nun, wie fast alle Grundrechte (4) über einen solchen vorstaatlichen, überpositiven Menschenrechtskern, der jedem staatlichen Eingriff entzogen ist. Es ist nämlich undenkbar, daß ein totales Verbo sich mit anderen zu vereinigen, wie es für alle Ausländer und Staatenlose nach dem Wortlaut des Art. 9 I GG scheinbar angeordnet werden dürfte, ohne Verletzung der menschlichen Würde möglich wäre.

Die menschliche Persönlichkeit wäre nicht nur dann in ihrer Würde verletzt, wenn sie systematisch von anderen Individuen "isoliert" zur "robinsonartigen Einsamkeit" gezwungen würde (5), sondern auch dann, wenn man ihr zwar Kontaktmöglichkeite untereinander belassen, aber jede effektivere, kooperative Gesellung mit anderen unterbinden würde. Der spannungsreiche Antagonismus zwischen "ichhafter Vereinzelung" und "sozialer Gesellung" findet sich eben in der Natur des Menschen vorgezeichnet. "Das Sozialsein", d. h. die Seinsweise der Koexiste mit seinen Mitmenschen, verwirklicht sich nicht nur in der einfachen Sozialbeziehung, so z. B. beim Abschluß von Kaufve trägen, in der Versammlung und dem Meinungsaustausch mit and ren. Die soziale Existenz verlangt auch nach Schaffung von Sozialgebilden, in denen eine Mehrheit von Menschen zu einer Einheit integriert ist und die dadurch eine effektive korporative Interessenwahrnehmung ermöglicht.

---

1) Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 1 II, Rdn. 81.
2) Vgl. oben § 8.
3) Vgl. W.W. SCHMIDT, S. 29, Fußn. 77.
4) Eine Ausnahme bildet z. B. Art. 12 GG, vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 12, Rdn. 6.
5) Mit Recht weisen MAUNZ-DÜRIG, Art. 8, Rdn. 5, darauf hin, daß dann das Deutschenrecht des Art. 8 GG in seinem Menschen rechtsgehalt verletzt wäre.

Soweit nun diese korporative Komponente der Sozialbeziehungen zur Befriedigung elementarer Vitalbedürfnisse oder zur Erfüllung grundlegender geistiger und seelischer Bedürfnisse (1) erforderlich ist, dient sie unmittelbar der Erhaltung einer menschenwürdigen Existenz und hat insoweit Anteil am unantastbaren Menschenwürdegehalt, der auch Ausländern und Staatenlosen nicht vorenthalten werden kann. Für die Normierung der Vereinigungsfreiheit in Art. 9 GG als Deutschenrecht bedeutet dies, daß seine Menschenrechtsqualität insoweit auflebt, als der Verfassungsgeber hinter dem Standard der überstaatlichen Menschenrechte zurückblieb (2). Soweit der Menschenrechtsgehalt der Vereinigungsfreiheit reicht, sie also positiv-rechtlich neben Art. 9 I GG auch von Art. 1 I GG gedeckt wird, steht sie, entgegen dem Wortlaut des Art. 9 I GG, auch den Ausländern und Staatenlosen zur Seite (3). Erst über diesen Menschenwürdebereich hinaus war der Verfassungsgeber nicht gehindert, eine personelle Schranke festzulegen (4).

Trotz dieser nur schwachen und partiellen Korrektur der personellen Gewährleistungsschranke des Art. 9 I GG treten, wenigstens unterhalb des Verfassungsrechts,keine "Wertschutzlücken" (5) auf. Es ist nämlich zu beachten, daß Art. 11 der Menschenrechtskonvention (6), der die Vereinigungsfreiheit, wenn auch nicht als Verfassungsnorm, so doch mit Gesetzesrang, auf Ausländer ausdehnt.

) So z. B. eine von Ausländern für Ausländer gebildete Hilfsorganisation oder ein kulturelles Zentrum für Gastarbeiter, das von einem Verein der Gastarbeiter unterhalten wird.
) Vgl. W.W. SCHMIDT, S. 29, Fußn. 77.
) Vgl. ebenso bezüglich Art. 8 GG, MAUNZ-DÜRIG, Art. 8, Rdn. 6.
) Als Grund dafür werden meist rechtspolitische Überlegungen angegeben. Bei Art. 9 I GG führten die Abgeordneten v. MANGOLDT und ZINN in der Beratung zum GG als Motivation des Verfassungsgebers für diese Grundrechtsbeschränkung aus, daß man mit ihr der BRD die Möglichkeit offenhalten wollte, durch Staatsverträge mit ausländischen Staaten auf Gegenseitigkeit den Deutschen im Ausland die Vereinigungsfreiheit zu sichern. Vgl. dazu JÖR 1 (1951), S. 117; SMEND, S. 264: Sinn dieser positiven Orientierung der Grundrechte auf Deutsche sei es, ein gewisses geschlossenes Kultursystem als normales, "als das System gerade der Deutschen", festzulegen und damit zur Volksintegration beizutragen.
) MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 66, S. 54.
) Bundesgesetz vom 7.8.1952; BGBl. II, S. 686.

Erster Abschnitt

Die Grenzen der Vereinsgrundrechte

Wie bereits im dogmatischen Teil der Arbeit dargelegt (1), können die Grenzen der Vereinsgrundrechte in gefahrabwehrende und institutsbedingte gegliedert werden. Als sog. g e f a h r a b w e h r d e Grenzen gelten sie für a l l e Vereinigungen schlechthin. S sind insoweit das Resultat einer unmittelbar auf Begrenzung abzielenden gesetzgeberischen Tätigkeit zur Lösung derjenigen, gleichsam elementaren Interessenkonflikte, die sich unabhängig vom einzelnen Vereinstyp ergeben.
Davon sind die i n s t i t u t s b e d i n g t e n Grenzen der Vereinsgrundrechte zu trennen, die als notwendiger Nebeneffekt der institutionellen Ausgestaltung bei den Vereinstypen s p e z i f i s c h auftreten. Hierunter fallen einmal diejenigen Begrenzungen der Freiheit, die einer ausgestaltenden Norm als solcher kraft ihrer Ordnungsfunktion zukommen, sodann aber auch Grenzen, die erforderlich werden, um den bei den einzelnen Vereinstypen wegen der institutionellen Ausgestaltung spezifisch auftretenden, zusätzlichen Interessenkonflikten entgegenzuwirken. Im folgenden sollen die Grenzen der Vereinsgrundrechte daher getrennt nach den für alle Vereinstypen geltenden g e f a h r a b w e h r e n d e n Grenzen und den für die einzelnen Vereinstypen verschiedenen, i n s t i t u t s b e d i n g t e n Grenzen untersucht werden.

§ 15 Die gefahrabwehrenden Grenzen der Vereinsgrundrechte

1. Die Grenzen der Individualgrundrechte als Grenzen der Vereinsgrundrechte

Bei den Vereinsgrundrechten ist die Ermittlung von Vorzugselementen für das eine oder andere Interesse dadurch erleichtert, daß sie unter Addition ihres spezifischen korporativen Wirkungspotentials auf den entsprechenden Individualgrundrechten aufbauen. Daher sind auch die gefahrabwehrenden Grenzen der Individualgrundrechte auf die Vereinsgrundrechte grundsätzlich entsprechend anwendbar (2). Diese Übernahme der Grenzen der Individualgrundrechte auf die Vereinsgrundrechte nivelliert nicht den spezifischen Wertgehalt der Vereinsgrundrechte. Sie entfalten diese ihre besondere Wirkungsmächtigkeit vielmehr innerhalb dieser Grenzen.
Der Wertzuschlag der Vereinsgrundrechte resultiert nicht aus einer Expansion der individuellen Freiheiten, sondern aus der korporativen Modalität ihrer Wahrnehmung. Diese korporative Betätigung der Individualgrundrechte provoziert nämlich zumindest dieselben Interessenkonflikte und damit Grenzen, wie die einz

---

1) Vgl. oben § 5.
2) Vgl. W.W. SCHMIDT, S. 161: "Ebenso ergeben sich die Grenzen der freien Vereinsbetätigung und das Ausmaß, in welchem die Grundrechte des Vereins beschränkbar sind, aus den einzelnen Grundrechtsvorschriften außerhalb des Art. 9, Abs. I GG".

menschliche Grundrechtswahrnehmung. Die Vereinsgrundrechte weniger stark zu begrenzen hieße dagegen, ihnen neben ihrer besonderen Effektivität einen zusätzlichen Interessenvorzug einzuräumen. Die Vereinsgrundrechte wollen jedoch n i c h t den Bereich e r w e i t e r n , innerhalb dessen auch eine individuelle Betätigung Grundrechtsschutz genießen würde, sondern sie intensivieren und potenzieren die Ausschöpfung des freiheitlichen Gehaltes, indem sie eine korporative Wahrnehmung gewährleisten.
"So wird etwa ein Nacktkulturverein von dem Verbot, bebilderte Nacktkulturschriften Kindern und Jugendlichen zugänglich zu machen (§ 3, 6 II Schmutz- und Schundgesetz) nicht deswegen frei, weil er in Ausübung der Vereinsfreiheit handelt" (1). So ist eine Vereinigung bei der Abhaltung von Versammlungen an die Grenzen des Art. 8 II GG ebenso gebunden wie eine Versammlung von nicht organisierten Individuen. Ein politischer Mord etwa wird selbstverständlich nicht dadurch zu einer Betätigung innerhalb der grundrechtlich geschützten Freiheitssphäre,weil es sich um eine der Vereinigung zurechenbare Betätigung handelt. Auch polizeiliche Maßnahmen sind gegen Vereinsmitglieder in Ausübung der Vereinigungsfreiheit ebenso zulässig wie gegenüber Nicht-Mitgliedern (2).

Die h.M. in Literatur und Rechtsprechung will denn auch, soweit sie die Anwendung der Individualgrundrechte auf Vereinigungen überhaupt bejaht, ohne Unterschied auch deren Grenzen für die Vereinsgrundrechte übernehmen (3).

SCHNORR, S. 48.
Zur Polizeipflichtigkeit der Vereinigungen vgl. v.MÜNCH, Rdn. 95; SCHNORR, S. 39, Rdn. 7.
Vgl. BVerfGE 13, S. 174; BVerwGE 10, S. 201: "Art. 9 will Personenvereinigungen nicht mehr Rechte geben, als Einzelpersonen zustehen". FRÖHLICH, DVBl 1964, S. 799; HAMANN, WiVerfR, S. 64; v. MÜNCH, Rdn. 94; RAMM, S. 30; W.W. SCHMIDT, S. 160 f; SCHNORR, S. 39, Rdn. 8; SEIFERT, DÖV 1965, S. 35.
Eine davon abweichende Ansicht vertritt, soweit ersichtlich, nur WITTKÄMPER, S. 73 ff. Er will alle Vereinsbetätigungen aus der Vereinigungsfreiheit als Generalgrundrecht ableiten und auf einen Rückgriff auf die Individualgrundrechte und deren Grenzen verzichten. Die Begründung geht dahin, daß die Anwendung der Grenzen der einzelnen Individualgrundrechte auf die Vereinsgrundrechte "nachteilig" sei. So ausdrücklich WITTKÄMPER, S. 82. WITTKÄMPER will daher z. B. die Grenzen der Art. 2 I und 12 I GG nicht auf sein Generalgrundrecht der Vereinigungsfreiheit anwenden. Die Apostrophierung des Art. 9 GG als "Generalgrundrecht" wurde bereits mit stichhaltigen Gründen abgelehnt - vgl. oben § 7,1. Sie überspielt die unbestreitbare sachliche Nähe der Vereinsbetätigung zu der entsprechenden individualrechtlichen Grundrechtsausübung und läßt damit ein wesentliches Hilfsmittel für die Interessenbewertung außer acht.

Dabei wird übersehen, daß es sich bei den Vereinsgrundrechten um Individualgrundrechte mit gesteigertem Wirkungspotential handelt und diese Wertverschiebung für die Ermittlung der Grenzen der Vereinsgrundrechte nach der allgemeinen Methode der Interessenabwägung durchaus zu einer zusätzlichen Begrenzung der Vereinsgrundrechte führen kann. Die bei den Vereinsgrundrechten auftretenden Interessenkollisionen sind zumindest ebenso heftig, meist aber doch explosiver als bei der Grundrechtswahrnehmung durch Individuen. Die von der h.M. angenommene Gleichsetzung der Grenzen der Vereinsgrundrechte mit denen der Individualgrundrechte kann also nur eine Faustformel sein, die das Minimum der auf die Vereinsgrundrechte zur Anwendung gelangenden Grenzen aufzeigt. Der für die Vereinsgrundrechte geltende Freiheitsbereich kann daher nie weiter, wird aber vielfach enger sein (1) als das entsprechende Individualgrundrecht (2). Bei diesen zusätzlichen Grenzen der Vereinsgrundrechte muß andererseits aber ihre besondere Bedeutung für die Verwirklichung des demokratischen Prinzips in die Interessenabwägung mit einbezogen werden.

2. Zusätzliche Grenzen der Vereinsgrundrechte zum Schutze der Interessen anderer Grundrechtsträger

Unabhängig davon, ob man den Grundrechten eine m i t t e l b a r e oder eine u n m i t t e l b a r e Bedeutung für den Rechtsverkehr der Bürger untereinander zuerkennt (3), besteht im wesentlichen Übereinstimmung (4), daß die Grundrechte "die Auslegung privatrechtlicher Vorschriften um so nachhaltiger beeinflussen, je mehr es um den Schutz personaler Freiheit gegen Ausübung wirtschaftlicher und sozialer Macht geht" (5).

---

1) Vgl. dazu unten § 15, 3.
2) Bei dieser zusätzlichen Begrenzung der Vereinsbetätigung durch Maßnahmen gegen die Vereinsgrundrechte muß aber im Rahmen des Interessenabwägungsprozesses die Gegenindikation, d. h. die Anhebung des Wertniveaus der Vereinigungsfreiheit durch das demokratische Prinzip beachtet werden. Vgl. unten § 18, 1.
3) Vgl. dazu oben § 3, 3.
4) Vgl. z. B. BVerfGE 7, S. 198 (205); GALLWAS, S. 52 ff; HESSE, § 11, II;
5) HESSE, § 11, II. Die soziale Macht bedarf um so mehr der Mäßigung durch die Grundrechte, je mehr sie sich der Übermacht des Staates nähert, sie darf aber doch nicht des Charakters der Freiheit, auch des Stärkeren, entkleidet werden. Vgl. dazu insbes. ZACHER, Aufgaben, S. 99, Fußn. 202 a.

Die Vereinigungen, die ihrem Wesen nach auf die Erzielung eines erhöhten Wirkungspotentials durch Bündelung individueller Kräfte ausgerichtet sind, repräsentieren einen Großteil dieser Machtzusammenballungen. Sie treten dem einzelnen vielfach mit einer staatsähnlichen Machtfülle gegenüber.

Aufgabe aller drei Gewalten muß es deshalb hier sein, die Grundrechte als Elemente objektiver Ordnung auch im Bereich der Rechtsgenossen untereinander zu gewährleisten. Trägt die Zivilrechtsordnung dieser Forderung nicht oder nicht genügend Rechnung, so trifft den Zivilrichter die Pflicht, sie im Lichte der Grundrechte auszulegen (1).
Das wäre z. B. der Fall, wenn ein Filmproduzentenverband durch Boykottdrohung einen Drehbuchautor zur Änderung bestimmter Stellen in einem Dokumentarfilm zwingen würde (2). Hier beeinflußt die grundrechtliche Wertordnung, sei es direkt oder über die zivilrechtlichen Generalklauseln, die Privatrechtsordnung. Dabei sind die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit (3) und die Meinungsfreiheit (4) in Abwägung zu bringen (5), um dann im Einzelfall (6) dem einen oder anderen Interesse den Vorzug zu geben. Insbesondere im Falle einer monopolähnlichen Stellung müssen dabei die Vereinigungen diese zusätzliche u n m i t t e l b a r e Begrenzung ihrer Betätigungsfreiheiten gegenüber anderen Grundrechtsträgern hinnehmen. In diesen Fällen fehlt es im Zivilrecht meistens an einer speziellen Regelung. Vor allem das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (7) enthält eine Reihe von Bestimmungen für solche typischen Machtungleichgewichte, die als Moderatoren die Grenzen der Vereinsgrundrechte zusätzlich beengen. Insoweit war der Gesetzgeber zur Umakzentuierung des Zivilrechts verpflichtet (8).

---

1) Ob das unmittelbar oder mittelbar über die Generalklauseln des Zivilrechts geschieht, ist ohne Bedeutung. (So mit Recht: GALLWAS, S. 64 f). Wichtig ist nur, daß b e i d e Methoden nach dem Wertsystem des G r u n d r e c h t s k a t a l o g s entscheiden und den Generalklauseln daher eine "formale, nur weiterverweisende Funktion" zukommt.
2) Vgl. HESSE, § 11, II.
3) Art. 2, I GG.
4) Art. 5, I GG.
5) Vgl. LÜTH-Urteil, BVerfGE 7, S. 198 ff; BIEDENKOPF, JZ 1965, S. 555 ff; HESSE, S. 142; MAUNZ-DÜRIG, Art. 21, Rdn. 13, Fußn.1; gegen BGH, NJW 1964, S. 29 ff = BLINKFÜER-Urteil. Dagegen jetzt BVerfG, NJW 1969, S. 151 ff.
6) Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 13, Fußn. 1.
7) Vom 27.7.1957, BGBl I, S. 1081.
8) Vgl. unten § 18, 6.

So kann nach § 22 II, IV GWB die Kartellbehörde unter gewissen Voraussetzungen gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen, soweit sie ihre marktbeherrschende Stellung mißbräuchlich ausnutzen, dieses Verhalten untersagen und Verträge für unwirksam erklären. Durch § 26 II GWB ist es der Kartellbehörde möglich, Diskriminierungen durch marktbeherrschende Unternehmen mit einer Beschränkung der Vertragsfreiheit und ggf. einem Aufnahmezwang zu begegnen. So kann etwa die Aufnahme eines Einzelhandelsgeschäfts in einen Rabattverein (1) verlangt werden. § 27 GWB ordnet ausdrücklich einen solchen Aufnahmezwang für die Aufnahme einer Vereinigung in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung an. So darf etwa ein Prüfungsverband i. S. des § 54 GenG die Aufnahme einer Genossenschaft nicht ohne triftigen, besonderen Grund ablehnen.
Nicht jede Monopolstellung eines Vereins zwingt diesen freilich zu einem Vertragsschluß, es muß sich vielmehr grundsätzlich um "lebenswichtige Leistungen" (2) handeln, die anderweitig nicht beschafft werden können (3). So besteht insbesondere k e i n Aufnahmezwang für sportliche und kulturelle Vereinigungen.
"Unentrinnbarkeitssituationen" (4), wie sie zwischen Staat und Bürgern bestehen, sind selbst im Verhältnis zwischen Monopolverbänden und Bürgern äußerst selten. Daher wird ein so weitgehender Grundrechtsschutz im privatrechtlichen Koordinationsverhältnis nur selten eingreifen, d. h. aber, daß die Grundrechtsgrenzen des machtvolleren Grundrechtsträgers nur selten zu Gunsten der Grundrechte des schwächeren Rechtsgenossen verengt werden.

3. Mittelbare Sanktionen gegen die Vereinsbetätigung als zusätzliche Grundrechtsverkürzung bei Interessenverletzungen der Vereinigung

a. Strafen gegen Vereinsmitglieder

Wenn die Vereinsgrundrechte den Vereinigungen auch k e i n e w e i t e r e n Freiheitsbereiche als den Individuen einräumen wollen (5), so ist damit noch nicht gesagt, daß die Grenzen der Vereinsgrundrechte mit denen der Individualgrundrechte identisch sind. Das als Komponente der Wesensgehaltsgarantie für die Bestimmung aller Grundrechtsgrenzen zu beachtende Interessenabwägungsprinzip (6) darf auch bei den Vereinsgrundrechten nicht außer acht gelassen werden. Die der Vereinigung zurechenbaren Handlungen der Vereinsmitglieder führen auf Grund ihrer spezifischen Wirkungsmacht vielfach zu einer intensiveren Verletzung der anderen Interessenträger.

---

1) Vgl. MÜLLER-HENNEBERG, S. 787.
2) LARENZ, Schuldrecht I, S. 49.
3) SOERGEL-SIEBERT, vor § 145, Rdn. 32.
4) LEISNER, Grundrechte, S. 379.
5) Vgl. W.W. SCHMIDT, S. 161, und oben § 15, 1.
6) Vgl. oben § 4.

Die dadurch aktivierte, zusätzliche verbrecherische Energie löst einen schwereren Schuldvorwurf aus und rechtfertigt eine z u s ä t z l i c h e strafrechtliche S a n k t i o n gegenüber den handelnden Vereinsmitgliedern, die sich als z u s ä t z l i c h e B e g r e n z u n g einer weiteren Grundrechtsbetätigung darstellt.
Dadurch werden mittelbar (1) auch die Vereinsgrundrechte begrenzt, weil die Vereinigung, insbesondere durch Freiheitsstrafen gegenüber ihren Vereinsmitgliedern, eine empfindliche Einbuße ihrer Aktionsfähigkeit (2) erleiden kann. Soweit mit der Interessenabwägung vereinbar, ist daher auch eine " b e s o n d e r e , z i e l g e r i c h t e t e " Begrenzung der Vereinsgrundrechte durch zusätzliche Strafsanktionen gegenüber den Vereinsmitgliedern verfassungsmäßig (3).

---

1) Bezüglich der u n mittelbaren Begrenzung vgl. unten § 15, 4.
2) Ja sogar eine Beeinträchtigung ihrer grundlegenden Funktionsfähigkeit und damit ihres Bestandes.
3) Spätestens seit dem LÜTH-Urteil, BVerfGE 7, S. 198 ff (208), hat sich gezeigt, wie unhaltbar die bisherige noch aus der Weimarer Zeit überkommene Lehre war - vgl. dazu MAUNZ-DÜRIG, Art. 5, Rdn. 242 ff (248), -, die nur "a l l g e m e i n e " Strafgesetze als Grenzen der VereinigungsFreiheit zulassen wollte. Sie verstand darunter in Anlehnung an den Begriff der "allgemeinen Gesetze" i. S. des Art. 5 II GG nur solche Strafgesetze, die sich nicht gerade gegen Vereinigungsfreiheit richten, sondern dem Schutz i r g e n d e i n e s Rechtsgutes dienen. Vgl. bezügl. Art. 5 II GG: MAUNZ-DÜRIG, Art. 5, Rdn. 243. Bezügl. Art. 9 GG: v. MANGOLDT-KLEIN, S. 250: Es genügte also der Nachweis, daß das Gesetz zum Schutze eines anderen (wenn "auch noch so unbedeutenden ...." vgl. dagegen MAUNZ-DÜRIG, Art. 5, Rdn. 243) Rechtsgutes bestand. Dadurch wären die Vereinsgrundrechte der Relativierung durch jedes beliebige Strafgesetz ausgesetzt.

Die Interessenverletzung, die der Täter im Verbandsbereich und unter Ausnutzung der Verbandsmacht im Interesse des Verbandes begeht, rechtfertigt daher die zusätzliche mittelbare Begrenzung der Vereinsgrundrechte durch die Strafbarkeit der sog. "Vereinigungsdelikte" der §§ 49 b, 85, 129 StGB (2) und § 20 VG (3).

---

1) SCHNORR, S. 106. Dieser Begriff darf aber nicht mißdeutet werden. Nicht die Vereinigung, sondern die verantwortlichen Vereinsmitglieder sind die Adressaten der Sanktion. Vgl. dazu unten § 15, 4.
2) Durch das 8. StÄG vom 25.6.1968 (BGBl I, 741) wurde das in § 128 StGB enthaltene Vereinigungsdelikt der Geheimbündelei beseitigt. Schon vorher waren gegen diese Strafbarkeit der Mitglieder von geheimen Vereinigungen in der Literatur verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden (vgl. insbes. SCHÖNKE-SCHRÖDER, § 128, Anm. 1; SEIFERT, NJW 1964, S. 2142; WILLMS, NJW 1965, S. 566). Nach der hier vertretenen Auffassung ergab sich keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit zur Beseitigung dieser Strafvorschrift. Das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit vor der anonymen Wirkungsmacht von Vereinigungen erscheint höherwertiger als das Interesse einer Vereinigung an ihrer anonymen Existenz und der damit verbundenen effektiveren Machtentfaltung. Im Licht der Öffentlichkeit verlieren diese Vereinigungen viel von ihrem bedrohlichen Charakter. Sie werden zu einer berechenbaren und damit auf staatliche Gegenmaßnahmen ansprechbaren Größe (vgl. WILLMS, NJW 1965, S. 567). Der Fortbestand des § 128 StGB war deshalb als Begrenzung der Vereinsbetätigungsfreiheit durchaus verfassungsmäßig.
3) Danach wird betraft, wer einem bloß vollziehbaren Vereinsverbot zuwiderhandelt. Allerdings ist diese Bestimmung verfassungskonform dahingehend zu interpretieren, daß sie sich nicht auf Zuwiderhandlungen gegen Verbotsverfügungen bezieht, deren Unanfechtbarkeit noch nicht feststeht (vgl. SCHNORR, S. 273/4). Bei einer diesen Fall mit einbeziehenden Auslegung würde ein Verhalten bestraft, das sich nachträglich als völlig legal herausstellen könnte. Es wären hiergegen dieselben verfassungsrechtlichen Bedenken wie gegen § 90 a a.F. StGB anzumelden (vgl. dazu unten § 21, 1).
§ 20 VG bezieht sich deshalb nur auf Ausländervereinigungen und solche Vereinigungen, die wegen Verletzung der Strafgesetze verboten wurden, aber entgegen diesem Verbot weitergeführt werden. Letzterer Fall wird nämlich von § 129 StGB nicht erfaßt. (Vgl. dazu auch SCHNORR, S. 272 f).

So erfolgt dann die Bestrafung eines Vereinsmitglieds z. B. nach § 263 StGB wegen Betrugs u n d z u g l e i c h nach § 129 StGB, weil dieser Betrug einer Vereinigung zuzurechnen war. Auf diese Weise wird dem zusätzlichen Schuldgehalt Rechnung getragen, der sich daraus ergibt, daß die Vereinsbetätigung zu einer intensiveren Interessenverletzung führt als die entsprechende Betätigung der Individuen.

b. Art. 18 GG als Grenze der Grundrechte der Vereinsmitglieder

Nach Art. 18 GG kann das Bundesverfassungsgericht gewisse Grundrechte für verwirkt erklären, wenn sie zum Kampf gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung mißbraucht werden (1). Auch für die Anwendung dieser Bestimmung auf die Vereinsmitglieder (2) gilt der allgemeine Grundsatz: "Was außerhalb einer Vereinigung verboten ist, wird nicht dadurch erlaubt, daß es in Übereinstimmung mit dem Gesamtwillen einer Vereinigung geschieht" (3). Erfüllt daher ein Vereinsmitglied im Rahmen der Vereinstätigkeit die Verwirkungsvoraussetzung des Art. 18 GG, so kann das Verwirkungsverfahren gegenüber diesem Vereinsmitglied unbehindert von seiner Mitgliedschaft durchgeführt werden. Art. 9 II GG steht dem ebensowenig entgegen, wie etwa eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Vereinsmitgliedes (4). Die Vereinigung wird von der Grundrechtsverwirkung eines ihrer Mitglieder je nach der Stellung des Mitgliedes in der Vereinigung n u r m i t t e l b a r tangiert. Handelt es sich dagegen bei dem für verwirkt erklärten Grundrecht um das Grundrecht auf Vereinsbildung, so wird die Vereinigung u n m i t t e l b a r betroffen, weil dem Vereinsmitglied durch das Bundesverfassungsgericht die Mitgliedschaft in der Vereinigung aberkannt werden kann (5).

---

1) Die Verwirkung eines Grundrechts nach Art. 18 GG führt zu einer ebenso intensiven Grundrechtsgrenze, wie sie etwa für das Grundrecht der Freizügigkeit (Art. 11 GG) durch eine nach Art. 104 I GG zulässige, lebenslange Freiheitsstrafe ausgelöst wird. In beiden Fällen bleibt von der individuellen Grundrechtsseite nichts mehr übrig. Von der hier vertretenen dogmatischen Position aus ist es aber nicht notwendig, beiden Normen "den Rang einer Spezialregelung mit derogierender Kraft" - so GALLWAS, S. 134 - einzuräumen. Der Wesensgehaltsschutz des Art.19 II GG entfaltet seine absolute Garantie hauptsächlich auf der institutionellen, objektiven Grundrechtsseite, während die individuelle Grundrechtsseite, falls sich dies nach dem Güterabwägungsprinzip ergibt, bis auf den Menschenwürdegehalt völlig beseitigt werden kann.

2) Vgl. dagegen zur Bedeutung des Art. 18 GG als unmittelbare Grenze der V e r e i n s g r u n d r e c h t e , vgl.unten § 15,4,c.

3) So GALLWAS, S. 162; vgl. auch FÜßLEIN, Grundrechte, S.433, Fußn. 35.

4) Vgl. GALLWAS, S. 162.

5) Eine solche Berechtigung wäre aus § 35 BVerfGG abzuleiten. Vgl. auch unten § 15, 4, c und § 21, 2.

4. Unmittelbare Sanktionen gegen die Vereinsbetätigung als zusätzliche Grundrechtsverkürzung bei Interessenverletzungen der Vereinigung

Die vorstehend genannten Maßnahmen gegen die Vereinsbetätigun zeichnen sich dadurch aus, daß sie zwar die individuelle Freiheitssphäre des jeweils agierenden Vereinsmitglieds unmittelbar treffen, die Vereinigung aber nur mittelbar berühren(1). Ihre Mög lichkeit zur Grundrechtsbetätigung wird allenfalls dadurch ge schwächt, daß ein wichtiges Vereinsorgan strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt ist. Die Wirkungen sind freilich nicht sehr weitgehend. Die Vereinigung wird den Sanktionseffekt des in ihrem Interesse von einem Vereinsmitglied begangenen Delikts weitgehend abmildern können, indem sie etwaige Geldstrafen für das Mitglied bezahlt und die sühnende Wirkung der Freiheitsstrafen durch zusätzlichen Urlaub etc. weitgehend ausgleicht (2). Der Vereinigung selbst dürfte es nicht allzu schwer fallen, durch schnellen personellen Ersatz ihre Betätigungsmöglichkeiten wieder voll zu aktivieren. Da sich alle Maßnahmen gegen die Vereinsmitglieder nur an deren Person und wirtschaftlicher Situation orientieren würden, könnte der durch den Grundrechtsmißbrauch von der Vereinigung erzielte Wertzuwachs nicht durch eine äquivalente Geldstrafe reduziert werden. Für einen effektiven Interessenschutz sind daher auch solche punktuellen Maßnahmen unabdingbar, die sich unmittelbar gegen den Verein als selbständiges Grundrechtssubjekt richten (3).

Der Staat reagiert auf eine Verletzung der Interessen anderer Interessenträger durch die Grundrechtssubjekte mit "grundrechtsverkürzenden Maßnahmen" (4), d. h. bestimmte grundrechtliche Betätigungen werden dem Schutzbereich einer Grundrechtsnorm entzogen. Jede dieser Maßnahmen kann dabei entweder Strafe oder Sicherungsmaßnahme sein.
Sie ist Strafe, wenn ihr Zweck die Schuld zum Anknüpfungspunkt und Maßstab nimmt, um diese zu sühnen und einen gerechten Ausgleich für den eingetretenen Schaden erstrebt. Dabei tritt der Gedanke der General- und Spezialprävention zurück (5).
Die Sicherungsmaßnahmen setzen dagegen keine Schuld des Täters voraus, sondern knüpfen allein an die sich in der Interessenverletzung offenbarenden Gefährlichkeit des Täters an. Ihr Zweck ist es, Interessenverstöße zu verhindern.

---

1) Vgl. SCHNORR, S. 59: "mittelbar als Verbotstatbestand".
2) Vgl. R. SCHMITT, Verbände, S. 141.
3) Vgl. R. SCHMITT, Verbände, S. 142.
4) GALLWAS, S. 107.
5) SCHÖNKE-SCHRÖDER, vor § 13 Rdn.5: Es handelt sich nur um nachrangige Zumessungsprinzipien".

Trotz dieses Unterschiedes ist beiden staatlichen Reaktionen gemeinsam, daß es auf Grund einer Interessenverletzung zu einer Verkürzung der grundrechtlichen Freiheitssphäre kommt. Die Überschreitung der Grundrechtsgrenzen und der dadurch ausgelöste Interessenkonflikt führt also dazu, daß die zukünftige Grundrechtsbetätigung zusätzliche Begrenzungen erfährt. Wer sich also nicht im Rahmen seiner Freiheitssphäre hält, erleidet durch Geld- oder Freiheitsstrafen sowie durch Sicherungsmaßregeln eine stärkere Grundrechtsbegrenzung als die übrigen Grundrechtsträger, denen keine solche Interessenverletzung angelastet werden kann.

a. Die Unzulässigkeit von kriminellen Vereinsstrafen

Jede Strafe setzt nach geltendem Recht eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Handlung des zu Bestrafenden voraus. In Literatur und Rechtsprechung sind es seit jeher die Verbrechenselemente der H a n d l u n g und der S c h u l d, an denen sich die Geister für oder gegen eine Bestrafung (1) der Vereinigungen scheiden (2).

Für die Frage des rechtlichen Handelns kommt es allein darauf an, "wen das Recht als Zurechnungsendpunkt eines bestimmten körperlichen Verhaltens normiert" (3). Der Gesetzgeber ist dabei nicht gehindert, im strafrechtlichen Bereich ebenso zu verfahren wie im Zivilrecht, wo er die Handlungen von Vereinsorganen weitgehend als Verbandshandlungen anerkannt hat (4). Strafe setzt aber auch Schuld voraus. Eine Bestrafung der Vereinigungen ist daher nur zulässig, wenn sie tauglicher Adressat eines solchen Schuldvorwurfs sein können, d.h. die Möglichkeit zu freier Motivierbarkeit besitzen. Ein solcher Vorwurf ist den Vereinigungen nicht zu machen. Sie sind nicht in der Lage, sich für oder gegen etwas zu entscheiden (5). Der Gesetzgeber kann hier auch nicht, analog der Handlung, der Vereinigung ein Verschulden ihrer Organe oder der für sie zulässigerweise handelnden Personen (6) zurechnen (7).

---

1) In Frage kommen nur Geldstrafen. Dem Wesen nach ausgenommen sind Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen.
2) Vgl. BAUMANN, S. 182 f, mit weiteren Nachweisen.
3) BAUMANN, S. 182.
4) Vgl. § 31 BGB und im einzelnen R. SCHMITT, Verbände, S. 186.
5) Der Vorwurf kann sich nur an jemanden richten, der "so gehandelt hat, obwohl er anders hätte handeln können". R.SCHMITT, Verbände, S. 196.
6) Das brauchen nicht immer Vereinsmitglieder zu sein; vgl. R. SCHMITT, Verbände, S. 197.
7) So aber BAUMANN, S. 351, gegen die h.M.: Wer Zurechnungsendpunkt eines rechtlich relevanten Verhaltens ist, bestimme das Recht "selbstherrlich". Auch das Strafrecht könne die Zurechnung des Verschuldens anordnen. Vgl. dagegen die folgenden Ausführungen im Text. Vgl. zur Frage der Zurechnung auch: BAUMANN, S. 189; R. SCHMITT, Verbände, S. 189; SCHNORR, S. 106, Rdn. 6.

Durch diese gesetzgeberische Anordnung würden nämlich letztlich nicht der Vereinigung, sondern den Vereinsmitgliedern Strafen auferlegt. Die Verhängung einer Strafe ohne einzelmenschliche Schuld verstieße aber nicht nur gegen einen Grundsatz unseres geltenden Strafrechts (1), sondern würde sich auch in Widerspruch zur freien Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit setzen (2). Die Strafe stellt "keine bloße Übelzufügung zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung" (3) dar, sondern sie enthält einen sozialethisch deklassierenden und diskriminierenden Tadel. Sie würde diese Wirkung gegen alle Vereinsmitglieder auslösen, obwohl nur das handelnde Vereinsorgan die Möglichkeit hatte, sich für das Recht zu motivieren. Es ist also nicht alleine die mangelnde Schuldfähigkeit der Vereinigung, die einer Strafbarkeit der Vereinigungen entgegensteht (4). Entscheidend gegen die Strafbarkeit der Vereinigung spricht vielmehr der materielle Gehalt des Schuldvorwurfs als einer sozialethischen Mißbilligung. Ein solch schwerer Eingriff in die Persönlichkeitsentfaltung darf nicht durch einen gesetzgeberischen Kunstgriff, wie der Veränderung des Zurechnungssubjekts, ausgelöst werden. Hier darf nur die eigene Persönlichkeit, als das, das Strafübel auslösende Wertungsobjekt herangezogen werden (5). Nur in dem kaum praktisch werdenden Fall, daß sämtlichen Vereinsmitgliedern ein Schuldvorwurf zu machen ist, wäre es zulässig, auch bezüglich des Schuldvorwurfs den Verband mit der Gesamtheit seiner Mitglieder zu identifizieren (6). Es würde dann niemanden die strafrechtliche Sanktion ohne individuellen Schuldvorwurf treffen (7).

---

1) Vgl. BGHSt 2, S. 200; BVerfGE 9, S. 169; SCHÖNKE-SCHRÖDER, vor § 51 Rdn. 78.
2) MAUNZ-DÜRIG, Art. I, Rdn. 32; SCHÖNKE-SCHRÖDER, vor § 51 Rdn. SCHLOSSER, JZ 1958, S. 528.
3) SCHÖNKE-SCHRÖDER, vor § 51 Rdn. 78.
4) A.A.R. SCHMITT, Verbände, S. 196. Ihm ist entgegenzuhalten, daß der Gesetzgeber dadurch alleine, ebensowenig wie der Handlungs- oder Verschuldensfähigkeit im Zivilrecht, gehindert wäre, der Vereinigung die Schuldfähigkeit des für sie Handelnden als eigene zuzurechnen.
5) Es geht hier also um das Verhältnis von "Schuld und Sühne", vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 1 I, Rdn. 31.
6) Vgl. R. SCHMITT, Verbände, S. 197.
7) Im anglo-amerikanischen Rechtskreis sind dagegen auch Strafen gegen Vereinigungen zulässig, weil das Strafrecht dort weniger vom sozial-ethischen Schuldvorwurf als vom "praktisch verstandenen Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestimmt ist". Vgl. REBMANN, vor § 26 Rdn. 6.

D e l e g e l a t a ist es daher zu begrüßen, daß der Gesetzgeber sich durch die allgemeine Regelung des Rechts der strafrechtlichen Sanktionen bei juristischen Personen und Personenverbänden in § 26 OwiG (1) gegen die Möglichkeit einer echten Kriminalstrafe ausgesprochen hat (2).
Obwohl auch die Verhängung einer Geldbuße nach dem OwiG im Gegensatz zu den Sicherungsmaßnahmen repressiven Charakter hat und ein vorwerfbares (3) Verhalten voraussetzt, drückt sich in ihr k e i n s i t t l i c h e s U n w e r t u r t e i l aus (4). Es fehlt ihr daher der Charakter eines besonders schweren Eingriffs in die Persönlichkeitsentfaltung, und der Gesetzgeber ist ohne verfassungsrechtliche Bedenken befugt, der Vereinigung das Verschulden der für sie handelnden Personen anzurechnen und damit auch solche Vereinsmitglieder mit einem Schuldvorwurf zu belasten, die in ihrer e i g e n e n Person k e i n Schuldvorwurf trifft.

Als Ergebnis ist danach festzuhalten, daß eine unmittelbare Begrenzung der Vereinsgrundrechte durch Verhängung von K r i m i n a l strafen gegen die Vereinigung unzulässig ist. Dagegen sind G e l d b u ß e n gegen die Vereinigung möglich. Da sich die Geldbußen und Geldstrafen gegen die einzelnen Vereinsmitglieder immer nach deren wirtschaftlichen Verhältnissen zu richten haben, ist es nur auf dem Weg über diese Geldbußen gegen d i e V e r e i n i g u n g möglich, den durch strafbare Handlungen erzielten Gewinn abzuschöpfen, ohne gleich zum Vereinsverbot und damit zur Vermögenseinziehung (5) greifen zu müssen.

b. Sicherungsmaßnahmen als unmittelbare Begrenzungen der Vereinsgrundrechte

Im Gegensatz zum Charakter der Kriminalstrafe als Folge eines sozialethisch fundierten Schuldvorwurfs treten bei den Sicherungsmaßnahmen die präventiven Bedürfnisse in den Vordergrund (6). Den Anknüpfungspunkt bildet die G e f ä h r l i c h k e i t des Interessenträgers für die Interessen anderer. Ausgehend von der konkret nachgewiesenen Gefährlichkeit des Interessenträgers werden daher Prognosen über seine zukünftige Gefährlichkeit angestellt und zu ihrer Abwehr Sicherungsmaßnahmen eingeleitet.

---

1) Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968, BGBl I,S. 481.
2) Vgl. GÖHLER, vor § 26, Anm. 1; REBMANN, vor § 24, Rdn. 4.
3) § 1 I OwiG.
4) Vgl. REBMANN, vor § 26, Rdn. 7.
5) Art. 9 II GG i. V. mit § 11 VG.
6) SCHÖNKE-SCHRÖDER, vor § 42 a Rdn. 1.

De lege lata finden sich zwei Sicherungsmaßnahmen, einmal das in Art. 9 II GG (1) positivierte Vereinsverbot und zum anderen das Verwirkungsverfahren gegen Vereinsgrundrechte nach Art. 18 GG. Das Vereinsverbot soll erst bei Ermittlung der Grenzen der V e r e i n s b e s t a n d s g a r a n t behandelt werden (2), weil es sich speziell gegen diese Tei garantie der Vereinigungsfreiheit richtet und als Grenze de Vereinsgrundrechte nur insoweit Bedeutung hat, als mit der Beseitigung der Vereinigung als Grundrechtssubjekt auch die Vereinsbetätigungsgarantie entfällt (3). Im Rahmen der hier anzustellenden Ermittlungen der unmittelbaren Grenzen der Vereinsgrundrechte ist daher nur die Anwendbarkeit des Art. 18 GG auf die Vereinsgrundrechte zu untersuchen. Vorweg ist festzustellen, daß bei unmittelbaren Sicherungsmaßnahmen gegen die Vereinigung nicht dieselben Bedenken anzumelden sind, die gegen eine Anwendung der Kriminalstrafen auf Vereinigungen sprachen. Sicherungsmaßnahmen gegen d Vereinigung setzen k e i n e ,der Vereinigung zurechenbare S c h u l d voraus (4). Sie knüpfen vielmehr an die Prognose einer konkreten Gefährlichkeit der Vereinigung an. Dabei is es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, als Anknüpfungspunkt die Gefährlichkeit des handelnden Organs zu nehmen.

Im Gegensatz zum höchstpersönlichen, individualisierten Schuldvorwurf der Kriminalstrafe scheitert hier die rechtstechnische Zurechnung der Gefährlichkeit an keiner sozialethischen Wertung. Der Gesetzgeber kann daher die Gefährlichkeitsprognose und damit die Sicherungsmaßnahmen auch de Vereinsmitgliedern anlasten, die nicht zur Gefährlichkeit d Vereinigung beigetragen haben (5).

---

1) I. V. mit der detaillierten Ausgestaltung im Vereinsgesetz.
2) Vgl. unten § 18.
3) Vgl. zum Verhältnis dieser Teilgarantien der Vereinigungsfre heit oben § 13, 3.
4) Vgl. R. SCHMITT, Verbände, S. 210.
5) Der Gesetzgeber ist hier selbstherrlich; vgl. BAUMANN, S. 35 Es bedarf also nicht der von R. SCHMITT, Verbände, S. 210, gewählten Konstruktion, daß jedes Vereinsmitglied das Risiko erhöhe und gleichsam bei der Vereinsgründung an der Schaffun eines gefährlichen Zustandes teilnehme.

c. Art. 18 GG als unmittelbare Grenze der Vereinsgrundrechte

Wie die Individuen (1), so können auch die Vereinigungen ihre Grundrechte zum Kampfe gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung i. S. des Art. 18 GG mißbrauchen, indem ihnen entsprechende Handlungen ihrer Organe als eigene zugerechnet werden (2). Fraglich ist die Anwendung des Instituts der Grundrechtsverwirkung auf die Vereinsgrundrechte aber deshalb, weil schon Art. 9 II GG, als generelle staatliche Sanktion und damit Begrenzung, das Vereinsverbot androht.
Die ältere Literatur (3) vertrat die Auffassung, daß Art. 18 GG als lex specialis dem Art. 9 II GG vorgehe. Diese Meinung beruhte auf der irrigen Auslegung des Begriffs "verfassungsmäßige Ordnung" i.S. des Art. 9 II GG. Dieser, gegenüber der "freiheitlich-demokratischen Grundordnung" des Art. 18 GG umfassendere Begriff führe dazu, daß für den Überschneidungsbereich Art. 18 GG als lex specialis vorgehe.
Dem ist entgegenzuhalten, daß nach der heute h.M. (4) die "freiheitlich-demokratische Grundordnung" i. S. des Art. 18 GG und die "verfassungsmäßige Ordnung" i.S. des Art. 9 II GG identisch sind und daher der letztgenannte Verbotsgrund "völlig leerlaufen" (5) würde.

---

1) Zur Bedeutung Art. 18 GG als Grenze der Grundrechte der Vereinsmitglieder; vgl. oben § 15, 3, b.
2) Der Adressatenkreis des Art. 18 GG wird von der h.M.(vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 18, Rdn. 19 f) wohl auf Grund der Tatsache, daß Art. 18 GG auch das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit als mißbrauchbar bezeichnet, erweiternd interpretiert und umfaßt auch juristische Personen (vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 18, Rdn. 20 mit weiteren Nachweisen). Nach der hier vertretenen Auffassung ergäbe sich die grundsätzliche Einbeziehung a l l e r Vereinigungen in den Adressatenkreis (- "wer" -) des Art. 18 GG aus ihrer G r u n d r e c h t s f ä h i g k e i t.
3) V. MANGOLDT-KLEIN, S. 519 f unter irriger Berufung auf BVerwGE 1, S. 184, 191, die genau das Gegenteil besagt. Vgl. auch E.R.HUBER, WiVerwR I, S. 154 f; RIDDER, DÖV 1963, S. 321 (325 f).
4) Zu den Gründen, warum dieser Meinung beizutreten ist, vgl. unten § 18, 2.
5) GALLWAS, S. 167.

Die einheitliche Rechtsfolge des Art. 9 II GG wäre aufgespalten, und es wäre daher unverständlich, warum der Verfassungsgeber die "verfassungsmäßige Ordnung" überhaupt in Art. 9 II GG positiviert hat (1). Zudem widerspräche es der Logik, wollte man an die, im Vergleich zum Art. 18 GG geringeren, tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 9 II GG die empfindlichere Sanktion des Vereinsverbots knüpfen (2). Schließlich würden die Vereinigungen wegen des Entscheidungsmonopols des BVerfG in dieselbe Rechtsposition wie die Parteien versetzt, und Art. 21 II GG wäre dann "nicht mehr das große Zugeständnis an die Parteien in ihrer Eigenschaft als Träger des politischen Lebens im Staat, sondern nur mehr eine überflüssige Wiederholung, denn auch Parteien sind Vereinigungen i. S. des Art. 9, Abs. 2 GG" (3).
Trotz dieser erschwerten Voraussetzungen des Art. 18 GG würde die Verwirkung eines oder mehrerer der in Art. 13 GG enumerativ aufgeführten Grundrechte der Vereinigung (4) für die Vereinigung eine schwächere Sanktion bedeuten als das Vereinsverbot nach Art. 9 II GG, das zu einer totalen Beseitigung der Vereinigung als Grundrechtssubjekt (5) führt (6).

Aus den genannten Gründen sieht die heute in Literatur und Rechtsprechung herrschende Meinung mit Recht im Verbot nach Art. 9 II GG die speziellere Bestimmung gegenüber dem Verwirkungsverfahren nach Art. 18 GG (7). DÜRIG (8) weicht davon insofern ab, als er das Verwirkungsverfahren wenigstens für die Zeit vor dem Vereinigungsverbot nach Art. 9 II GG zulassen will. Dagegen weist SCHMITT GLAESER (9) zutreffend darauf hin, daß es auf diese Weise im Ergebnis doch wieder

---

1) Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 18, Rdn. 86; SCHMITT GLAESER, S. 237
2) Ein Vereinsverbot erfolgt nach Art. 9 II GG schon bei einem "Sich - Richten" der Vereinigung gegen die verfassungsmäßige Ordnung, während Art. 18 GG an die schwerere Voraussetzung des "Kampfes" anknüpft.
3) GALLWAS, S. 167.
4) Also der Vereinsgrundrechte.
5) Dazu i.d.R. die Einziehung des Vermögens und das Verbot der Bildung einer Ersatzorganisation nach dem Vereinsgesetz
6) Vgl. bezüglich der Einzelheiten unten § 17.
7) Vgl. BVerfGE 13, S. 174 (177); BVerwGE 1, S. 184 (191);4,S. (189); GALLWAS, S. 167 f; v. MÜNCH, Rdn. 87; W. SCHMIDT, NJW 1965, S. 425.
8) In MAUNZ-DÜRIG, Art. 18, Rdn. 86.
9) a.a.O., S. 238.

zu einer Aufspaltung des Art. 9 II GG komme und es dem Zufall überlassen bleibe, ob die verfassungsfeindliche Vereinigung nach Art. 18 GG oder nach Art. 9 II GG entschärft wird. Bleibt demnach kein Raum für eine u n m i t t e l b a r e Anwendung des Art. 18 GG auf die Grundrechte der Vereinigung, so verliert dadurch Art. 18 GG für die Vereinigungsfreiheit nicht seine Bedeutung. Er wird in seiner Geltung sowohl für die einzelnen Vereinsmitglieder (1) als auch für die Vereinsbildungsfreiheit (2) durch Art. 9 II GG nicht blockiert (3).

§ 16 Die institutsbedingten Grenzen der Vereinsgrundrechte und ihre Bestimmung

1. Allgemeines

Durch die institutionelle Ausgestaltung der Vereinsgrundrechte begrenzt der Gesetzgeber diese Grundrechte als subjektive öffentliche Rechte primär im Interesse der Grundrechtsträger selbst (4). Die Verfassung sagt über das Maß dieser Grenzen, die vom Gesetzgeber im zivilrechtlichen Bereich gesetzt werden, fast nichts aus (5).

Mit der institutionellen Ausgestaltung erfüllt der Gesetzgeber die Vereinsgrundrechte als objektive Wertnormen mit einer Regelfunktion und verwirklicht so ihren Wesensgehalt. Zum anderen dient die institutionelle Ausgestaltung der Vereinsgrundrechte einer Abgrenzung der Freiheitssphären im Verhältnis der Grundrechtsträger untereinander. Die Transformierung der in den Vereinsgrundrechten gesicherten Freiheitssphären in das traditionelle Ordnungsgefüge unserer Rechtsordnung, insbesondere der Zivilrechtsordnung, bedeutet also ein Zweifaches:

1. die Begrenzung der Freiheit im zivilrechtlichen Koordinationsverhältnis, vor allem im Interesse der Grundrechtsträger untereinander und
2. die Anreicherung des Wesensgehalts (6) der Vereinsgrundrechte.

---

1) Und dadurch m i t t e l b a r für die Vereinsgrundrechte, vgl. oben § 15, 3.
2) Vgl. dazu unten § 21, 2.
3) Zur Frage der Anwendbarkeit des Art. 18 GG i.V. mit § 39 BVerfGG auf die Vereinsbestandsgarantie vgl. unten § 18, 4.
4) Er ermöglicht ihnen durch diese Bereitstellung institutioneller Normen-Komplexe eine effektivere Ausschöpfung der grundrechtlichen Freiheitssphäre; vgl. GALLWAS, S. 47 ff, 52 ff. Diese Tätigkeit fällt daher in den Bereich der " e r s t e n M i ß b r a u c h s t y p e" i.S. von GALLWAS.
5) Vgl. Aus Art. 2 I; 12 I 2; 14 I 2 GG ist dafür so gut wie nichts zu gewinnen. Vgl. dazu GALLWAS, S. 52: "zivilrechtlich geschützte Interessen".
6) Vgl. dazu oben § 4.

Mit der Geltung der Individualgrundrechte für Vereinigungen finden auch diejenigen Grundrechtsg r e n z e n auf die Ve einsgrundrechte Anwendung, die der Gesetzgeber zur Lösung c Interessenkollisionen im Verhältnis der Individuen untereir ander, sowie im Verhältnis zur Allgemeinheit und zum Staat statuiert hat. Hier interessieren nur die Lösungen, die jec Interessenkollision der Grundrechtsträger untereinander betreffen. Sie wurden vom Gesetzgeber in den unterverfassungsrechtlichen Normengeflechten niedergelegt, die das "technische Funktionieren des gegenseitigen Freiheitsgebrauchs der Privatrechtssubjekte untereinander festlegen" (1).
Wie oben bereits genauer dargestellt, muß der Gesetzgeber, der die Ausgleichung der Freiheitssphären der Individuen im Koordinationsverhältnis durchzuführen hat, diese "Synthese" (2) der Interessen der Grundrechtsträger unter Beachtung des Wesensgehaltes (3) entwickeln. Es entscheidet also auch hier das "bessere Recht" (4).
Die institutionelle Tätigkeit des Gesetzgebers ist in diesem koordinationsrechtlichen Verhältnis an den Ausgleich gleichgeordneter Interessen gebunden.
Aber auch in diesem Bereich, in dem sich der Gesetzgeber fa durchwegs grundrechtsfreundlich zeigt (5), weil er durch di in der Abgrenzung der Freiheitssphäre enthaltene Typisierun gleichgeordneter, individueller Verhaltensweisen den institutionellen Wesensgehalt der Grundrechte schafft (6), verma er sich als Wolf im Schafspelz zu zeigen. Echte Freiheiten können deshalb letztlich nur dann bestehen, wenn der Staat auch bei der institutionellen Ausgestaltung an die Wesensgehaltsgarantie der Grundrechte gebunden ist (7).

---

1) MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 59.
2) GALLWAS, S. 57.
3) Zu berücksichtigen sind also: Das Prinzip der Interessenabwägung, der Regelcharakter der Grundrechte, das Verhältnismäßigkeitsprinzip, die Menschenwürdegarantie, vgl. dazu oben § 4.
4) GALLWAS, S. 65.
5) HÄBERLE, S. 163 ff, 180 ff.
6) HESSE, § 10, I; HÄBERLE, S. 183.
7) So ist es etwa fraglich, ob die Festlegung der vollen Geschäfähigkeit durch den Gesetzgeber auf das vollendete 21. Lebenjahr etwa das Grundrecht der Vertragsfreiheit oder die allgemeine Handlungsfreiheit zu sehr einschränkt, wenn andererseider Gesetzgeber schon mit 18 Jahren Wehrfähigkeit zuspricht. Hier könnten unzulässige wahlrechtspolitische Motive vorliegen. So sind z. B. Zölibatsklauseln nicht mehr durch die Vertragsfreiheit des Art. 2 I GG gedeckt, wo es sich um "wertuneinsichtige" Rechtsgeschäfte handelt - vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 57, S. 48. Der Staat darf in Gestalt der Judikative einer solchen "Freiheitsverwirklichung" nicht seine Hand reichen. Hier entfaltet Art. 6 I GG seine Schutzwirkung und erweist sich in diesem konkreten Fall höherrangig als Art. 2 I GG.

Die institutionelle Ausgestaltung der Individualgrundrechte wird dabei vielfach auch für die Vereinsgrundrechte übernommen. So gelten für manche Vereinigungen z. B. die Institute der Rechtsfähigkeit, der Parteifähigkeit, der institutionellen Ausgestaltung der Eigentumsfreiheit und der Vertragsfreiheit (1).
Der Gesetzgeber hat aber für die Realisierung der Vereinsgrundrechte auch z u s ä t z l i c h e Institute und damit Begrenzungen im Koordinationsverhältnis geschaffen (2). Die verschiedenen Vereinstypen sind solche Schöpfungen des einfachen Gesetzgebers. Soweit er diesen das Institut der Rechtsfähigkeit zuerkannte, sind sie selbst wiederum Träger zahlreicher Institute der Individualgrundrechte.
Dabei taucht die Frage nach der Zulässigkeit solcher vereinsspezifischer, institutioneller Begrenzungen auf. Darf der Gesetzgeber den Vereinigungen also etwa das Institut der Rechtsfähigkeit beliebig vorenthalten, und ist das Verbot gewisser Betätigungen, wie es für manche Vereinigungen besteht (3), mit der grundrechtlichen Wertordnung vereinbar.

Die von der herrschenden Meinung vertretene Auffassung, daß die Vereinigungen keine weiterreichenden Freiheitssphären genießen als die Individuen, besagt in diesem Zusammenhang, daß die Vereinsgrundrechte mindestens denselben Interessenkonflikt auslösen, wie die Individualgrundrechte. Wenn also die Wertordnung der Verfassung bei der Abwägung von Grundrechten schweigt und in einem solchen Fall von der grundsätzlichen Gleichrangigkeit der Interessen abzugehen ist, so gilt das auch dann, wenn der Interessenträger eine Vereinigung ist.

Das Recht zur Schaffung von Vereinstypen durch den Gesetzgeber gibt Anlaß zu der Sorge, daß die Vereinsgrundrechte weitgehend lahmgelegt werden könnten (4).

) MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 59.
) So kann der Gesetzgeber etwa das Vereinsgrundrecht auf Eigentum für die einzelnen Vereinstypen institutionell weitgehender begrenzen, als das Individualgrundrecht aus Art. 14 GG. So sind vor allem die besonderen Bestimmungen über die Erhaltung und Sicherung des Vereinsvermögens zum Zweck des Gläubigerschutzes zulässig.
) Wie RÜFNER, AöR 89 (1964), S. 267, Fußn. 24, zu Recht betont, wäre z. B. das Verbot des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs beim rechtsfähigen Verein, bei natürlichen Personen als gegen den Wesensgehalt des Art. 2 I GG verstoßend, nichtig. Nicht gefolgt werden kann aber dem Schluß RÜFNER'S, daß dann eben die Vereinsgrundrechte zur Disposition des Gesetzgebers gestellt seien. Das gilt weder für die Begrenzung der Grundrechte im Verhältnis zu anderen Interessenträgern, noch gilt es, wie im folgenden zu zeigen sein wird, im Verhältnis der Grundrechtsträger untereinander.
) Unter verfehlter Berufung auf den Ausgestaltungsauftrag.

Betrachtet man die Vielzahl der einzelnen Vereinstypen, so liegt in der Tat die Schlußfolgerung nahe, daß dem Gesetzgeber über das Koordinationsverhältnis die Ausgestaltung und damit die Begrenzung der Vereinsgrundrechte weitgehend zur Disposition stehe und er auf diese Weise die Grundrechte auch überall dort begrenzen könne, wo es ihm im Bereich der allgemeinen gefahrabwehrenden Begrenzung (1) nicht möglich wäre. Von einer solchen Mißachtung des freiheitlichen Gehalts der Vereinsgrundrechte bei der i n s t i t u t i o n e l l e n A u s g e s t a l t u n g im Koordinationsverhältnis durch den Gesetzgeber, ist der Schritt zur Mißachtung der Grundrechte im Bereich der gefahrabwehrenden Grenzen schnell getan. Auch die Institutionalisierung der Grundrechte ist ja hoheitliche Tätigkeit. Wenn RÜFNER meint (2): "Die Vorstellung von unantastbaren Rechten läßt sich nicht vom Menschen, ...auf Zweckgeschöpfe der Rechtsordnung (d.h., für juristische Personen) übertragen", versagt er damit den Vereinsgrundrechten den Schutz durch die Wesensgehaltsgarantie. Der Gesetzgeber ist n i c h t Schöpfer der Vereinigungen (3) als eigenständiger G r u n d r e c h t s s u b j e k t und damit ihrer Grundrechtssubjektivität (4), er ist n u r Schöpfer der verschiedenen V e r e i n s t y p e n. Gerade im Bereich der institutionellen Tätigkeit des Gesetzgebers wird allzu leicht übersehen, daß sich die Grundrechtsfähigkeit der Vereinigungen ebensowenig aus dem Zivilrecht ergibt wie die der Individuen (5). Die Bestimmung der Grundrechtsfähigkeit nach der Zivilrechtsordnung wäre eine völlige Verdrehung unserer Rechtsordnung. Mit Recht wirft RAMM (6) einer solchen Argumentation vor, daß sie zivilistisch sei.

Für den Bereich der Koordination der Rechtsgenossen gilt die jedenfalls so lange, wie die Grundrechte, sei es unmittelbar oder mittelbar, über die zivilrechtlichen Generalklauseln ei die Zivilrechtsordnung modivizierende Aussage treffen. Erst wenn sich dafür ein "n o n l i q u e t " ergibt, d.h. das Grundgesetz von der G l e i c h w e r t i g k e i t der kollidierenden Grundrechte (7) ausgeht, darf der Gesetzgeber

---

1) Wo es also primär um Interessenschutz geht.
2) RÜFNER, AöR 89 (1964), S. 321. Dasselbe müßte dann auch für d von den Vereinsmitgliedern im Rahmen der einzelnen gesetzlich Vereinstypen geschaffenen Modifikationen gelten.
3) Vgl. oben § 8: Auch die Vereinsgrundrechte sind eben echte Grundrechte.
4) Freilich verführt Art. 19 III GG leicht zu einem solchen Schl Dem unterliegt RÜFNER, AöR 89 (1964), S. 321 f.
5) Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 12: "Allgemeine Rechtsfähigkeit und Grundrechtsfähigkeit sind nicht dasselbe"; vgl. dazu auch BACHOF, AöR 83 (1958), S. 267.
6) RAMM, S. 28, Fußn. 14.
7) Wie oben: § 3 dargelegt, handelt es sich, auch wenn man die T rie von der "mittelbaren Drittwirkung" vertritt, immer um ein Kollision von Grundrechten. Die Generalklauseln des Zivilrech verweisen darauf.

zivilrechtliche Wertvorstellungen heranziehen, um den Interessenwiderstreit der Grundrechtsträger untereinander in einer Synthese zu versöhnen (1).
Er darf aber auch dann nur solche Begrenzungen vornehmen, die durch das Interesse eines Grundrechtsträgers gedeckt sind. Untersagt ist es ihm, die Weite seiner Dispositionsfreiheit bei der Ausgestaltung im Koordinationsverhältnis der Rechtsgenossen als Deckmantel zur Durchsetzung derjenigen Interessen zu mißbrauchen, die durchzusetzen ihm sonst, d.h. wo es um Begrenzungen der Grundrechte durch Strafgesetze oder wegen höherwertiger Interessen des Staates oder der Allgemeinheit geht, verboten wäre. Da sich diese Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers im Bereich des Aufeinandertreffens von Grundrechten auch bei Vereinsgrundrechten zeigt, stehen die Vereinsgrundrechte ebensowenig zur Disposition des Gesetzgebers wie die Individualgrundrechte.

2. Die Wesensgehaltsgarantie als Grenze der Ausgestaltungsfreiheit des Gesetzgebers bei den Vereinsgrundrechten

Es wurde schon dargelegt (2), daß die Tätigkeit des einfachen Gesetzgebers nicht in ihrer vollen Bedeutung erfaßt wird, wenn man sie nur unter dem Gesichtspunkt der Grundrechtsbegrenzung betrachtet. Grundrechtsbegrenzung ist vor allem auch Grundrechtsausgestaltung, selbst dann, wenn die Intention des Gesetzgebers primär auf die Begrenzung der Freiheitssphäre gerichtet ist.
Vielfach bringt das Grundgesetz aber auch zum Ausdruck, daß es die Gesetzgebertätigkeit in erster Linie zur Ausgestaltung der brachliegenden grundrechtlichen Freiheitsbereiche beansprucht.
Das kann ausdrücklich geschehen, wie z. B. in Art. 14 I 1 GG oder sich konkludent "als notwendig" erweisen (3), wie etwa im besonderem Maße für die Vereinsgrundrechte.

Der Wertgehalt der Vereinsgrundrechte kann nur dann seine Wirkung als objektive Norm voll entfalten, wenn er auch in der Privatrechtsordnung beachtet wird. Der Gesetzgeber muß zu diesem Zweck dem einzelnen die rechtstechnischen Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Vereinsgrundrechte an die Hand geben und gegenüber den Interessen seiner Rechtsgenossen abgrenzen (4).

---

1) Vgl. dazu GALLWAS, S. 55 ff.
2) Vgl. oben § 3, 2.
3) HESSE, S. 121. Für die Vereinigungsfreiheit vgl. HÄBERLE, S. 194; v. MANGOLDT-KLEIN, Vorbem. B VI. Die Intensität der Ausgestaltung richtet sich dabei nach der Intensität des Sozialbezugs des jeweiligen Grundrechts.
4) Vgl. HÄBERLE, S. 194.

"Der Ausgleich der zwangsläufig einander widerstreitenden Freiheitskonkretisierung im Koordinationsverhältnis obliegt letztlich dem Staat. Dieser gestaltet das Zivilrecht: "er setzt die Norm und richtet" (1). Würde er dabei zulassen, daß der Einzelne die Grundrechte völlig, d.h. in ihrem Wesensgehalt beseitigt, so wäre sein Handeln oder Unterlassen wegen Verstoßes gegen seinen Schutzauftrag (2) verfassungswidrig, weil der Gesetzgeber den Wesensgehalt der Grundrechte auch nicht (3) durch die Grundrechtsträger selbst beseitigen lassen darf.

a. Die Beachtung des Regelcharakters

Der Wesensgehalt der Vereinsgrundrechte bewirkt einmal, daß der Gesetzgeber die Freiheitssphären bei den Vereinstypen nicht derart begrenzen darf, daß sie dadurch von der Mehrzahl der Vereinigungen nicht mehr realisiert werden können, ihnen also kein R e g e l c h a r a k t e r mehr zukommt. Das kann auf zweierlei Weise geschehen:

1. indem der Gesetzgeber bei einem Vereinstyp einen grundsätzlich korporativ wahrnehmbaren Betätigungsbereich überhaupt ausklammert u n d ihn auch nicht durch andere Vereinstypen gewährleistet (4) oder
2. indem der Gesetzgeber das Vereinsgrundrecht bei dem Vereinstyp zwar gewährleistet, es aber in die Privatrechtsordnung nicht als Vereinsgrundrecht mit seinem spezifischen Wertgehalt, sondern gleichsam als Individualgrundrecht einfließen läßt (5).

In b e i d e n Fällen ist der objektive Wertgehalt und damit der Wesensgehalt des Vereinsgrundrechts dann verletzt, wenn es nicht mehr Regelcharakter besitzt, sondern zu einer Ausnahmeerscheinung degradiert wurde.
Über die Verpflichtung des Gesetzgebers zur Beachtung des Wesensgehalts der Vereinsgrundrechte auch in der Privatrechtsordnung wird also mittelbar auch eine gewisse Konsistenz der Vereinstypen erzielt. Eine darin im Keim enthaltene Grundstruktur der Vereinstypen legt den Gesetzgeber aber zumindest nicht auf einzelne Vereinstypen fest (6).

---

1) GALLWAS, S. 52.
2) Art. 1 I GG.
3) GALLWAS, S. 60: "Dann hat das Abwehrinteresse des Betroffenen den Vorzug...."; mit weiteren Literaturnachweisen.
4) Sog. Typenbeschränkung, vgl. FABRICIUS, S. 87.
5) Man könnte hier von fehlerhafter Transformation des besonderen Wertgehalts der Vereinsgrundrechte sprechen.
6) Vgl. dazu unten § 16, 3.

aa. Der völlige Ausschluß von Vereinsgrundrechten bei den einzelnen Vereinstypen

Dem Regelcharakter widerspricht es nicht, wenn der Gesetzgeber einzelne Vereinstypen aufstellt und bei diesen wiederum zahlreiche Betätigungsbereiche völlig ausschließt. So, wenn er etwa den rechtsfähigen Vereinen nach § 21 BGB eine wirtschaftliche Tätigkeit untersagt oder die wirtschaftliche Tätigkeit der Genossenschaft gem. § 1 GenG nur zur Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder zulässig ist (1).
Es gibt nämlich keine unterschiedlichen Wesensgehalte der Vereinsgrundrechte für die einzelnen Vereins typen, sondern nur einen des jeweiligen Vereins grundrechts schlechthin, d. h. gleichgültig, in wie vielen Typen sich dieses verwirklicht (2).
Die Ausgestaltung der Vereinsgrundrechte bei den Vereinstypen, d. h. die Aufstellung neuer und die Beseitigung traditioneller Vereinstypen, steht dem Gesetzgeber also nur soweit zur Disposition, als er den Regelcharakter der Vereinsgrundrechte beachtet. Er muß bei der Ausgestaltung der Vereinstypen also immer deren Gesamtheit und damit den durch sie realisierbaren Wesensgehalt der Vereinsgrundrechte im Auge behalten. Der Gesetzgeber hätte z. B. den Regelcharakter der Vereinsgrundrechte auch dann beachtet, wenn er nur einen Vereinstyp zur Verfügung gestellt hätte, ihm aber entsprechend seiner Ausgestaltungsbefugnis, alle bisher von verschiedenen Vereinstypen wahrgenommenen Vereinsgrundrechte zugewiesen hätte.
Auch nach Aufspaltung der Vereinigung als Grundrechtsträger in einzelne Vereinstypen bleiben diese Vereine i. S. des Art. 9 I GG, und nur in dieser ihrer Gesamtheit müssen

---

1) Vgl. auch die weiteren Beispiele unten § 16, 4, für die VVaG, AG, Hypothekenbanken. In allen diesen Fällen sind spezifische Grundrechtsbetätigungen für alle anderen Vereinstypen ausgeschlossen. So kann sich z. B. eine BGB-Gesellschaft nicht als Hypothekenbank betätigen.

2) ZACHER, Freiheit, S. 104, geht als Grundsatz davon aus, daß die Verfassung den Wesensgehalt der Entfaltungsmöglichkeiten juristischer Personen dem Gesetzgeber nicht vorgibt, sondern zu bestimmen überläßt. Diesem "instrumentalen Charakter" ist auch von der hier vertretenen Auffassung zuzustimmen. Es gibt keinen Wesensgehalt der Grundrechte der einzelnen Vereins typen. Die Wesensgehaltsgarantie der Vereinsgrundrechte bezieht sich nicht auf die einzelnen Vereinstypen, sondern auf ihre Gesamtheit. Ob der Gesetzgeber die Wesensgehaltsgarantie verletzt hat, zeigt also erst die Gesamtschau aller durch die Vereinstypen ermöglichten korporativen Grundrechtsbetätigungen.

sie die Vereinsgrundrechte gewährleisten (1), d.h. für jede Vereinsgrundrecht muß zumindest ein Vereinstyp vom Gesetzgeber zur Verfügung stehen. Dadurch wird dieses Vereinsgrundrecht mit "Wesensmerkmalen angereichert" (2), wird es zu einem fertigen Lebensverhältnis institutionalisiert und kann von einer unbestimmten Vielzahl von Individuen in Anspruch genommen werden.
Die, de lege lata, totale Begrenzung einzelner Grundrechte bei manchen Vereinstypen (3) ist also verfassungsgemäß, weil der Gesetzgeber andere Vereinstypen zur Realisierung dieser Vereinsgrundrechte zur Verfügung gestellt hat. So wird das Vereinsgrundrecht auf wirtschaftliche Betätigung zwar durch § 21 BGB versagt, aber die Vereinigungen des HGB, sowie die AG und GmbH sichern seinen Regelcharakter.

bb. Die unzulängliche Realisierung von Vereinsgrundrechten bei den einzelnen Vereinstypen

Der Regelcharakter der Vereinsgrundrechte als Komponente ihr Wesensgehaltes ist aber noch nicht dann gewahrt, wenn a l l (4) Individualgrundrechte die Vereinsbetätigung gewährleist Es muß vielmehr auch ihr b e s o n d e r e r Wertgehalt a l s V e r e i n s g r u n d r e c h t gesichert sein. So wird etwa die Eigentumsfreiheit als Vereinsgrundrecht nicht schon dadurch institutionell garantiert, daß die einzelnen Vereinsmitglieder Träger des "Vereinsvermögens" als Bruchteilseigentümer sind. Der besondere Wertgehalt, der de kollektiven Wahrnehmung des Grundrechts auf Eigentum innewohnt, wäre hier so weitgehend eliminiert (5), daß von eine Verwirklichung des Vereinsgrundrechts der Eigentumsfreiheit in der Privatrechtsordnung nicht mehr gesprochen werden könnte.

---

1) Wenn RÜFNER, AöR 89 (1964), S. 267, Fußn. 24 aus der bei einigen Vereinstypen völligen Einschränkung der Vereinsgrundrechte durch den Gesetzgeber folgern will, daß die Grundrechtsfähigkeit der juristischen Personen zu Disposition des Gesetzgebers stehe, so degradiert er damit die Vereinsgrundrechte zu unterverfassungsrechtlichen Normen, die nicht nur im Gleichordnungsverhältnis, sondern auch gegenüber den Interessen des Staates und der Allgemeinheit versagen.
2) HÄBERLE, S. 124.
3) Z.B. die rechtsfähigen Vereine, die Genossenschaften etc.
4) Soweit sie auf Vereinigungen ihrem Wesen nach überhaupt anwendbar sind.
5) Z.B. für wirtschaftliche Betätigung die Handelsgesellschaften und Kapitalvereine.
Die Befugnisse des einzelnen Vereinsmitglieds sind zu sehr erstarkt und beeinträchtigen das korporative Element.

Der Gesetzgeber wandte dieses Institut des Bruchteilseigentums daher zu Recht n i c h t auf die Vereinigung i. S. des Art. 9 I und II GG an (1).

b. Die Beachtung des Interessenabwägungsprinzips

Der Gesetzgeber muß auch im Koordinationsverhältnis der Vereinsgrundrechte das verfassungsimmanente Prinzip der G ü t e r a b w ä g u n g als Element der Wesensgehaltsgarantie beachten. Ergibt sich dabei, wie es die Regel sein wird, aus der Verfassung kein Rangunterschied der grundrechtlich geschützten Freiheitssphären, so ist von der Gleichwertigkeit derselben auszugehen. Das bedeutet, daß der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Zivilrechtsordnung eine weit größere Dispositionsfreiheit genießt, als bei den gefahrabwehrenden Grenzen.

c. Die allgemeine Rechtsfähigkeit als Beispiel für die Beachtung des Wesensgehalts der Vereinsgrundrechte bei ihrer institutionellen Ausgestaltung

aa) Die Bedeutung des Regelcharakters der Vereinsgrundrechte

Wie aus Art. 19 III GG n i c h t gefolgert werden darf, daß "alles, was zwischen den (rechtsfähigen)"natürlichen Personen" und den (rechtsfähigen) juristischen Personen seinen Standort hat" (2), schlechthin nicht grundrechtsfähig ist (3), so wäre es auch falsch, diese Bestimmung als Beweis dafür heranzuziehen, daß der Gesetzgeber freie Hand bei der Verleihung der allgemeinen Rechtsfähigkeit habe (4).

Zumindest eine globale und nicht abdingbare Anwendung dieses Instituts auf die Vereinstypen würde den Regelcharakter der Vereinsgrundrechte verletzen.
MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 13.
Wie MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 13, auch BVerfGE 3,S. 383 (391).
Art. 19 III GG kommt nur deklaratorische Bedeutung zu, vgl. oben § 7. Er will nur das schon aus Art. 9 I GG ermittelte Ergebnis unterstreichen, daß auch Vereinigungen grundrechtsfähig sind, die allgemeine Rechtsfähigkeit besitzen. Eine Ableitung der Grundrechtsfähigkeit aus der allgemeinen Rechtsfähigkeit wäre dagegen eine Verdrehung unserer Rechtsordnung und ein Verstoß gegen Art. 1 III GG. Während die Grundrechtsfähigkeit dem Gesetzgeber vorgegeben ist, wurde das Institut der allgemeinen Rechtsfähigkeit vom einfachen Gesetzgeber geschaffen. Die schlechte Formulierung des Art. 19 III GG verführt allerdings leicht zu der verfehlten "zivilistischen" Argumentation. Dieser unterliegt insbesondere RÜFNER, z.B. S. 267.
Vgl. dazu RAMM, S. 28, Fußn. 14.

Das verfassungsrechtliche Gebot zur institutionellen Ausgestaltung der Grundrechte erweist sich hier zugleich als Grenze für die gesetzgeberischen Eingriffe (1). Der Gesetzgeber darf die grundrechtlichen Freiheitssphären auch bei Gleichwertigkeit der kollidierenden Grundrechte nicht unter Berufung auf zivilrechtliche Wertvorstellungen soweit begrenzen, daß ihnen keine Regelfunktion mehr zukommt.
Für die Vereinsgrundrechte bedeutet dies, daß der Gesetzgeber die institutionelle Ausgestaltung so vornehmen muß, daß neben dem in jedem Vereinsgrundrecht enthaltenen individualrechtlichen Wertgehalt der spezifische Wertgehalt des Vereinsgrundrechts sich (2) in der Privatrechtsordnung nicht nur als A u s n a h m e e r s c h e i n u n g realisieren läßt.

Um eine Aussage über dieses Institut der Rechtsfähigkeit machen zu können, muß ein kurzer Blick auf die Individualgrundrechte geworfen werden. Das a l l g e m e i n e Institut, das der Gesetzgeber zur Verwirklichung ihrer Rechtsgehalte in der Rechtsordnung geschaffen hat, ist die sog. " a l l g e m e i n e R e c h t s f ä h i g k e i t " (3). Als die R e c h t s e i g e n s c h a f t des p o t e n t i e l l e n D ü r f e n s " (4) ermöglicht sie den Individuen, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Sie ergibt sich unmittelbar aus dem Menschenwürdegehalt der Grundrechte (5). Von ihr sind die speziellen Fähigkeiten des " a k t u e l l e n K ö n n e n s " (6), wie etwa die Handlungs-, Geschäfts- und Parteifähigkeit, zu unterscheiden (7).

---

1) HÄBERLE, S. 182.
2) Nämlich deren "überschießendes" Wirkungspotential.
3) Vgl. § 1 BGB.
4) MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 17 (im Original nicht gesperrt) und h.M.; A.A. FABRICIUS, S. 36 f, 43 ff, der in ihn auch das Element des "aktuellen Handeln-Könnens" aufnimmt.
5) MAUNZ-DÜRIG, Art. 1 I, Rdn. 19, Fußn. 2; Zitat von WESTERMANN "Der Satz von der Rechtsfähigkeit des Menschen.... erkennt nu etwas an, das schon vor oder außerrechtlich gegeben ist, nämlich den Menschen in seiner Würde".
6) MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 17, (im Original nicht gesperrt).
7) Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 1 I Rdn. 19, Fußn. 2.

Die allgemeine Rechtsfähigkeit, wie sie die herrschende Meinung versteht, sagt als solche noch nichts über die tatsächlichen aktuellen Fähigkeiten aus, bestimmte Rechte (1) innehaben und ausüben zu können.

Diese Feststellungen sind auch für die Frage der institutionellen Ausgestaltung der Vereinsgrundrechte von Bedeutung. Die Anwendung des Instituts der allgemeinen Rechtsfähigkeit auf Vereinigungen bedeutet nämlich gleichzeitig die volle Realisierbarkeit der Vereinsgrundrechte in der Privatrechtsordnung. Dazu führt folgende Überlegung:
Die Institute, die die Eigenschaften des a k t u e l l e n K ö n n e n s verkörpern (2), stehen den Individuen zu oder müssen jedenfalls vom Gesetzgeber dann verliehen werden (3), wenn sie vom Individuum - nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters - in eigener Verantwortung selbständig wahrgenommen werden können.
Bei den Vereinigungen bedeutet dagegen die Anwendung der allgemeinen Rechtsfähigkeit immer auch Innehabung all derjenigen Institute des aktuellen Könnens, die ihrem Wesen nach von Vereinigungen überhaupt wahrgenommen werden können. Ihre aktuellen rechtlichen Eigenschaften können nicht erst anwachsen, sie sind schon v o n d e r V e r e i n s g r ü n d u n g a n vollzählig vorhanden.
Damit gelingt es den Vereinigungen als Grundrechtsträgern, mittels des Instituts der a l l g e m e i n e n R e c h t s f ä h i g k e i t ihre Vereinsgrundrechte am vollkommensten in die Privatrechtsordnung einfließen zu lassen.
Das grundrechtlich geschützte, besondere "Kräfte- und Wirkungspotential" (4) der Vereinsgrundrechte entspringt aus der Zweckbindung ursprünglich isolierter subjektiver Rechte der einzelnen Vereinsmitglieder. Diese tatsächliche Wirkungsmacht der Vereinigungen bedeutet nicht, daß die Vereinigungen durch die Erlangung der Grundrechtsfähigkeit vom Grundgesetz als "überindividuelles Lebewesen" (5), als "ethische Personen" oder "personengleiche Lebewesen" (6) anerkannt würden. Ebensowenig handelt es sich um eine Fiktion

---

Z.B. wachsen die Geschäftsfähigkeit, Ehefähigkeit, Wahlfähigkeit etc. erst allmählich oder ab einem vom einfachen Gesetzgeber festgelegten Zeitpunkt an zu.
Z.B. Geschäfts-, Ehe-, religiöse Entscheidungsfähigkeit etc. Was zu aktuellen Diskrepanzen führen kann: z.B. die Problematik der "Wahlfähigkeit" ab 21 Jahren bei gleichzeitiger "Wehrfähigkeit" ab 18 Jahren.
Vgl. oben § 10, 1.
Vgl. im einzelnen LARENZ, AT, S. 104.
So die Theorie der realen Verbandspersönlichkeit bei der allgemeinen Rechtsfähigkeit. Hauptvertreter: von GIERKE, Deutsches Privatrecht I, S. 470. Nach ihm verfügt der Verband über eine Verbandseele und einen Verbandskörper; GIERKE, a.a.O., S. 474.

des Verfassungsgebers, der nach seinem G u t d ü n k e n Vereinigungen Grundrechtsfähigkeit zuerkennen (1) könnte. Vereinsgrundrechte wollen vielmehr der unbestreitbaren "so logischen Realität" (2) Rechnung tragen, daß das Wirken in Gemeinschaft sich nicht in der bloßen Summierung individue ler Freiheitsbetätigungen erschöpft (3). Diese "Wirkensein höherer Art" (4) nur grundrechtlich zu gewährleisten, ohne gleichzeitig ihre Verwirklichung in der Rechtsordnung durc ausgestaltende Normen mit zu garantieren, ließe den besond ren Wertgehalt der Vereinsgrundrechte zu einer akademische Spielerei entarten.
Tatsächlich hat der einfache Gesetzgeber die spezifischen Wertgehalte der Vereinsgrundrechte in unterschiedlicher In tensität in die Rechtsordnung einfließen lassen. Dadurch k nen sich "...aus dem Miteinander der Mitglieder und dem dauernden Wirken der Organe bestimmte gleichbleibende Ziel setzungen, Willensimpulse und Verhaltensweisen herausbilde und - selbst im Wechsel der Personen, die sie jeweils ver wirklichen - erhalten, solange eben d i e s e r Verband besteht" (5). Die grundrechtlichen Freiheiten der einzelne Individuen werden durch diesen freiwilligen Zusammenschluß zu einer Vereinigung zweckdienlich begrenzt, um durch Aus richtung und Bündelung einen höheren Wirkungsgrad zu erzie len. Das Miteinander der Vereinsmitglieder, die Dialektik ihrer Interessen, das Konzert ihrer Meinungen, die Bünde lung ihrer finanziellen Kräfte (6) trifft sich, wie bereit früher erörtert (7), in einer Synthese der Zielsetzungen und Verhaltensweisen. Die Zweckbindung der in die Vereini gung eingebrachten Vermögenswerte ermöglicht so eine der Individualgrundrechte. Diese Wertsteigerung wird verfas sungsrechtlich durch die Vereinsgrundrechte gesichert.

---

1) Vgl. die Fiktionstheorie bei der allgem. Rechtsfähigkeit des Zivilrechts. Hauptvertreter: SAVIGNY und BIERLING. Dazu LARENZ, AT, S. 104: Der Gesetzgeber könnte nach dieser Theorie auch "Erdsatelliten oder dem Mond" allgemeine Rechtsfähigkeit verleihen.
2) LARENZ, AT, S. 106.
3) LARENZ, AT, S. 106, Fußn. 1.
4) D.h., das Wirkungspotential ist möglichst groß.
5) LARENZ, AT, S. 106, Fußn. 1.
6) Die größere Kapitalbasis bedeutet z. B. größere Kreditwürdigkeit, Ausweitung der Produktion, umfangreichere Investitionen usw. Vgl. im einzelnen oben § 10, 1.
7) Vgl. oben § 10, 1.

Je s t ä r k e r die Zweckbindung des Vermögens ist, das die Vereinsmitglieder zur gemeinsamen Interessenwahrnehmung bereitstellen, um so v o l l k o m m e n e r wird dieser besondere Wertgehalt der wirtschaftlichen Vereinsgrundrechte in der Privatrechtsordnung gewahrt.
Die intensivste Zweckbindung bewirkt in unserer Rechtsordnung, ebenso wie bei den Individuen, die Anwendung des Instituts der a l l g e m e i n e n R e c h t s f ä h i g k e i t. Als sog. "juristische Person" ermöglicht sie den Vereinigungen eine strikte Trennung zwischen dem Vereinsvermögen und dem Privatvermögen der Vereinsmitglieder. Ersteres wird völlig verselbständigt und dadurch vom Mitgliederwechsel unabhängig. Die Vereinigung ist in einem solchen Falle selbst Träger von Rechten und Adressat von Pflichten und wird dadurch zum: "Mittelpunkt eines eigenen Rechtskreises" (1).

Aber auch die ideellen Vereinsgrundrechte, wie insbesondere die Meinungsäußerungs-, Presse- und Religionsfreiheit werden durch das Institut der juristischen Person (2) am umfassendsten gewährleistet (3). Man braucht dabei nur an den großen Kreis der rechtsfähigen Interessenverbände zu denken (4).
Die Wahrung dieser ideellen Vereinsgrundrechte vermag in einer Zweckbindung besonders wirksam zu geschehen, die die Vereinigung von Zahl und Individualität der Vereinsmitglieder und damit vom Mitgliederwechsel weitgehend abstrahiert. Auch die ideellen Vereinsgrundrechte werden also durch das Fortbestehen der Vereinigung als selbständige organisatorische Einheit in Form der juristischen Person am besten gewährleistet.
Wenn daneben auch der Typus des nicht rechtsfähigen Vereins solche Realisierungen der ideellen Vereinsgrundrechte aufzuweisen vermag(5), so nur deshalb, weil die Rechtsentwicklung die Zweckbindung beim nichtrechtsfähigen Verein an die des rechtsfähigen Vereins nahezu angeglichen hat (6). Wie der rechtsfähige Verein, ist er, vom Wechsel der Mitglieder unabhängig, Inhaber eines eigenen Namenrechtes, und das Vereinsvermögen ist von dem der Vereinsmitglieder als Sondervermögen zur gesamten Hand getrennt. Die Vereinigung selbst kann

---

Vgl. LARENZ, AT, S. 103.
Insbes. durch den Idealverein.
Zu denken ist etwa: an die Publikation von Meinungen, die Interessenvertretung durch Aufrufe an die Öffentlichkeit, die Unterhaltung von Kontaktstellen am Sitz der Regierung usw.
Vgl. z.B. den BDI; die Heimatvertriebenenverbände und die Bauernverbände bestehen in der Rechtsform des eingetragenen Vereins.
LARENZ, AT, S. 104, der auf die Wirkungsmacht der Gewerkschaften hinweist, die zum größten Teil "nicht einmal" rechtsfähige Vereine sind.
Vgl. LARENZ, AT, S. 109 f. Gewerkschafts-Urteil: BGHZ 42, S. 210.

zwar keinen Gesamtwillen bilden (1), die Einheitlichkeit und Kontinuität der Willensbildung (2) wird aber durch die Vereinsorgane hergestellt, die die Dialektik der Meinungen der Vereinsmitglieder entfalten, in einer Synthese verschmelzen und als "Willen der Vereinigung" äußern.

Die Äußerung des "Vereinswillens" vollzieht sich, da die Vereinigung selbst nicht handlungsfähig ist, über die Vereinsorgane. Der Verein handelt d u r c h s i e. Die zivilrechtlichen Folgen dieser Handlung treffen aber grundsätzlich die Vereinigung selbst (3).

Das Vereinsrecht der Meinungsäußerungsfreiheit wird durch die juristische Person nur dann in einer, dem Wesensgehalt gemäßen Weise zivilrechtlich gewährleistet, wenn der Gesetzgeber die Vereinstypen so ausgestaltet, daß das einzelne Vereinsmitglied sich mit einer "vom Willen der Mehrheit getragenen Meinungsäußerung abfinden" (4), nicht aber dem Willen e i n e s "Führers" t o t a l und unabdingbar ausliefern muß. Eine Gestaltung der Vereinstypen, die das einzelne Vereinsmitglied bei a l l e n Vereinigungen mit allgemeiner Rechtsfähigkeit einer solchen Willensunterwerfung zwingend aussetzen wollte, wäre wegen Verstoßes gegen den Wesensgehalt des Vereinsgrundrechts der Meinungsäußerungsfreiheit verfassungswidrig, weil die von der Verfassung gewährleistete k o r p o r a t i v e Wahrnehmung der Meinungsfreiheit grundsätzlich an eine S y n t h e s e der Einzelmeinungen der Vereinsmitglieder anknüpfen muß, während es sich sonst um eine, als korporativ k a s c h i e r t e Ausübung eines "monopolisierten" I n d i v i d u a l grundrechts der Meinungsfreiheit handeln würde, die das Vereinsgrundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit in seiner Regelfunktion antasten würde (5). Es ist also bei der Begrenzung gleichrangiger Vereinsgrundrechte im Koordinationsverhältnis immer zu beachten, daß dabei keinesfalls gegen den Wesensgehalt verstoßen werden darf (6).

---

1) Ebensowenig wie sie ihn nach außen in Erscheinung treten lassen kann. Siehe dazu gleich anschließend.
2) LARENZ, AT, S. 106.
3) Vgl. LARENZ, AT, S. 107.
4) RÜFNER, AöR, 89 (1964), S. 294.
5) Es gäbe dann keine effektive Möglichkeit mehr, die Meinungsfreiheit a l s V e r e i n s g r u n d r e c h t wahrzunehmen.
6) Vgl. dazu auch im folgenden.

Diese Sicherung der Vereinsgrundrechte geht jedem anderen, bei der Ausgestaltung der Grundrechte in der Drittrichtung in der Regel zulässigen und sogar notwendigen, sachlichen und privatrechtlichen Interesse für eine Begrenzung der Vereinsrechte vor.

Auch verfahrensrechtlich wird der den Vereinsgrundrechten innewohnende besondere Wertgehalt mit der Verleihung der allgemeinen Rechtsfähigkeit am besten gesichert (1). Der Gesetzgeber knüpft bei der Frage nach der zivilprozessualen Parteifähigkeit an die allgemeine Rechtsfähigkeit an. Dadurch wird der Vereinigung nicht nur größere Mobilität verliehen, sondern es ist bei Vereinigungen mit großer Mitgliederzahl der einzig gangbare Weg (2), um den besonderen Wertgehalt des Vereinsgrundrechts verfahrensrechtlich zu realisieren.

bb. Die Bedeutung des Interessenabwägungsprinzips

Im Gegensatz zu Art. 9 I GG enthielt die entsprechende Bestimmung der Vereinigungsfreiheit in Art. 124 II WV das ausdrückliche Verbot das Institut der allgemeinen Rechtsfähigkeit einer Verneinung mit der Begründung zu versagen, sie verfolge einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck. Daneben enthielt sie noch das Gebot, jeder Vereinigung den Erwerb der allgemeinen Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts freizustellen (3).
Das Grundgesetz hat diese detaillierte Bestimmung nicht mehr in den Text des Art. 9 I GG aufgenommen. Daraus darf aber nach allgemeiner Meinung (4) nicht der Schluß gezogen werden, daß der einfache Gesetzgeber bei der institutionellen Ausgestaltung der Vereinsgrundrechte nunmehr gegen diese Grundsätze verstoßen dürfe. Der Gesetzgeber könnte sonst unter Verletzung des Interessenabwägungsprinzips (5) die Vereinsgrundrechte begrenzen, indem er ihre volle Verwirklichung im Privatrecht durch Vorenthaltung oder Entzug des Instituts der allgemeinen Rechtsfähigkeit mindern würde, so etwa, wenn er einer Vereinigung die Rechtsfähigkeit wegen ihrer unbequemen politischen Meinungsäußerung entzöge. Daß diesen Überlegungen durchaus praktische Bedeutung zukommt, zeigen die Bestimmungen der §§ 43 I BGB, 62 GmbHG, 396 AktG a.F., 81 GenG und 81 VAG.

---

1) Vgl. § 50 I ZPO. Vgl. die Rechtssprechung zur aktiven Parteifähigkeit von Gewerkschaften: BGHZ 42, S. 210.
2) Vgl. oben § 10.
3) Art. 124 WV.
4) Vgl. RÜFNER, AöR 89 (1964), S. 290, Fußn. 116. Diese Bestimmung des Art. 124 II WV sei auch in Art. 9 I GG materiell enthalten. Ebenso v.MANGOLDT-KLEIN, S. 321.
5) Es würde sich nämlich nicht mehr um privatrechtliche Interessen, sondern um eigene staatliche Interessen mit niedrigerem verfassungsrechtlichem Wertgehalt handeln.

Danach kann den genannten Vereinigungen die a l l g e - m e i n e R e c h t s f ä h i g k e i t entzogen und damit ihre Auflösung angeordnet werden (1), wenn sie das "Gemeinwohl" gefährden.
Dieses Erfordernis der "Gefährdung des Gemeinwohls" ist, ab gesehen von der Problematik, die sich schon aus einer begrifflichen Unbestimmtheit ergibt (2), insoweit verfassungswidrig und daher verfassungskonform zu beschränken, als de Gesetzgeber dadurch staatliche Interessen zur Begrenzung de Vereinsgrundrechte ins Spiel bringen kann, die von niedrigerem verfassungsrechtlichen Rang sind, als die Vereinsgrundrechte (3).

Als Ergebnis ist somit festzustellen, daß das Grundgesetz dem Gesetzgeber bei dessen institutioneller Ausgestaltung d Vereinsgrundrechte im Koordinationsverhältnis war deren Grundrechtsfähigkeit vorgibt, es aber im einzelnen dem Gesetzgeber überläßt, wie er die Vereinsgrundrechte in die allgemeine Rechtsordnung integriert (4).

cc. Die Gewährleistung des Wesensgehalts der Vereinsgrundrechte durch das Institut der Gesamthand

Unsere Rechtsordnung versagt den Regelcharakter für die wirtschaftlichen Vereinsgrundrechte vielfach dadurch, daß sie große Kapitalsummen als Voraussetzung für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereinigungen verlangt (5).

---

1) Der Entzug der allgemeinen Rechtsfähigkeit führt nach herrsch der Meinung zur Auflösung bzw. Abwicklung der Vereinigung, vgl. LARENZ, AT, S. 198.
2) Vgl. dazu allgemein MAUNZ-DÜRIG, Art. 5, Rdn. 262 ff.
3) Wenn STAUDINGER, AT, S. 302, meint: "Die Frage der Rechtsform eines Vereins darf daher unter Art. 9 GG nur nach privatrechtlichen Gesichtspunkten entschieden werden", und darau die Verfassungswidrigkeit des § 43 I BGB ableiten, so ist dem also nur mit der Einschränkung beizupflichten, daß es ausnahmsweise auch staatliche Interessen gibt, die zu einem Entzug der allgemeinen Rechtsfähigkeit führen dürfen. So bei Ver stoß gegen Art. 9 II GG.
4) Selbstverständlich darf er auch dann die allgemeine Rechtsfähigkeit versagen, wenn die Vereinigung gegen höherwertige Interessen i. S. des Art. 9 II GG verstößt.
5) § 6 AktG, § 5 GmbHG.

Damit werden diese Vereinstypen von der Seite der Vereins b i l d u n g s f r e i h e i t (1) so sehr begrenzt, daß sie tatsächlich nur mehr von einer relativ geringen Zahl von Vereinigungen wahrgenommen werden können, den durch sie gewährleisteten Grundrechten also ein Ausnahmecharakter zukommt (2). Jedenfalls kommt dem Vereinsgrundrecht auf wirtschaftliche Betätigung durch die Gewährleistung der großen Kapitalvereine allein noch kein Regelcharakter zu. Der besondere, überschießende Wertgehalt des Vereinsgrundrechts auf wirtschaftliche Betätigung wäre durch die institutionelle Ausgestaltung des Gesetzgebers in seinem objektiven Gehalt (3) verletzt, wenn er nicht durch ein anderes Institut gewährleistet worden wäre.
Dieses andere Institut ist die Gesamthand, die auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung findet (4). Es muß daher geprüft werden, ob das I n s t i t u t d e r G e s a m t h a n d die Vereinsgrundrechte in der Privatrechtsordnung im ausreichenden Maße realisiert und damit zur Erhaltung des Wesensgehaltes des Vereinsgrundrechts auf wirtschaftliche Betätigung beizutragen vermag.
Bei den Vereinigungen ohne allgemeine Rechtsfähigkeit wird der grundrechtlich geschützte besondere wertgehalt der Vereinsgrundrechte in wesentlich schwächerem Maße verwirklicht als bei den juristischen Personen. Bei ersteren steht nur den Vereinsmitgliedern das Institut der allgemeinen Rechtsfähigkeit zu. Damit würden aber die Vereinsgrundrechte nur als Individualgrundrechte in die Privatrechtsordnung transformiert.
Nun ist zu beachten, daß der Wesensgehalt der V e r e i n s g r u n d r e c h t e nicht erst dann verletzt ist, wenn der Wesensgehalt der entsprechenden I n d i v i d u a l g r u n d r e c h t e in der Privatrechtsordnung beseitigt würde. Er ist vielmehr auch dann beeinträchtigt, wenn der b e s o n d e r e Wertgehalt der V e r e i n s g r u n d r e c h t e in der Privatrechtsordnung nicht mehr als objektive Wertnorm der Verfassung beachtet wird, d.h. wenn er nicht mehr von der Mehrheit der Vereinigungen realisiert werden kann.

So wird etwa das Vereinsgrundrecht auf Eigentum, das zweifellos als eines der bedeutungsvollsten Vereinsgrundrechte angesehen werden kann (5), in seinem besonderen Wertgehalt erst

---

1) Vgl. unten § 22.
2) Vgl. LEHMANN, S. 102, 205, 280, zum zahlenmäßigen Verhältnis der Kapitalgesellschaften zu den Handelsgesellschaften.
3) Der Regelcharakter als Element des Wesensgehaltes.
4) Vgl. § 105 II HGB.
5) Selbstverständlich ist der Wesensgehalt der Vereinsgrundrechte auch dann verletzt, wenn der der Individualgrundrechte nicht mehr gewährleistet wäre.

dann vollkommen in der Privatrechtsordnung entfaltet, wenn das Vermögen der Vereinigung von dem der Vereinsmitglieder völlig getrennt ist und die Vereinigung a l s j u r i s t i s c h e P e r s o n selbst Träger von Eigentumsrechten sein kann. Es wird zum bloßen Individualgrundrecht degradiert, wenn nichts mehr von dem überschießenden Wirkungspotential des Vereinsgrundrechts der Eigentumsfreiheit übrig bleibt (1). Die institutionelle Ausgestaltung durch den Gesetzgeber würde also jedenfalls dann nicht mehr als ein Beitrag zur Sicherung des Wesensgehalts des Vereinsgrundrechts der Eigentumsfreiheit angesehen werden können, wenn den Vereinsmitgliedern das Eigentumsrecht i n F o r m u n d I n h a l t v o l l z u s t ü n d e . Es würde nämlich dann kein Unterschied mehr zwischen dem I n d i v i d u a l grundrecht und dem V e r e i n s grundrecht auf Eigentum bestehen.

Trotz der Rechtsträgerschaft der Vereinsmitglieder werden aber auch durch das Institut der Gesamthand die Vereinsgrundrechte in ihrem besonderen Wirkungspotential gewährleistet. Nach diesem Institut sind nämlich Träger der Eigentumsrechte, Forderungen und sonstiger Herrschaftsrechte die Gesellschafter nur in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit (2). Das Vereinsmitglied darf nicht über einzelne Gegenstände und seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen verfügen (3). Der einzelne Gesellschafter und seine Gläubiger sind nicht zu Verfügungen und Pfändungen des Sondervermögens zum Nachteil der anderen Gesellschafter befugt (4). Kein Gesellschafter hat einen Anspruch auf Teilung des Gesamthandvermögens, solange die Gesellschaft besteht (5). Daß das gesamthänderisch gebundene Eigentum formal dem einzelnen Gesellschaftsmitglied

---

1) D.h. der den objektiven Wertgehalt der Eigentumsfreiheit als Individualgrundrecht überschießende Wertgehalt des Vereinsgrundrechts entfällt.
2) § 718 I BGB.
3) § 719 I BGB.
4) LARENZ, SchuldR II, S. 300.
5) § 719 I BGB.

zusteht (1), "ist weitgehend bloße Form ohne Inhalt" (2).

Daraus erhellt, daß die Verwirklichung des besonderen Wertgehalts der Vereinsgrundrechte in der Privatrechtsordnung den Gesetzgeber n i c h t in allen Fällen zur Anwendung des Instituts der allgemeinen Rechtsfähigkeit zwingt. Er ist vielmehr befugt, unter Beachtung der Wesensgehaltsgarantie der Vereinsgrundrechte, das Institut der allgemeinen Rechtsfähigkeit aus privatrechtlichen Gründen (3) oder wegen eines mindestens gleichwertigen Interesses des Staates oder der Allgemeinheit (4) auf Vereinigungen nicht anzuwenden.

) Allgemeine Rechtsfähigkeit, vgl. FABRICIUS, S. 136.

) FABRICIUS, S. 36 ff und 43 ff, führt dies als Beispiel für seine These an, daß unter der "allgemeinen Rechtsfähigkeit" nicht nur eine "Rechtseigenschaft des potentiellen Dürfens" - so MAUNZ-DÜRIG, Art. 19 III, Rdn. 17 - sondern auch das Element des "Handeln-Könnens" - FABRICIUS S. 36 ff, 43 ff -, also die Handlungsfähigkeit, in sie aufgenommen wird. Damit käme auch diesen Vereinigungen wenigstens Teilrechtsfähigkeit zu. Sie sind insoweit rechtsfähige Zuordnungssubjekte, als der Gesetzgeber ihnen aktuelle Betätigungsbereiche ausdrücklich zuordnet; vgl. FABRICIUS, S. 139. Es kann und muß hier dahingestellt bleiben, ob diese Theorie von FABRICIUS (im Ergebnis: Einbeziehung der Handlungsfähigkeit in die allgemeine Rechtsfähigkeit) Zustimmung verdient. Vgl. dazu die kritische Auseinandersetzung bei LARENZ, AT. S. 129 ff. Entscheidend ist für die vorliegende Arbeit nur, daß FABRICIUS die f o r m a l - k o n s t r u k t i v e Bedeutung der allgem. Rechtsfähigkeit der Vereinsmitglieder bei den Vereinigungen ohne allgemeine Rechtsfähigkeit darlegt. Die allgemeine Rechtsfähigkeit der Vereinsmitglieder wird bei diesen Vereinigungen mit Gesamthandcharakter weitgehend bedeutungslos.

) Der ausschlaggebende zivilrechtliche Grund für die Anwendung des Instituts der allgemeinen Rechtsfähigkeit nur auf einen Teil der Vereinigungen hängt mit der Entscheidung des Gesetzgebers zusammen, aus wirtschaftspolitischen Gründen die Haftung der juristischen Personen auf das Vereinsvermögen zu beschränken und damit einen Durchgriff auf das Vermögen der einzelnen Vereinsmitglieder zu untersagen. Die großen Kapitalvereine sind für unser gegenwärtiges Wirtschaftssystem von hervorragender Bedeutung, sie erfüllen ausgesprochen volkswirtschaftliche Funktionen. Indem der Gesetzgeber ihnen allgemeine Rechtsfähigkeit verlieh, durchbrach er den für Individuen geltenden Grundsatz, daß der wirtschaftliche Nutznießer u n b e s c h r ä n k t haftet. Um einen gewissen Ausgleich bei der Kollision dieser beiden gesetzlichen Grundprinzipien herbeizuführen, schuf der Gesetzgeber für alle überwiegend wirtschaftlich tätigen rechtsfähigen Vereinigungen eine Reihe von Normativbestimmungen, die die Sicherung eines gewissen Mindestkapitals dieser Vereinigungen zum Schutze der Vereinsgläubiger anordnen (FABRICIUS, S. 86). Die Anwendung des Instituts der allgemeinen Rechtsfähigkeit auf Vereinigungen richtet sich damit nach der H a f t u n g s s i c h e r u n g (FABRICIUS, S. 86). Es handelt sich

1) also um eine sachgemäße privatrechtliche Motivierung, wenn de Gesetzgeber das Institut der allgemeinen Rechtsfähigkeit eine Vereinigung von einer gewissen Haftungssumme abhängig macht. den Gesellschaften des Handelsrechts hatte der Gesetzgeber au eine besondere Sicherung des Gesellschaftsvermögens zum Schut der Vereinsgläubiger verzichtet und ihnen daher zulässigerwei versagt. Dem Gesetzgeber wäre es wegen der Verknüpfung des In stituts der allgemeinen Rechtsfähigkeit mit der Bereitstellun eines Sicherungskapitals bei wirtschaftlichen Vereinigungen untersagt, a l l e n wirtschaftlichen Vereinigungen allgemeine Rechtsfähigkeit zu verleihen. Damit wäre nämlich die Bi dung von wirtschaftlichen Vereinigungen in einem von der Verfassung nicht mehr gedeckten Maße beschränkt. Vgl. dazu näher die Ausführungen zur Vereinsbildungsfreiheit unten im 3. Abschnitt.

2) Hierbei handelt es sich um solche Interessen, die durch die institutionelle Ausgestaltung z u s ä t z l i c h verletzt würden und daher einer zusätzlichen Begrenzung zur Gefahrenabwehr bedürfen. Da sie aber durch die institutionelle Ausgestaltung ausgelöst wird, handelt es sich hier um i n s t i t u t s b e d i n g t e Grenzen, vgl. oben §5.

Jedes Vereinsgrundrecht wird so m i n d e s t e n s i n e i n e m Vereinstyp in seiner Regelfunktion geschützt und damit in seinem Wesensgehalt gesichert.

Hat der Gesetzgeber, soweit ersichtlich, weder das Interessenabwägungsprinzip, noch den Regelcharakter eines Vereinsgrundrechts verletzt, so bleibt im folgenden noch zu prüfen, ob etwa durch eine der s p e z i f i s c h bei der institutionellen Ausgestaltung auftretenden Gefahren, wie die Verletzung der historisch gewachsenen Grundstruktur der Vereinstypen, die Mißachtung des Willkürverbots oder die Reglementierung der Freiheitssphäre (1), eine Verletzung der Vereinsgrundrechte eingetreten sein könnte.

3. Bindung des Gesetzgebers an eine Grundstruktur der Vereinstypen

Die institutionelle Ausgestaltung knüpft häufig an einen von der Rechtsentwicklung überkommenen Begriffsinhalt des Grundrechts an. So ist etwa der Inhalt des Grundrechts der Eigentumsfreiheit weitgehend von dem einfachen Gesetzgeber "materialisiert" worden (2).
Ebenso beruht das Grundrecht der Ehe als Verfassungsinstitut auf gewissen traditionell christlich-abendländischen Wertvorstellungen, die der Gesetzgeber bei der institutionellen Ausgestaltung dieses Freiheitsrechts in die allgemeine Rechtsordnung einfügte. Diese Grundstruktur stützt sich z.B. bei dem Grundrecht auf Ehe insbesondere auf die Ehebegründung durch Vertrag, auf den Grundsatz der Monogamie, die Verpflichtung der ehelichen Lebensgemeinschaft sowie auch das grundsätzliche Bekenntnis zur Beendigung der Ehe allein durch den Tod (3).
In gleicher Weise knüpft der Verfassungsgeber bei dem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit an den geschichtlich gewachsenen Vereinsbegriff an (4). Bei der Frage nach der Bindung des Gesetzgebers an diesen phänotypischen Gehalt der Vereinigungsfreiheit stellt sich das Problem, ob die T y p i s i e r u n g der Vereinigung in einer Vielzahl von Rechtsformen deren Fundamentalstrukturen v e r f a s s u n g s r e c h t l i c h nach Art und Zahl festlegt oder ob der einfache Gesetzgeber hier, lediglich unter Beachtung der Wesensgehaltsgarantie, beliebige neue Vereinstypen aufstellen und traditionelle beseitigen darf.

Vgl. dazu oben § 5.
STAUDINGER, Bd. III/1 , S. 358: Sie hat "eine Ausfüllung erfahren, durch die wenigstens im abendländischen Kulturkreis herrschende Vorstellung von Privateigentum und Vertragsfreiheit als den Grundlagen der Gesellschaftsordnung".
GERNHUBER, S. 31, der diese Strukturelemente in der Verfassung vorgezeichnet sieht.
HÄBERLE, S. 172.

Den Ansatzpunkt zur Lösung dieser Frage scheint der Wortlaut des Art. 9 I GG selbst zu liefern. Die Verfassung gewährleistet durch ihn das Recht zur Bildung von "Vereinen und Gesellschaften" und legt dadurch die Vermutung nahe, daß die Verfassung den Gesetzgeber zumindest auf diese Zweiteilung d Vereinstypen festlegen wollte. Es bedarf aber noch einer näh ren Überprüfung des Willens des Verfassungsgebers, ob er dam wirklich an die zivilrechtlichen Begriffe von Vereinigungen und Gesellschaften anknüpfen und diese Unterscheidung verfas sungsrechtlich verankern wollte.

Die Unterscheidung zwischen Vereinen und Gesellschaften ist aus Art. 124 I 1 der Weimarer Verfassung in das Grundgesetz übernommen worden. Der damalige Verfassungsgeber wollte klar stellen. daß nicht nur die Vereine i. S. des BGB unter die Vereinigungsfreiheit fallen sollten. Er wollte "jede Erörterung darüber abschneiden, ob auch eine Personenvereinigung juristisch ein Verein ist" (1). Nur zu diesem klarstellenden Zweck knüpfte er an die zivilrechtliche Unterscheidung zwischen Vereinen und Gesellschaften an (2).
Auch die Übernahme dieser Formulierung in Art. 9 I GG läßt nirgends die Absicht deutlich werden, daß der Grundgesetzgeber irgendwelche zivilrechtlichen Unterscheidungen zwische Vereinstypen dadurch in den Rang von Verfassungsrecht erhebe wollte. Die Formulierung ist "alternativ" zu verstehen (3), sie will letztlich nur verhindern, daß der Gesetzgeber unter Berufung auf die im Privatrecht übliche terminologische Unte scheidung zwischen Vereins- und Gesellschaftstypen letzterer den verfassungsrechtlichen Schutz der Vereinigungsfreiheit vorenthalten kann.

Dennoch hat die bestehende Vielzahl von Vereinstypen einen gewissen Wert für die kollektive Interessenwahrnehmung.
Sie stellt einen stabilisierenden Faktor in unserer Rechtsor nung dar und bindet den einfachen Gesetzgeber insoweit, als er von dieser einmal geschaffenen Struktur von Vereinstypen nicht ohne sachlichen Grund abweichen darf.

---

1) DELIUS, Grundrechte, S. 157.
2) Vgl. LEHMANN, Ausführungen zu der Unterscheidung zwischen Vereinen und Gesellschaften, S. 12 f.
3) SCHNORR, S. 66.

4. Grob sachwidrige (willkürliche) Begrenzung der Vereinsgrundrechte im Koordinationsverhältnis

Trotz des umfangreichen Spielraums, der dem Gesetzgeber unter der Beachtung des Wesensgehaltes der Grundrechte im Koordinationsverhältnis verbleibt (1), darf seine ausgestaltende Tätigkeit nicht grob sachwidrig und willkürlich erscheinen. Das gebietet das in Art. 3 GG verankerte Willkürverbot mit Verfassungsrang (2). Dadurch wird der gesetzgeberische E r m e s s e n s s p i e l r a u m gewissen E r m e s s e n s s c h r a n k e n unterworfen (3). Der Gesetzgeber darf sich nicht in Widerspruch zu dem schon im Zivilrecht positivierten Normen als Bewertungsmaßstab setzen. Die Privatrechtsordnung muß einen sachgemäßen Grund für die Bewertung und damit die Ausgestaltung und Begrenzung der Vereinsgrundrechte im Koordinationsverhältnis liefern. Nur dadurch wird sichergestellt, daß er seine, ihm von der Verfassung eingeräumte, Freiheit bei der institutionellen Ausgestaltung der Vereinsgrundrechte, nicht zur Verfolgung solcher etatistischer Interessen mißbraucht, die ihm bei der Begrenzung der Grundrechte im subordinationsrechtlichen Bereich versagt wären.
Seine ausgestaltende Tätigkeit ermächtigt ihn nicht nur zur Bereitstellung neuer und Beseitigung traditioneller Vereinstypen (4), sondern z. B. auch zu ihrer inhaltlichen Veränderung durch Anpassung an neue wirtschaftliche oder sozialpolitische Ziele (5).
Durch diese Offenheit für neue Strömungen wird die Verfassung weitgehend davor bewahrt, das Opfer eines bestimmten Standes der sich wandelnden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Auffassung zu werden. Ebenso besteht für den Gesetzgeber keine verfassungsrechtliche Verpflichtung, eine bestimmte Zahl und Art (6) von Vereinstypen zur Verfügung zu stellen.
Die Verfassung bindet ihn an keine Detailregelung (7). Sein Ausgestaltungsauftrag bezieht sich nur ganz allgemein darauf, "für typische Erscheinungsformen genereller, vom Einzelfall losgelöster Lebenstatbestände" (8) eine Anzahl von Vereinstypen bereitzustellen. Die Zahl der Vereinstypen wird sich also sinnvollerweise an den tatsächlichen Bedürfnissen orientieren.

) Vgl. oben § 16, 2, b.
) Vgl. BVerfGE 3, S. 58 (135 f); HESSE, § 12, II, 3; MAUNZ-DÜRIG, Art. 20, Rdn. 118.
) Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 20, Rdn. 117.
) Vgl. etwa die Angleichung der Vereinstypen im Rahmen der EWG.
) So bezweckte die Aktienrechtsreform u.a. eine breitere Streuung der Aktien.
) Einhellige Meinung: ANSCHÜTZ, Verfassung, Art. 124, Bem. 1; BVerwGE 1, S. 184; FÜßLEIN, Grundrechte, S. 431; v.MANGOLDT-KLEIN, S. 320; v. MÜNCH, Art. 9, Rdn. 42; SCHNORR, S. 66; SEIFERT, DÖV 1962, S. 409; 1954, S. 353.
) HÄBERLE, S. 195.
) PAULICK, S. 14.

Besonders regelhaften Realtypen kollektiven Sozialverhalt
werden Vereinstypen als überindividuelle, objektive Ordnu
gebilde zur Verfügung gestellt (1). Aus ihnen können von
Interessierten dann je nach den "rechtlichen, wirtschaftl
betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Gegebenheiten"
jenigen ausgewählt werden, "die zur Verwirklichung ihrer
ressen im einzelnen Falle am zweckmäßigsten erscheinen" (

Gegen den Grundsatz, daß die Vereinsgrundrechte auch im B
reich des Koordinationsverhältnisses nicht sachwidrig be-
grenzt werden dürfen, hat der Gesetzgeber, soweit ersicht
bei keinem Vereinstyp verstoßen.

So ist etwa die Bestimmung des Genossenschaftsgesetzes (3
daß die wirtschaftliche Betätigung der Genossen nur zur F
derung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder z
lässig ist, durch das Interesse der Genossenschaftsmitgli
der an einer solchen speziellen Zwecksetzung sachlich ger
fertigt.
Dem rechtsfähigen Verein als Vereinstyp ist sogar jede wi
schaftliche Betätigung versagt, zumindest soweit sie eine
"Hauptzweck" der Vereinigung darstellt (4). Die Rechtfert
gung hierfür liegt in dem vom Gesetzgeber im Zivilrecht
aufgestellten Prinzip, daß die Verleihung der allgemeinen
Rechtsfähigkeit an eine Vereinigung mit einer Haftungsbe-
schränkung auf das Vereinsvermögen verbunden ist. Um ande
seits den ebenfalls vom Gesetzgeber entwickelten wirtscha
politischen Grundsatz der unbeschränkten Haftung des Nutz
nießers aufrechterhalten zu können, hat er als Äquivalenz
für die Durchbrechung dieses Grundsatzes bei juristischen
Personen eine besondere Sicherung bezüglich der Aufbringu
und Erhaltung der Kapitalgrundlagen angeordnet (5).
Ebenso ist es etwa durch den Gedanken des Gläubigerschutz
sachlich gerechtfertigt, die Personenvereinigungen, welch
die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der
Gegenseitigkeit betreiben wollen, auf die Rechtsformen de
VVaG oder der AG zu beschränken und ähnliche Kautelen für
Betätigung einer Vereinigung als Bausparkasse (6), als Hy
theken- und als Schiffsbank (6) vorzusehen.

---

1) Für ideelle Zwecke, z.B. der rechtsfähige Verein, für große
wirtschaftliche Kapitalien, die AG und die GmbH.
2) PAULICK, S. 17.
Von Bedeutung für die Wahl sind z.B. Kapitalbeschaffung, Ha
Zwecksetzung und Gegenstand des Unternehmens und steuerrecht
liche Gesichtspunkte.
3) § 1 GenG.
4) §§ 21, 43 I BGB.
5) Vgl. §§ 1 I 2; 23 III 3 AktG, §§ 7 II, 19, 30 GmbHG, §§ 7,
Ziff. 1,2,4,25,33a,53,105,119,134 GenG. Die Höhe der Haftun
summe kann vom Gesetzgeber ebenfalls weitgehendst frei fest
gelegt werden.
6) §§ 14, 133 VAG, § 1 Hypotheken-BankG, §§ 1,2 SchiffsbankG.

Als hypothetische Beispiele für eine grob sachwidrige und damit verfassungswidrige institutionelle Beschränkung der Vereinsgrundrechte bei den einzelnen Vereinstypen wäre in erster Linie an eine Begrenzung der in Art. 5 I 1 GG gewährleisteten Informationsfreiheit (1) zu denken. Hier lassen sich aus der andersartigen zivilrechtlichen Interessenlage bei den Vereinigungen k e i n e s a c h l i c h e n Gründe finden, die eine stärkere institutsbedingte Begrenzung dieses Vereinsgrundrechts im Koordinationsverhältnis rechtfertigen würden (2). Dasselbe muß auch für die Vereinsgrundrechte auf Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis gelten.
In allen diesen Fällen sind bei den Vereinsgrundrechten im Koordinationsverhältnis nur solche Grenzen zulässig, die auch für die entsprechenden Individualgrundrechte Geltung besitzen. Die besondere zivilrechtliche Interessenstruktur bei den Vereinigungen rechtfertigt nur dann zusätzliche institutionelle Begrenzungen der Vereinsgrundrechte, wenn sie durch den besonderen Vereinszweck ausgelöst werden. So wäre es etwa zulässig, das Vereinsgrundrecht der Meinungsäußerung bei den Genossenschaften auf den Bereich ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu beschränken (3) und auch bei anderen Vereinigungen dürfte die Meinungsfreiheit auf die jeweiligen satzungsmäßigen Zwecke beschränkt werden. Eine v ö l l i g e Versagung der Meinungsäußerung für einen bestimmten Vereinstyp, analog etwa der Versagung der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit beim rechtsfähigen Verein, wäre dagegen verfassungswidrig. Obwohl nämlich der R e g e l c h a r a k t e r der Meinungsfreiheit und damit ihr Wesensgehalt n i c h t angetastet wäre, weil die a n d e r e n Vereinstypen ihren Regelcharakter gewährleisten würden (4), könnte der Gesetzgeber wohl auch im Koordinationsverhältnis keine sachlichen Gründe anführen, die

---

RÜFNER, AöR 89 (1964) S. 299.
Vgl. RÜFNER, er gelangt hier zum selben Ergebnis, AöR 89 (1964), S. 299 und 305. Er begründet dies damit, daß diese Freiheiten "keinen Bezug", "keine Beziehung" zu dem gesetzlichen bzw. satzungsmäßig umschriebenen Tätigkeitsfeld der Vereinigungen aufweisen würden. Das bedeutet im Kern dasselbe wie eine grob sachwidrige, willkürliche und damit grundlose institutionelle Begrenzung dieses Vereinsgrundrechts einer Vereinstype. Der "fehlende Grund" ist der f e h l e n d e b e s o n d e r e S a c h b e z u g, der eine zusätzliche institutionelle Begrenzung der Vereinsgrundrechte rechtfertigen würde.
Vgl. RÜFNER, AöR 89 (1964), S. 293.
Vgl. oben § 16, 2, a, aa.

sich aus der besonderen Interessenstruktur der Vereinigung herleiten und die eine Beseitigung der Meinungsäußerungsfreiheit rechtfertigen würden (1).

Insgesamt gesehen, stellt das Verbot der grob sachwidrigen, d.h. der nicht durch die zivilrechtliche Interessenkonstellationen gebotenen institutionellen Begrenzung aber nur eine s c h w a c h e Bindung dar, die dem Gesetzgeber einen sehr erheblichen Spielraum beläßt und sich auf die Überwachung der Einhaltung äußerster Grenzen beschränkt (2).

5. Das R e g l e m e n t i e r u n g s v e r b o t und die Vereinsgrundrechte

Die Ausgestaltung der Vereinsgrundrechte durch den Gesetzgeber sichert und festigt die in den Vereinstypen gewährleisteten Freiheitsbereiche. Sie schafft gleichsam die Kondensationskerne, an denen die amorphen normlosen Freiheitssphären auskristallisieren und so Gestalt annehmen können. Andererseits ermöglicht diese Tätigkeit (3) ein tiefes Eindringen des Gesetzgebers in die Freiheitsbereiche.
Sie eröffnet ihm einen Zugang, der dazu führen kann, daß der Staat die Vereinsgrundrechte reguliert und ihren Gebrauch schematisiert. Eine solchermaßen vom Staat produzierte Freiheit vermag der Vielfalt menschlichen Wirkens, insbesondere den schöpferischen Impulsen des Individuums, nicht genügend Raum zu belassen. Freiheit, wie sie in den Grundrechten geschützt wird, ist immer auch s p o n t a n e , k o n t u r l o s e , s c h ö p f e r i s c h e F r e i h e i t, d.h. sie muß sich der Bändigung in einem institutionellen Normengeflecht letztlich doch entziehen können. Der Mensch darf vom Gesetzgeber nicht nur in seiner Rolle als soziales Wesen (4) "erfaßt" und sein typisches Verhalten schablonenhaft in Normen gegossen werden. Er verwirklicht seine Persönlichkeit zu einem wesentlichen Teil auch in seiner Individualität (4). Eine Gesetzgebung, die sich bei aller Notwendigkeit institutioneller Ausgestaltung dieser Erkenntnis entzieht, gängelt und zerstört damit letztlich die Freiheit.

---

1) Das Ergebnis ist dasselbe, auch wenn man die Grundrechte nur "über die Generalklauseln" des Zivilrechts in das Koordinationsverhältnis einfließen läßt; auch dann geht es letztlich um die Abwägung von Grundrechten· vgl. oben § 3, 3 und MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 13, Fußn. 1.
2) Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 20, Rdn. 118, S. 52.
3) Eine ebensolche Gefahr ergibt sich bei der Vereinsbildungsfreiheit: Begrenzung durch die Vereinstypen und durch die Normativbestimmungen; vgl. unten § 22.
4) Der Mensch in seiner Sozialität: vgl. dazu insgesamt MAIHOFER vom Sinn menschlicher Ordnung. Zum "Rollen-Dasein" des Menschen; auch MAIHOFER, Menschenwürde, S. 50 ff: Der Mensch in seiner Humanität, Sozialität und Singularität.

Einer solchen, gerade in den Massendemokratien mit ihrem Zwang zur Typisierung und Uniformierung immer stärkeren Anfälligkeit für eine Entartung der institutionellen Ausgestaltung muß durch die Bewußtmachung dieser Gefahr entgegengewirkt werden. Aus der so notwendigen R e g e l f u n k t i o n der Freiheit darf keine R e g l e m e n t i e r u n g der Freiheit werden.
Der Gesetzgeber ist nur zu einer sehr d o s i e r t e n Ausgestaltung berufen, indem er zur besseren Realisierung des grundrechtlichen Freiheitsgehalts die ständig wiederkehrenden sozialen Verhaltensweisen als typische Verhaltensmuster in die Rechtsordnung einfügt, ohne diese Schablonen in zu großer Quantität und zu detailliert vorzufabrizieren und die individuelle Verschiedenartigkeit des Freiheitsgebrauchs zu beengen.
Der Wert grundrechtlicher Freiheitsverbürgungen erweist sich nämlich nicht zuletzt auch in d e m M a ß d e r T o l e r a n z, das der Staat dem "nicht konformistischen" Außenseiter und seinem oftmals auch "irrationalen" Freiheitsgebrauch entgegenbringt. Dieser leistet geradezu Pionierarbeit, indem er durch seine schöpferische Tätigkeit die Freiheitssphären ständig neu belebt, entfaltet und für die anderen nachzuvollziehenden prototypische Verhaltensmuster erschließt.

Die Gefahr der Reglementierung kann für die Vereinsgrundrechte einmal bei der Realisierung ihres spezifischen Wertgehaltes als Vereinsgrundrechte, zum anderen aber auch schon im zugrundeliegenden individualrechtlichen Freiheitsgehalt auftreten, an dem jedes Vereinsgrundrecht teil hat (1). Der spezifische Wertgehalt der Vereinsgrundrechte wird dabei durch alle Faktoren mitbestimmt, die die korporative Interessenbetätigung betreffen. Dazu zählen vor allem: die Institute der allgemeinen Rechtsfähigkeit und der Gesamthand, das Einstimmigkeits- und Mehrheitsprinzip für die Willensbildung der Vereinigungen (2), die Vorschriften für die Erhaltung eines Sicherungskapitals (3) sowie die Besteuerungs- und Bilanzierungsvorschriften.
Ein Blick auf die institutionelle Ausgestaltung d i e s e s besonderen Wertgehaltes der Vereinsgrundrechte in der Privatrechtsordnung zeigt, daß der Gesetzgeber den Vereinsmitgliedern einen genügend weiten Spielraum belassen hat.
So sind etwa die Bestimmungen der §§ 705 ff BGB fast durchwegs abdingbar. Für die Existenz einer solchen Gesellschaft

---

) Z.B. liegt der spezifische Wertgehalt des Vereinsgrundrechts der Eigentumsfreiheit in dem größeren Wirkungspotential, das aus der gesamthänderischen Bindung des Vermögens der Vereinsmitglieder bzw. aus der völligen Vermögensseparierung bei den juristischen Personen resultiert.
) Vgl. LARENZ, AT, S. 98 ff.
) Es ist für die Wirkungsmacht der wirtschaftlichen Vereinsgrundrechte von großer Bedeutung, ob der Gesetzgeber z.B. das Vereinskapital oder die Personenzahl auf ein Maximum festlegt.

genügt es letztlich, wenn eine auch nur lose Gemeinschafts-organisation besteht, "die den Gesellschaftswillen verkörpert und jedem Beteiligten gewisse Einwirkung und Kontrollmöglichkeiten gibt" (1). So kann also z.B. statt Einstimmigkeit (2) das Mehrheitsprinzip oder an Stelle der Auflösung einer Gesellschaft bei Tod eines Gesellschafters das Fortbestehen der Gesellschaft vereinbart werden (3). Ebenso ist für die Entwicklung des Vereins die Art und Weise der Realisierung der Vereinsgrundrechte in der Privatrechtsordnung durch die freie Ausgestaltung der Vereinssatzung weitgehend gewährleistet (4).

Auch die Typenreihen, die von der BGB-Gesellschaft und dem nicht rechtsfähigen Verein zu den Handelsgesellschaften des HGB und den Kapitalgesellschaften führen, belassen den Vereinsmitgliedern noch genügend Raum für eine differenzierte Verwirklichung des korporativen Wirkungspotentials in der Rechtsordnung.
Der Gesetzgeber hat bei letzteren zwar die Dispositionsfreiheit in größerem Maße beschränkt, um die dabei verstärkt auftretenden Interessenkonflikte auszugleichen, von einer Reglementierung der Vereinsgrundrechte kann man aber auch bei diesen Vereinstypen nicht sprechen (5). Die gesetzlich vorgeschriebenen Institute, wie die allgemeine Rechtsfähigkeit und das Mehrheitsprinzip, bestimmen auch bei ihnen nur eine G e n e r a l l i n i e , ohne die Vereinsmitglieder der Möglichkeit zu berauben, die korporative Zweckbindung in einem gewissen Spektralbereich zu verstärken oder zu schwächen (6). Zudem gewährleistet eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen die verlustlose Umwandlung eines Vereinstyps in einen anderen und damit die Umstrukturierung der spezifischen Wirkungsqualität der Vereinsgrundrechte (7).
Neben dem Reglementierungsverbot, das dem besonderen Wesensgehalt der Vereinsgrundrechte zugute kommt, muß der Gesetzgeber natürlich auch bezüglich des individualrechtlichen Elements der Vereinsgrundrechte auf eine Durchnormierung verzichten.

---

1) Vgl. LARENZ, Schuldrecht, II, S. 302 ff und BGHZ, NJW 1951, S. 308.
2) LARENZ, AT, S. 100 und § 709 I BGB.
3) § 727 I BGB.
4) Es gilt die "Vereinsautonomie".
5) Vgl. aber jetzt die Pläne zu einer Reform des GmbH-Rechts (Süddeutsche Zeitung vom Januar 1970, S. 17). Dagegen wenden Spitzenverbände der Wirtschaft ein, der Referentenentwurf enge die Gestaltungsfreiheit des GmbH-Rechts zu sehr ein, er lasse die Rechtsform der GmbH erstarren und schränke durch die Erhöhung des GmbH-Mindeskapitals von 20.000,-- auf 50.000,-- DM die Anwendungsmöglichkeiten dieses Vereinstypes zu sehr ein.
6) Z.B. Festlegung einer bestimmten qualifizierten Mehrheit bei Vereinsbeschlüssen.
7) Vgl.§ 1 I Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften, §§ 362 ff AktienG.

Es wäre daher z. B. unzulässig, wenn der Gesetzgeber das Vereinsgrundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit auf bestimmte, ihm etwa besonders genehme Meinungen p o s i t i v festlegen würde. Schon das Individualgrundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit (1) verbietet eine solche p o s i t i v e Festlegung.
Die Vielfalt der Meinungsäußerung kann vom Gesetzgeber immer n u r n e g a t i v begrenzt werden, d. h. der Gesetzgeber darf nur solche Meinungsäußerungen verbieten, die nicht mehr durch die Wesensgehaltsgarantie dieses Grundrechts gedeckt sind. Eine darüber hinausgehende Festlegung bedeutet eine verfassungswidrige Begrenzung der Meinungsfreiheit. Sie behält ihren verfassungswidrigen Charakter dann auch für den Fall bei, daß das Individualgrundrecht der Meinungsfreiheit korporativ als Vereinsgrundrecht (2) ausgeübt wird.

6. Die institutionelle Begrenzung der Vereinsgrundrechte als Sekundäreffekt der institutionellen Ausgestaltung anderer Freiheitsbereiche

Die institutionelle Ausgestaltung der Vereinsgrundrechte ist durch die Bereitstellung der verschiedenen Vereinstypen noch nicht erschöpft. Die gesetzgeberische Tätigkeit kann auch noch auf andere Weise zu einer institutsbedingten Begrenzung der Vereinsgrundrechte führen.
So sind die Vereinsgrundrechte, ähnlich wie bei den gefahrabwehrenden Grenzen, m i n d e s t e n s d e n s e l b e n institutsbedingten Grenzen unterworfen, wie sie vom Gesetzgeber zur institutionellen Ausgestaltung der jeweiligen Individualgrundrechte geschaffen wurden. So gilt etwa die Eigentumsfreiheit des Art. 14 GG auch für Vereinigungen in derselben institutionellen Ausgestaltung, die das Eigentum durch das Sachenrecht des bürgerlichen Gesetzbuches gefunden hat. Ebenso ist z. B. auch die Vertragsfreiheit, wie sie in den Vorschriften des BGB ihre Konkretisierung fand, für das entsprechende Vereinsgrundrecht auf Vertragsfreiheit maßgebend. In allen Fällen wird die institutsbedingte Begrenzung auch der entsprechenden Vereinsgrundrechte übernommen.

---

1) Art. 5 I GG.
2) Art. 5 I GG i. V. mit Art. 9 I GG.

Zweiter Abschnitt

Die Grenzen der Vereinsbestandsgarantie

§ 17 Allgemeines

Die teleologische Interpretation des grundrechtlichen Schutze der Vereinsbildungsfreiheit führte neben der Einbeziehung der Vereinsbetätigung in den Grundrechtsschutz auch dazu, eine grundrechtliche Garantie der Vereinigung auf ihre Existenz anzunehmen (1). Dieser Schutz der Vereinigung als Grundrechts subjekt umfaßt die Vereinigung in ihrer Funktionsfähigkeit ur ihrem Mitgliederbestand (2).

Ihren Schutzzweck kann die Vereinsbestandsgarantie nur dann voll erfüllen, wenn sie auch den Bestand der Vereinigung in Gestalt des jeweiligen, institutionell ausgestalteten Vereins typs vor willkürlichen Eingriffen schützt. Die institutionell Ausgestaltung wäre ein Danaergeschenk, würde man sich mit SCHNORR (3) auf den Standpunkt stellen, daß der Bestand der Vereinigung durch den Entzug einer bestimmten Rechtsform deshalb nicht berührt sei, weil der Verein die Möglichkeit habe auf andere Rechtsformen auszuweichen. Auch die institutsbedingte Begrenzung der Vereinsbestandsgarantie steht vielmehr wie die der Vereinsgrundrechte unter dem Schutz der Wesensgehaltsgarantie (4).

§ 18 Die gefahrabwehrenden Grenzen der Vereinsbestandsgarantie

1. Allgemeines

Die Verletzung der allgemeinen (5) gefahrabwehrenden Grenzen d Vereinsgrundrechte kann, wie gezeigt (6), neben den Strafen un Sicherungsmaßnahmen gegenüber den im Einzelfall tätig werdende Vereinsmitgliedern als u n m i t t e l b a r e Sanktion gege die Vereinigung Geldbußen und andere Sicherungsmaßnahmen auslö sen. Soweit sich die Sicherungsmaßnahmen als Grenzen der Vereinsgrundrechte auswirken, wurden sie bereits erörtert (7). Hi soll deshalb nur das Vereinsverbot als u n m i t t e l b a r Maßnahme gegen die Vereins b e s t a n d s g a r a n t i e un tersucht werden (8), das, wie oben (8) bereits dargelegt, mittelbar auch eine totale Begrenzung der Vereinsbetätigung und damit der Vereinsgrundrechte bewirkt.

---

1) Vgl. oben § 12.
2) V. MÜNCH, Rdn. 47; SCHNORR, S. 41 f.
3) a.a.O., S. 41/42.
4) Vgl. näher, unten § 19.
5) D.h. unabhängig von den einzelnen Vereinstypen für alle Verein gungen schlechthin geltend.
6) Vgl. oben § 15, 4.
7) Vgl. oben § 15, 4.
8) Vgl. oben § 13, 3.

Im Verhältnis zu allen punktuellen Sanktionen gegen die Vereinsbetätigung stellt das Vereinsverbot als generelle Maßnahme gegen die Existenz der Vereinigung den schwersten Eingriff in die Vereinigungsfreiheit dar und knüpft dementsprechend auch an schwerwiegenderen Voraussetzungen an (1).
Da es sich bei dem Vereinsverbot um eine Sicherungsmaßnahme handelt (2), kann als Maßstab nur die Gefährlichkeit angesehen werden, die die Vereinigung bei ihrer konkreten Grundrechtsbetätigung oder durch ihren Vereinszweck gegenüber den Interessen der anderen drei Interessenträger bisher gezeigt hat. Maßstab für die Gefährlichkeitsprognose ist dabei neben dem Vereinszweck die Intensität und Häufigkeit der Interessenverletzung in der konkreten historischen Situation (3). Je stärker dieser Interessenverstoß der Vereinigung anzulasten ist, umso notwendiger wird die unmittelbare Begrenzung der Vereinsbestandsgarantie durch das Vereinsverbot. Es ist immer dann - als ultima ratio - erforderlich, wenn die mittelbaren Maßnahmen gegen einzelne Vereinsmitglieder oder die unmittelbaren Sanktionen als punktuelle Maßnahmen gegen die Vereinsbetätigung nicht mehr ausreichen, um ein wirksames Gegengewicht zur Gefährlichkeit der Vereinigung zu bilden. Diese hypothetisch ermittelte Gefährlichkeit der Vereinigung muß also in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweiligen Maßnahmen stehen.

2. Die Strafgesetze i. S. des Art. 9 II GG als Grenze der Vereinsbestandsgarantie

Das Vereinsverbot kann daher, soweit es sich um der Vereinigung zurechenbare Verstöße der Vereinsmitglieder gegen strafrechtlich geschützte Interessen handelt, nicht auf jede beliebige Erfüllung eines Straftatbestandes gestützt werden. "Strafgesetze" i. S. dieser Bestimmung sind jedenfalls nur solche, die zulässigerweise die Tätigkeit der Vereinsmitglieder mit Strafe bedrohen und dadurch mittelbar die Vereinsbetätigung begrenzen (4). Aber auch von diesen Verstößen gegen Strafgesetze sind der Vereinigung nur solche zuzurechnen, d.h. lösen nur solche das Vereinsverbot aus, bei denen eine Gefährlichkeitsprognose diesen schwersten Eingriff in die Vereinigungsfreiheit rechtfertigt.
In aller Regel wird sich eine solche Gefährlichkeitsprognose auf die T ä t i g k e i t der Vereinigung (5) stützen, um von der Schwere und Häufigkeit der Interessenverletzung auf die Wahrscheinlichkeit ähnlicher Verletzungen zu schließen.

) SCHNORR, S. 108.
) Vgl. oben § 15, 4, b.
) Vgl. die ähnlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Sicherungsmaßnahme des Art. 18 GG auf Individuen. BVerfGE 11,S. 282 (283); DÜRIG, JZ 1952, S. 517; GALLWAS, S. 145; v.MANGOLDT-KLEIN, S. 531 ff.
) Vgl. dazu oben § 15, 3, a.
) Genauer natürlich: auf die der Vereinigung als eigene Tätigkeit zurechenbare Tätigkeit der Vereinsmitglieder.

Den Vereinigungen ist es dabei ebensowenig wie den Individue möglich, sich in der Sozialsphäre ohne den geringsten Versto gegen strafrechtlich geschützte Interessen anderer zu bewege So prognostizieren z. B. leichtere Einzelverstöße der Verein gung gegen Übertretung und Ordnungswidrigkeiten (1), keine solche Gefährlichkeit der Vereinigung, daß eine Begrenzung d Vereinsbestandsgarantie angezeigt wäre. Das Verhältnismäßig- keitsprinzip zwingt hier dazu, es bei den strafrechtlichen und sichernden Maßnahmen gegen die im Einzelfall für die Rechtsgutverletzung verantwortlichen Vereinsmitglieder zu be lassen. De lege ferenda war es wünschenswert, in solchen Fäl len eine u n m i t t e l b a r e Sicherungsmaßnahme gegen die Vereinigung in Form einer Geldbuße anzuordnen (2). Das i jetzt durch § 26 OwiG geschehen.
Auf diese Weise kommt es zu einer lückenlosen Skala von Maß- nahmen zur Begrenzung der Vereinigungsfreiheit.

Anders ist es freilich, wenn sich diese leichteren Interesse verstöße derart häufen, daß sie dem "Gesamtcharakter der Ver einstätigkeit" (3) das Gepräge geben. In einem solchen Fall rechtfertigt die Gefahrenintensität der Vereinigung dann auc das Vereinsverbot als den intensivsten Eingriff in die Ver- einigungsfreiheit.

Die das Vereinsverbot auslösende Gefährlichkeitsschwelle kan auch durch die S c h w e r e der Interessenverletzung über schritten werden. Bei einem der Vereinigung zurechenbaren Ve gehen wird in aller Regel, bei einem Verbrechen immer, das Ve einsverbot gerechtfertigt sein. So muß eine Vereinigung, de- ren Grundrechtsmißbrauch z.B. in einem Mordanschlag gipfelt, nicht nur die m i t t e l b a r e punktuelle Beeinträchti- gung ihrer Funktionsfähigkeit durch Bestrafung der Vereinsmi glieder, sondern die totale Verkürzung ihrer Rechtsposition durch die generelle Maßnahme des Vereinsverbots und damit di B e s e i t i g u n g a l s G r u n d r e c h t s s u b - j e k t hinnehmen.

Eine das Vereinsverbot rechtfertigende Gefahrenintensität ka auch dann gegeben sein, wenn die Interessenverletzung nicht aus der Vereinsbetätigung resultiert, sondern die Vereinigun ihren Haupt- oder Nebenzweck (4) in der Begehung strafbarer Handlungen sieht. In den meisten Fällen wird die Vereinigung freilich einen legalen Zweck als Attrappe vorschieben, um i re interessenverletzende Zielsetzung zu kaschieren. Dann be- darf es wiederum des konkreten Nachweises einer Interessen- verletzung durch die Vereinsbetätigung und einer detaillier

---

1) Man denke z.B. daran, daß sich ein Vereinsmitglied im Namen d Vereinigung zu einer Beleidigung hinreißen läßt oder die Ver- einsmitglieder bei einer turbulenten Versammlung die Nachtruh stören.
2) Vgl. dazu oben § 15, 4, b und R. SCHMITT, Verbände, S. 232.
3) Vgl. SCHNORR, S. 107.
4) Vgl. § 129 II Nr. 2 StGB, danach ist die Strafbestimmung des § 129 I StGB unanwendbar, wenn die Begehung von Straftaten nu ein Zweck oder eine Tätigkeit von "untergeordneter Bedeutung"

Prüfung der einzuleitenden staatlichen Maßnahmen, je nach dem Resultat der Gefährlichkeitsprognose.

Neben den der Vereinigung zurechenbaren Verstößen ihrer Vereinsmitglieder gegen bestimmte Strafnormen kann das Vereinsverbot und damit die Begrenzung der Vereinsbestandsgarantie auch durch strafrechtlich nicht sanktionierte Verletzungen von Interessen anderer Interessenträger ausgelöst werden. Auch hierbei muß es sich jedoch nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit um so gravierende Interessenverletzungen handeln, daß die Gefährdungsintensität ein Vereinsverbot rechtfertigt, d.h. ihr nicht mehr wirkungsvoll durch Maßnahmen gegen die Vereinsmitglieder oder unmittelbar gegen die Vereinsbetätigung begegnet werden kann.

. Die verfassungsmäßige Ordnung i. S. des Art. 9 II GG als Grenze der Vereinsbestandsgarantie

Wenn der Verfassungsgeber in Art. 9 II GG die Sanktion des Vereinsverbotes auch für den Fall angedroht hat, daß sich die Vereinigung gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet (1), dann ergibt sich aus dem vorhergehenden zunächst ganz allgemein, daß es sich ebenso wie bei den "Strafgesetzen", um b e s o n d e r s interessengefährdende Fälle von Grundrechtsmißbrauch der Vereinigung handeln muß. Für die "verfassungsmäßige Ordnung" i.S. des Art. 9 II GG erhellt daraus immerhin, daß sie nicht identisch sein kann mit der "verfassungsmäßigen Ordnung" i.S. des Art. 2 I GG, als Grenze der allgemeinen Handlungsfreiheit. Der inhaltlichen Weite dieses Grundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit korrespondiert eine weitgehende Begrenzbarkeit dieses Hauptfreiheitsrechts.
In Art. 2 I GG bedeutet "verfassungsmäßige Ordnung" daher "die verfassungsmäßige Rechtsordnung" (2), d.h. jedes formell und materiell verfassungsmäßige Gesetz (3).
Diese Inhaltsgebung ist für die "verfassungsmäßige Ordnung" i.S. des Art. 9 II GG unbrauchbar, weil eine Begrenzung der Vereinsbestandsgarantie nur als u l t i m a r a t i o bei besonderer Gefährlichkeit der Vereinigung zulässig ist. Es gilt also, den Kreis der durch die verfassungsmäßige Ordnung geschützten Interessen auf einige b e s o n d e r e h o c h - w e r t i g e Rechtsgüter zu begrenzen (4).

) In Art. 124 WV war dagegen nur der strafgesetzwidrige Zweck als Verbotsgrund genannt. Die zusätzlichen Verbotsgründe wurden aufgenommen, um ein Vereinsverbot auch dann aussprechen zu können, wenn der Vereinigung kein strafbares Verhalten ihrer Mitglieder zugerechnet werden kann. Vgl. ZINN, JÖR 1 (1951), S. 117.
) BVerfGE 6, S. 32 (37).
) BVerfGE 6, S. 32 ff; HESSE, § 12, I, 10.
) Auch rein positivistisch gesehen, wäre es unverständlich, warum der Verfassungsgeber, wenn er den weiten Umfang der verfassungsmäßigen Ordnung i. S. des Art. 2 I GG auch für Art. 9 II GG gewollt hätte, die Strafgesetze noch gesondert aufführte, obwohl sie doch schon zur "verfassungsmäßigen Ordnung" i.S. des Art. 2 I GG zählen.

Dieser Interpretation kommt entgegen, daß auch nach h.M. der Begriff "verfassungsmäßige Ordnung" im Grundgesetz n i c h t als e i n h e i t l i c h e r terminus technicus verwandt wird, sondern je nach "Normadressat" und "Normfunktion" einen anderen Inhalt aufweist (1).

Eine präzisere Begriffsbestimmung der "verfassungsmäßigen Ordnung" i.S. des Art. 9 II GG kann sich aus der engen sachlichen Nähe zu Art. 18 und Art. 21 GG ergeben, die beide dem präventiven Verfassungsschutz dienen (2). Bei vordergründiger Betrachtung dieser drei Bestimmungen scheint es allerdings verfehlt, von einer Konkordanz zu sprechen, weil Art. 18 und Art. 21 GG ihre Sanktionen nicht an die Verletzung der "verfassungsmäßigen Ordnung", sondern der "freiheitlich-demokratischen Grundordnung" knüpfen. Daran anschließend, vertrat die ältere Literatur und Rechtsprechung (3) die Ansicht, die verfassungsmäßige Ordnung i. S. des Art. 9 II GG verhalte sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung i.S. der Art. 18 und 21 GG wie ein weiter zu einem engeren Kreis. Die freiheitlich-demokratische Grundordnung umfasse nur einen Kernbereich der zur verfassungsmäßigen Grundordnung zählenden Normen, nämlich diejenigen grundlegenden verfassungsmäßigen Bestimmungen, die der staatlichen Grundordnung das freiheitlich-demokratische Gepräge geben (4).

Eine differenzierende Lösung sucht RIDDER (5). Er tritt für eine Identität der "verfassungsmäßigen Ordnung" im Sinne des Art. 9 II GG mit der "freiheitlich-demokratischen Grundordnung" ein, soweit es sich um eine Schranke der "politischen Öffentlichkeitsarbeit" der Vereinigung handelt. Der für den Fortbestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung lebenswichtige politische Prozeß, dessen einzelgrundrechtlich konstituierendes Element vor allem die politisch verstandene Meinungs-, Petitions-, Vereinigungs-, Versammlungs- und Parteifreiheit seien, würde sich nicht nur aus dem Wirken einzelner Staatsbürger und der politischen Parteien, sondern auch aus dem Wirken der politischen Vereinigungen ständig unterhalten. Alle Beiträge von diesem drei Seiten seien g l e i c h w e r t i g.

---

1) Vgl. HEEB, S. 137. So meinen etwa MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I Rdn. 1 Fußn. 2 und Art. 18 Rdn. 47 (- vgl. ebenso BVerfGE 6, S. 32; v. MANGOLDT-KLEIN, S. 182; SCHNORR, S. 108 -), es könne nicht bezweifelt werden, daß sich z.B. für die Gesetzgebung i.S. des Art. 20 III GG aus dem Begriff der "verfassungsmäßigen Ordnung" Pflichten zur Beachtung von Organisationsnormen ergeben, die den Grundrechtsträger des Art. 2 I GG als solchen gar nicht treffen können.
2) Vgl. HESSE, § 22.
3) BVerwGE 1, S. 186; v. MANGOLDT-KLEIN, S. 185.
4) So: BVerwGE 1, S. 184 (186); HEYDTE, Grundrechte, S. 488; v. MANGOLDT-KLEIN, S. 183 ff; SCHAFHEUTLE, JZ 1951, S. 612; VGH Stuttgart, BdWüVBl 1958, S. 10 (13).
5) DöV 1963, S. 325.

Die Lebensfähigkeit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung würde in zunehmendem Maße von der Aktivität der Vereine abhängen, je mehr die Bedeutung des einzelnen und der Parteien für den politischen Meinungsbildungsprozeß abnehme.
Art. 9 GG unterscheide sich von den Art. 18 und 21 GG dadurch, daß er nicht nur diese politische Öffentlichkeitsarbeit, d.h. den Einfluß auf Öffentlichkeit und Staat betreffe, sondern auch das privatisierende Vereinswesen (1). Nur insoweit werde die sachliche Nähe des Art. 9 II GG zu den Art. 18 und 21 GG unterbrochen.
Eine solche Unterscheidung wird der Tatsache nicht gerecht, daß die grundrechtlichen Betätigungen der Vereine, ebensowenig wie die der Individuen bei Art. 18 GG, in eine privilegierte Öffentlichkeitsarbeit und eine stärker begrenzte, privatrechtliche Tätigkeit gespalten werden kann. Auch in Art. 18 GG ist j e d e Tätigkeit, die bei den dort genannten Grundrechten zum Kampf gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung mißbraucht wird, verfassungswidrig, g l e i c h g ü l t i g, auf welchem Bereich sich das Individuum betätigt. Entscheidend ist allein das Z i e l dieser Tätigkeit.

Die herrschende Meinung (2) mißt daher mit Recht dieser Unterscheidung ebensowenig Bedeutung bei wie der unterschiedlichen Terminologie und Rechtsfolge der Art. 9 II, 18 und 21 GG. Sie stellt vielmehr entscheidend auf den e n g e n s a c h l i c h e n Z u s a m m e n h a n g dieser drei Bestimmungen als V e r f a s s u n g s s c h u t z t r i a s ab. Die reine Wortinterpretation besagt wenig angesichts des unbestrittenermaßen nicht einheitlichen Gebrauchs des Begriffs "verfassungsmäßige Ordnung" im Grundgesetz (3). Auch die unterschiedlichen Rechtsfolgen sprechen nicht gegen die Identität der Begriffsinhalte von "verfassungsmäßiger Ordnung" und "freiheitlich-demokratischer Grundordnung". Eine einheitliche Rechtsfolge wäre allerdings aus Gründen der Systematik wünschenswert (4), ihr Fehlen beseitigt aber nicht die unbestreitbare sachliche Nähe der genannten drei Bestimmungen.

---

1) RIDDER, DÖV 1963, S. 324/5.
2) HAMANN, Kommentar, S. 132; MAUNZ-DÜRIG, Art. 18, Rdn. 47; v. MÜNCH, Rdn. 68; OVG Rhld-Pfalz E 8, S. 52; wohl auch BVerfGE 6, S. 32 (38), wenn es unter verfassungsmäßiger Ordnung i.S. des Art. 9 II GG nur gewisse elementare Grundsätze der Verfassung ansieht; und BVerfGE 2, S. 13: Es würden im einzelnen schwierige Auslegungsfragen entstehen, namentlich, wenn man den in Art. 2 GG verwandten Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung dem Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gegenüberstellte und ihr Verhältnis zueinander nur aus dem Wortlaut mit Mitteln der Logik zu bestimmen versuchte.
3) MAUNZ-DÜRIG, Art. 18, Rdn. 47.
4) v. MÜNCH, Rdn. 69.

Als Ergebnis ist somit festzuhalten, daß der gemeinsame Zweck der Art. 9 II, 18 und 21 II GG, nämlich der p r ä v e n t i v e V e r f a s s u n g s s c h u t z, entscheidend dafür spricht, die Merkmale, die der freiheitlich-demokratischen Grundordnung das Gepräge geben, auch für die verfassungsmäßig Ordnung zu übernehmen.

Für die Ermittlung des Inhalts der "verfassungsmäßigen Ordnun bzw. der "freiheitlich-demokratischen Grundordnung" ist den B stimmungen der Art. 9 II, 18 und 21 II GG nichts zu entnehmen Wie Art. 18 GG spezielle Maßnahmen für den Fall des Mißbrauch gewisser Grundrechte in Aussicht stellt, so enthält auch Art. 9 II GG eine Sanktion für den Mißbrauch von Vereinsgrundrechten.
Aus Art. 18 GG darf nicht der Schluß gezogen werden, daß alle von ihm nicht benannten Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung mißbraucht werden dürften Art. 18 GG will nur eine Verwirkung als z u s ä t z l i c h Maßnahme bei b e s o n d e r s gefährlichen Grundrechtsmißbräuchen aussprechen. Er will einem zukünftigen Grundrechtsmißbrauch vorbeugen. Daneben unterliegt aber j e d e s Grundrecht der immanenten, nicht positivierten Grundrechtsgrenze, die einen Kampf gegen die "freiheitlich-demokratische Grundordnung" als Verstoß gegen ein höherwertiges Rechtsgut verbietet und punktuelle staatliche Maßnahmen zuläßt (1). Art. 18 GG will also nur einen b e s o n d e r s e f f e k t i v e n und p r ä v e n t i v e n Schutz gegen Feinde d freiheitlich-demokratischen Grundordnung liefern.

Ebensowenig wie Individuen die Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung mißbrauchen dürfen, ist es den Vereinen gestattet. Das ergibt sich weder au Art. 18 GG noch aus Art. 9 II GG, sondern ist ein Resultat der Interessenabwägung bei den einzelnen Vereinsgrundrechten Die freiheitlich-demokratische Grundordnung erweist sich näm lich gegenüber j e d e r Grundrechtsausübung als höherwert

Gegenüber diesem Interesse der staatlichen Gewalten müssen die Interessen des einzelnen zurückstehen. Der absolute Schu der demokratischen Fundamente des Staates entspricht der rec lichen Struktur einer demokratischen Verfassung, denn die De kratie kann sich nicht in relativistischer Weise beliebige politische Inhalte zu eigen machen, sie ruht vielmehr auf festen Anschauungen und Werten (2). Es wäre ein Widerspruch in sich, wenn der Staat als Garant der Grundrechte den Individuen die Möglichkeit einräumen würde, die Verfassung in ihren Grundzügen aus den Angeln zu heben.

---

1) Vgl. GALLWAS, S. 147.
2) Vgl. GALLWAS, S. 90.

Die Schaffung einer wehrhaften demokratischen Staatsform, wie sie ihren Kern in den Art. 1, 20, 28 und 79 III GG findet, soll den Selbstmord der Demokratie unter Berufung auf ein formales Mehrheitsprinzip verhindern (1).

Wie im ersten Teil der Arbeit gezeigt (2), steht dem nicht entgegen, daß diese Grenze in den Grundrechten nicht positiviert ist. Es handelt sich vielmehr um eine immanente Grenze a l l e r Grundrechte. Damit ist auch für Grundrechtsausübungen, die in den Interessenbereich der staatlichen Gewalten eingreifen, eine Schranke gefunden, mit deren Hilfe der durch den Wortlaut eines Grundrechts begründete Anschein einer Berechtigung als "Handeln ohne Recht" erkannt werden kann (3).

Die einzelnen Merkmale der freiheitlich-demokratischen Grundordnung lassen sich inhaltlich nur schwer positiv fassen und müssen vielfach von ihrem Gegensatz, dem totalitären Staat und seiner Gewalt- und Willkürherrschaft her expliziert werden (4), also gleichsam als Gegenbild zu der politischen Ordnung, "die wir unbedingt nicht wollen".

Das Bundesverfassungsgericht hat eine solche Explikation der "freiheitlich-demokratischen Grundordnung" (5) versucht. Es versteht darunter eine Ordnung, "die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt". Zu den grundlegenden Prinzipien seien danach mindestens zu rechnen: "Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition". Diesem Versuch einer Inhaltsbestimmung des Begriffs "freiheitliche-demokratische Grundordnung" bzw. "verfassungsmäßige Ordnung" ist in Übereinstimmung mit der Literatur zuzustimmen (6).

) SCHEUNER, Festgabe für KAUFMANN, S. 318; GALLWAS, S. 91: Mittelbar richtet sich eine Grundrechtsausübung zu Lasten der Fundamente des Grundgesetzes auch gegen die Allgemeinheit und gegen die Rechtsgenossen.
) Vgl. oben § 4.
) Vgl.GALLWAS, S. 93.
) MAIHOFER, Bl. f. d. u. i. P. 1964, S. 32. MAUNZ-DÜRIG, Art.18, Rdn. 48.
) Zu den Art. 21 II: BVerfGE 2, S. 1 (12); 5, S. 140 f, was dann auch aber für Art. 18 und 9 II GG gelten muß.
) Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 18, Rdn. 52 ff; SCHNORR, S. 108. Dabei wird als positiv-rechtlicher Anhaltspunkt auch auf § 92 StGB hingewiesen.

Bezüglich der Anforderungen, die in s u b j e k t i v e r Hinsicht an einen Verstoß gegen die "verfassungsmäßige Ordnung i. S. des Art. 9 II GG als Voraussetzung eines Vereinsverbotes zu stellen sind, liefert Art. 9 II GG schon seinem Wortlaut nach einen wichtigen Hinweis (1). Danach muß sich die Vereinigung nämlich gegen die verfassungsmäßige Ordnung " r i c h t e n". Erst wenn neben dem objektiven Interessenverstoß auch dieses subjektive Tatbestandselement erfüllt ist, ist die Grenze des betroffenen Grundrechts überschritten. Ein bloß t h e o r e t i s c h e s "In-Frage-Stellen" dieser "verfassungsmäßigen Ordnung" ist geradezu eines ihrer Wesensmerkmale und kann daher niemals gegen sie verstoßen.
Erst die k ä m p f e r i s c h - a g g r e s s i v e H a l t u n g gegen eines ihrer Elemente verletzt die höherwertigen Interessen des Staates und begrenzt die Interessen der Grundrechtsträger (2). Daher wird eine Vereinigung nicht schon deshalb gegen die Grundrechtsgrenze des "Sich-Richtens gegen die verfassungsmäßige Ordnung" verstoßen, weil sie lediglich die obersten Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung "nicht anerkennt, sie ablehnt, ihnen andere entgegensetzt" (3), wenn nur die Verfassungsänderung, soweit sie überhaupt gemäß Art. 79 III GG zulässig ist, durch eine Verfassungsreform mit verfassungs m ä ß i g e n Mitteln erfolgen soll.

---

1) In Literatur und Rechtsprechung wurde diesem subjektiven Tatbestandsmerkmal vielfach zu wenig Beachtung geschenkt. Vgl. z.B. die Arbeiten von SEEGERS und HEEB. Dagegen mit Recht MAIHOFER, Bl. f. d. u. i. P., 1964, S. 125; v. MÜNCH, Rdn. 63 ff.

2) Von Art. 18 GG unterscheidet sich Art. 9 II GG dadurch, daß das subjektive Element bei einem Verstoß grundrechtsrelevanter Betätigungen von I n d i v i d u e n gegen die verfassungsmäßige Ordnung nicht deckungsgleich ist mit einem Verstoß der V e r e i n e gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Während nach Art. 18 GG eines der dort aufgeführten Grundrechte "zum Kampfe" gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung mißbraucht werden muß, verlangt Art. 9 II GG nur "ein Sich-Richten" der Vereinigung "gegen" die verfassungsmäßige Ordnung. Damit wird schon vom Grundgesetz zum Ausdruck gebracht, daß die verfassungsmäßige Ordnung gegenüber den Vereinen eines stärkeren Schutzes bedarf, als bezüglich der Individuen. Vgl. SCHNORR, S. 111, Rdn. 18.
Der Grund hierfür muß in dem den Vereinigungen eigenen zusätzlichen Wirkungspotential gesehen werden, das zu einer starken Bedrohung der verfassungsmäßigen Ordnung auch schon bei geringeren Anforderungen an das subjektive Element führt.

3) Vgl. MAIHOFER, Bl. f. d. u. i. P., 1964, S. 125, der sich mit der Rechtsprechung zum alten § 90 a StGB und dem Begriff der "verfassungsfeindlichen Vereinigungen" auseinandersetzt.

Das auch auf Vereinigungen Anwendung findende Grundrecht der Meinungsfreiheit läßt solche kritischen Stellungnahmen nicht nur zu, sondern stellt g e r a d e auch d i e s e unter Grundrechtsschutz. Ist es doch das Wesen der freiheitlich-pluralistischen Demokratie, daß sie den Staat "nicht als bloßes Mittel zum Zweck der Verwirklichung einer einzigen, ausschließlichen und allen anderen durch ihren Totalitätsanspruch ausschließenden Ideologie begreift, sondern grundsätzlich alle Ideologien zumindest im politischen Leben Raum läßt" (1). Das muß auch für solche Meinungen gelten, die unbegründet und unwissenschaftlich sind (2).

Es kann deshalb dem BGH (3) nicht zugestimmt werden, wenn er annimmt, daß sich eine Vereinigung schon dann gegen die verfassungsmäßige Ordnung "richtet", wenn sie versucht, die Mitglieder in der beharrlichen Ablehnung der freiheitlich demokratischen Ordnung " z u b e s t ä r k e n " (4). Dem könnte erst dann beigepflichtet werden, wenn die beharrliche Ablehnung der verfassungsmäßigen Ordnung sich in einer k ä m p f e r i s c h - a g g r e s s i v e n Form äußert, indem etwa der Kampf gegen die verfassungsmäßige Ordnung propagiert wird.

Der freiheitlich-demokratische Staat darf lediglich bei einer a k u t e n G e f a h r für die freiheitlich-demokratische Grundordnung gegen eine Vereinigung vorgehen. Die bloße M ö g l i c h k e i t eines kämpferisch-aggressiven Vereinszwecks reicht nicht aus, um eine Begrenzung der Vereinsbestandsgarantie durch das Vereinsverbot zu rechtfertigen.

Der Gedanke der Völkerverständigung i. S. des Art. 9 II GG als Grenze der Vereinsbestandsgarantie

Auch für die Inhaltsbestimmung der "Gedanken der Völkerverständigung" i.S. des Art. 9 II GG muß die allgemeine Überlegung gelten, daß es sich nur um solche Interessen des Staates und der Allgemeinheit handeln kann, deren Verletzung eine so u n e r t r ä g l i c h e G e f ä h r l i c h k e i t der Vereinigung offenbart, daß ihr n u r mit dem V e r e i n s v e r b o t wirksam begegnet werden kann.

MAIHOFER, Bl. f. d. u. i. P., 1964, S. 138.
FÜßLEIN, Grundrechte, S. 437; v. MÜNCH, Rdn. 64.
BGHSt 9, S. 101; falsch auch der Bay. VGH, BayVBl , 1965, S. 172, wonach es genügen sollte, daß "Bestrebungen erkennbar sind den Geltungsanspruch der Verfassung und ihr Wertsystem moralisch zu diskreditieren.
v. MÜNCH, Rdn. 63.

Die "Gedanken der Völkerverständigung" sind im Grundgesetz nicht definiert, einige ihrer Merkmale jedoch in anderen Gru gesetzartikeln enthalten. So wird eine entsprechende Themati insbesondere in der Präambel: "dem Frieden der Welt zu diene in Art. 24 II 1 und 2 GG: "zur Wahrung des Friedens" und in Art. 26 I 1 GG: "friedliche Zusammenleben der Völker" angesprochen.
Auch die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, die über Art. 25 GG ins Bundesrecht einfließen, füllen den Gedanken der Völkerverständigung mit Inhalt.
Hierzu zählen (1) folgende fünf "Grundrechte" aller Staaten: Das Recht auf politische Unabhängigkeit, das Recht auf Selbs erhaltung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Ehre und das Recht auf Teilnahme am völkerrechtlichen Verkehr. Auch vertragliches Völkerrecht, wie das Abkommen über das Verbot von Völkermord (2) gehören hierzu.
Aus allen diesen Bestimmungen erhellt, daß dem Friedenswille der Rang eines obersten Verfassungsprinzips zukommt (3), dem im Grundgesetz grundsätzlich der Vorrang von der individuell Grundrechtsentfaltung eingeräumt ist. Auf die Grenze der Ver einsgrundrechte angewandt bedeutet dies, daß Vereine gegen d se Grundrechtsgrenze verstoßen, wenn sie z. B. in einer aggressiv-kämpferischen Weise für die Angliederung von Teile fremder Staatsgebiete eintreten (4). Auch Vereine, die den Frieden zwischen fremden Staaten zu stören versuchen oder die internationale Atmosphäre "vergiften", gehören hierher.
Aber a u c h i n n e r s t a a t l i c h e Vereinsmaßnahmen können sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten (5), wenn sie geeignet sind, Störungen des Friedens unter den Staaten auszulösen. Solcher Art wären etwa Vereine die den Rassenhaß predigen oder sich für eine Isolierung ode Rechtsminderung bestimmter rassischer, konfessioneller oder ethnischer Bevölkerungsteile einsetzen (6).

Häufig wird neben solchen Verstößen gegen den Gedanken der Völkerverständigung auch die verfassungsmäßige Ordnung oder ein Strafgesetz verletzt sein (6), und somit eine kumulative Begrenzung vorliegen, die das Vereinsverbot kumulativ rechtfertigt (7).

---

1) UNO-Deklaration von 1948, vgl. auch SCHNORR, S. 112.
2) GENOCID-Abkommen vom 9.12.1948.
3) LENGSFELD, S. 48.
4) Wobei die Frage der deutschen Ostgebiete auszuklammern ist, da deren Zugehörigkeit nach dem Potsdamer Abkommen erst in einem Friedensvertrag geregelt werden soll.
5) A.A. v. MÜNCH, Rdn. 73, im Gegensatz zu LENGSFELD, S. 49 und SCHNORR, S. 112.
6) Vgl. SCHNORR, S. 112.
7) Vgl. SCHNORR, S. 111, und 113.

Für das auch hier zu beachtende s u b j e k t i v e Element, d.h. "das Sich-Richten" gegen den Gedanken der Völkerverständigung, gelten die Ausführungen, die oben zur verfassungsmäßigen Ordnung gemacht wurden (1), entsprechend.

Im Gegensatz zu den "Strafgesetzen" i. S. des Art. 9 II GG wird es bei einer Verletzung der "verfassungsmäßigen Ordnung" oder des "Gedankens der Völkerverständigung" durch die Vereinsbetätigung i m m e r zu einem Vereinsverbot kommen (2). Die Gefährlichkeitsprognose kann sich hier auf die Verletzung solch elementarer Gemeinschaftsinteressen stützen, daß i n j e d e m F a l l das Vereinsverbot mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar ist (3).

Art. 18 GG i. V. mit § 39 II BVerfGG als Grenze der Vereinsbestandsgarantie

Nach § 39 II BVerfGG "kann" das Bundesverfassungsgericht in einem Verfahren nach Art. 18 GG "bei juristischen Personen" die Auflösung anordnen. Diese Bestimmung steht nur in scheinbarem Gegensatz zu der hier vertretenen Auffassung, die eine Anwendung des Art. 18 GG auf die Vereinigung als Grundrechtssubjekt ablehnt. Der Begriff "juristische Personen" i. S. dieser Bestimmung umfaßt nämlich auch solche Sozialgebilde, die mangels personalem oder korporativem Substrat, sie S t i f t u n g e n und E i n m a n n g e s e l l s c h a f t e n, keine Vereinigungen i. S. des Art. 9 II GG sind (4). Für dieses Sozialgebilde stellt daher auch das Vereinsverbot nach Art. 9 II GG i.V. mit dem Vereinsgesetz keine spezielle Sicherungsmaßnahme dar (5). Art. 18 GG i.V. mit § 39 BVerfGG füllen daher eine Gesetzeslücke und haben ihren "selbständigen, aber durchaus begrenzten Sinn" (6).
§ 39 II BVerfGG ist deshalb mit der hier vertretenen Auffassung vereinbar, die eine Anwendung des Art. 18 GG auf die Vereinigung i. S. des Art. 9 I und II GG ablehnt.

Vgl. oben § 18, b.
Vgl. als positivrechtlichen Hinweis § 17 VG.
Im Einzelfall kann es sich allenfalls erweisen, daß ein Vereinsverbot nicht erforderlich ist, z.B. weil die Vereinigung zu unbedeutend ist oder es opportun erscheint, sich des Mediums der politischen Auseinandersetzung zu bedienen, als autoritär verbieten.
Vgl. SCHMITT GLAESER, S. 241.
Vgl. SCHNORR, S. 70/71, der mit Recht in diesen Fällen auch eine Anwendung der Vereinsgesetze ablehnt.
SCHMITT GLAESER, S. 241, ebenso WILLMS, NJW 1964, S. 225.

6. Exkurs über die Zulässigkeit der Beschränkung der Vereinigun freiheit durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Im folgenden soll als Exkurs, an Hand der bisher gewonnenen Ergebnisse über die gefahrabwehrenden Grenzen der Vereinsbe-standsgarantie, die in der Literatur weit verbreitete Meinun (1) überprüft werden, die das "Kartellverbot" i.S. des § 1 G (2) als gefahrabwehrende Grenze der Vereinsbestandsgarantie i.S. des Art. 9 II GG rechtfertigen will.

a. Präzisierung der Problemstellung

Im Kartellrecht versucht der Gesetzgeber ganz offensichtlich den Wettbewerb und damit einen Teilbereich der ökonomischen Entfaltungsfreiheit zu schützen.

Zu diesem Zweck regelte er die dabei auftretenden Interessen-konflikte in einem institutionellen Normenkomplex. Von den sich daraus ableitenden verfassungsrechtlichen Fragen sollen im folgenden nur die erörtert werden, die sich aus den in § 1 GWB festgelegten sog. "Kartellverbot" für die Vereinigun freiheit ergeben (3). Dieses, wohl das Hauptproblem (4) bei d ganzen Fragenkomplex der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestim-mung darstellende Verhältnis hat bisher, trotz einer umfang-reichen Würdigung in der Literatur, zu keiner befriedigenden Lösung geführt.
Von der hier vertretenen Auffassung, die grundsätzlich a l l e Vereinsbetätigungen unter den Schutz der Vereinsgrund-

---

1) DÜRIG, NJW 1955, S. 729 ff (73 1/2); GIESE, NJW 1950, S. 336; E.R. HUBER, WiVerwR I, S. 390.
2) Gesetz vom 27.7.1957 BGBl. I, S. 1081.
3) Die verfassungsrechtliche Problematik des in § 1 GWB ausgesprochenen "Kartellverbots" konzentriert sich vor allem auf das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG), auf den allgemeinen Gleichheitssatz (Art.3 I G sowie auf die Vereins- und Koalitionsfreiheit (Art. 9 I und 9 III GG). Vgl. dazu die Übersicht bei RUPP, S. 187 ff. Vgl. auch BIEDENKOPF, BB 1956, S. 473 ff; BÖHM, WuW, 1956, S. 173 ff; DÜRIG, NJW 1955, S. 729 ff; GEIGER, Kartell , S. 6 ff, 11 ff; E.R. HUBER: WiVerwR I, S. 253, 388, 664 ff; MÜLLER-HENNEBERG, S. 72 ff; SEEGERS, S. 33; RASCH, ORDO IV (1951/2), 429 ff. Über diese Frage der Vereinbarkeit des Kartellverbots mit Art. 2 I GG vgl. insbes. H. MÜLLER, WuW 19 S. 734 ff.
4) DÜRIG, NJW 1955, S. 729 ff; MÜLLER-HENNEBERG, S. 75 f; SEEGERS, S. 32 ff.

rechte stellt und in Art. 9 II GG weder eine widerlegbare Vermutung für eine abschließende Grenzziehung der Vereinsbestandsgarantie noch eine solche der Vereinsbetätigung sieht, läßt sich die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Kartellverbots dahingehend präzisieren, ob § 1 GWB das Vereinsgrundrecht auf wirtschaftliche Betätigungsfreiheit (1) in zulässiger Weise begrenzt. Diese korporative wirtschaftliche Betätigung (2) ist es nämlich, die der Gesetzgeber durch das Kartellverbot (3) verhindern will.
Zunächst bedarf es aber zur näheren Fixierung des zu untersuchenden Gegenstandes einer kurzen Erklärung zu der Unterscheidung zwischen "Kartellvereinigung und Kartellbeschluß" i.S. des § 1 I 1 GWB.

Nach der Legaldefinition des § 1 I 1 GWB ist zwischen Vertragskartellen und Beschlußkartellen zu unterscheiden. Vertragskartelle entstehen durch Gesellschaftsverträge, die geeignet sind, die Erzeugung oder die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen. Bei den Beschlußkartellen ist dagegen die gesellschaftsrechtliche Bindung schon vor dem Kartellbeschluß vorhanden. Diese Unterscheidung ist für die Konsequenzen aus dem Kartellverbot wichtig. Bei dem Verstoß eines Kartellbeschlusses gegen § 1 GWB ist nämlich nur dieser Beschluß unwirksam und die Nichtbeachtung der Unwirksamkeit nach § 38 GWB als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße (4) bedroht.

Art. 2 I GG i.V. mit Art. 9 I GG.
Wie weiter unten (§ 18, 6, c) noch zu zeigen sein wird, handelt es sich nicht um eine positive wirtschaftliche Betätigung, sondern um die korporative Ausübung der negativen Wettbewerbsfreiheit als Korrelat der positiven Wettbewerbsfreiheit.
Wie aus § 1 I 1 GWB ersichtlich ist, wäre es korrekter, an Stelle des Begriffs "Kartell verbot" von einer "Kartellauflösung" zu sprechen. Es handelt sich nämlich um kein"Verbot" i. S. des Art. 9 II GG mit den im Vereinsgesetz näher präzisierten Verbotsfolgen, sondern die Kartellverträge und Kartellbeschlüsse werden lediglich "für unwirksam erklärt" und die Nichtbeachtung dieser Erklärung als Ordnungswidrigkeit nach § 38 I 1 GWB i. V. mit § 26 OwiG mit einer Geldbuße geahndet. Trotzdem soll der Begriff "Kartellverbot" hier beibehalten werden, weil er in der Literatur einen festen Platz einnimmt. Die folgende Prüfung, ob das "Kartellverbot" sich als Grenze der Vereinsbestandsgarantie rechtfertigen läßt, ist sinnvoll, weil ja ein solcher Verstoß der Kartellbetätigung, der sogar ein Vereinsverbot rechtfertigt erst recht das Kartellverbot i.S. einer bloßen Kartellauflösung legitimieren würde.
Vgl. jetzt § 26 OwiG.

Verstößt dagegen der Gesellschafts v e r t r a g gegen § 1 GWB und handelt es sich dabei um den Hauptzweck der Gesellschaft, so führt dies nach § 139 BGB, wenn nicht ausnahmsweise eine Genehmigung durch die Kartellbehörde erfolgt, zur Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrags, und es finden dann die Regeln, die für die faktische Gesellschaft entwickelt wurden, Anwendung (1). Diese Unterscheidung betrifft aber erst die s e k u n d ä r e Frage, welche weiteren Folgen aus der einmal zulässigen Begrenzung der Vereinsbetätigung zu ziehen sind. Für die hier zu untersuchende Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Kartellverbots kommt es in beiden Fällen gleichermaßen darauf an, ob es die typisch kartellmäßige Betätigung der Vereinigung zuläßt, die Vereinsgrundrechte entsprechend zu begrenzen (2). Der typische Kartellzweck ist es, durch die kollektive Monopolisierung des betroffenen Wirtschaftszweiges Macht zu bilden mit dem Ziel, unter Einsatz dieser Macht eine günstigere wirtschaftliche Lage für die beteiligten Unternehmen sicherzustellen (3). Alle anderen Kartellzwecke wie die Beseitigung eines ruinösen Wettbewerbs, Verhinderung der Unternehmenskonzentration etc. (4), treten demgegenüber in den Hintergrund.

Der Grundrechtsschutz der Vereinigungsfreiheit bezieht sich dabei nur auf die Kartelle, die auf eine gewisse D a u e r angelegt sind. Bloße Kartellvereinbarungen (5) für den Einzelfall scheiden daher in der weiteren Betrachtung aus. Die weitaus überwiegende Zahl der Kartelle ist aber für längere Zeit berechnet und genießt daher den Schutz der Vereinsgrundrechte.

b. Die gefahrabwehrenden Grenzen der Vereinsbestandsgarantie i.S. des Art. 9 II GG und das "Kartellverbot" gemäß § 1 GWB

Zur Rechtfertigung des Kartellverbots berufen sich die Befürworter der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung meistens auf Art. 9 II GG (6).

---

1) Vgl. MÜLLER-HENNEBERG, S. 165.
2) Der Wert oder Unwert der Vereinsbildungsfreiheit und der Bestandsgarantie läßt sich ja nur aus der Betätigung der zu bildenden oder schon bestehenden Vereinigung ermitteln.
3) Vgl. BIEDENKOPF, BB 1956, S. 476; SEEGERS, S. 153.
4) SEEGERS, S. 153.
5) E.R. HUBER, WiVerwR I, S. 284.
6) Vgl. DÜRIG, NJW 1955, S. 729 ff; GIESE, NJW 1950, S. 336; HUBER, WiVerwR I, S. 390; KRÜGER, KartellG, S. 25; A.A. RASCH WuW 1955, S. 667 f.

Von diesen in Art. 9 II GG gesetzten Grenzen der Vereinsgrundrechte kommen hierfür allenfalls der Verstoß gegen die "Strafgesetze" oder "das Sich-Richten gegen die verfassungsmäßige Ordnung" in Betracht. Ein Verstoß gegen den Gedanken der Völkerverständigung als typischen Zweck der Kartelle, scheidet von vorneherein aus einer ernsthaften Problemerörterung aus (1).

aa. Die "Strafgesetze" im Sinne des Art. 9 II GG als Rechtfertigung für das Kartellverbot

Strafgesetze i. S. dieser Bestimmung sind (2) nur solche, bei deren Verletzung sich eine derartige Gefährlichkeit der Vereinigung ergibt, daß punktuelle Maßnahmen nicht mehr ausreichen, um die Gefährdung der Interessen anderer Interessenträger abzuwehren, sondern ein Vereinsverbot erfordern. Der kartellmäßige Zusammenschluß wird aber weder von der Allgemeinheit noch von den Wirtschaftskreisen als ethisch makelhaft und damit als strafwürdig angesehen (3). Der Gesetzgeber hat deshalb mit Recht im GWB die kartellmäßige Betätigung nicht strafrechtlich sanktioniert (4).

bb. Die "verfassungsmäßige Ordnung" im Sinne des Art. 9 II GG als Rechtfertigung für das Kartellverbot

Das "Kartellverbot" ließe sich einmal dann rechtfertigen, wenn die kartellmäßige Betätigung gegen die "verfassungsmäßige Ordnung" i.S. des Art. 9 II GG verstoßen würde. Voraussetzung dafür wäre, daß von der verfassungsmäßigen Ordnung i.S. des Art. 9 II GG überhaupt eine bestimmte Wirtschaftsordnung als Wirtschaftsverfassung garantiert und diese die Wettbewerbsfreiheit zum objektiven Prinzip erheben würde.

Einigkeit besteht allenfalls darüber, daß die im Grundgesetz getroffenen Wertentscheidungen auch in der jeweils geltenden Wirtschaftsordnung nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

---

1) Vgl. KRÜGER, KartellG, S. 25; SEEGERS, S. 78.
2) Vgl. oben § 18, 2.
3) SEEGERS, S. 77: "Weder in der deutschen Öffentlichkeit noch in den beteiligten Wirtschaftskreisen ist bisher ein lebendiges Gefühl dafür verbreitet, daß wettbewerbsbeschränkende Verträge und Geschäftspraktiken unerlaubt und ethisch verwerflich seien". DÜRIG, NJW 1955, S. 729 ff; MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 76, 8, a, bb.
4) § 38 GWB ist auch positiv-rechtlich nur eine Ordnungswidrigkeit, vgl. § 26 OwiG.

Die positiven Aussagen über Art und Weise dieser Bedeutung d
Grundgesetzes für die Bereitstellung einer Wirtschaftsordnun
variieren dagegen zwischen den beiden äußersten Polen eines
im Grundgesetz verankerten b e s t i m m t e n W i r t -
s c h a f t s s y s t e m s (1) und einer u m f a s s e n -
d e n G e s t a l t u n g s f r e i h e i t des Gesetzge-
bers, die nur an den Grundrechten und dem Sozialstaatsprinzi
eine Grenze findet (2).

Die Annahme, das Grundgesetz entscheide sich für ein bestimm
tes Wirtschaftssystem, findet in ihm selbst keine Bestätigun
Das Grundgesetz trifft an keiner Stelle eine Grundentschei-
dung für eine Verfassung des Wirtschaftslebens (3). Wenn
NIPPERDEY (4) Art. 2 I GG als Beweis für die von ihm vertre-
tene institutionelle Garantie der sozialen Marktwirtschaft
das Grundgesetz heranziehen will, so beruht dies auf der
durch nichts gerechtfertigten Behauptung, daß gerade dem
Grundrecht der Wettbewerbsfreiheit in Verbindung mit dem
Sozialstaatsprinzip die Bedeutung von a b s o l u t e n
G r u n d s a t z n o r m e n für die Wirtschaftsverfassung
zukäme. Aus dem Grundgesetz selbst läßt sich aber gerade
k e i n Vorzugselement für die in Art. 2 I GG gewährleistet
Wettbewerbsfreiheit gegenüber anderen Grundrechten ableiten
(5).
Die Grundrechte, die fast alle für die Wirtschaftsordnung
etwas bedeuten (6), stehen durchwegs auf derselben grund-
rechtlichen Wertebene (7). Den einfachen Gesetzgeber trifft
auch hier die Aufgabe einer Ausgestaltung und Verwirklichung
der Grundrechte und Verfassungsprinzipien in der Wirtschafts
ordnung. Das bedeutet zwar eine Gefährdung grundrechtlicher
Werte durch eine etwaige staatliche Manipulation, anderer-
seits vermag die Verfassung aber nur auf diese Weise die
nötige Elastizität und Unabhängigkeit von ökonomischen Dok-
trinen zu erlangen, um sich den j e w e i l i g e n ö k o -
n o m i s c h e n G e g e b e n h e i t e n unter Erhaltun
der ihr zugrundeliegenden Wertordnung a n z u p a s s e n.

---

1) Insbesondere NIPPERDEY, WuW, 1954, S. 211.
2) So die herrschende Meinung, vgl. BVerfGE 4, S. 8 ff; 7, S. 37
ff; MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I Rdn. 44 ff; Zusammenstellung bei
HUBER, DÖV 1956, S. 101.
3) Vgl. MAUNZ, LB, S. 151; MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 44; ZACHE
Aufgaben, S. 89.
4) NIPPERDEY, Recht, Staat, Wirtschaft, S. 223 ff.
5) E.R. HUBER, WiVerwR I, S. 30 ff; MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn.5
6) ZACHER, Aufgaben, S. 97.
7) Ausnahme nur für den konkreten Einzelfall, vgl. LÜTH-Urteil,
BVerfGE 7, S. 198 (211).

Ausgestaltungs- und damit Anpassungsfreiheit des Gesetzgebers gehen Hand in Hand mit einer Dynamisierung der Verfassung, die gerade auch auf wirtschaftlichem Gebiet unerläßlich ist (1). Die Nichtentscheidung des Grundgesetzes für eine bestimmte Wirtschaftsverfassung führt aber nicht zur Irrelevanz des Grundgesetzes für den Bereich der Wirtschaft (2). Die Grundrechte und die anderen Verfassungsnormen bedeuten sehr wohl etwas für die Wirtschaftsordnung. Sie zwingen den Gesetzgeber zwar n i c h t zu einem b e s t i m m t e n Wirtschaftssystem (3) und belassen ihm dadurch einen weiten Bereich, der für eine sachgemäße Wirtschaftspolitik offensteht, andererseits darf eine solche Wirtschaftsordnung nicht den Grundrechten und Verfassungsprinzipien widersprechen (4).
Die Antworten des Grundgesetzes auf eine Herausforderung durch die sachlichen Vorgegebenheiten der Wirtschaft sind dabei vielgestaltig und lassen sich nicht zu einer "einheitlichen Grundhaltung" (5) zusammenfügen.

Die "Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes" resultiert aus der Bindung des Staates an die Grundrechte und das Sozialstaatsprinzip auch im wirtschaftlichen Bereich.
"Die Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes verwirklicht sich in der - schwer in ein System zu bringenden - Summe der Antworten, der geschriebenen und ungeschriebenen, in immer wieder anderen Konstellationen beteiligten Verfassungsnormen, auf die sich stetig erneuernde Herausforderung durch die ökonomischen Gegebenheiten und Interessen und die Probleme ihrer vorgefundenen oder angestrebten rechtlichen Ordnung" (6).
Als "Erscheinungsform der wirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit" (7) hat der Verfassungsgeber die Wettbewerbsfreiheit a l s G r u n d r e c h t garantiert, ihr aber n i c h t P r ä p o n d e r a n z (8) gegenüber den anderen

---

1) Vgl. ZACHER, Aufgaben, S. 101.
2) Es gibt keinen "verfassungsfreien Raum", so MAUNZ, LB, S. 151. Vgl. auch BIEDENKOPF, BB 1956, S. 473; BVerfGE 4, S. 17/8; 7, S. 377; KRÜGER, DB 1953, S. 565 ff; SEEGERS, S. 132; STRICKRODT, NJW 1955, S. 1700.
3) BVerfGE 4, S. 8, Leitsatz 6 (S.17 f) und BVerfGE 7, S. 377 (400).
4) BVerfGE 4, 18: "... sofern er dabei die Grundrechte beachtet".
5) MAUNZ, LB, S. 152.
6) ZACHER, Aufgaben, S. 89.
7) Art. 2 I GG, so MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 48; ZACHER, Aufgaben, S. 98: "Wirtschaftliche Freiheit erfüllt sich in letzter Steigerung erst im Wettbewerb".
8) MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 50.

Freiheitsrechten, insbesondere der Vereinigungsfreiheit und Vertragsfreiheit eingeräumt. Es besteht daher auch k e i n e P f l i c h t zum Wettbewerb (1).
Das besagt nichts anderes, als daß dem Grundrecht auf p o s i t i v e Wettbewerbsfreiheit als gleichwertiges Korrelat ein Grundrecht auf n e g a t i v e Wettbewerbsfreiheit entspricht, das die Entscheidungsfreiheit der Grundrechtsträger für einen Verzicht auf Wettbewerb gewährleistet. Dieses Recht auf Freiheit von einer Wettbewerbs p f l i c h t führt, zusammen mit dem Grundrecht auf wirtschaftliche Vertragsfreiheit zur grundsätzlichen Zulässigkeit von Kartellen (2). Die von ihnen praktizierte korporative Wettbewerbsentfaltung genießt den Schutz der negativen Wettbewerbsfreiheit als Vereinsgrundrecht. Wie es keine individuelle Wettbewerbspflicht gibt und, wegen des Grundrechtsschutzes dieser Freiheit, nicht geben darf, so ist auch die entsprechende korporative Wettbewerbsabstinenz der Kartellvereinigungen verfassungsrechtlich geschützt.
Steht somit fest, daß die "verfassungsmäßige Ordnung" i.S. des Art. 9 II GG keine Wirtschaftsverfassung garantiert, die das Wettbewerbsprinzip zum Grundsatz der Wirtschaftsordnung erhebt, so läßt sich das Kartellverbot auch nicht durch einen " a n g e b l i c h e n " Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung i. S. des Art. 9 II GG rechtfertigen.

Damit ist aber noch nicht die Unzulässigkeit des Kartellverbotes erwiesen. Der Gesetzgeber könnte seine Berechtigung hierzu nämlich aus der Abgrenzung zwischen der positiven Wettbewerbsfreiheit eines Grundrechtsträgers und der negativen Wettbewerbsfreiheit der Kartellvereinigung, also einer Abgrenzung im zivilrechtlichen Koordinationsverhältnis ableiten. Zur verfassungsmäßigen Ordnung i. S. des Art. 9 II GG zählt nämlich auch die Achtung des einen Grundrechtsträgers vor den Grundrechten des anderen (3). Diese Achtung müssen auch die Kartellvereinigungen zollen und zwar insoweit, als sie die Grundrechte nicht in ihrem Regelcharakter als Element der Wesensgehaltsgarantie beseitigen dürfen (4).

---

1) MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 49.
2) Das GWB mußte daher jedenfalls "auch von erlaubten Kartellen" ausgehen: MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 50.
3) Vgl. oben § 17.
4) Vgl. oben § 3, 3.

cc. Rechtfertigung des Kartellverbotes als Mißbrauchsgesetz

Das Kartellverbot des GWB ist eine Begrenzung der negativen Wettbewerbsfreiheit im Koordinationsverhältnis (1). Wie bereits festgestellt, besteht keine grundsätzliche Präponderanz irgendwelcher Grundrechte im Koordinationsverhältnis. Der Gesetzgeber ist aber bei dieser Gleichrangigkeit von Grundrechten befugt, innerhalb eines großen Spielraums (2), privatrechtliche Wertentscheidungen zur Abgrenzung von Interessen der Grundrechtsträger untereinander zu treffen (3).

Im GWB hat der Gesetzgeber eine solche Abwägung zwischen der negativen Wettbewerbsfreiheit der Kartellvereinigung und der positiven Wettbewerbsfreiheit anderer Grundrechtsträger getroffen (4). Diese Sozialentscheidung des Gesetzgebers (5) ist im GWB und daher im Rang u n t e r h a l b des Verfassungsrechts gefallen (6).

Als Mißbrauchsgesetz ließe sich aber auch ein solches, unterverfassungsrechtliches "Kartellverbot" nur soweit rechtfertigen, wie die korporative Wettbewerbsabstinenz den R e g e l c h a r a k t e r des Grundrechts auf positive Wettbewerbsfreiheit und damit seinen objektiven Wertgehalt beeinträchtigen. Ob das der Fall ist, läßt sich nur im konkreten Einzelfall entscheiden (7).

) Vgl. LEISNER, S. 326.
) Vgl. dazu oben § 16.
) Vgl. oben § 16, 2, b.
) RAISER, JZ 1958, S. 6: "Einen neuen Anlauf zur Bändigung privater Macht".
) Das Sozialstaatsprinzip - Art. 20 I, 8 I GG - "mit seiner Forderung nach sozialer Gerechtigkeit ermöglicht und verlangt es, dem Mißbrauch wirtschaftlicher Macht durch willkürliche Diskriminierung mit dem Gleichbehandlungsgebot entgegenzutreten"; RAISER, JZ, 1958, S. 8.
) GALLWAS, S. 47 ff.
) Dasselbe dürfte gemeint sein, wenn BIEDENKOPF, BB 1956, S. 476 unter Berufung auf GEIGER, Kartell , S. 8 von einer "durch die Kollektivierung hervorgerufenen Beschränkung" spricht, die unzumutbare Formen annehme. Jede andere Wettbewerbsabstinenz verletzt dagegen - verfassungsrechtlich gesehen - bloße wirtschaftliche Chancen und Aussichten Dritter, nicht aber deren Rechte, vgl. MÜLLER-HENNEBERG, S. 75.

Sicher ist nun ebenfalls, daß der Staat das durch die Kartell-
vereinigungen hervorgerufene Machtungleichgewicht "nicht un-
kritisch hinnehmen" darf (1), er muß ihre Macht um so mehr mi
dern, je mehr sie sich staatlicher Machtfülle nähert (2). Nic
jedes Maß an Machtungleichgewicht zwischen Grundrechtssubjek
führt aber zu einer ausreichenden Wertverschiebung zwischen
Grundrechten, um den Gesetzgeber zum Eingreifen zu verpflich-
ten.
Nur wo diese in so e k l a t a n t e m M a ß e die Freih
ten der anderen, schwächeren Grundrechtsträger mißbrauchen,
daß der W e s e n s g e h a l t a l s R e g e l f u n k -
t i o n dieser Freiheiten oder ein sonstiges höherrangiges
Verfassungsprinzip (3) verletzt werden, ist dem Gesetzgeber
verfassungsrechtliche Verpflichtung auferlegt (4), diese ob-
jektiven Verfassungswerte a u c h g e g e n ü b e r d e n
G r u n d r e c h t s t r ä g e r n zu schützen.

Mit dem GWB gelingt es dem Gesetzgeber, die wirtschaftliche
Machtstellung der Kartelle, die zu einem "notorischen Un-
gleichgewicht der Kräfte" (5) führen kann und die Wertbe-
werbsfreiheit der anderen Grundrechtsträger weitgehend lahm-
zulegen vermag, zu mäßigen. Er will in den "von Vermachtung
bedrohten Märkten" intervenieren, um die wirtschaftlichen Fr
heiten unter dem Gebot des sozialen Ausgleichs zu begrenzen.
Der Gesetzgeber darf es also gar nicht erst dazu kommen las-
sen, daß die Regelfunktion der Wettbewerbsfreiheit verletzt
wird. Auch auf Grund der Sozialstaatsklausel, die eine
"gewisse Verwandtschaft zum Gleichheitssatz" (7) aufweist,
ist er aufgefordert, ein sozialwidriges Verhalten der Grund-
rechtsträger untereinander zu verhindern (8).
Das alles ermächtigt ihn aber allenfalls zu punktuellen
Maßnahmen gegen die Vereinsbetätigung, rechtfertigt aber kei
nesfalls ein generelles Kartellverbot (9), wie es im § 1 I 1
GWB statuiert ist.

---

1) ZACHER, Aufgaben, S. 100.
2) ZACHER, Aufgaben, S. 99, Fußn. 202 a.
3) Z.B. das Sozialstaatsprinzip.
4) Art. 1 I GG.
5) RAISER, JZ 1958, S. 6.
6) RAISER, JZ 1958, S. 6.
7) GALLWAS, S. 49.
8) GALLWAS, S. 47, und MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 24.
9) Der Gesetzgeber m u ß die Kartelle zwecks Realisierung der
Sozialstaatsklausel aber nicht zur Auflösung zwingen. Er kann
ihr auch dadurch Rechnung tragen, daß er nicht das Vereins-
grundrecht auf negative Wettbewerbsfreiheit schwächt, sondern
den Kartellaußenseiter als den Schwächeren fördert.
Vgl. BIEDENKOPF, BB 1956, S. 473.

Es ließe sich also damit nur ein Mißbrauchsgesetz rechtfertigen, das den Gesetzgeber befugt, in den oben aufgezeigten Fällen die durch Kartelle hervorgerufenen Grundrechtsmißbräuche zu vereiteln. Ein "absolutes (unüberwindbares) Verbot von Kartellvereinbarungen" (1) wäre dagegen nach materiellem Verfassungsrecht ausgeschlossen.
Das Kartellverbot des § 1 I 1 GWB, das j e d e kartellmäßige Vereinsbetätigung g r u n d s ä t z l i c h für unwirksam erklärt, wäre danach also nur insoweit verfassungsmäßig, wie die Kartelle das Grundrecht der anderen Grundrechtsträger auf wirtschaftliche Betätigung so stark mißbrauchen, daß es in seinem Regelcharakter verletzt wäre. Nur in einem solchen Fall sind die Voraussetzungen für ein Verbot nach Art. 9 II GG erfüllt (2). Die grundsätzliche Unwirksamkeit a l l e r Kartellverträge und Beschlüsse, wie sie in § 1 I 1 GWB festgestellt wird, geht aber weit über eine solche Mißbrauchsbegrenzung hinaus (3).

Als Ergebnis ist daher festzuhalten, daß das Kartellverbot sich n i c h t als Sicherungsmaßnahme auf Grund einer Verletzung der gefahrabwehrenden Grenzen der Vereinsgrundrechte rechtfertigen läßt.

Dieses Ergebnis kann man auch nicht dadurch korrigieren, daß man unter verfassungsmäßiger Ordnung i.S. des Art. 9 II GG jedes formelle und materielle verfassungsmäßige Gesetz, also die verfassungsmäßige Ordnung i. S. des Art. 2 I GG, versteht. Eine solche Grundrechtsgrenze ist zwar bei der Weite des Hauptfreiheitsrechts angezeigt, bei dem Einzelgrundrecht des Art. 9 GG würde sie die differenzierte Grenzregelung in Art. 9 II GG über den Haufen werden. Die "verfassungsmäßige Ordnung" i.S. des Art. 9 II GG beschränkt sich daher auf die Kernnormen der Verfassung. Sie bedarf im Gegensatz zur verfassungsmäßigen Ordnung i. S. des Art. 2 I GG nicht nur keiner Ausgestaltung und Ergänzung durch den Gesetzgeber, eine solche Tätigkeit wäre sogar verfassungswidrig, weil die Kernnormen des Grundgesetzes nicht vom einfachen Gesetzgeber verändert werden dürfen.

MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 61, S. 52, Fußn. 1.
Wobei dann die verfahrensrechtlichen Vorschriften des VG zur Anwendung kommen.
DÜRIG, NJW 1955, S. 731/2; GEIGER, Kartell , S. 9 ff; HAMANN, Kommentar, S. 126; HUBER, WiVerwR I, S. 253, 388, 664; MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 61, S. 52, Fußn. 1. Das übersieht SEEGERS, S. 142, 158, wenn er das GWB als eine wirtschaftspolitische Entscheidung des einfachen Gesetzgebers auffaßt, die zur verfassungsmäßigen Ordnung i.S. des Art. 9 II GG gehören sollte, um dadurch das Kartellverbot zu rechtfertigen.
Vgl. SEEGERS, S. 142 ff, 158 ff, nach ihm stellt sich das GWB als eine "gewollte Ausgestaltung der wirtschaftlichen Verfassung und damit der verfassungsmäßigen Ordnung" i.S. des Art. 9 II GG dar.

Im folgenden soll nun nachgeprüft werden, inwieweit sich das "Kartellverbot" (1) durch einen Verstoß der Vereinigung gegen die sozialgestaltenden institutionellen Grenzen der Vereinsgrundrechte im Bereich der Wirtschaftsordnung rechtfertigen läßt.

c. Rechtfertigung des Kartellverbotes aus dem Auftrag an den Gesetzgeber, die grundrechtlich garantierte wirtschaftliche Freiheitssphäre institutionell in einer Wirtschaftsornung auszuformen

Gerade auf wirtschaftlichem Gebiet ist die Realisierung der in den Grundrechten verbürgten Freiheitsgehalte an die ausgestaltende Tätigkeit des einfachen Gesetzgebers verwiesen (2). Die Gleichrangigkeit der Grundrechte als Regelfall (3) und die fehlende Entscheidung des Verfassungsgebers für eine b e s t i m m t e Wirtschaftsordnung macht es, wie gezeigt, dem Staat möglich, die Wirtschaftsordnung den jeweiligen aktuellen wirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen. Damit verbürgt die Verfassung eine dynamische Entwicklung auf wirtschaftlichem Gebiet.
Die in ihr gesicherten Grundrechte und das Sozialstaatsprinzip stecken nur einen ä u ß e r s t e n Rahmen ab, der dem Gesetzgeber bei jeder institutionellen Ausgestaltung des Koordinationsverhältnisses gezogen ist. Im übrigen ist die Bestimmung der Wirtschaftsordnung vom Grundgesetz dem einfachen Gesetzgeber anvertraut (4) . Der Gesetzgeber ist also nicht nur dann zum Eingreifen in die korporative Wettbewerbsabstinenz der Kartelle berechtigt, wenn dadurch Grundrechte mißbraucht oder in ihrem Wesensgehalt beeinträchtigt würden. Er ist auch befugt, mit dem im GWB enthaltenen Kartellverbot die Entscheidung für eine bestimmte institutionelle Ausgestaltung der wirtschaftlichen Freiheit zu treffen (5). In ihr manifestiert sich der Wille des Gesetzgebers, den Wettbewerb als a u g e n b l i c k l i c h e s O r d n u n g s p r i n z i p unserer Wirtschaftsordnung zu schützen und ihn

---

1) Es sei daran erinnert, daß es sich beim sog. "Kartellverbot" eigentlich um eine "Kartellauflösung" handelt, weil die besonderen Folgen des Vereinsverbots, wie Vermögenseinziehung und Verbot der Bildung einer Ersatzorganisation, nicht angedroht sind; vgl. oben § 16, 6 a.
2) Die Grenzen der Grundrechte im Koordinationsverhältnis beeinflussen das Zivilrecht ziemlich selten; vgl. GALLWAS, S. 65.
3) Vgl. Ausführungen zur Drittwirkung, oben § 3, 3.
4) Dazu gehören: Die Regelfunktion der Grundrechte und die Interessenabwägung.
5) Vgl. SEEGERS, S. 158, der allerdings diese Ausgestaltung nicht als eine der einzelnen Grundrechte in der Privatrechtsordnung, sondern der verfassungsmäßigen Ordnung i.S. des Art. 9 II GG auffaßt.

insoweit Vorrang gegenüber dem Vereinsgrundrecht auf negative Wettbewerbsfreiheit (korporative Wettbewerbsabstinenz) einzuräumen.

Der Streit um die Vereinbarkeit des Kartellverbotes mit dem Grundrecht der Vereinigung zu korporativer Wettbewerbsabstinenz (1) geht weniger um das "Ob" dieser sozialgestaltenden Maßnahme überhaupt, als vielmehr um "die A r t u n d W e i s e, die qualitative I n t e n s i t ä t, das quantitative A u s m a ß" (2) und damit um die Vereinbarkeit mit dem Wesensgehalt der Vereinigungsfreiheit (3).
Da dies, soweit es das Interessenabwägungsprinzip betrifft, wegen der Gleichrangigkeit der kollidierenden Grundrechte zu bejahen ist (4), kann sich die folgende Untersuchung auf die Beachtung des objektiven Regelcharakters und des Verhältnismäßigkeitsprinzips beim Kartellverbot beschränken.

aa. Das Kartellverbot und der Regelcharakter des Vereinsgrundrechts auf Wettbewerbsabstinenz

Der objektive R e g e l c h a r a k t e r des Vereinsgrundrechts auf negative Wettbewerbsfreiheit wäre durch § 1 I 1 GWB nur dann verletzt, wenn der Gesetzgeber damit entweder ein absolutes (unüberwindbares) Verbot kartellmäßiger Betätigung (6) oder zumindest eine so enge Begrenzung ausgesprochen hätte, daß für die Mehrzahl der Fälle das Grundrecht auf negative Wettbewerbsfreiheit in seiner korporativen Form nicht mehr gewährleistet wäre. Der Gesetzgeber hat nun aber in den §§ 4, 5 II, 6 II, VII, 8 GWB eine Reihe von Möglichkeiten vorgesehen, in denen die Kartellbehörde oder das Bundeswirtschaftsministerium die Erlaubnis zu einem unter § 1 GWB fallenden Vertrag oder Beschluß erteilt und damit die Ausübung der negativen Wettbewerbsfreiheit ermöglicht.

---

1) D.h., negative Wettbewerbsfreiheit als Korrelatsgarantie zur positiven Wettbewerbsfreiheit.
2) MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 62.
3) Die Fragen der sachlogischen Strukturen und des Reglementierverbots können hier außer acht gelassen werden, da es sich nicht um eine spezifisch die Vereinigungsfreiheit strukturierende Norm handelt, sondern ein Bereich menschlicher Aktivität institutionell ausgestaltet wird, der die Vereinigungsfreiheit nur tangiert.
4) Vgl. unten § 16, 1.
5) Für eine Verletzung des Menschenwürdegehalts ergeben sich keine Anhaltspunkte.
6) Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 61, S. 52, Fußn. 1 und Rdn.50.

bb. Das Kartellverbot und das Verhältnismäßigkeitsprinzip

Auch wenn das Kartellverbot gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstoßen würde, wäre die Bestimmung wegen Verletzung des Art. 9 II GG verfassungswidrig (1). Die institutionelle Ausgestaltung, die mit dem Verbot kartellmäßiger Betätigung verbunden ist, darf der Vereinigung keinen Nachteil zufügen, der außer Verhältnis zu dem durch das Kartellverbot erzielten Vorteil für die Wirtschaftsordnung und damit für die Allgemeinheit steht. M.a.W., der Eingriff in die negative Wettbewerbsfreiheit der Vereinigung darf nicht außer Verhältnis zum Vorteil für die Allgemeinheit stehen. Würde das Kartellverbot etwa ein Verbot i.S. des Art. 9 II GG i. V. mit dem VG auslösen und daher insbesondere zu einer Beschlagnahme und Einziehung des Vermögens der Kartellvereinigung führen, so wäre das Prinzip der Verhältnismäßigkeit eklatant verletzt, weil das Vereinsverbot nur als ultima ratio staatlicher Maßnahmen gegen die Verletzung von Interessen anderer Interessenträger durch die Vereinsbetätigung zulässig ist. Wie bereits festgestellt (2) handelt es sich aber um keine so elementaren Interessenverletzungen, daß die generelle Maßnahme des echten "Verbots" gerechtfertigt wäre. Die vom Gesetzgeber festgelegte Sanktionierung, läßt bei einem Verstoß gegen das Kartellverbot zunächst nur den Gründungsvertrag insoweit unwirksam werden, wie er auf diese kartellmäßige Betätigung gerichtet ist (3). Diese Maßnahme erscheint als durchaus verhältnismäßig, weil sie die Vereinigung nur soweit tangiert, wie sich diese kartellmäßig betätigt, oder betätigen will, ansonsten aber in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt. Auch die weitere staatliche Reaktion auf die Nichtbeachtung der Unwirksamkeit der Kartellvereinbarung, die in der Verhängung einer Geldbuße gemäß §§ 38 ff GWB i.V. mit § 26 OwiG liegt, hält sich als wohldosierte Maßnahme im Rahmen der Verhältnismäßigkeit. Dabei sind sowohl Geldbußen gegen die als Organe handelnden Vereinsmitglieder (4) als auch kumulativ gegen die Kartellvereinigung selbst (5) vorgesehen.

Insgesamt gesehen ergibt sich daher, daß das in § 1 GWB festgelegte Kartellverbot eine zulässige institutsbedingte Begrenzung des Vereinsgrundrechts auf negative Wettbewerbsfreiheit und damit der Vereinigungsfreiheit insgesamt darstellt.

---

1) Vgl. MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 64.
2) oben § 18, 6, b, aa.
3) Vgl. MÜLLER-HENNEBERG, § 1, Rdn. 62. Ansonsten besteht die Vereinigung, wenn nicht § 139 BGB eingreift, also fort.
4) § 38 GWB i.V. mit § 16 GWB.
5) Vgl. § 41 GWB.

§ 19 Die institutsbedingten Grenzen der Vereinsbestandsgarantie

Die von der h.M. (1) und auch von der vorliegenden Arbeit angenommene Teilgarantie der Vereinigung auf Bestand bedarf noch einer Präzisierung. Durch die institutionelle Ausgestaltung der "Vereinigungsfreiheit" in den verschiedenen Vereinstypen stellt sich die Frage, ob die Vereinsbestandsgarantie auf j e d e n Vereinstyp oder nur auf den Bestand einer der beiden G r u n d t y p e n der Vereinigung, nämlich auf die BGB-Gesellschaft und den rechtsfähigen Verein bezogen ist.

Zu dieser Frage vertritt SCHNORR (2) die Auffassung, daß durch den Entzug einer bestimmten Rechtsform der Vereinsbestand dann nicht tangiert werde, wenn den Vereinsmitgliedern noch die Möglichkeit verbleibe, auf eine andere Rechtsform auszuweichen.
Eine solche Deutung des institutionellen Ausgestaltungsauftrags der Vereinsbildungs- und betätigungsfreiheit an den Gesetzgeber verkennt das Wesen dieser gesetzgeberischen Funktion. Diese Freiheiten würden durch ihn nämlich keine Stärkung erfahren, sondern jeder Verein wäre in einer speziellen Rechtsform (3) dem Wohl- oder Übelwollen des Gesetzgebers ausgeliefert, weil der Gesetzgeber die Vereinigungen durch das Medium der Typisierung aus der Sphäre des grundrechtlichen Schutzes herauslösen könnte. Es wäre also ein großes Risiko, sich bei der Vereinsgründung eines bestimmten Vereinstyps zu bedienen, weil der Gesetzgeber diesen jederzeit auflösen könnte, ohne einer grundrechtlichen Bindung zu unterliegen.
Freilich ist auch nach SCHNORR eine solche Auflösung nur solange verfassungsrechtlich zulässig, wie die Vereinsmitglieder noch m i n d e s t e n s a u f e i n e n anderen Vereinstyp ausweichen können. Wie SCHNORR aber dabei selbst ausführt (4), müßte diesem Typenwechsel in jedem Fall eine Vereinsauflösung vorausgehen.
Dadurch kann dem Verein und somit letztlich dessen Mitgliedern großer Schaden zugefügt werden (5), denn eine bestimmte Zweckverfolgung ist eben oft nur in e i n e r bestimmten Rechtsform möglich. So sind die großen Wirtschaftsvereinigungen durchwegs an die Vereinstypen der Kapitalgesellschaften wie AG und GmbH gebunden, und eine Versicherungsvereinigung auf Gegenseitigkeit ist außer als VVaG nur in Form der AG zulässig.

---

1) Vgl. oben § 13.
2) SCHNORR, S. 41.
3) In seinem "Vereinstyp".
4) a.a.O., S. 41 f.
5) Dabei gehört jede Vereinigung einem Vereinstyp an. Es gibt k e i n e t y p e n f r e i e n Vereinigungen.

So nützt es etwa den Mitgliedern einer Genossenschaft nichts, wenn ihnen vom Gesetzgeber die Möglichkeit unbenommen bleibt, an Stelle der Genossenschaft eine BGB-Gesellschaft oder eine AG zu gründen.

Der Schutz der Vereinsbetätigungsfreiheiten einer Vereinigung in Gestalt des jeweiligen Vereinstyps muß sich in der Vereinsbestandsgarantie fortsetzen. Wie die Vereinsbildungsfreiheit die Bildung einer Vereinigung in j e d e m Vereinstyp umfaßt und die Vereinsbetätigungsfreiheiten sich auf j e d e Vereinstyp beziehen (1), so wird auch der Vereinsbestand in der j e w e i l i g e n R e c h t s f o r m grundrechtlich geschützt.

Nur eine solche Erweiterung der Vereinsbestandsgarantie wird der großen Bedeutung der institutionellen Ausgestaltung für alle drei Teilgarantien der "Vereinigungsfreiheit" gerecht. Die institutionelle Ausgestaltung der Vereinsbildungsfreiheit (2) und der Vereinsgrundrechte (3) führen nicht nur zu einer zusätzlichen Begrenzung d i e s e r Teilgarantien, sondern sie bedingen a u c h eine solche der B e s t a n d s g a r a n t i e . Dies erhellt daraus, daß ein Verstoß gegen die institutionellen Grenzen der Vereinsbildungsfreiheit und der Vereinsgrundrechte vielfach als so schwer erscheint, daß n u r die B e s e i t i g u n g des Vereins in Gestalt des jeweiligen Vereinstyps ausreichende Gewähr für die Vermeidung zukünftiger Interessenverletzungen zu bieten vermag. Dem Gesetzgeber muß also zur Verhütung weiterer Interessenverletzungen das Recht zugestanden werden, die Einhaltung der jeweiligen Grundrechtsgrenzen durch grundrechtsverkürzende Maßnahmen gegen die Vereinsbestandsgarantie sicherzustellen.

Diese Beseitigung der Vereinigung soll im weiteren als Vereinsauflösung bezeichnet werden, um sie vom Vereins v e r b o t des Art. 9 II GG auch begrifflich abzusetzen. Materiell bedeuten beide Begriffe nämlich verschiedenes, und zwar sowohl in den V o r a u s s e t z u n g e n als auch in den R e c h t s a u s w i r k u n g e n (4).

Die V o r a u s s e t z u n g e n der Vereins a u f l ö s u n g e n richten sich nach den institutionellen Normativbestimmungen, die der Gesetzgeber bei den einzelnen Vereinstypen aufgestellt hat. Verletzungen institutsbedingter Begrenzungen der Vereinsbildungsfreiheit und der Vereinsgrundrechte können daher zur Vereinsauflösung führen.

Das ist etwa der Fall, wenn bei einem rechtsfähigen Verein die Mitgliederzahl unter drei sinkt (5).

---

1) Soweit dadurch der Wesensgehalt der Vereinsgrundrechte nicht beseitigt wird. Vgl. oben § 16,2, a, aa.
2) Vgl. unten § 22.
3) Vgl. oben § 16.
4) Vgl. dazu unten § 19, 4.
5) § 73 BGB.

Damit ist gegen die ratio des § 56 BGB, wonach die Verleihung der Rechtsfähigkeit an ganz unbedeutende Vereine verhindert werden soll, verstoßen. § 73 BGB will dieses Ziel auch n a c h der Vereinsbildung gewährleisten, indem er bei Sinken der Mitgliederzahl unter drei bestimmt, daß dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Der materielle Unterschied zwischen den R e c h t s f o l g e n bei der Vereins a u f l ö s u n g und dem Vereins v e r b o t wird (1) bei der Erörterung des Verhältnismäßigkeitsprinzips behandelt. Hier soll der Hinweis genügen, daß die Rechtsfolgen des Vereinsverbotes die der Vereinsauflösung bei weitem übertreffen. Das Vereinsverbot ist, wie bereits im einzelnen festgestellt (2), der s c h w e r s t e Eingriff in die Vereinsbestandsgarantie und damit in die Vereinigungsfreiheit überhaupt.

1. Erweiterung der grundrechtlichen Freiheitssphäre durch institutionelle Ausgestaltung

Die Begriffe "Vereine und Gesellschaften" i.S. des Art.9 I GG sind identisch mit den "Vereinigungen" i.S. des Art. 9 I GG. Auf die Art des Vereinszweckes kommt es dabei in keinem Fall an, er kann beliebiger Natur sein (3).
Umsomehr überrascht es, daß nach § 17 VG die Bestimmungen über das V e r e i n s v e r b o t n u r d a n n auf die AG, KGaA, GmbH, Genossenschaft und den VVaG Anwendung finden sollen, wenn sie "sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten oder ihre Zwecke oder ihre Tätigkeit Strafgesetzen zuwiderlaufen, die aus Gründen des Staatsschutzes erlassen" sind (4). Damit wurde der Wirkungsbereich des Art. 9 II GG vom Gesetzgeber insoweit verengt, als ein Verstoß dieser Vereinigungen gegen die nicht dem Staatsschutz dienenden Strafgesetze zu keinem Vereinsverbot führt.

Das übersieht SCHNORR, wenn er (5) meint, der eigentliche Zweck dieser Vorschrift liege darin, "möglichen Umgehungen des Vereinsverbotes durch ein Ausweichen verfassungswidriger Bestrebungen auf die Rechtsformen der Kapitalgesellschaften zu begegnen". Danach könnte man meinen, daß die Kapitalgesellschaften überhaupt nicht unter das Vereinsverbot des Art. 9 II GG fallen.

---

1) Vgl. unten § 19, 4.
2) Vgl. oben § 18, a.
3) Bezüglich der Abgrenzung von den anderen Assoziationsgrundrechten, vgl. oben § 6.
4) § 17, Nr. 1 VG.
5) a.a.O., S. 263.

Eine solche Auffassung übersieht aber, daß diese Vereinigungen sehr wohl alle Merkmale des verfassungsrechtlichen Vereinsbegriffes erfüllen (1).
Nicht die A u s d e h n u n g der Verbotsbestimmung des Art. 9 II GG auf die in § 17 VG genannten Vereinigungen ist ein Spezifikum dieser Norm, sondern im Gegenteil die R e s t r i k t i o n des Vereinsverbotes, das eigentlich alle, d.h. auch die in § 17 VG genannten Vereinstypen mit umfassen müßte, macht die verfassungsrechtliche Problematik des § 17 VG aus.
Die Frage ist also, ob der Gesetzgeber befugt ist, die in Art. 9 II GG vom Verfassungsgeber statuierte Verbotswirkung einzuschränken.
Die Meinungen, die vom z w i n g e n d e n Charakter des Art. 9 II GG ausgehen, übersehen, daß der Staat darin zum Eingriff in ein Grundrecht "ermächtigt" wird, das darin statuierte Vereinsverbot also nicht eo ipso eintritt (2).
Der Staat ist im Grundrechtsbereich nicht verpflichtet, jede verfassungsrechtlich nur irgend mögliche Grundrechtsbegrenzung zu verwirklichen. Er schöpft vielfach nicht alle dieser tatsächlich zulässigen Grenzen aus (3) und wäre auch im Bereich der institutsbedingten Grenzen nicht in der Lage, die Ausgestaltung für alle Zeiten festzulegen. Diese Gewährung eines für das Individuum sowohl in seiner individuellen als auch korporativen Interessenwahrnehmung g r ö ß e r e n Freiheitsbereichs durch den Gesetzgeber ist grundsätzlich verfassungskonform. Der Gesetzgeber gibt hier m e h r Freiheit, als er von Verfassungs wegen mindestens geben müßte. Er ist dazu berechtigt, s o w e i t dabei die Interessen anderer Interessenträger noch ausreichend geschützt werden können.
In diesem Maße darf er daher auch den Schutzbereich der Vereinsbestandsgarantie erweitern und kann bei der institutionellen Ausgestaltung die besondere wirtschaftliche und soziale Bedeutung gewisser Vereinstypen für den Staat und Allgemeinheit in die Waagschale der Interessenbalanzierung legen.
Der Ausschluß der in § 17 VG genannten Vereine vom Vereinsverbot in den Fällen des Verstoßes gegen Strafgesetze, die nicht aus Gründen des Staatsschutzes erlassen sind, rechtfertigt sich gerade durch die überragende Bedeutung dieser Vereinigungen als Träger kollektiver Interessen für das G e s e l l s c h a f t und W i r t s c h a f t s l e b e n . Zudem haben die Aktionäre einer AG meist nur geringen Einfluß auf die Tätigkeit der AG, und es handelt sich in der Regel um ein sehr großes Kapital einer Vielzahl von anonymen Aktionären. Es beruht daher auf sachgerechten Erwägungen, wenn der Gesetzgeber die in § 17 VG genannten Vereinigungen von dem Vereinsverbot bei bestimmten leichteren Interessenkollisionen ausgenommen hat (4). Diese Entscheidung ist aber n i c h t verfassungsrechtlich erzwingbar. Es ist vielmehr ein typischer Fall zulässiger Selbstbeschränkung des einfachen Gesetzgebers.

---

1) Vgl. dazu, oben § 6, 1.
2) Vgl. jetzt ausdrücklich § 3, I, 1 VG.
3) Vgl. HÄBERLE, S. 54.
4) Vgl. dazu oben § 18, 2 ff.

Er wäre auf Grund des Art. 9 II GG aber j e d e r z e i t b e f u g t , die im § 17 VG genannten Vereinigungen wieder in v o l l e m Umfang dem Vereinsverbot zu unterstellen, also auch für diese Vereinigungen ein Vereinsverbot bei anderen als staatsrechtlich-relevanten Strafgesetzverstößen anzuordnen (1).

. Konkrete Bestimmung der institutsbedingten Grenzen der Vereinsbestandsgarantie

Der Gesetzgeber hat an eine Reihe von Verstößen gegen die institutsbedingten Grenzen der Vereinsgrundrechte die Sanktion der Vereinsauflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit als zusätzliche Begrenzung der Vereinsbestandsgarantie geknüpft. Als Beispiele dafür sind zu nennen:
Die Auflösung der Vereinigung bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Gesellschaftsvermögen (2), die Auflösung nach dem Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften (3) bei Vermögenslosigkeit, das Sinken der Mitgliederzahl unter eine bestimmte Grenze (4). Für die Genossenschaft ist es ein zusätzlicher Auflösungsgrund, wenn sie (5) nicht innerhalb einer bestimmten Frist einem Prüfungsverband angehört. Der VVaG wird nach § 87 I, III 1 VAG z.B. dann aufgelöst, wenn er fortgesetzt den Pflichten zuwiderhandelt, die ihm nach dem Gesetz oder dem genehmigten Geschäftsplan obliegen. Einem rechtsfähigen Verein kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er sich wirtschaftlich betätigt (6), und die BGB-Gesellschaft schließlich wird durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, wenn im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist (7).

Alle diese institutsbedingten Auflösungsgründe resultieren aus Verletzungen der durch die Ausgestaltung der Vereine, d.h. durch die Schaffung von Vereinstypen bedingten Interessenkonstellationen. Der Gesetzgeber ist befugt, für jede dieser Inter-

---

) Vgl. dazu oben § 18, 2 ff.
) §§ 262 I Nr. 3 AktG, 42 Nr. 3 VAG, 60 GmbHG, 79, 101 GenG.
) Gesetz vom 9.10.1934.
) Vgl. z.B. §§ 54, 80 GenG, 73 BGB.
) §§ 54, 54 a II GenG.
) § 43 II BGB, weil er dadurch gegen die institutsbedingten Grenzen der Betätigungsfreiheit rechtsfähiger Vereine verstößt.
) § 727 BGB. Der Grund für diese Begrenzung liegt in der auf einem persönlichen Vertrauensverhältnis basierenden institutionellen Ausgestaltung der Vereinigung.

essenkollisionen eine Vereinsauflösung (1) zu normieren. Die i n s t i t u t s b e d i n g t e Begrenzung der Vereinsbestandsgarantie erweitert also, wenn auch mit schwächerem Sanktionseffekt,die Begrenzbarkeit der Vereinsbestandsgarantie.

Darin liegt eine Gefahr für die Vereinsbestandsgarantie. Der Gesetzgeber, der wegen der abschließenden Regelung des Art. 9 II GG an einer Erweiterung der Verbotsvoraussetzungen gehindert ist, kann nämlich seine Pflicht zur institutionellen Ausgestaltung des Vereins zu eigenen, etatistischen Zielen mißbrauchen. Unter dem Deckmantel der institutionellen Ausgestaltung könnte er auch solche zusätzliche Vereinsauflösungen anordnen, die weder als gefahrabwehrende Grenzen nach Art.9 II noch als institutsbedingte, für einzelne Vereinstypen geltende Grenzen zulässig wären. Die institutionelle Ausgestaltung der Vereinsbestandsgarantie kann also zu einem "Einfallstor" für staatlichen Grundrechtsmißbrauch werden.

Solche unzulässigen Begrenzungen des Vereinsbestandes finden sich bei fast allen Vereinstypen.So wird gemäß § 43 I BGB ein rechtsfähigen Verein die Rechtsfähigkeit entzogen, wenn er durch einen gesetzeswidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes " d a G e m e i n w o h l g e f ä h r d e t ". Entsprechende Bestimmungen finden sich in den §§ 396 AktG, 62 I GmbHG und 81 GenG. Daß bei den letzteren Bestimmungen, im Unterschied zum rechtsfähigen Verein, nicht der Entzug der Rechtsfähigkeit, sondern die Vereinsauflösung angeordnet ist, hat keine entscheidende Bedeutung. Ausschlaggebend ist vielmehr die gleiche Zielrichtung der Bestimmungen, die Vereinigungen aus der jeweiligen Rechtsform zu verdrängen.
Die "Gefährdung des Gemeinwohls", die zu der gesetzwidrigen Vereinsbetätigung hinzutreten muß, um die genannten Rechtsfolgen auszulösen, erweist sich als ein Begriff von solcher Elastizität (2), daß es kaum möglich ist, ihn mit genügender Sicherheit zu präzisieren. Die einschlägigen Kommentierungen

---

1) Ein Vereinsverbot nach Art. 9 II GG wäre dagegen verfassungswidrig. Vgl. dazu unten § 19, 4. Der Gesetzgeber darf nur eine solche institutsbedingte Begrenzung der Vereinsbestandsgarantie, d.h. eine Vereinsauflösung, androhen, die durch einen Verstoß der Vereinigung gegen die institutsbedingten Grenzen der V e r e i n s g r u n d r e c h t e oder der V e r e i n s b i l d u n g s f r e i h e i t gerechtfertigt ist. Eine Güterabwägung ist für die Grenzen der Vereins b e s t a n d s g a r a n t i e s e l b s t nämlich nicht möglich, weil der Vereinsbestand in keine Interessenkollision tritt. Er ist als solcher wertneutral und erfährt erst durch die Vereinsbetätigung seinen Wert oder Unwert. Die aus der institutionellen Vereinsbetätigung resultierende Interessenabwägung ist daher auch für den Vereinsbestand entscheidend.
2) STAUDINGER, AT, § 43, Rdn. 5.

definieren die Gefährdung des Gemeinwohls als: "Gefährdung erheblicher allgemeiner Interessen der Volkswirtschaft,... aber auch sonstiger wichtiger öffentlicher Interessen, vor allem bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen... gegen Strafgesetze" (1) oder als"Gefährdung erheblicher allgemeiner Interessen der Volkswirtschaft" (2). Nach letzterem reicht eine Gefährdung der Interessen einzelner oder auch begrenzter Wirtschaftskreise "keinesfalls aus".

Eine solche Begrenzung der Vereinsbestandsgarantie ist weder als gefahrabwehrende noch als institutsbedingte Grenze zulässig. Zwar ließe sich der Entzug der Rechtsfähigkeit oder die Auflösung als schwächere Form des Vereinsverbotes rechtfertigen; Voraussetzung wäre dann aber ein solcher Verstoß gegen die Grenzen der Vereinsgrundrechte, der eine g e f a h r - a b w e h r e n d e Begrenzung nach Art. 9 II GG zulassen würde. Die "Gefährdung des Gemeinwohls" ist für sich allein zu unpräzise, um eine schwere, das Vereinsverbot nach Art. 9 II GG rechtfertigende Interessenverletzung (3) darzutun. Durch die unbestimmte Weite dieses Begriffs besteht die Gefahr, daß auch solche Interessenverletzungen mit einbezogen werden, die niemals die Intensität einer das Vereinsverbot auslösenden Verletzung aufweisen.

Auch als i n s t i t u t s b e d i n g t e Grenze ist der Begriff "Gefährdung des Gemeinwohls" unbrauchbar, weil er keinen Hinweis darauf enthält, daß diese Interessenverletzung durch die spezifische Interessenstruktur gerade dieser Vereinstypen ausgelöst wird. Allein darauf beschränken sich aber alle institutsbedingten Grenzen der Vereinstypen (4). Der Gesetzgeber hat hier offensichtlich eine als institutsbedingt kaschierte Grenze der Vereinsgrundrechte errichtet, mit deren Hilfe er die Vereinstypen nach seinem Gutdünken beseitigen kann.
Der Exekutive wäre damit die Möglichkeit eröffnet, unter Berufung auf die Gefährdung des Gemeinwohls Vereinsauflösungen zu erzwingen, auch wenn weder ein Vereinsverbot nach Art. 9 II GG zulässig wäre, noch die Vereinigung gegen spezifische institutsbedingte Grenzen des jeweiligen Vereinstyps verstieße. Auf diesem Wege ließen sich dann z.B. politisch unerwünschte Vereine beseitigen.
Das gesetzwidrige Verhalten einer Vereinigung wird also durch das Kriterium der "Gemeinwohlgefährdung" nicht in dem Maße spezifiziert, daß man von einem Interessenverstoß sprechen könnte, der die Vereinsauflösung als institutsbedingte Begrenzung der Vereinsbestandsgarantie rechtfertigt.

BAUMBACH-HUECK, § 396, Rdn. 6.
GADOW-HEINICHEN, § 288, Anm. 8.
Vgl. oben § 18.
Vgl. genauer, unten § 19, 4.

Zum selben Ergebnis, nämlich zur Verfassungswidrigkeit obiger Bestimmungen, kommt auch KOHLMANN (1). Er leitet dies aus einem Verstoß des Begriffs "Gefährdung des Gemeinwohls" gegen den Grundsatz "nulla poena, nullum crimen sine lege" des Art. 103 II GG ab, weil er in den genannten Bestimmungen Strafrechtsnormen von mangelnder inhaltlicher Bestimmtheit sieht (2). Für die Verfassungswidrigkeit des § 43 I BGB wegen der Unmöglichkeit, den Begriff "Gefährdung des Gemeinwohls" "juristisch mit genügender Sicherheit für die Rechtsanwendung zu präzisieren", tritt auch STAUDINGER ein (3).

Daß es eine Möglichkeit gibt, die genannten Bestimmungen verfassungsmäßig zu gestalten, zeigt § 87 VAG. Hier ist die Vereinsauflösung auf Grund der für die Versicherungen spezifischen Interessenkonstellation näher präzisiert. So wird der VVaG gemäß § 87 III 1 VAG aufgelöst, wenn seine Geschäftsführung oder Vermögenslage so schwere Mißstände aufweist, daß eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs die Belange der Versicherten gefährdet oder der Geschäftsbetrieb den guten Sitten widerspricht. Die Auflösung der Versicherung rechtfertigt sich also auf Grund eines Verstoßes gegen institutsbedingte Grundrechtsgrenzen. Eine solche Präzisierung wäre nach Maßgabe der jeweiligen spezifischen Interessenkonstellation auch für die oben genannten Bestimmungen der Kapitalvereine, der rechtsfähigen Idealvereine und der Genossenschaften möglich und erforderlich.

3. Das Verhältnis zwischen Vereinsauflösung und Entzug der Rechtsfähigkeit als den beiden institutsbedingten Grenzen der Vereinsbestandsgarantie

Während bei der AG, der KGaA, der GmbH und der Genossenschaft die Auflösung gesetzlich angeordnet ist (4), wenn diese Vereine gegen die institutsbedingten Grenzen verstoßen (5), wird dem rechtsfähigen Verein bei einem solchen Verstoß gemäß § 43 I BGB nur die Rechtsfähigkeit entzogen. Auch bei Konkurs der rechtsfähigen Vereinigung (6) oder wenn die Mitgliederzahl unter drei sinkt (7), verliert der Verein die Rechtsfähigkeit. Er wird also nicht aufgelöst, sondern besteht als nicht rechtsfähiger Verein fort, während die Kapitalvereine und Genossenschaften bei Konkurs und die Genossenschaft, auch wenn die Mitgliederzahl unter sieben sinkt, aufgelöst werden.

---

1) KOHLMANN, Die AG, 1961, S. 309.
2) Vgl. GADOW-HEINICHEN, § 288, Anm. 13.
3) STAUDINGER, AT, § 43, Rdn. 5.
4) Die Gesellschaft bleibt zwar zunächst bestehen, ändert aber ihren Zweck. Dieser ist auf Grund eines gestaltenden öffentlichen Rechtsaktes nunmehr auf die Abwicklung der Vereinigung gerichtet.
5) Gemeint sind hier gesetzwidrige Verstöße, die das Gemeinwohl betreffen: : 396 I AG, 62 I GmbHG, 81 GenG.
6) § 42 I BGB.
7) § 73 BGB.

Ob auf p r i v a t r e c h t l i c h e m Gebiet ein Unterschied zwischen dem Entzug der Rechtsfähigkeit und der Auflösung besteht, ist strittig (1). Nach einem Teil der Meinungen tritt mit einem Entzug der Rechtsfähigkeit auch die Auflösung der rechtsfähigen Vereinigung ein. Die Vereinsmitglieder können dann zwar sofort einen nicht rechtsfähigen Verein bilden, dieser ist aber nicht mit dem alten rechtsfähigen Verein identisch (2).

Die überwiegende Ansicht will demgegenüber den Fortbestand des rechtsfähigen Vereins in der Form des nicht rechtsfähigen Vereins annehmen, wenn der Wille der Vereinsmitglieder hierauf gerichtet ist (3). Der rechtsfähige Verein wird in einen nicht rechtsfähigen zurückverwandelt, ohne daß eine neue Vereinsgründung erforderlich wäre.
Während also die Kapitalvereine zu diesem Zweck in Liquidationsvereine umgewandelt werden, die mit der völligen Beseitigung des Vereins enden, bleibt der rechtsfähige Verein, bei entsprechendem Willen der Mitglieder, auch in Zukunft als nicht rechtsfähiger Verein bestehen. Für das öffentliche Recht ergibt sich daraus, daß ein rechtsfähiger Verein nach Entzug der Rechtsfähigkeit noch immer dem Vereinsverbot ausgesetzt ist, während mit der Auflösung auch die Möglichkeit des Vereinsverbots entfällt.
Der praktische Unterschied zwischen dem bloßen Entzug der Rechtsfähigkeit und der Auflösung ist freilich gering. Entscheidend ist nämlich, daß der Verein in jedem Fall aus der einmal von den Mitgliedern gewählten Rechtsform verdrängt wird und den Vereinsmitgliedern die Rechtsform eines Vereinstyps aufgedrängt wird, den sie selbst nicht gewählt haben.

4. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip und die institutsbedingten Grenzen der Vereinsbestandsgarantie

Die soeben erörterten Sanktionen gegen die Vereinsbestandsgarantie, die der Gesetzgeber an die Verletzung institutsbedingter Grenzen der Vereinsgrundrechte geknüpft hat, stehen nur dann mit der Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 II GG im Einklang, wenn das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachtet wurde. Die dazu notwendige Abwägung nach einem Mittel und Zweck umspannenden Maßstab schließt alle Maßnahmen aus, die einen Schaden verursachen können, der außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg steht. Unverhältnismäßig wäre es daher, wenn der Gesetzgeber die Maßnahme des Vereinsverbots an einen Verstoß der Vereinigung gegen i n s t i t u t s b e d i n g t e G r e n z e n geknüpft hätte. Hier würde die Vereinigung nicht nur aus dem jeweiligen speziellen Vereinstyp verdrängt, sondern in ihrem Bestand als Vereinigung überhaupt beseitigt,

---

) STAUDINGER, AT, § 41, Rdn. 14 und 14.
) ENNECCERUS-NIPPERDEY, § 113 II 5.
) LEHMANN, S. 194.

ihr Vermögen beschlagnahmt und eingezogen (1), das Ausweichen in eine Ersatzorganisation auch in Gestalt eines anderen Vereinstyps verboten (2) und ggf. ein Kennzeichenverbot angeordnet (3).
Eine solche Regelung würde übersehen, daß es bei einem Verstoß gegen die institutsbedingten Grenzen der Vereinigung nur darum gehen kann, diesen Interessenkonflikten durch spezifische Maßnahmen gegen die Vereinigung in Gestalt des jeweiligen Vereinstyps zu begegnen. Es würde also genügen, die Vereinigung aus dem jeweiligen Vereinstyp zu drängen und sie in andere Rechtsformen ausweichen zu lassen (4).
Der Gesetzgeber hat deshalb zu Recht alle Verstöße der Vereinigung gegen institutsbedingte Grenzen im Bereich der Vereinsbestandsgarantie nur mit der A u f l ö s u n g der Vereinigung in Gestalt des jeweiligen Vereinstyps sanktioniert. Den Vereinsmitgliedern verbleibt deshalb die Möglichkeit, durch Umwandlung oder Neugründung in einen anderen Vereinstyp auszuweichen, ohne der schwereren Grundrechtsverkürzung des Vereins- v e r b o t s ausgesetzt zu sein.

---

1) §§ 10, 11, 12 VG.
2) § 8 VG.
3) § 9 VG.
4) Ist der Vereinigung dagegen gleichzeitig ein Verstoß gegen gefahrabwehrende Grenzen zuzurechnen, so sind zweckmäßigerweise alle Auflösungsverfahren auszusetzen und ganz einzustellen, wenn die Verbotsverfügung nach § 3 IV VG unanfechtbar wird.

Dritter Abschnitt

Die Grenzen der Vereinsbildungsfreiheit

20 Allgemeines

Die Vereinsbildungsfreiheit gewährleistet als dritte Teilgarantie der Vereinigungsfreiheit die freiheitliche Gründung der Vereinigung, d.h. das Recht, einen Verein zu gründen, ihm beizutreten und in ihm zu verbleiben (1).
Im Gegensatz zu den beiden anderen Teilgarantien, ist Träger der Vereinsbildungsfreiheit grundsätzlich (2) nicht die Vereinigung, sondern das Individuum (3), weil es ein Recht der Vereinigung auf Entstehen begrifflich nicht geben kann (4).
Wenn die Vereinsbildungsfreiheit auch die Teilgarantie der Vereinigungsfreiheit darstellt, die logisch immer zuerst in Anspruch genommen wird, so rechtfertigte sich bisher die Zurückstellung der Untersuchung ihrer Grenzen, weil sowohl ihre gefahrabwehrenden als auch die institutsbedingten Grenzen mehr von denen der Vereinsgrundrechte und der Vereinsbestandsgarantie beeinflußt werden, als umgekehrt. So etwa dadurch, daß es sich bei der zu bildenden Vereinigung um die Ersatzorganisation einer verbotenen Vereinigung handelt oder daß sie den Zugang zu einem bestimmten Vereinstyp und damit zur Vereinsbetätigung eröffnet.

Die Grenzen der Vereinsbildungsfreiheit können sich, wie bei den anderen beiden Teilgarantien der Vereinigungsfreiheit, einmal für alle Vereinigungen, unabhängig von den Vereinstypen, als allgemeine Grenzen zum Schutze der Interessen anderer Interessenträger ergeben oder als institutsbedingte Grenzen aus der institutionellen Ausgestaltung resultieren.

21 Die gefahrabwehrenden Grenzen der Vereinsbildungsfreiheit

. Allgemeines

Die unabhängig von den einzelnen Vereinstypen für die Bildung aller Vereinigungen schlechthin geltenden Grenzen beruhen auf den aktuellen Interessenkonflikten, die bei jeder Vereinsgründung auftreten können.

) Vgl. oben § 11.
) Wie oben § 11 dargelegt, ist die Vereinigung selbst Träger der Vereinsbildungsfreiheit, wenn es sich um einen Gründerverein handelt oder mehrere Vereinigungen einen Spitzenverband gründen.
) Daneben ist das Individuum auch Träger der zur Vereinigungsfreiheit gehörenden Garantie auf Betätigung i n der Vereinigung. Dieses sog. Innenverhältnis der Vereinigung ist nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Untersuchung, vgl. oben, Einleitung 2, b.
) Vgl. dazu oben § 11.

Zu diesen Interessenkonflikten zählen einmal solche, die sich allein aus der aktuellen Interessenkonstellation im Augenblick der Vereinsbildung ergeben, d.h. u n a b h ä n g i g von dem Z w e c k der zu gründenden Vereinigung bestehen. Das ist etwa der Fall, wenn in einer Gründerversammlung strafbare Handlungen begangen werden oder wenn etwa ein zukünftiges Vereinsmitglied sein ganzes Vermögen unter Verletzung seiner Unterhaltspflicht nach § 170 StGB in eine Vereinigung einbringt.

Für die Zulässigkeit einer solchen Begrenzung der Vereinsbildungsfreiheit gibt Art. 9 I GG, der die Vereinsbildungsfreiheit dem W o r t l a u t nach u n b e g r e n z t garantiert, nichts her. Es muß deshalb auf die Feststellung zurückgegriffen werden, daß den Grundrechten nur eine widerlegbare Vermutung für eine abschließende Aufzählung der Grundrechtsgrenzen entnommen werden kann (1).
In diesem Fällen muß nach der Methode der Interessenabwägung versucht werden, Vorzugselemente für das eine oder andere Interesse zu finden.
So ist es z.B. selbstverständlich, daß den in den allgemeinen Strafgesetzen geschützten Interessen auch gegenüber der Ausübung der Vereinsbildungsfreiheit der Vorrang einzuräumen ist. Man kann nicht annehmen, daß das Grundrecht eine deliktische Ausübung seines Freiheitsgehaltes gestattet. Soweit die Mitglieder einer zu gründenden Vereinigung in der Gründerversammlung also z.B. den Tatbestand der Beleidigung oder des ruhestörenden Lärms (2) erfüllen, überschreiten sie die Grenzen der Vereinsbildungsfreiheit und unterliegen den jeweiligen strafrechtlichen und polizeilichen Maßnahmen.

Wenn die Polizei daher nach § 1 II VG ausschließlich zu einem Einschreiten nach Maßgabe des Vereinsgesetzes" berechtigt ist so besagt das nur, daß die Vereinigung nicht auf Grund der allgemeinen Polizeiverwaltungs- und Polizeiaufgabengesetze der Länder aufgelöst oder ihre Bildung verboten werden darf. § 1 II VG will aber damit nicht die Vereinsfreiheit "zu einer Art Naturschutzgebiet für Rechtsverletzungen" (3) propagieren. Die Polizei ist daher nach wie vor befugt, auf Grund der allgemeinen polizeirechtlichen Bestimmungen gegen einzelne Verhaltensweisen der Vereinigung vorzugehen, nur ist sie dabei nicht zu den im Vereinsgesetz genannten Maßnahmen berechtigt. Sie kann daher als punktuelle Einzelmaßnahme z.B die Abhaltung einer Gründerversammlung in einem Seuchengebiet verbieten, darf aber kein Vereinsverbot oder die Beseitigung der grundsätzlichen Funktionsfähigkeit der Vereinigung anordnen.

---

1) Vgl. die Schulfälle bei MAUNZ-DÜRIG, Art. 2 I, Rdn. 80, Fußn.3 Prozession im Seuchengebiet und Art. 4 II GG; Damenboxkämpfe und Art. 5 III GG; Selbstmördervereinigung und Art. 9 I GG. Vgl. auch GALLWAS, S. 34; HESSE, § 10, II und § 10, II 1.
2) §§ 185 ff, 360 I, Nr. 11 StGB.
3) SCHNORR, S. 39.

Die Vereinsbildungsfreiheit kann aber auch durch solche p o t e n t i e l l e Interessenkonflikte begrenzt werden, die sich aus dem besonderen Z w e c k der zu gründenden Vereinigung ableiten. Die Prognose der Vereinsbetätigung oder des Vereinszwecks muß in diesem Fall aber schon bei der Vereinsbildung erkennen lassen, daß es sich um eine Vereinigung handelt, die wegen Verletzung der Grenzen der Vereinsgrundrechte sofort zu verbieten wäre. Einer Verletzung der dadurch gefährdeten Interessen der anderen Interessenträger wird am wirkungsvollsten entgegengetreten, wenn die staatlichen Maßnahmen bereits auf die Ebene der Vereinsbildungsfreiheit vorverlagert wurden (1). Voraussetzung ist aber, daß die Gefährlichkeitsprognose k o n k r e t e Anhaltspunkte für eine so starke Interessenverletzung durch die zu bildende Vereinigung ergibt, daß bei Existenz der Vereinigung ein Vereinsverbot zulässig wäre.
Nach Art. 9 II GG ist das dann der Fall, wenn "Zweck oder Tätigkeit" der Vereinigung gegen "Strafgesetze" verstoßen oder die Vereinigung sich gegen die "verfassungsmäßige Ordnung" oder gegen den "Gedanken der Völkerverständigung" richten sollte (2). Der Gesetzgeber hat nun in § 129 I StGB n u r die Bildung einer Vereinigung unter Strafe gestellt, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung " s t r a f b a r e r H a n d l u n g e n " gerichtet sind (3). Dagegen fehlt es an einer strafrechtlichen Sanktionierung, wenn die zu bildende Vereinigung sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet (4).
Der eine diesbezügliche Strafdrohung enthaltende § 90 a a.F. StGB wurde durch § 90 b StGB ersetzt (5) und durch das 8. StÄG (6) neu gefaßt in § 85 StGB. In der Tat wären sowohl gegen die alte Fassung des § 90 a StGB als auch gegen § 90 b StGB verfassungsrechtliche Bedenken anzumelden gewesen.

Freilich greift de lege lata nur § 129 StGB als mittelbare Begrenzung der Vereinsbildung ein, indem schon der Versuch der Bildung einer kriminellen Vereinigung unter Strafe gestellt ist. Dagegen ist ein präventives Verbot der Vereinsgründung nach dem VG de lege lata nicht zulässig.
Bezüglich der Einzelheiten über die Grenzen der Vereinsbestandsgarantie vgl. oben § 18.
Wenn hier im Gegensatz zu Art. 9 II GG gefordert wird, daß die Vereinigung auf die Begehung strafbarer Handlungen "gerichtet" ist, so erklärt sich das eben aus der hypothetischen Ermittlung des zukünftigen Vereinszwecks oder der beabsichtigten Tätigkeit. Fahrlässigkeitstaten scheiden daher begriffsnotwendig aus. Vgl. SCHÖNKE-SCHRÖDER, § 129 Rdn. 7; SCHAFHEUTLE, JZ 1951, S. 619.
Hier ist gemäß § 85 StGB erst die Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts unter Strafe gestellt, wenn die Vereinigung unanfechtbar verboten ist oder unanfechtbar festgestellt ist, daß es sich um die Ersatzorganisation einer verbotenen Vereinigung handelt.
§ 22, Nr. 3 VG.
vom 25.6.1968.

Anders als bei dem Verstoß des Vereinszwecks oder der Vereinstätigkeit gegen Strafgesetze i. S. des Art. 9 II GG handelt es sich bei einem Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung nicht um allgemeine strafrechtliche Kernnormen. Der einzelne Vereinsgründer wird daher i.d.R. nicht fähig sein, die Strafbarkeit unabhängig von einem behördlichen oder gerichtlichen Verbot, "aufbauend allein auf dem abstrakten Verbot des Art. 9 II GG" (1) vorauszusehen.
V o r der Verbotsverfügung durften die Vereinsmitglieder daher nicht bestraft werden, weil noch nicht feststand, ob es sich um ein illegales Verhalten handelte. Eine trotzdem erfolgte Bestrafung würde gegen den aus Art. 9 GG und dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz verstoßen, daß eine Vereinigung so lange als legal betrachtet werden muß, bis ihr Verbotensein durch einen konstitutiven Verwaltungsakt endgültig festgestellt ist (2).
Die Strafverfolgungsbehörden schritten daher meist erst
n a c h erfolgtem verwaltungsrechtlichen Verbot der Vereinigung gegen die Vereinsmitglieder ein (3). Das wiederum hatte den Effekt einer rückwirkenden Bestrafung unter Verstoß gegen den Grundsatz "nulla poena sine lege" des Art. 103 II GG.
Aus diesem Grunde wurde § 90 a a.F. StGB durch § 22 Nr.1 VG neu gefaßt.
Der an seine Stelle getretene § 90 b StGB stellte die Bildung einer Vereinigung nur dann unter Strafe, wenn die Vereinigung "verfassungswidrige Bestrebungen" einer nach § 3 VG unanfechtbar verbotenen Vereinigung a l s E r s a t z o r g a n i s a t i o n weiterverfolgen sollte. Da aber die Feststellung daß es sich um eine Ersatzorganisation handelt, jederzeit angefochten und wieder aufgehoben werden konnte, wurden von den Verfassern des Alternativ-Entwurfs zum Strafgesetzbuch (4) mit Recht dieselben verfassungsrechtlichen Bedenken wie gegen § 90 a a.F. StGB erhoben.

Das 8. StÄG hat diesem Bedenken in der Neufassung der Bestimmung in § 85 I Nr. 2 StGB Rechnung getragen. Unerfüllt blieb dagegen die berechtigte Forderung des Alternativ-Entwurfs zum StGB, daß auch auf die Strafbarkeit des Versuchs (5) in diesem Fall zu verzichten sei, weil sonst die Gefahr bestünde, daß diese Versuchsbestimmungen als Auffang- und Vorfeldtatbestand für jene Vereinigungen mißbraucht würden, denen ihre Eigenschaft als Ersatzorganisation der verbotenen Vereinigung nicht nachgewiesen werden konnte. Der Gesetzgeber müßte sich also begnügen, die Vereinsbildungsfreiheit zu begrenzen, wenn bereits bei Vereinsgründung feststeht, daß sich Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung strafbarer Handlungen richten.

---

1) MAURACH, BT, § 61, II A, 1, a.
2) Vgl. BVerwGE 4, S. 188. Betätigt durch den Gesetzgeber in § 3 I 1 VG, vgl. auch SCHNORR, S.103, 274. Es geht dabei um die sog. Illegitimisierung, die die Voraussetzung für die Auflösung (Illegalisierung) der Vereinigung bildet. Vgl.§ 3 I 1 VG.
3) Vgl. MAURACH, BT, S. 535/6.
4) BT, Politisches Strafrecht, 1968, S. 33.
5) § 85 I 2 StGB.

2. Art. 18 GG als gefahrabwehrende Grenze der Vereinsbildungsfreiheit

Bereits bei Erörterung der Grenzen der Vereinsgrundrechte (1) wurde auf die Begrenzung der Vereinsbildungsfreiheit durch die Sicherungsnorm des Art. 18 GG hingewiesen. Danach ist die Anwendbarkeit des Art. 18 GG nur gegenüber der V e r e i n i g u n g als selbständiges Grundrechtssubjekt durch das Verbotsverfahren des Art. 9 II GG ausgeschlossen. Gegenüber den I n d i v i d u e n als Vereinsgründern und Vereinsmitgliedern und damit als Trägern der Vereinsbildungsfreiheit ist Art. 18 GG dagegen unbegrenzt anwendbar.
Den Individuen wird dadurch die Vereinsbildungsfreiheit als "abstrakte und konkretisierbare Möglichkeit" (2) genommen, eine neue Vereinigung zu bilden oder einer bestehenden beizutreten (3).
Praktische Bedeutung hat Art. 18 GG als Grenze der Vereinsbildungsfreiheit freilich bisher ebensowenig erlangt, wie bei den anderen in Art. 18 GG für verwirkbar erklärten Grundrechten (4).

§ 22 Die institutsbedingten Grenzen der Vereinsbildungsfreiheit

1. Allgemeines

Die institutionelle Ausgestaltung der Vereinsbildungsfreiheit findet im Grundgesetz ebensowenig einen positivrechtlichen Anhaltspunkt wie die Ausgestaltung der Vereinsgrundrechte und der Vereinsbestandsgarantie. Trotzdem ist sie aus denselben Gründen dem Gesetzgeber zur Aufgabe gestellt. Die institutionelle Ausgestaltung und damit Begrenzung der Vereinsbildungsfreiheit komplettiert die institutionelle Ausgestaltung der jeweiligen Vereinstypen.
Obwohl die Bildungsfreiheit in Art. 9 I GG ohne Gesetzesvorbehalt gewährleistet scheint, sind dem Grundrechtsträger vom Gesetzgeber einzelne Vereinstypen vorgeschrieben, deren er sich bedienen muß.

---

1) Vgl. oben § 15, 3, b und 4, c.
2) v. MÜNCH, Rdn. 87.
3) Soweit ein solches Verwirkungsverfahren sich gegen ein Individuum richtet, das bereits Vereinsmitglied ist, kann durch den Vollstreckungsausspruch nach § 35 BVerfGG nicht nur die Vereinsbildungsfreiheit, sondern auch das daraus resultierende Recht auf freie Betätigung und Mitgliedschaft in der Vereinigung aberkannt werden.
Vgl. oben § 15, 3.

Dabei hat er unter der Vielzahl der vom Gesetzgeber bereitgestellten Organisationsformen grundsätzlich freie Wahl (1). Er kann sich also denjenigen Vereinstyp aussuchen, der den verfolgten Zwecken und den gebrauchten Mitteln, z.B. seinen wirtschaftlichen und steuerlichen Interessen am besten entspricht. Dadurch wird ihm vom Gesetzgeber die wirkungsvollere Entfaltung der korporativen Interessen ermöglicht. Andererseits bedeutet dies aber eine Beschneidung der grundrechtlich verbürgten Vereinsbildungsfreiheit , weil der Gesetzgeber dem Grundrechtsträger vorschreibt, auf welche Weise er von seiner Vereinsbildungsfreiheit Gebrauch machen darf. Er ordnet, reguliert und begrenzt diese Freiheit, indem er für bestimmte, typischerweise wiederkehrende, korporative Interessenwahrnehmungen Rechtsformen bereitstellt, und dadurch die Grundrechtsträger zwingt, sich bei Realisierung ihrer Vereinsbildungsfreiheit auf diese Vereinstypen zu beschränken.

Vereinstypen, denen allgemeine Rechtsfähigkeit zukommt, weisen, wie gezeigt, eine größere Wirksamkeit der Vereinsgrundrechte auf als die nicht rechtsfähigen Vereinigungen. Die wirtschaftlichen Vereinigungen verursachen in der Regel größere materielle Gefährdungen der Vereinsgläubiger als die Idealvereine. Der Gesetzgeber, der im Bereich der Koordination der Rechtsgenossen fast durchwegs von der Gleichrangigkeit der kollidierenden Grundrechte ausgehen darf und daher in weitem Maße privatrechtliche Interessen zur Ausgestaltung heranziehen kann, versucht, diesen Interessenausgleich schon im Bereich der Vereinsbildungsfreiheit vorzubereiten. Insbesondere die Vereinstypen, denen allgemeine Rechtsfähigkeit zukommt, erfordern eine besonders intensive, institutionelle Ausgestaltung und Kautelierung der Vereins b i l d u n g s f r e i h e i t, um eine Bedrohung der Interessen der anderen Grundrechtsträger gar nicht erst entstehen zu lassen.

---

1) Sog. Prinzip der freien Typenwahl, vgl. FABRICIUS, S. 87. Ausnahme: Der gesetzliche Typenzwang. Dabei wird zur Verfolgung eines bestimmten Vereinszweckes ein Vereinstyp zwingend vorgeschrieben, z. B. ist die Betätigung als Versicherung auf Gegenseitigkeit nach § 7 I, II VAG nur AG und VVaG gestattet. Ebenso die gesetzliche Typenbeschränkung: Das Vereinsgrundrecht auf wirtschaftlicher Betätigung wird für Idealvereine durch § 21 BGB beschränkt.
2) Vgl. oben § 16, 2, c.

Bei allen diesen Typen hat der Gesetzgeber deshalb die Erfüllung einer Reihe von sog. "Normativbestimmungen" als Vorbedingung für die Verleihung der allgemeinen Rechtsfähigkeit in Gestalt eines bestimmten Vereinstyps aufgestellt (1). Dieses "System der Normativbestimmungen" (2) soll durch die Erfüllung einer Anzahl von gesetzlichen Kautelen die Vereinsgläubiger und Vereinsmitglieder vor den spezifischen Gefahren einer korporativen Interessenwahrnehmung in Form der rechtsfähigen Vereinigungen schützen.
So wird die Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen bei den wirtschaftlichen Vereinigungen an die Aufbringung und Erhaltung eines Mindestkapitals geknüpft (3). Strafbewehrte Buchführungs- und Bilanzierungspflichten (4) schützen neben den Vereinsgläubigern auch die Vereinsmitglieder. Vorschriften über den Satzungsinhalt und die Publizitätspflichten dienen den Interessen des Geschäftsverkehrs (5). Alle diese Normativbestimmungen begrenzen die Vereinsbildungsfreiheit, indem sie ihre Ausübung, je nach dem erstrebten Vereinstyp, von der Erfüllung einer Reihe unterschiedlicher Voraussetzungen abhängig machen (6).

Wie weit der Gesetzgeber die Vereinsbildungsfreiheit im Interesse Dritter durch institutionelle Ausgestaltung begrenzen darf, läßt sich also n i c h t aus der Vereins b i l d u n g s f r e i h e i t s e l b s t bestimmen. Wie bei ihrer Garantie, so zeigt sich auch bei ihren Grenzen die Abhängigkeit von den anderen Teilgarantien der Vereinigungsfreiheit und ihr temporärer Charakter.

Wert und Unwert des durch die Vereinsbildungsfreiheit gewährleisteten Zugangs zu einem Vereinstyp lassen sich immer erst dann von den in den Vereinstypen geschützten Betätigungen her ermitteln. Jede Begrenzung der Vereinsgrundrechte im Verhältnis zu den Interessen anderer Grundrechtsträger rechtfertigt auch schon eine e n t s p r e c h e n d e B e g r e n z u n g der Vereinsbildungsfreiheit durch den Zwang, gewisse Normativbestimmungen zu erfüllen.

---

(1) Vgl. LEHMANN, S. 28/29: Gegen die völlige freie Vereinsbildung unter Anwendung der allgemeinen Rechtsfähigkeit spricht die starke Gefährdung der Vereinsgläubiger und der Allgemeinheit: "Der Außenstehende kennt vielfach nicht die Verfassung und weiß nicht, wer haftet". S. 20 "so wird sofort eine schärfere Beschränkung der rechtlichen Gestaltungsfreiheit und der Vereinsgründung nötig".
(2) Vgl. LARENZ, AT, S. 183.
(3) § 36 II AktG, § 7 II GmbHG.
(4) Vgl. E.R. HUBER, WiVerwR I, S. 256.
(5) Daneben sind auch die Allgemeinheit und der Staat an der Erhaltung großer Kapitalgesellschaften interessiert.
(6) Vgl. ENNECCERUS-NIPPERDEY, S. 638.

2. Konkrete Bestimmung der Grenzen nach dem BGB

a. Die Vereinsbildungsfreiheit und das Konzessionssystem nach § 22 BGB

Die aktuellste Frage nach einer Beschränkung der Vereinsbildungsfreiheit stellt sich bei der Bildung wirtschaftlicher Vereine, die gemäß § 22 BGB dem Konzessionssystem unterliegen und daher ihr Entstehen einer staatlichen Verleihung verdanken (1). Bei der Bildung dieser wirtschaftlichen Vereine ist der Gesetzgeber von dem sonst bei der Bildung rechtsfähiger Vereine üblichen "Systemder Normativbestimmungen" abgewichen. Die Erlangung der allgemeinen Rechtsfähigkeit und damit der Zugang zu diesem Vereinstyp des wirtschaftlichen rechtsfähigen Vereins, ist in das Ermessen der Verleihungsbehörde gestellt (2). Es besteht bei diesem Vereinstyp kein Rechtsanspruch auf Verleihung der allgemeinen Rechtsfähigkeit (2).

Die Verleihung der allgemeinen Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB kann daher "an sich unter beliebigen Bedingungen" erfolgen, so z.B. unter der Bedingung, daß sich der Verein im Bezug auf seine Geschäftsführung einer staatlichen Aufsicht unterwerfe oder Vermögen nachweise (3). Dieses Konzessionssystem eröffnet dem Staat die Möglichkeit, den freien Zugang zu einem Vereinstyp beliebig zu begrenzen. Eine solche Berücksichtigung eigener, staatlicher Interessen unter Mißachtung des Güterabwägungsprinzips steht aber im Widerspruch zur Wesensgehaltsgarantie.

---

1) Vgl. oben § 16. Auch beim Normativsystem muß geprüft werden, ob sich die einzelnen Normativbestimmungen aus zivilrechtlichen Interessen oder verfassungsrechtlich höherrangigen staatlichen Interessen rechtfertigen. Das ist bei diesem System aber leichter durchführbar, da alle Bedingungen im Gegensatz zum Konzessionssystem positiv normiert sind. Auch bei § 15 VAG gilt entsprechend § 22 BGB das Konzessionssystem. Nur ist hier eine schärfere Begrenzung schon der Vereinsbildungsfreiheit nötig, weil die Betätigung solcher Vereinigungen wegen ihrer größeren Interessengefährdung erheblich stärkeren Grenzen unterliegt.
2) STAUDINGER, AT § 22, Rdn. 4; GÖBEL, DB, 1964, S. 137.
3) STAUDINGER, AT, § 22, Rdn. 4.

So wäre eine Versagung der allgemeinen Rechtsfähigkeit für wirtschaftliche Vereinigungen nach § 22 BGB (1) aus politischen, sozialpolitischen oder religiösen Gründen unzulässig, weil es sich weder um Interessen anderer Grundrechtsträger noch um höherrangige staatliche Interessen handelt. Verfassungswidrig wäre es also, wenn die Bildung eines wirtschaftlichen Vereins nach § 22 BGB verweigert würde, weil der antragstellende Verein sich durch Spenden an eine oppositionelle Partei bei der Regierung unbeliebt gemacht hat oder er von einer bestimmten, rassisch "unliebsamen" Minderheitsgruppe beherrscht wird (2).
Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß der Gesetzgeber bei der institutionellen Ausgestaltung der Grundrechte in den Vereinstypen sogar zur völligen Beseitigung von solchen Vereinstypen berechtigt ist und er daher erst recht zur beliebigen Begrenzung der Vereinsbildungsfreiheit ermächtigt sein müsse. Die institutionelle Ausgestaltung würde den Gesetzgeber zwar zur Aufhebung des Institutstyps der wirtschaftlichen Vereine berechtigen, gewährt er aber einmal ein solches Institut, dann muß er es f r e i h e i t l i c h , d.h. im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen bereitstellen. Der Ausgestaltungsauftrag zwingt den Gesetzgeber also zwar nicht zur Bereitstellung bestimmter Vereinstypen, wohl aber dazu, nur Vereinstypen zur Verfügung zu stellen, die nicht gegen Grundrechte verstoßen. Nach Art. 9 I GG besteht daher ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu allen vom Gesetzgeber bereitgestellten Vereinstypen. Auch für die wirtschaftlichen Vereine gemäß § 22 BGB muß daher das "Normativsystem" gelten, d.h. bei Erfüllung gewisser, gesetzlich fixierter Erfordernisse besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu diesem Vereinstyp.

Dieses Ergebnis zwingt jedoch nicht dazu, § 22 BGB als nichtig anzusehen (3).

) Im sog. 3. Reich hatte der Gesetzgeber durch die §§ 43 III und 61 II a.F. BGB praktisch auch für die Idealvereine das Konzessionssystem eingeführt, indem er ihnen die Rechtsfähigkeit unter Berufung auf ihre politischen, sozialpolitischen und religiösen Zwecke versagen konnte, vgl. LEHMANN, S. 30. Das beweist die Aktualität der hier behandelten Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Konzessionssystems.

) In allen diesen Fällen bedarf es aber stets eingehender Ermittlungen, weil die Verwaltung versuchen wird, die wahren Versagungsgründe zu kaschieren.

) Wohl aber wird man das Konzessionssystem selbst wegen Art.9 I GG als nichtig anzusehen haben. So auch v. MÜNCH, Rdn. 44 (aber ohne Begründung). Die verfassungskonforme Auslegung des § 22 BGB führt praktisch zu einer Anwendung "des Normativsystems", wobei die einzelnen Normativbestimmungen zwar nicht vom Gesetzgeber normiert, aber von der Verwaltung unter Beachtung des Güterabwägungsprinzips zu entwickeln sind und ein Rechtsanspruch auf Zulassung bei Erfüllung derselben besteht. Vgl. DOBROSCHKE, DB, 1966, S. 1717 ff (1718).

Die Bestimmung ist vielmehr an Hand des Grundrechts der Vereinsbildungsfreiheit zu überprüfen und im Interesse einer "Normerhaltung" (1) insoweit einer Korrektur zu unterziehen, als es diese Verfassungsnorm gebietet.
Einen gewissen Anhaltspunkt für die zulässige Begrenzung der Vereinsbildungsfreiheit bei dem Vereinstyp des wirtschaftlichen Vereins liefern die Begrenzungen, die der Gesetzgeber bei anderen, vergleichbaren Vereinstypen normiert hat, so etwa die Normativbestimmungen bei der AG und der GmbH (2).
Trotz dieser verfassungskonformen Auslegung wirkt § 22 BGB faktisch wie eine Sperre, weil bei ihm die Normativbestimmungen nicht, wie bei wirtschaftlichen Vereinigungen des Handelsrechts, vom Gesetzgeber i m G e s e t z abschließend normiert sind, sondern von der E x e k u t i v e von Fall zu Fall erwogen werden können (3). Es widerspricht diesem Ergebnis also nicht, wenn der BGH (4) meint: "Der in § 22 BGB für wirtschaftliche Vereine verordnete Konzessionszwang läßt nicht die Möglichkeit, auf einem anderen Wege als in den Formen der AG, der GmbH und der eingetragenen Genossenschaft die Rechtsfähigkeit oder die beschränkte Haftung (Nichthaftung) der Mitglieder zu erreichen....". Das bedeutet nur eine Aussage über den t a t s ä c h l i c h e n Zustand, nicht eine rechtliche Qualifikation des § 22 BGB (5).

Eine "gesetzgeberische Tat", die auch für die wirtschaftlichen Vereine das Normativsystem durch die Aufnahme von Normativbestimmungen positiv verankern würde, wäre daher aus Gründen der Rechtsklarheit zu begrüßen.

b. Die Vereinsbildungsfreiheit und § 61 II BGB

Eine Begrenzung der Vereinsbildungsfreiheit enthält auch § 61 II BGB. Danach ist die Verwaltungsbehörde befugt, gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister und damit gegen die Bildung eines sog. "Idealvereins" Einspruch zu erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht "unerlaubt ist oder verboten werden kann" (6).

---

1) HESSE, § 2, IV, 3; sog. verfassungskonforme Auslegung.
2) GÖBEL, DB, 1964, S. 137.
Für deren entsprechende Anwendung auf § 22 BGB; DOBROSCHKE, DB, 1966, S. 1717 ff (1719).
3) Vgl. GÖBEL, DB 1964, S. 139.
4) DB 1957, S. 67; vgl. LARENZ, AT, S. 183.
5) Vgl. GÖBEL, DB 1964, S. 139.
6) § 61 II BGB. Dabei gibt es wieder zwei Möglichkeiten: Es kann ein nicht rechtsfähiger Verein gegründet werden, ohne die Absicht, Rechtsfähigkeit zu erlangen, und erst später die Bildung eines rechtsfähigen Vereins durch Satzungsänderung nach § 57 BG herbeigeführt werden. Es ist aber auch möglich, daß ein nicht rechtsfähiger Verein n u r für den Fall der Erlangung der Rechtsfähigkeit gegründet wird und andernfalls wieder aufgelöst werden soll. Vgl. STAUDINGER, AT, § 21, Rdn. 3.

Der um die Erlangung der allgemeinen Rechtsfähigkeit bemühte nicht rechtsfähige "Vorverein" ist mit dem zu bildenden rechtsfähigen Verein zwar identisch(1), gehört aber doch einem anderen Vereinstyp an.
Tritt nun die öffentlich-rechtliche Illegitimität des Vereins nach Art. 9 II GG in seiner Satzung oder seinem tatsächlichen (2) Verhalten zutage, so kann die Verwaltungsbehörde Einspruch gegen die Bildung des rechtsfähigen Vereins erheben und dadurch die Eintragung und Verleihung der allgemeinen Rechtsfähigkeit verhindern (3). Erhebt sie Einspruch, dann darf die Eintragung erst erfolgen, wenn der Einspruch seine Wirksamkeit verliert. Das ist der Fall, wenn die nach dem Vereinsgesetz (4) zuständige Behörde nicht binnen eines Monats nach Einsprucherhebung ein Vereinsverbot (5) ausgesprochen hat oder das Vereinsverbot zurückgenommen oder unanfechtbar aufgehoben wird (6).

Die Bildung eines rechtsfähigen Vereins darf also n u r d a n n vom Staat endgültig versagt werden, wenn der nicht rechtsfähige Verein wegen eines Verstoßes gegen gefahrabwehrende Grenzen dem Vereinsverbot als der generellen Maßnahme gegen die Vereinsbestandsgarantie ausgesetzt wäre (7).

) LARENZ, AT, S. 185. Es ist also keine Vermögensübertragung nötig.
) "bewiesenen, nicht bloß befürchteten", so STAUDINGER, § 61, Rdn. 7.
) § 61 II und 63 I BGB.
) § 3 II VG.
) § 3 I VG.
) § 63 II BGB.
) Vgl. dazu Art. 124 II 2 WV, der ausdrücklich bestimmte, daß der Erwerb der Rechtsfähigkeit Vereinen nicht aus dem Grunde versagt werden darf, daß sie einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgen. Durch § 1 der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 18. Febr. 1933 (BGBl. I, 81) wurde diese Bestimmung aber außer Kraft gesetzt und bis auf weiteres beliebige Beschränkungen der Vereinsbildungsfreiheit auch außerhalb der sonst dafür bestimmten gesetzlichen Grenzen für zulässig erachtet. In der Regel blieb es nicht bei dem bloßen Entzug der Rechtsfähigkeit, sondern es erfolgte zumindest Vereinsauflösung. Vgl. STAUDINGER, 10. Auflage, 1936, § 43, Rdn. 7. Durch die §§ 43 III a.F. BGB und § 61 II a.F. BGB war damit das Konzessionssystem auch auf die Idealvereine erstreckt worden. Diese Bestimmungen wurden durch das Gesetzeseinheitsgesetz wieder beseitigt.

Diese Sanktion wirkt hier gewissermaßen präventiv, d. h. es muß nicht abgewartet werden, bis sich der nicht rechtsfähige Verein in die effektivere Form des rechtsfähigen Vereins begeben hat. § 63 II BGB, der den Einspruch der Verwaltungsbehörde nach einem Monat für unwirksam erklärt, wenn zwischenzeitlich nicht ein Vereinsverbot ergangen ist, verhindert, daß der Gesetzgeber in die Vereinsbildungsfreiheit eingreift und unter Berufung auf einen angeblichen Verstoß der Vereinigung gegen gefahrabwehrende Grenzen den Zugang zu einem Vereinstyp versperrt.

3. Die Garantie des Wesensgehaltes der Vereinsbildungsfreiheit als Regelcharakter

Weder bei der institutionellen Ausgestaltung und Abgrenzung der Freiheitssphären noch bei der Begrenzung der Freiheit zum Zwecke des Schutzes höherwertiger Interessen des Staates und der Allgemeinheit darf der Staat den objektiven Wertgehalt der Vereinsbildungsfreiheit beseitigen. Er muß, insbesondere durch die Rechtsprechung, den GrundrechtsGebrauch Dritter dort mäßigen, wo dieser den Regelcharakter eines Grundrechts verletzen würde.

Die grundrechtliche Garantie vermag freilich nur eklatante Verletzungen des Wesensgehaltes aufzudecken. Sie bildet die l e t z t e S i c h e r u n g gegenüber einem Staat, der die Individualgerechtigkeit unter Verletzung des Güterabwägungsprinzips schon mißachtet hat und nun auch die Bedeutung des Grundrechts als objektive Wertnorm beseitigen will.

Die Vereinsbildungsfreiheit garantiert den Zugang zu den einzelnen Vereinstypen , wenn bestimmte spezifische Normativbedingungen erfüllt werden. Der Regelcharakter der Vereinsbildungsfreiheit gewährleistet nun, daß kein Vereinsgrundrecht dadurch zu einer Ausnahmeerscheinung wird, daß der Gesetzgeber s c h o n d i e B i l d u n g der Typen zu stark beschränkt, indem er zwar Vereinstypen zur Verfügung stellen, den Zugang zu ihnen aber versperren würde. Ein solcher Verstoß wäre etwa anzunehmen, wenn der Gesetzgeber für die Gründung der Vereinstypen des Idealvereins und des nicht rechtsfähigen Vereins die Aufbringung eines h o h e n Haftungskapitals anordnen würde. Dadurch wäre der Zugang zu dem vor allem in diesen Vereinstypen gewährleisteten Vereinsgrundrecht auf Meinungsäußerung, schon von der Seite der Vereinsbildungsfreiheit her in unzulässigem Maße beschränkt. Die Vereinsbildungsfreiheit würde den Zugang zu diesem Vereinsgrundrecht nicht mehr " a l s R e g für eine unbestimmte Vielzahl von Individuen garantieren. Ebenso würde die Anwendung des Konzessionssystems auf den Idealverein, wie es im sog. Dritten Reich der Fall war (1), nicht nur gegen den Güterabwägungsgrundsatz, sondern auch

---

1) Vgl. oben § 22, 2, b am Ende.

gegen den Regelcharakter der Vereinsbildungsfreiheit verstoßen, weil der Zugang zu dem Vereinsgrundrecht der Meinungsäußerung nur mehr sehr beschränkt und wenig effektiv über den Typus des nicht rechtsfähigen Vereins möglich wäre (1).

Vgl. LARENZ, AT, S. 104, über die Bedeutung der Gewerkschaften als nicht rechtsfähige Vereine, obwohl sie "nicht einmal" allgemeine Rechtsfähigkeit besitzen.

S C H L U ß T H E S E N

I. Die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 II GG erscheint für die Grundrechte und damit auch für die Vereinigungsfreiheit als abgekürzte Bezugnahme auf das Interessenabwägungsprinzip, den absoluten Schutz der objektiv-institutionellen Bedeutung des jeweiligen Grundrechts, den Menschenrechtsgehalt des Grundrechts, das Verhältnismäßigkeitsprinzip, das Reglementierungsverbot, das Willkürverbot und die historisch gewachsene Grundstruktur des jeweiligen Grundrechts.

II. 1. Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit gewährleistet nicht nur die in Art. 9 I GG ausdrücklich genannte Vereinsbildungsfreiheit, sondern als weitere Teilgarantien auch die Vereinsbetätigungsfreiheiten und die Vereinsbestandsgarantie.

2. Die Frage nach den Grenzen der Vereinigungsfreiheit läßt sich daher nur für die jeweilige Teilgarantie der Vereinigungsfreiheit präzise beantworten.

3. Daneben rechtfertigt sich bei Ermittlung der spezifischen Grenzen dieser Teilgarantien der Vereinigungsfreiheit auch noch eine Differenzierung in gefahrabwehrende und institutsbedingte Grenzen.
Die institutsbedingten Grenzen ergeben sich als notwendige Nebenfolge einer institutionellen Ausgestaltung der an sich normlosen Sphären der Freiheit vor allem im Koordinationsverhältnis der Grundrechtsträger.
Die gefahrabwehrenden Grenzen sind dagegen das Produkt einer gesetzgeberischen Tätigkeit zur Lösung elementarer, vor-institutioneller Interessenkollisionen. Dementsprechend werden auch die Elemente der Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 II GG von beiden Grenzen in unterschiedlicher Weise tangiert.
Dies rechtfertigt jeweils eine getrennte Untersuchung nach institutsbedingten und gefahrabwehrenden Grenzen.

III. 1. Die Vereinsbetätigung ist kein Generalgrundrecht. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 9 I GG in Verbindung mit den Individualgrundrechten, die insoweit auf Vereinigungen Anwendung finden, wie sie überhaupt korporativ wahrgenommen werden können (Vereins- oder Korporationsgrundrechte).

2. Die Grundrechtsfähigkeit einer Vereinigung, d. h. die Fähigkeit Träger von Grundrechten zu sein, besteht nicht nach Maßgabe ihrer allgemeinen Rechtsfähigkeit. Der Gesetzgeber hat vielmehr umgekehrt bei Verleihung der allgemeinen Rechtsfähigkeit an bestimmte Vereinstypen die ihm vorgegebene Grundrechtsfähigkeit aller Vereinigungen zu beachten.

3. Alle Vereinsgrundrechte (Korporationsgrundrechte) unterliegen zumindest denselben Grenzen, wie die entsprechenden Individualgrundrechte. Eine zusätzliche Begrenzung der Vereinsgrundrechte rechtfertigt sich nach dem Interessenabwägungsprinzip, weil die Vereinsgrundrechte auf Grund ihres überindividuellen Handlungs- und Wirkungspotentials zu intensiveren Interessenverletzungen führen können. Andererseits ist aber die besondere Funktion der Vereinigungsfreiheit für das demokratische Prinzip als wertsteigernde Komponente in die Interessensynthese mit einzubeziehen.

4. Die Vereinigung selbst kann nicht Adressat von Kriminalstrafen sein, wohl aber sind Geldbußen und andere Sicherungsmaßregeln grundsätzlich zulässig. Gegen Vereinsmitglieder sind Kriminalstrafen möglich, die eine zusätzliche Strafsanktion für die vereinsmäßige Betätigung enthalten.

5. Durch die institutionelle Ausgestaltung der Vereinsbetätigung in den einzelnen Vereinstypen hat der Gesetzgeber, soweit zu sehen, die Wesensgehaltsgarantie der Vereinigungsfreiheit nicht verletzt.

6. Die institutionelle Ausgestaltung der grundrechtlichen Freiheitssphären rechtfertigt auch das in § 1 GWB enthaltene "Kartellverbot".

IV. 1. Art. 9 II GG schließt die unmittelbare Anwendung des Art. 18 GG auf die Vereinsgrundrechte aus. Dagegen steht einer mittelbaren Anwendung des Art. 18 GG auf die einzelnen Vereinsmitglieder nichts entgegen. Auch für das Individualgrundrecht auf Vereinsbildung behält Art. 18 GG seine Bedeutung.

2. Die Begrenzung der Vereinsbestandsgarantie durch das Vereinsverbot des Art. 9 II GG ist als " u l t i m a r a t i o " nur zulässig, wenn eine Gefährlichkeitsprognose diese schwerste aller Sicherungsmaßnahmen rechtfertigt. In allen übrigen Fällen reicht eine punktuelle Begrenzung der Vereinsbetätigungsfreiheiten aus.

3. Bei Verstößen der Vereinigung gegen institutsbedingte Grenzen der einzelnen Vereinstypen ist nur die Vereinsauflösung als der im Vergleich zum Vereinsverbot schwächere und adäquate Eingriff in die Vereinsbestandsgarantie zulässig.

V. 1. Die Begrenzung der Vereinsbildungsfreiheit kann sich einmal aus einer Abwägung der beim Vorgang der Vereinsbildung auftretenden Interessenverletzung ergeben. Sie kann aber auch aus dem potentiellen Vereinszweck resultieren, wenn eine hypothetische Prognose zwin-

gend ergibt, daß dieser nach Bildung der Vereinigung zu einem Vereinsverbot führen würde.

2. Die institutionelle Begrenzung der Vereinsbildungsfreiheit durch ein Konzessionssystem, das die Zulassung zu einem Vereinstyp in das Belieben der Exekutive stellt, ist verfassungswidrig.

L E B E N S L A U F

Am 10. 8. 1940 bin ich als Sohn des Berufssoldaten Gotthold Hartmann ULLRICH und seiner Ehefrau Emmy ULLRICH, geb. LANG in München geboren. Mein Vater fiel im 2. Weltkrieg.

Nach 5 Klassen Volksschule und 1 Jahr Aufbauschule besuchte ich 9 Jahre die Ludwigs Oberrealschule in München, wo ich 1961 das Abitur ablegte. Anschließend studierte ich 7 Semester Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians Universität in München, 1 Semester Rechtswissenschaften an den Universitäten Lausanne-Genf sowie 3 Semester Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes.
Am 13. Dezember 1965 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung vor der Justizprüfungskommission in München mit Prädikat.
Seit 8. Oktober 1967 befinde ich mich als Rechtsreferendar im Vorbereitungsdienst in München.